







Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cöslin.

1860.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Cöslin,

gedruckt bei Carl Gottlieb Hendeß.

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin vom Jahre 1860
enthaltenen
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.
8. Janr.	Ober-Postdirection in Cöslin	Aufforderung zur Empfangnahme der bei derselben lagernden Gegenstände, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind . . .
-	Dieselbe	Errichtung einer Postexpedition 2. Klasse in dem Dorfe Gnewin, Lauenburger Kreises .
9. Janr.	Konsistorium der Provinz Pommern	Einpfarrung der Dorfschaft Cremerbruch in die Kirche zu Waldow . . . . . .
10. Janr.	Verwalt.-Rath der Direct. der Pomm. Mühl. Assek. Soc.	Bestätigung des abgeänderten Gesellschafts-Statuts vom 28. November 1859 . . .
11. Janr.	Regierung in Cöslin	Ablösung der Raff- und Leseholzberechtigung des Bauerhofes No. 15 zu Tangen . .
12. Janr.	Dieselbe	Belobung des Seefahrers Wilhelm Lübke in Friedrichsfelde bei Wollin im Stolper Kreise für Lebensrettung . . . . .
14. Janr.	Ministerium des Innern	Verbot der in London unter dem Titel: „Hermann, deutsches Wochenblatt aus London" herausgegebene Zeitschrift . . . .
14. Janr.	Regierung in Cöslin	Erhebung von 25 proCent Zuschlag zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer . . .
16. Janr.	Ober-Präsidium in Stettin	Zusammentritt des Kommunal-Landtages von Altpommern . . . .
16. Janr.	Regierung in Cöslin	Schlußtermin für die Ausübung der niedern Jagd im Jahr 1860 . . . .
17. Janr.	Ober-Postdirection in Cöslin	Errichtung einer Postexpedition 2. Klasse in dem Dorfe Altkolziglow . . . .
18. Janr.	Regierung in Cöslin	Umtausch inländischer Scheidemünze . .
18. Janr.	Dieselbe	Aufforderung zur Einsendung der Liquidationen über Marsch- Verpflegungs- und Vorspannkosten . . . .
18. Janr.	Appellationsgericht in Cöslin	Nachweisung der in dem Zeitraume vom 1sten Oktober bis Ende December 1859 von den Königl. Gerichten des Departements gefällten und rechtskräftig gewordenen Strafurtheile

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
6. März	Regierung in Cöslin	Inwieweit Tanzvergnügungen ohne polizeiliche Erlaubniß gestattet sind und Aufhebung der Verordnung vom 3. August 1854, nach welcher Ressourcenwirthe die Lokale zur 10ten Stunde zu schließen haben	88
9. März	Dieselbe	Ankauf des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern von Privatzüchtern .	80
10. März	Dieselbe	Republikation der Verordnung vom 12. Januar 1856 das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend	89
12. März	Dieselbe	Ausreichung der Zins-Coupons Ser. 3 und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852	87
12. März	Dieselbe	Geschenk an die Kirche zu Klein Soltikow, Synode Rügenwalde	106
13. März	Dieselbe	Geschenk an die Kirche zu Soltnitz . .	116
14. März	Dieselbe	Republikation der Verordnung vom 6. Oktober 1858, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens in Folge des Gesetzes vom 31. Mai 1858	104
19. März	Dieselbe	Zusätzliche Verordnung zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen . .	103
19. März	Consistorium in Stettin	Allgemeine Hauskollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche	116
21. März	Prov. Steuerdirektion in Stettin	Bekanntmachung, daß dem Steuer-Amte zu Cöslin die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist .	110
24. März	Regierung in Cöslin	Aushebung von Pferden für die Armee betr. .	114
24. März	Dieselbe	Ausscheidung der durch die Senkung des Dratzig- und Saremen-Sees gewonnenen Vorländer und Inseln aus dem fiskalischen Gutsbezirke	115

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
7. Mai	Direktorium der Rentenbank f. d. Provinz Pommern	Verzeichniß der bei Gelegenheit der 18ten Verloosung am 7. Mai 1860 gezogenen Pommerschen Rentenbriefe	173 226 313
7. Mai	Dasselbe	Verhandlung über die Vernichtung der gezogenen Rentenbriefe	175
8. Mai	Regierung in Cöslin	Ungültigkeits-Erklärung eines dem Carl Märtins zu Camnitz verloren gegangenen Hausir-Gewerbescheins	163
8. Mai	Ober-Postdirektion in Cöslin	Aufforderung der Eigenthümer der bei der Ober-Post-Direktion lagernden Gegenstände zur Empfangnahme derselben	178
9. Mai	Regierung in Cöslin	Benamung des Etablissements „Wiesenhof" .	182
10. Mai	Dieselbe	Die in den Städten Labes, Cöslin u. Stolp jährlich abzuhaltenden Schaafviehmärkte betr.	182
14. Mai	Dieselbe	Verlegung des Krammarktes in der Stadt Leba	182
15. Mai	Dieselbe	Betreffend die aus dem Meliorationsfonds der 300000 rtl. gewährten Darlehne und gezahlten Prämien	181
15. Mai	Ober-Postdirektion in Cöslin	Errichtung einer Postexpedition 2ter Klasse in Gr. Jestin, Fürstenthumschen Kreises .	183
17. Mai	Regierung in Cöslin	Betr. den ermäßigten Zollsatz bei der Ausfuhr von Sprit und Branntwein nach Sardinien	164
18. Mai	Dieselbe	Submission wegen Lieferung von Schreibmaterialien 2c.	181
18. Mai	Dieselbe	Geschenk an die Kirche in Schwessin, Synode Cöslin	192
23. Mai	Dieselbe	Statut der Stiftung „Frauengabe" zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, welche der Königl. Marine angehören	185
26. Mai	Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten	Betr. die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober 1860 beginnenden Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin	197

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
29. Sept.	Regierung in Cöslin	Präklusivische Frist zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1850 ausgegebenen Köthen-Bernburger-Eisenbahn-Kassen-Scheine	335
30. Sept.	Dieselbe	Warnung gegen die bei den in verschiedenen Zeitungen enthaltenen Offerten ausländischer Handels-Firmen, Gelder zu mäßigen Zinsen ausleihen zu wollen	335
30. Sept.	Dieselbe	Betr. die Einstellung in das Schiffsjungen-Corps der Königlichen Marine . . .	341
30. Sept.	Intendantur des 2. Armee-Corps	Verdingung der Heulieferung für die Militair-Magazine für 1861 im Wege der Submission	343
1. Oktbr.	Prov. Steuerdirection in Stettin	Abänderung resp. Ergänzung des Orts-Regulativs für die Stadt Cöslin . . .	Extra-Beil. zu Std. 43
2. Oktbr.	Regierung in Marienwerder	Erledigung der Kreis-Chirurgen-Stelle zu Flatow	343
3. Oktbr.	Ober-Postdirection in Cöslin	Halt-stelle zur Aufnahme von Personen vor dem Chaussee-Hause in Gr. Reetz . . .	343
8. Oktbr.	Regierung in Cöslin	Geschenk an die Kirche in Nemitz, Synode Rügenwalde	348
10. Oktbr.	Dieselbe	Betr. die Ablieferung der bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse .	347
10. Oktbr	Dieselbe	Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts	355
12. Oktbr.	Appellationsgericht zu Cöslin	Nachweisung der in dem Zeitraume vom 1sten Juli bis Ende September 1860 von den Königl. Gerichten des Departements gefällten und rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisse	348
16. Oktbr.	Regierung in Cöslin	Geschenk an die Kirche in Mützenow, Synode Stadt Stolp	360
18. Oktbr.	Dieselbe	Beschlag der hölzernen Ellen mit Metall .	354

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 1.

Cöslin, den 4. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Zusammenberufung des Landtages ꝛc. betreffend.

No. 1) Unter Bezugnahme auf die in No. 46 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstr. No. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstr. No. 55) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. December 1859.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.

2) Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. September d. J., nach welcher im Herzogthum Nassau durch Gesetz vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt und eine Uebergangsabgabe auf das aus dem freien Verkehr anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehende Bier von 1 Gulden 20 Kreuzern für die Ohm gelegt worden ist, wird das anliegende Verzeichniß der Uebergangsstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welchen allein beim Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten der Transport des in das Herzogthum eingehenden Bieres stattfinden darf. Berlin, den 18. December 1859.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Patow.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogth. Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großherzogthum Hessen	Butzbach
2	" Friedberg über Obermörlen nach Usingen und Wehrheim	Usingen		Obermörlen
3	" Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	do.	Homburg
4	" Homburg nach Oberursel	Oberursel		
5	" Rödelheim über Nied nach Höchst	Höchst	do.	Rödelheim
6	" Rödelheim über Eschborn nach Königstein	Eschborn		
7	" Frankfurt über Nied nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großherzogthum Hessen	Kelsterbach
	" Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim Kostheim
	" Hochheim	Hochheim		Mainz
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim	Hochheim	do.	Castel
10	" Kostheim nach Hochheim	Hochheim	do.	Kostheim
11	" Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	do.	Castel
12	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	" Flörsheim	Flörsheim		
	" Hochheim	Hochheim		
	" Biebrich	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Castel
	" Wiesbaden	Wiesbaden		

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogth. Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten Staat.	Ort.
13	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	do.	Mainz
	„ Eltville	Eltville		Castel
	„ Estrich	Estrich		Budenheim
	„ Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	„ Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
	„ Caub	Caub	Preußen	Bacharach
	„ St. Goarshausen	St. Goarsh.		Oberwesel
	„ Braubach	Braubach		St. Goar
	„ Oberlahnstein	Oberlahnst.		Boppard
	„ Niederlahnstein	Niederlahnst.		Coblenz Ehrenbreitst.
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnst.	Preußen	Ehrenbreitst.
15	„ Coblenz nach Ems	Ems		
16	„ Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		
17	„ Dierdorf nach Herschbach	Marienhaus.	do.	Dierdorf
18	„ Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod	do.	Altenkirchen
19	„ Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
20	„ Siegen nach Dillenburg	Allendorf	do.	Wilnsdorf
21	„ Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großherzogthum Hessen	Simmersbach
22	„ Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen
23	„ Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen
24	„ Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels.

Sondershausensche Kassen-Anweis. betr.

3) Nach Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres die auf Grund der Gesetze vom 11. März 1854 und vom 20. Dezember 1855 für die Verwaltung des Kammerschuldentilgungsfonds in Zehnthalerscheinen ausgegebenen Kassenanweisungen eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Es haben daher die Inhaber solcher Kassenanweisungen dieselben

binen der gesetzten Frist bei der Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen zur Einwechselung einzureichen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 20. Dezember 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
(gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister
von Patow.

An die Königliche Regierung zu Cöslin.
M. F. H. 4 12,462.
F. M. 1 14,889.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Ministerien wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Cöslin, den 30. December 1859.

Königliche Regierung.

Betrifft den Verkauf kassirter Acten.

4) Am 10ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr sollen im Königl. Regierungs-Gebäude von dem Herrn Regierungs-Sekretair Altenburg 77 Centner 21 Pfund kassirte Akten und Zeitungspapiere öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß davon 72 Ctr. 71 Pfd. zum Einstampfen bestimmt sind und 4 Ctr. 50 Pfd. beliebig verbraucht werden können.

Cöslin, den 29. December 1859.

Königliche Regierung.

Ersatzaushebungs-Listen.

5) In Gemäßheit des §. 74 der Ersatz-Instruction vom 30. Juni 1817 und der ministeriellen Bestimmung vom 3. Mai 1820 sind die Listen der bei der letzten Ersatz-Aushebung in Betracht der für sie sprechenden Berücksichtigungsgründe einstweilen zurückgestellten Militairpflichtigen in den Geschäftslocalen der Königlichen Landrathsämter öffentlich ausgelegt werden und können daselbst eingesehen werden.

Cöslin, den 24. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pferde-Verkauf.

6) Nach Mittheilung des Königl. General-Kommando's werden am 6ten und 7ten Januar k. J. 96 Artilleriepferde in Colberg verauctionirt werden. Dieselben sind wiederholentlich und zuletzt durch den Departements-Thierarzt und Medicinal-Assessor Schellhaase aus Stettin untersucht und völlig gesund befunden worden.

Dieser Verkaufstermin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 30. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7) Den Herren Landräthen unseres Departements sind Exemplare des Jahres-Berichts der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1858 zugefertigt worden, und können auf den Büreaus derselben eingesehen werden. Allgemeine Landes-Stiftung.

Nach dem Berichte haben die Einnahmen der Stiftung im Jahre 1858 . . . . 111,143 rtl. 28 sgr. 5 pf. betragen; davon sind

a, an lebenslänglich fortlaufenden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 rtl. monatlich	27130	8	3
b, zu einmaligen Unterstützungen	47990	29	5
c, für verabreichte Naturalien, Beköstigung 2c. . . .	3594	12	2

zusammen also . . . . 78,715 rtl. 19 sgr. 10 pf. zu Unterstützungs-Zwecken verwendet worden.

Der am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene disponible Kassen- und Vermögens-Bestand hat betragen . . 163,217 rtl. 29 sgr. 7 pf.

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, benutzen wir zugleich diese Gelegenheit, um die Theilnahme an dieser überaus wohlthätigen Stiftung, welche innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks von dem Herrn Major und Bataillons-Kommandeur von Kracht hier als Bezirks-Commissarius geleitet wird, aufs Neue angelegentlichst zu empfehlen.

Cöslin, den 24. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8) Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. December d. J. dem deutschpatriotischen Vereine für Oesterreich in Wien für die von ihm zum Besten seines Unterstützungs-Fonds für Invalide, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Armee beabsichtigte Lotterie zur Sammlung von Gewinnstbeiträgen durch die öffentliche Presse und zum Absatz und Vertriebe der Vereins-Loose innerhalb des Königreichs Preußen ausnahmsweise die nachgesuchte staatliche Erlaubniß ertheilt. Deutschpatriotischer Verein.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden hierdurch an, dem Absatze und Vertriebe der Loose a 50 Neukreuzer und der Einsammlung von Gewinnstbeiträgen durch die Presse überall kein Hinderniß in den Weg zu legen. Cöslin, den 29. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Musikinstitut.

9) Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel, 2, Vortrag über die Construktion der Orgel, 3) Unterricht im Clavierspiel, 4) Theorie der Musik, bestehend
a) in der Harmonielehre,
b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge.
5) Gesangunterricht, 5) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrerseminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat;
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theorethischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

gez. A. W. Bach,
Direktor des Königl. Musik-Institutes.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung des Herrn Mi-

nisters der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Meldung zur Aufnahme in das Institut von jetzt ab nicht mehr an das Königl. Ministerium, sondern an uns, und zwar drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. Ostern und Michaelis), also im Juni und Dezember des Jahres zu richten ist.

Cöslin, den 4. Dezember 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

10) Mit Bezug auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Janur 1838 bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das amtliche Waaren-Verzeichnist zu dem vom 1. Januar 1860 an gültigen Vereins-Zolltarife erschienen ist, und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Amtliches Waaren-Verzeichniß.

Stettin, den 30. December 1859.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. d. Groeben.

11) Bekanntmachung des Königlichen Bergamts zu Rüdersdorf. Markscheider-Arbeiten.

Der bisherige Bergamts-Secretair Emil von Cölln hierselbst, ist auf Grund des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 nach abgelegter Markscheider-Prüfung vom 1. Januar 1860 ab mit Concession zur selbständigen Ausführung von Markscheider-Arbeiten im Bezirke des unterzeichneten Königlichen Bergamts versehen worden. Das Bergbau treibende Publikum wird davon hierdurch in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß außerdem der Königliche Markscheider Petri wie bisher als Markscheider im Bezirke fungiren wird.

Der ꝛc. von Cölln behält seinen Wohnsitz bis auf Weiteres in Rüdersdorf.

Rüdersdorf, den 24. December 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

12) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Aufforderung.

Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von

120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. die Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt.

Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme contraktlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

Sperre. Unter den Schaafen des Gutspächters Minning zu Cursewanz im Fürstenthumer Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 29. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafen zu Beustriner Mühle im Schivelbeiner Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 24. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufhebung. Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Lantow im Schlawer Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 24. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Damerkow im Bütower Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 24. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. Neu angestellt ist:

der invalide Unteroffizier Jordan als Chausseegeld-Erheber an der Barriere Dumroese.

Versetzt ist:

der Steueraufseher Aumann in Pyritz als berittener Grenzaufseher nach Glowitz im Bezirke Stolpmünde.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 2.

Cöslin, den 11. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 13) Der bisherige Landschafts-Deputirte, Rittergutsbesitzer von Kaphengst auf Stoeckow ist in Stelle des verstorbenen Landschaftsraths von Hellermann auf Zebbelin zum Rath des Treptowschen Landschafts-Departements gewählt und in sein Amt eingeführt worden. Wahl.

Stettin, den 29. December 1859.

Der Ober-Präsident.

Senfft v. Pilsach.

14) Vor der unterzeichneten Königl. Regierung als Auseinandersetzungsbehörde ist die Ablösung der dem Bauerhofe No. 15 zu Tangen im Königl. Forst zustehenden Raff- und Leseholz-Berechtigung anhängig geworden. Betr. Ablösung von Reallasten.

Zum Zweck der Feststellung der Legitimation der Interessenten gemäß §. 109 des Reallasten-Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und Artikel 15 des Gemeinheitstheilungs-Ergänzungsgesetzes von demselben Tage wird diese Auseinandersetzung hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die etwaigen unbekannten Theilnehmer, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem auf Donnerstag den 1. März 1860 Vormittags 12 Uhr in unserm Geschäftslokal hierselbst vor unserm Commissarius Herrn Regierungsassessor Elsner anberaumten Termin zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung wider sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Cöslin, den 23. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Einhändigung von Quittungen über Domainengelder.

15) Die von unserer Haupt-Kasse über die im 3. Quartal 1859 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 30. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Betr. die Arzenei-Taxe pro 1860.

16) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist Jedem der Herren Kreis-Physiker des Departements ein Exemplar der für das Jahr 1860 erschienenen Arzenei-Taxe mit dem Auftrage zugefertigt worden, darauf zu halten, daß die Taxe in diesem Jahre bei Vermeidung der in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 8. Mai 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 137) festgesetzten Strafen überall in Anwendung gebracht werde.

Dies wird mit dem Bemerken publicirt, daß die Arznei-Taxe pro 1860 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 sgr. zu beziehen ist.

Cöslin, den 3. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchengeschenk.

17) Der Kirche zu Simmatzig, Synode Schivelbein ist eine Decke von schwarzem Tuche zum Untersatz für die Abendmahlgefäße und eine Decke von grünem Sammet mit einem schwarzen Kreuze verziert zum Ueberdecken über dieselben zum Geschenke gemacht worden.

Wir bringen diese Beweise erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 28. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Steuervergütung für expt. Branntwein.

18) Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1860 ab elf Pfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu

geeigneten Fällen bewilligt werden sollen. Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennerei-Gewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint.

Berlin, den 30. December 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 2. Januar 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Groeben.

19) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 17. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 4 bis 16 vom 1. April 1860 auf unserer Kasse große Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Verloosung vom Pomm. Rentenbriefen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1860 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

Verzeichniß

der bei der 17. Verloosung am 7. November 1859 ausgeloosten am 1. April 1860 zur baaren Realisirung kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Ser. 2 No. 4 bis 16 zurückzuliefern sind.

Littr. A. a 1000 rtl.

No. 735 840 1367 2155 2393 2452 2569 3586 3713 4151 4188.

Littr. B. a 500 rtl.

No. 107 212.

Littr. C. a 100 rtl.

No. 274 349 1142 1848 3248 3862 4134 4168 4709 4995 5385 5579.

Littr. D. a 25 rtl.

No. 285 917 1101 1417 1437 1463 1647 1737 1825 2126 2309 3227,

Littr. E. a 10 rtl.

No. 7 17 33 35 36 39 44 57 59 68 76 100 108 116 152 177
181 196 199 213 214 216 220 221 227 256 280 284 290
320 321 326 334 346 350 355 367 369 392 403 404 411
415 417 420 427 430 433 448 452 463 468 471 474 475
489 526 531 533 535 539 542 548 557 559 584 599 614
621 622 625 626 634 635 636 640 644 655 668 676 683
692 701 703 719 724 734 745 747 763 767 774 827 845
850 861 890 905 906 922 923 935 949 956 959 978 986
988 995 999 1006 1025 1033 1055 1061 1074 1099 1105
1110 1119 1120 1139 1164 1189 1195 1213 1223 1237
1251 1265 1274 1293 1298 1304 1308 1310 1319 1332
1346 1352 1356 1372 1379 1386 1394 1400 1411 1425
1430 1432 1449 1474 1475 1476 1489 1498 1509 1514
1529 1550 1559 1577 1596 1600 1601 1606 1608 1627
1630 1635 1648 1653 1662 1664 1671 1691 1693 1703
1715 1723 1729 1734 1736 1737 1738 1753 1756 1760
1761 1769 1777 1789 1791 1799 1805 1812 1819 1827
1836 1839 1841 1846 1850 1870 1881 1889 1896 1906
1922 1943 1953 1956 1959 1962 1966 1986 1993 1994
1999 2012 2013 2027 2039 2064 2077 2079 2089 2096
2114 2121 2132 2134 2137 2141 2150 2161 2175 2182
2201 2205 2210 2227 2230 2255 2260 2272 2288 2290
2306 2313 2321 2330 2331 2332 2336 2354 2386 2394
2403 2413 2424 2427 2439 2558 2479 2498 2501 2510
2550 2552 2556 2568 2572 2577 2589 2610 2612 2619
2622 2626 2636 2641 2657 2673 2678 2696 2710 2712
2743 2749 2754 2760 2775 2809 2810 2811 2820 2821
2835 2844 2863 2888 2903 2905 2915 2917 2920 2944
2956 2963 2974 2977 2982 2986 2996 3006 3035 3041
3043 3047 3054 3055 3060 3061 3068 3085 3087 3109
3113 3116 3138 3144 3163 3170 3176 3193 3202 3221
3227 3228 3232 3248 3250 3270 3273 3280 3281 3283

3286	3300	3308	3310	3319	3329	3371	3409	3412	3439
3441	3459	3470	3493	3494	3499	3513	3521	3526	3531
3532	3541	3566	3567	3574	3576	3578	3579	3593	3599
3605	3612	3636	3643	3655	3683	3707	3711	3720	3733
3749	3758	3792	3818	3823	3831	3837	3855	3862	3875
3887	3900	3901	3916	3921	3924	3957	3961	3968	3969
3982	3991	3997	4006	4037	4054	4075	4080	4081	4110
4119	4132	4138	4143	4151	4152	4164	4179	4184	4191
4195	4213	4214	4220	4226	4233	4235	4238	4243	4244
4251	4263	4264	4265	4281	4290	4296	4297	4298	4301
4305	4307	4309	4315	4322	4323	4348	4352	4356	4360
4361	4374	4390	4394	4396	4404	4426	4443	4445	4457
4463	4477	4481	4489	4494	4506	4519	4520	4528	4541
4574	4584	4589	4596	4604	4619	4622	4664	4665	4678
4684	4702	4703	4716	4731	4732	4733	4744	4747	4750
4760.									

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

20) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1860.

Betr. Beschäl-Stationen.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königl. Westpreuß. Landgestüts aufgestellt und so abgesendet werden, daß sie die von hier entfernteste Station Mallnow etwa am 21. Februar erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 und Nachmittags 5 Uhr, und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Ebensowenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königl. Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede von dem Königl. Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem ist 5 Sgr.

ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem ist 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibgebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsige amtliche Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen (Amtsblatt de 1858. S. 26.)

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, — Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den Königl. Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder, den 2. Januar 1860.

Königliches Westpreuß. Landgestüt.

Nachweisung
der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1860 im Regierungsbezirk Cöslin.

Beschälstation		Daselbst decken Beschäler à				
Kreis.	Ort.	4 rtl.	3 rtl.	2 rtl.	1 rtl.	Sa.
		Sprunggeld.				
Rummelsburg	Lodder	—	—	1	1	2
Lauenburg	Chinow	—	1	1	—	2
do.	Vietzig	—	1	1	—	2
Stolp	Dammen	2	—	—	—	2
do.	Schmolsin	—	—	1	1	2
Bütow	Abl. Bütow	—	—	2	—	2
Schlawe	Cusserow	1	—	1	—	2
Fürstenthum	Repkow	—	—	2	—	2
do.	Cassimirsburg	1	1	1	—	3
do.	Mallnow	1	—	1	—	2
do.	Wisbuhr	—	—	2	—	2
Dramburg	Wusterwitz	—	1	1	—	2
Neustettin	Raddatz	—	—	2	—	2
do.	Lucknitz	—	1	1	—	2

Unter den Schaafen zu Cunsow im Rummelsburger Kreise ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Sperre.

Cöslin, den 7. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Drensch im Fürstenthumer Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Aufhebung.

Cöslin, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Räudekrankheit unter den Schaafen zu Wierschutzin im Lauenburger Kreise vollständig aufgehört hat, ist die deshalb für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Abbau Trezebiatkow, Morgenstern, Meddersin und Groß Tuchen im Bütower Kreise gänzlich aufgehört hat, ist die für diese Orte desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Rentier von Glasenapp in Bärwalde ist die Agentur der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel für den Neustettiner Kreis übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Conzession des Apothekers Tirgs zu Regenwalde als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist dem Büreau-Vorsteher für das Kassen- und Rechnungswesen, Geheimen Secretair Fillié der Character als Rechnungs-Rath verliehen worden. Personal-Chronik.

In Gemäßheit des §. 21 der Instruktion vom 31. December 1839 über die Privatschulen (Amtsblatt von 1840 Seite 119) wird hierdurch

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schulamtsbewerber Rudolph Martin Georg Aumann aus Grünberg und dem Predigtamts-Candidaten Carl Wilhelm Hermann aus Langenberg die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden ist.

Cöslin, den 31. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Folgende Lehrer sind definitiv angestellt worden:

Albert Loll in Dumroese,
Johann Christoph Ferdinand Scheutzow an der Stadtschule in Colberg,
Friedrich Ferdinand August Kohls in Rügenwaldermünde,
Johann Wetzel in Balentin,
Johann Wilhelm Zeuch an der Stadtschule in Tempelburg,
August Knoop in Gumtow,
Ferdinand Treptow als zweiter Lehrer an der Schule in Gramenz,
Carl Heinrich Michow in Mossin,
Berndt Eduard Heß in Strachmin,
Franz Ristow an der Stadtschule zu Neustettin,
der Küster und Lehrer Carl Behlow in Rützenhagen.

Cöslin, den 7. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Kommerzien-Rath A. Borsig zu Berlin ist unter dem 22sten Dezember 1859 ein Patent

auf einen eisernen Verschluß für Thür- und Fenster-Oeffnungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Constructionstheile desselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 4.

Cöslin, den 25. Januar 1860.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5160. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln; unter

- 5161. das Statut des Renkersdorfer Deichverbandes. Vom 12. Dezember 1859; unter

- 5162. das Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers, im Regierungsbezirk Düsseldorf. Vom 12. Dezember 1859; und unter

- 5163. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halft an der Siegstraße bei Eitorf im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 31) Der 31ste Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte *Communal-Landtag.*

am Montag, den 27. Februar dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr

in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Landschafts-Direktor und Landrath a. D. Herrn von

D

der Marwitz in Greiffenberg, der Vorschrift gemäß, einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 16. Januar 1860.

Der Ober-Präsident.

Senfft v. Pilsach.

Betr. den Umtausch inländischer Scheidemünze.

32) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Regierungs-Hauptkasse, sowie die Königlichen Kreis-Steuer- und die sonstigen Lokal-Kassen unseres Ressorts bis auf Weiteres verpflichtet worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit in grobe Silber-Münze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Cöslin, den 18. Januar 1860.

Königliche Regierung.

Den Schluß der diesjährigen Jagd betr.

33) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir den Schlußtermin der niedern Jagd für das laufende Jahr auf den 15. Februar hiermit fest.

Cöslin, den 16. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

34) Alle Communen des Regierungs-Bezirks welche aus dem verflossenen Jahre noch Anforderungen an die Staats-Kassen aus Marsch- Verpflegungs- und Vorspann-Angelegenheiten zu machen haben, werden zur sofortigen Einsendung ihrer Liquidationen im geordneten Wege aufgefordert.

Cöslin, den 18. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belobung.

35) Der Seefahrer Wilhelm Lübke aus Vorwerk Friedrichsfelde bei Wollin im Stolper Kreise hat am 7. v. Mts. die beiden Personen Michael Vandersee und dessen Schwester Catharina Vandersee, welche auf dem Leba-Moor auf dem Eise eingebrochen und dem Tode nahe waren, mit eigener Gefahr unter Beistand des Knechts Conrad aus Friedrichsfelde gerettet, was hierdurch belobend anerkannt wird.

Cöslin, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Strafurtheile.

36) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. October bis Ende December 1859 von den Königl. Gerichten des diesseitigen Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile als:

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Scherner, Wilhelmine, unverehelichte aus Cöslin	gewerbsmäßige Unzucht und mehrere einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	20. September 1859 in 1. Instanz, 3. Oktober 1859 in zweiter Instanz	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
2	Kusserow, Ferdinand, Arbeitsmann aus Altona bei Wisbuhr	ein einfach. jedoch ausgezeichneter, und ein schwerer Diebstahl	11. Oktbr. 1859	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
3	Backhaus, Carl Friedrich Wilhelm, Matrose aus Colberg	vorsätzliche Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat	Urtel d. Schwurgerichts vom 18. Oktober 1859	15 Jahre Zuchthaus
4	Wilke, Johann, Schuhmachermeister aus Rügenwalde	wissentlicher Meineid und einfacher Diebstahl	desgleichen vom 21. Oktober 1859	3 Jahre Zuchthaus
5	Wilke, verehelichte Schuhmacher, Friederike gb. Dassow aus Rügenw.	desgleichen	desgleichen	2 Jahre und 3 Monate Zuchthaus
6	Chiske, August Wlhelm, Stellmachergesell aus Cottbus, auch Hellinsky genannt	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im ersten Rückfalle, Landstreichen u. Betteln im Rückfalle und Gebrauch eines ihm nicht zukommend. Namens	Urtel d. Schwurgerichts vom 27. Oktober 1859	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
7	Pfefferkorn, Ferdinand, Böttcherlehrling aus Cöslin	vorsätzliche Brandstiftung und einfacher Diebstahl	Urtel d. Schwurgerichts v. 22. Oktober 1859. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 14. Dezember 1859	10 Jahre Zuchthaus
8	Zemke, Eduard Friedrich Ferdinand, Schuhmacher aus Belgard	versuchte Nothzucht	Urtel d. Schwurgerichts vom 27. Oktober 1859	2 Jahre Zuchthaus
9	Loewenberg, Jacoby, Handelsmann aus Drenow	vorsätzliche Brandstiftung	desgleichen vom 25. Oktober 1859. Erkenntniß des Obertribunals vom 16. Dezember 1859	12 Jahre Zuchthaus
	2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg.			
10	Schlatz, Casper Friedrich, Arbeitsmann aus Schötzow	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	13. September 1859 in erster Instanz, 20. Oktober 1859 in zweiter Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
11	Durbey, Mathias, Kellner aus Senftenberg	schwerer Diebstahl	8. November 1859	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
12	Thielcke, Friedrich Wilhelm, Bürstenmacher zu Colberg	einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle	25. Oktbr. 1859 in erster Instanz, 24. November 1859 in zweiter Instanz	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

Lfd. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	3) bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg.			
13	Strenge, Albrecht, Einwohner aus aus Pobjas	Diebstahl im dritten Rückfalle	27. September 1859	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
	4) bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow.			
14	Lehmann, Charlotte geborne Archut, Tagelöhner-Wittwe aus Hygendorf	wiederholter Diebstahl im zweiten Rückfalle	16. Dezember 1859	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
	5) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin.			
15	Wels, Carl, Kuhhirte aus Buchholz	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	27. September 1859 in erster Instanz, 3. November 1859 in zweiter Instanz	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
16	Klein, Johann, Maurergesell aus Neustadt in Westpreußen	desgleichen	29. November 1859	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
17	Schlichting, Johann Gottlieb, Eigenthümer aus Coprieben	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts vom 18. Oktober 1859	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
18	Baerwald, Friedrich Wilhelm, Dienstjunge aus Tempelburg	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Urtel d. Schwur- vom 18. Oktober 1859	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	6) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe.			
19	Czalinsky, Andreas Tagelöhner aus Mesizcewitz, im Kreise Carthaus	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	7. Oktbr. 1859	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
20	Klitzke, Johann Martin, Knecht, auch Klitz genannt, aus Schübben	desgleichen	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
21	Richter, Louise geb. Reitzel, verehelichte Ziegler zu Schlawe	desgleichen	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	7) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp.			
22	Vanselow, Marie, unverehelichte zu Stolp	neuer einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	22. Juli 1859 in erst. Instanz, 17. Aug. 1859 in 2. Instanz, 23. September 1859 vom Kgl. Obertribunal	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
23	Peter, Hermann Heinrich, Arbeitsmann zu Stolp	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	28. Oktbr. 1859 in erster Instanz, 19. November 1859 in zweiter Instanz	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
24	Neitzke, Carl, Arbeitsmann zu Stolp	desgleichen	25. November 1859	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
25	Frommke, Ferdinand, Arbeitsmann zu Stolp	schwerer Diebstahl nach vorhergegangener Bestrafung wegen Diebstahls	17. Oktbr. 1859 vom Schwurgericht	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
26	Borchardt, Gottlieb, ehemaliger Kaufmann zu Stolp	Wechselfälschung	19. Octbr. 1859 vom Schwurgericht	2½ Jahre Zuchthaus und 500 rtl. Geldbuße, oder im Unvermögensfalle noch 6 Monate Zuchthaus

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Minist.-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 18. Januar 1860.

Königl. Appellationsgericht; Criminal-Senat.

37) Das Rittergut und die Dorfschaft Cremerbruch sind vom 1sten Januar d. J. ab aus dem Verbande mit der Kirche zu Lubben, Parochie Colziglow, ausgeschieden und von demselben Termine ab in die Kirche zu Waldow eingepfarrt worden. Umpfarrung.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1860.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

38) In dem Dorfe Alt-Colziglow — Rummelsburger Kreises — wird am 1. Februar cr. eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten, welche ihre Verbindung durch die zwischen Bütow und Stolp täglich zweimal coursirenden Personenposten erhält. Posterpedition Alt Colziglow.

Cöslin, den 17. Januar 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

Fritze.

39) Es wird hierdurch zur Kenntniß der Mitglieder der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät gebracht, daß das abgeänderte Gesellschafts-Statut vom 28. November 1859 unter dem 15. Dezember v. J. landesobrigkeitlich bestätigt worden und daß mit diesem Tage die bisherigen Statuten, welche die landesobrigkeitliche Bestätigung am 29sten Dezember 1856 erhalten hatten, außer Kraft getreten sind. Pomm. Mühlenassecuranz-Societät.

Statuten-Exemplare a 2½ sgr. sind im Büreau der unterzeichneten Direktion zu haben. Stettin am 10. Januar 1860.

Im Auftrage des Verwaltungs-Raths die Direktion der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.

gez. Vogel. Papst. Keßner.

Sperre-Aufhebung.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Reinfeld R. im Rummelsburger Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 17. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen Regent haben Allergnädigst geruht, den Kreis-Physikern Dr. Cron zu Schlawe und Dr. Liepmann zu Stolp den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Cöslin, den 17. Januar 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Naumann.

Die Pfarre zu Schlatkow, Synode Wolgast, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Trittelwitz erledigt und zum 1. Januar 1861 wieder zu besetzen.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:
der Postsekretair Blindow von Cöslin nach Breslau,
der Ober-Postsekretair Jaffke von Halle zur Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Es sind bestätigt: als Post-Expedienten:
die Post-Expedientenanwärter Winkler und Worbell bei der Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Es ist angestellt:
der invalide Gefreite Tegtmeyer als Packbote bei dem Postamte in Colberg.

Es ist entlassen: der Packbote Kobs in Colberg.

Cöslin, den 15. Januar 1860.

Der Ober-Post-Direktor.
Fritze.

Patent-Aufhebung.

Das dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gustav Schäfer in Berlin unter dem 8. November 1858 ertheilte Patent

auf einen Wassermeß-Apparat

ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 5.

Cöslin, den 1. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 40) Der 31ste Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte Communal-Landtag.

am Montag, den 27. Februar dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr

in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Landschafts-Direktor und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz in Greiffenberg, der Vorschrift gemäß, einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 16. Januar 1860.

Der Ober-Präsident.

Senfft v. Pilsach.

41) **Bekanntmachung,** Betr. die 5te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe v. Jahre 1855.

die 5. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 5. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 2. April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe

E

der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. 1 No. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1859 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab, einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 2. April, gegen eine, den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung, erheben.

In einen Schriftwechsel können wir uns wegen der Prämien-Auszahlung nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar aus

Ser. 607. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. (1. Verloosung 1856.)
Ser. 42. 55. 79. 169. 180 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542 715. 722. 815. 855. 863. 1209. (2. Verloosung 1857.)
Ser. 146. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. 1420. (3. Verloosung 1858.)
Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4. Verloosung 1859.)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königl. Landraths-Aemtern, den Kreis-Steuer-Kassen, den Forstkassen, Domainen-Rent-Aemtern, den Magisträten und Kämmereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 27. Januar 1860.

Königliche Regierung.

42) Vor der unterzeichneten Königlichen Regierung als Auseinandersetzungsbehörde ist die Ablösung der dem Bauerhofe No. 15. in Tangen im Königlichen Forst zustehenden Raff- und Leseholz-Berechtigung anhängig geworden. Ablösung von Reallasten.

Zum Zweck der Feststellung der Legitimation der Interessenten gemäß §. 109. des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850. und Art. 15. des Gemeinheits-Theilungs-Gesetzes von demselben Tage wird diese Auseinandersetzung hierdurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht und die etwaigen unbekannten Theilnehmer, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem

auf Donnerstag den 1. März 1860 Vormittags 12 Uhr

in unserm Geschäftslokal hierselbst vor unserm Kommissar, Herrn Regierungs-Assessor Elsner, anberaumten Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben: ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungs-Planes zugezogen sein wollen, widrigen Falles sie die betreffende Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung wider sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können. Cöslin, den 11. Januar 1860.

Königliche Regierung;

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

43) Der aus Greifenberg i. P. gebürtige Schuhmachergeselle August Peter hat das ihm vom Magistrat zu Schwedt a. O. unter dem 13. Juli v. J. ausgestellte, auf ein Jahr gültige, von dem Magistrat zu Polzin zur Reise nach Dirschau visirte Wanderbuch am 17. d. M. auf der Tour von Polzin nach Bärwalde verloren, weshalb dies Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt wird. Ungültiges Wanderbuch.

Cöslin, den 26. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Gumenz, Rummelsburger Kreises gänzlich erloschen, ist die angeordnete Sperre wieder aufgehoben. Cöslin, den 22. Januar 1860. Sperre-Aufhebung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen der Ortschaften Buchwalde und Wussowke, Bütower Kreises, gänzlich erloschen, ist die angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben. Cöslin, den 22. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Kroßnow und Damsdorf im Bütower Kreise gänzlich aufgehört hat, ist die für diese Orte desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 22. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

Dem Kantor emeritus F. W. Wolff in Leba ist die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Leba und Umgegend in Stelle des Kreis-Wundarztes Krohn in Leba übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859. (Gesetz-Samml. von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Mühlenbesitzer Vandemer in Rügenwalde hat die ihm übertragene Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für den Kreis Schlawe niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Albert Schmidt in Colberg ist die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland für die Stadt Colberg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Samml. von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 24. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns Robert Dürr in Schivelbein ist dem Maler F. Reblin daselbst die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, Regent, haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair Altenburg hierselbst den Character als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Cöslin, den 20. Januar 1860.

Der Regierungs - Präsident.

Naumann.

Die Wahl des Apotheker Schlueter zu Callies zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 16. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Liste der Pr

welche auf die

2000 Nummern der am **15**ten September **1859**

Verschreibungen der Staats-Anleihe vom J

in der am 16ten und 17ten Januar

Fünften V

Age

ämien,

Chr

gezogenen 20 Serien der Schuld-

ahre 1855 à 100 Rthlr.

1860 stattgehabten

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 6.

Cöslin, den 8. Februar 1860.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5164. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Veränderung der Richtung für den durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856 bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, so wie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung; unter

" 5165. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1859, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen; unter

" 5166. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck; und unter

" 5167. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Actien-Vereins zu Duisburg. Vom 17. Januar 1860.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5168. die Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, so wie die Erweiterung der Drömlings-Corporation. Vom 31. Oktober 1859; und unter

" 5169. den Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betr. gerichtlich amortisirt nachgewiesene Staatspapiere.

No. 44) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1859 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. a 1000 rtl. No. 19612 24202 70018.
Lit. C. a 400 rtl. No. 3730.
Lit. D. a 300 rtl. No. 7844.
Lit. E. a 200 rtl. No. 10915 16508.
Lit. F. a 100 rtl. No. 9768 46569 61375 62998 74222 74223 158723 159960 163505 178453 185986.
Lit. G. a 50 rtl. No. 25050 38782 49965 52431 52432 52433.
Lit. H. a 25 rtl. No. 13309 36142 41599 49710 49711 53784 59093 63691.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. a 100 rtl. No. 1232 3753 12889 12890 14024 17341 35571 53312.
Lit. D. a 50 rtl. No. 1035 13326.
Lit. E. a 20 rtl. No. 681 869 5088 10218 12011 19539 19540.
Lit. F. a 10 rtl. No. 3804 3867 8224 8243 11062 11066 11071 11237 13567.

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1852.

Lit. A. a 1000 rtl. No. 2055.
Lit. D. a 100 rtl. No. 7089.

IV. Prioritätsobligationen Ser. 1 a 100 rtl. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

No. 16863 16864 16865.

Berlin, den 4. Januar 1860.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste von den im Jahre 1859 gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren, wird hiermit in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung für 1819 Seite 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 27. Januar 1860.

Königliche Regierung.

45) Das Militair-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre im Laufe dieses und künftigen Monats zur Ausführung kommen. Die Termine werden in jedem Kreise rechtzeitig von dem betreffenden Königl. Landraths-Amte, sofern es noch nicht geschehen, bekannt gemacht, und sind demnächst auch bei jeder Ortsbehörde zu erfahren. Das diesjähr. Ersatzgeschäft betreffend.

Es haben sich den betreffenden Ersatz-Commissionen in diesem Jahre vorzustellen:

1. die in den Jahren 1836, 1837, 1838 und 1839 gebornen Jünglinge, so wie alle früher gebornen männlichen Personen, über welche von der Königl. Departements-Ersatz-Commission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist, mit Ausnahme der von der Königl. Kreis-Ersatz-Commission als augenscheinlich zum Militairdienste unbrauchbar befundenen und von derselben daher schon definitiv ausgemusterten Individuen, und
2. sämmtliche im Jahre 1840 gebornen, zum ersten Male bei der Aushebung konkurrirenden und daher zur Loosung gelangenden Jünglinge.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die hiernach militairpflichtige junge Mannschaft, deren Eltern und Vormünder auf die Bestimmungen des § 55 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 aufmerksam, nach welcher jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reclamations-Ansprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, da auf eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reclamations-Anträge, welche unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden kann. Nur wenn der Reclamations-Grund sich erst nach abgehaltenem Kreis-Ersatz-Geschäft herausgestellt hat, kann derselbe nachträglich immer aber zunächst beim Herrn Kreis-Landrath geltend gemacht werden.

Die Magisträte und Ortschulzen haben die Eltern von Militairpflichtigen auf diese Gesetzesvorschrift von Amtswegen aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten.

Gleichzeitig bringen wir hierdurch die Anordnung in Erinnerung, wonach kein Forstlehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er vor der Departements-Ersatz-Commission untersucht resp. zur Einstellung bei einem Jäger-Bataillon tauglich befunden worden ist.

Damit dieser Anordnung in allen Fällen entsprochen werden kann, fordern wir die Lehrprinzipale der im laufenden Jahre die Lehrzeit be-

endenden Jägerlehrlinge auf, den vorgeschriebenen Anmeldetermin bei der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen bis zum 1. April d. J. pünktlich inne zu halten, ferner die Lehrlinge zur rechtzeitigen Gestellung vor der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission anzuhalten, und endlich darauf zu sehen, daß die Lehrlinge bei der Vorstellung vor die Ersatz-Commissionen die Lehrannahme-Genehmigung des Oberforstbeamten produciren und sich damit als Jäger-Lehrlinge vorschriftsmäßig ausweisen.

Cöslin, den 7. Februar 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Bezirks-Commissariat der Landesstiftung Nat. D. betr.

46) Durch die Dislocirung des hiesigen Landwehr-Bataillons nach Colberg sind der Herr Major von Kracht und der Herr Zahlmeister Kempin genöthigt gewesen, die bisher verwalteten Ehrenämter bei dem hiesigen Regierungs-Bezirks-Commissariat der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen niederzulegen.

Auf Veranlassung des Kuratoriums der gedachten Stiftung werden die erledigten beiden Aemter, nämlich eines Bezirks-Commissarius und resp. Schatzmeisters, bis zur Wiederbesetzung durch den Herrn Regierungs-Rath, Freiherrn von Ledebur hier verwaltet werden; was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Prämien für den Flachsbau pro 1860.

47) Auf Grund des Regulativs vom 7. November 1846 und dessen Nachtrag über die Verwaltung des von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Fonds von 300,000 rtl. zur Bewilligung von Meliorationen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch in diesem Jahre Prämien für kleinere Grundstücksbesitzer, welche die Flachskultur mit Auszeichnung betreiben, im Betrage von 200 rtl. ausgesetzt sind.

Es sollen

a) fünf Prämien zu je 20 rtl. diejenigen Grundstücksbesitzer erhalten, welche in diesem Jahre mindestens fünf Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnißmäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität erzielen,

b) zehn Prämien zu je 10 rtl. den Grundstücksbesitzern ertheilt werden, welche in diesem Jahre mindestens einen Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnißmäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität gewonnen haben.

Was die Bedingungen betrifft, unter welchen die Bewerbung um die Prämien zulässig ist, so findet folgendes Verfahren Statt:

1) Die Anmeldungen müssen bis spätestens den 1. November bei dem Königl. Landraths-Amte erfolgen.

2) Dieselben werden von den Königl. Landraths-Aemtern bis zum 15. November der betreffenden Kreis-Commission vorgelegt, und wird von Letzterer dasjenige angeordnet, was zur thatsächlichen Aufklärung etwa erforderlich ist.

3) Bis spätestens den 10. Dezember hat die Kreis-Commission die Liste der zur Concurrenz zugelassenen Bewerber nebst ihrem motivirten Gutachten über die producirten Leistungen durch den Kreis-Landrath der Königl. Regierung vorzulegen.

4) Prämiirt werden diejenigen, welche die im Verhältniß zum ganzen ihnen gehörigen Areal größte Masse, nach Pfunden gerechnet, selbst gebauten, gut geschwungenen Flachses zu produciren vermögen, so bedingt jedoch, daß bei gleicher Masse die bessere Qualität entscheidet. Durch die von den Ortspolizei-Behörden bescheinigten Atteste, resp. der Gemeinde-Vorstände und Schulzen, wird festgestellt, einestheils, welche Flächen von dem Bewerber mit Flachs bestellt worden sind, und andererseits, daß darauf der produzirte Flachs gewonnen ist. Flachs, welchen die Kreis-Commission als nicht gut bearbeitet erachtet, wird von der Concurrenz ausgeschlossen.

Cöslin, den 31. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

48) Von den Bewerbern um die für betriebsame Flachskultur ausgesetzte Prämie haben im vorigen Jahre — Prämien für den Flachsbau pro 1859.

1. im Dramburger Kreise:

der Bauer Johann Bieck in Zülshagen,

2. im Lauenburger Kreise:

der Bauer Mach in Garzigar,

3. im Neustettiner Kreise:

der Eigenthümer Wilhelm Boeck in Alt-Liepenfier,
- do. Ernst Boeck daselbst,
- do. Albert Beyer daselbst,
- do. Zemke in Neu-Liepenfier,
- do. Friedrich Hensel daselbst,
- do. Christian Mittelstädt daselbst,
- Lehrer Schulz in Zemmin,
- Eigenthümer Wilhelm Schwandt daselbst,

die Bedingungen erfüllt, welche für die Gewährung der Prämien in der Amtsblattsbekanntmachung vom 10. Februar 1859 aufgestellt worden sind.

Jedem von ihnen ist aus dem von des Königs Majestät Allergnädigst gestifteten Meliorationsfonds der 300,000 rtl. von der dazu

berufenen Plenarversammlung eine Prämie von 10 rtl. bewilligt worden.

Cöslin, den 31. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Prämien für Seidenbau.

49) Zur Beförderung des Seidenbaues im diesseitigen Regierungsbezirk sind von der zur Entscheidung berufenen Plenar-Versammlung über die Verwendung der Mittel aus dem von des Königs Majestät für den hiesigen Regierungsbezirk Allergnädigst gestifteten Meliorationsfonds alljährlich 100 rtl. zu Prämien bis zum vorbehaltenen Widerruf ausgesetzt, welche in dem Betrage von je 20 rtl. an diejenigen 5 Personen vertheilt werden sollen, welche den Seidenbau in Ansehung der Quantität und der Qualität mit Auszeichnung betrieben haben.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Anträge auf Gewährung dieser Prämien an die Königlichen Kreis-Landräthe zu richten und von diesen bis zum 1. Oktober jeden Jahres an uns einzureichen sind.

Für das Jahr 1859 haben diese Prämien erhalten:

1) der Küster Schutt in Garzigar, Lauenburger Kreises,
2) - Lehrer Schwarz in Segenthin, Schlawer Kreises,
3) - Küster Griebenow in Pollnow,
4) - Küster Henke in Clannin, } Fürstenthumer Kreis.
5) - Lehrer Hohensee in Lübchow, }

Cöslin, den 31. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anhang z. St. Gesangbuch.

50) Nachdem eine Revision des zweiten Anhanges zum Stargarder Gesangbuch für nothwendig erachtet worden und die Umarbeitung desselben jetzt im Drucke vollendet ist, so wird diese unter dem Titel:

„Zweiter verbesserter Anhang zum Stargarder Gesangbuche, auf Anordnung des Königlichen Konsistorii der Provinz Pommern herausgegeben. Stettin 1859. Druck und Verlag von R. Graßmann.“

erschienene, aus 209 Liedern bestehende Sammlung für den kirchlichen Gebrauch hiermit autorisirt.

Wenn dieselbe zugleich mit dem Stargarder Gesangbuch gekauft wird, so tritt ein erhöhter Preis nicht ein; dagegegen ist die Buchdruckerei bei Abgabe von Separat-Abdrücken des verbesserten zweiten Anhanges ermächtigt worden, den Preis eines ungebundenen Exemplars auf drei Silbergroschen zu stellen.

Indem wir die betreffenden Herren Kirchenpatrone, Geistlichen, Kirchenvorstände und Gemeinen hiervon in Kenntniß setzen, empfehlen wir die Ingebrauchnahme dieses Anhanges, in welchem die werthvollsten Lieder der älteren und neueren Zeit, welche dem Stargarder Gesang-

buche bisher gefehlt haben, aufgenommen worden sind. Auch die besseren Lieder des alten zweiten Anhanges haben in demselben eine Wiederaufnahme gefunden und sind mit einem Sternchen bezeichnet worden.

Stettin, den 26. Januar 1860.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

51) Mit Rücksicht auf die vom 1. Januar d. Jrs. ab eingetretenen Veränderungen des Vereins-Zolltarifs und des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu demselben, ist bei der letzten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ein anderweites „Amtliches Waaren-Verzeichniß zu der vom 1. Januar 1860 an im Zollvereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen" aufgestellt worden. Amtliches Waaren-Verzeichniß.

Dem Waarenverzeichnisse ist, wie früher, die Anlage I zum Vertrage vom 19. Februar 1853 so wie der Vereins-Zolltarif beigefügt, auch sind demselben die vereinbarten Instruktionspunkte dazu angeschlossen.

Das betheiligte Publikum setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß das gedachte Waaren-Verzeichniß nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin zum Preise von 20 sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Stettin, den 31. Januar 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Groeben.

52) Die große Menge der an das Polizei-Präsidium gerichteten Anfragen über den Fortbestand der von dem ehemaligen Brauereibesitzer C. Vilain errichteten: „Allgemeinen Hypothekenkasse" veranlassen dasselbe, mitzutheilen, daß in den rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 31. März und 30. Dezember 1859 thatsächlich festgestellt worden ist: Warnung.

daß der Angeklagte C. Vilain im September 1858 hierselbst eine der Bestimmung des §. 340 No. 6 des Strafgesetzbuchs unterworfene Anstalt („Allgemeine Hypothekenkasse") ohne staatliche Genehmigung errichtet und die Geschäfte derselben trotz rechtskräftiger, richterlicher Verurtheilung fortgeführt habe.

In Folge dessen ist der Unternehmer zu erheblichen Geldstrafen verurtheilt worden.

Das Polizei-Präsidium fügt dem hinzu, daß der Anstalt: „Allgemeine Hypothekenkasse" auch bis jetzt noch nicht die Genehmigung der Staatsbehörden ertheilt worden ist und daß daher derjenige, welcher der

Kasse beitritt, sich die Verluste selbst zuzuschreiben haben wird, die aus der mangelnden Staatsgenehmigung entstehn.

Berlin, den 18. Januar 1860.

Königliches Polizei-Präsidium.

Freiherr von Zedlitz.

Sperre-Aufhebung.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Püstow im Rummelsburger Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 2. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Lüptow im Fürstenthumer Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 28. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Groß Gustkow und Abbau Bernsdorff im Bütower Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für diese Orte desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 4. Februar v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der Hülfskasse des kommunalständischen Verbandes der Neumark auch für das Jahr 1860 den Königlichen Landrath des Königsberger Kreises, Herrn von Humbert, zu ihrem Vorsitzenden gewählt und dieser die Wahl angenommen hat.

Potsdam, den 25. Januar 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister gez. Flottwell.

Bekanntmachung

des Königlichen Appellationsgerichts, die Personal-Veränderungen im Departement desselben pro Monat Januar 1860 betreffend.

Der Kreisrichter Wolff in Neustettin ist vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der Charakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Meinck zu Stralsund ist dem Königl. Appellationsgerichte als Hülfsrichter zugeordnet worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Julius Heinrich Hellmuth Wegner ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Bromberg in das diesseitige Departement versetzt und nachdem derselbe

inzwischen zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 27. August 1859 ernannt worden, dem Königl. Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Auskultator Felix Carl Reinhold von Joeben-Koniecpolski, ist aus dem Departement des Königl. Kammergerichts in das diesseitige Departement und nachdem derselbe inzwischen zum Referendarius mit der Anciennität vom 19. November 1859 ernannt worden, dem Königl. Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kaufmann J. F. Daegelow in Stolp ist zum Schiedsmann für den dortigen ersten Schiedsmannsbezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Als Stellvertreter desselben fungirt der Buchhändler H. Koelling in Stolp.

Der bisherige Schiedsmann, Schulze Borchardt in Neu-Kugelwitz ist wiederum zum Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk des Schlawer Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Derselbe und der Schiedsmann des 17. ländlichen Bezirks des Schlawer Kreises, Büdner Ernst Pagel in Masselwitz, sind sich gegenseitig substituirt. Cöslin, den 1. Februar 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Litten aus Bublitz ist zum Kreis-Physikus des Neustettiner Kreises ernannt worden.

Cöslin, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der ehemalige Invaliden-Unteroffizier Johann Rüchel zu Quatzow bei Schlawe ist von uns als Steuer-Exekuter für den Schlawer Kreis angenommen worden. Cöslin, den 26. Januar 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der pensionirte berittene Gendarm Stapel zu Colberg und der pensionirte Fußgendarm Bräder bisher zu Rummelsburg sind von uns als Steuer-Executoren für den Fürstenthumer Kreis angenommen worden.

Cöslin, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern,
Domainen und Forsten.

Die Verwaltung der vom 1. Februar cr. ab neu errichteten Post-Expedition 2. Klasse in Alt-Colziglow ist dem Regierungs-Feldmesser Carl August Wilhelm Gadebusch daselbst übertragen worden.

Cöslin, den 6. Februar 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

Der Predigtamts-Candidat Dumrath ist zum Hülfsprediger in der Parochie Rappin, Synode Bergen a. R. erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle, Königlichen Patronats, zu Stresow in der Synode Bahn, ist durch den Tod des Pastors Munck erledigt worden.

Der bisher in Abtshagen, Synode Grimmen, stationirte Hülfsprediger Büttner ist zum Pfarrverweser für die aus den Gemeinden Podejuch, Finkenwalde, Kyowsthal und Friedensburg, Landsynode Stettin, neu gebildete Parochie erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Eichmann bisher in Varsnevitz, Synode Bergen a. R., ist zum Pastor in Landow, Synode Garz a. R., ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Patent-Verleihungen.

Dem Civil-Ingenieur L. L. Lewinsohn in Berlin ist unter dem 26. Januar 1860 ein Patent

auf eine Rundwebemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hoflieferanten Otto Wittig zu Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent

auf ein in Beschreibung und Zeichnung dargelegtes Sicherheits-Gebiß für Pferde

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 27. Januar 1860 zwei Patente, und zwar

1) auf eine Maschine zur Anfertigung von Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine,
2) auf eine Maschine zum Beschneiden der Seitenkanten der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 7.

Cöslin, den 15. Februar 1860.

No. 53) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnsscheine.

Ersatz für präcludirte Werthpapiere.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung.

Die Anlage von Backöfen betreffend.

54) **Polizei-Verordnung.**

Unter Bezugnahme auf die durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 5. März 1859 (Amtsblatt Seite 113) veröffentlichte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1859 verordnen wir nunmehr auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 in Betreff der Anlage von Backöfen in städtischen und ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes mit Einschluß der Kreise Kreise Schivelbein und Dramburg, was folgt:

§. 1.

Die Anlegung von Backöfen in städtischen, wie ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, jedoch mit Ausnahme der Ställe, Scheunen, Schuppen und anderen Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter besonders zu treffenden baulichen Vorkehrungen nachzugeben.

§. 2.

In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß:

1) das Dach derselben mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist,
2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird,
3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von drei Zoll frei bleibt,
4) der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,
5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt,
6) im Fall dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in 6zölliger Entfernung von seiner Decke mit einem festen Schutzgewölbe versehen, oder der ganze Backraum überwölbt wird, und
7) das Holzwerk der zum Backraume führenden Thüren von der Feuerungsthüre des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt ist.

§. 3.

Unter den in dem vorstehenden §. sub 1 bis 7 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerks-Gebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht blos das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

§. 4.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird in Betreff der gesetzlichen Vorschriften über den Auseinanderbau der Gebäude nichts geändert; es sind daher in dieser Beziehung die Gebäude, in denen Backöfen eingerichtet werden sollen, ebenso zu behandeln, wie alle anderen Gebäude die mit Feuerungsanlagen versehen werden sollen.

Cöslin, den 8. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

55) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt: Das Abraupen der Bäume u. Hecken betr.

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstückes hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören bei Vermeidung der im §. 347 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe bis zu 20 Thlr. oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizei-Behörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Exekution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

Cöslin, den 12. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 8. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

56) Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1831 (im Amtsblatt von 1831 No. 52 Seite 399) und mit Beziehung auf die §. 2, §. 56 No. 2 Absatz 2 und §. 174 No. 1 a der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Beilage zum Amtsblatt von 1859 No. 17) bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß: Betr. die Verheirathung ꝛc. von Militairpflichtigen.

Junge Männer, welche sich verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum übernehmen oder eine eigene Wirthschaft begründen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, werden hierdurch keinesweges von der Verpflichtung zum Militairdienste im stehenden Heere befreit, da es Jedermanns Sache ist, vor der Ableistung seiner Militairpflicht nicht Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung erschweren könnten, und die Ersatz-Behörden bei der Aushebung und den

Reklamationen auf derartige Verhältnisse, insbesondere aber auf die Verheirathung solcher Personen keinerlei Rücksicht nehmen dürfen.

Gleichzeitig werden die Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch aufgefordert, diejenigen jungen Männer, welche nach §. 2 No. 1 der Ersatz-Instruktion im militairpflichtigen Alter stehen, und vor Ableistung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf die vorgedachten Bestimmungen aufmerksam zu machen und hierüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarrarchive aufzubewahren ist.

Cöslin, den 10. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

57) In dem, im Amtsblatte für das Jahr 1859 No. 42 Seite 391—399 enthaltenen Abdruck unserer Verordnung vom 30. September v. J. wegen Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Bütower, des Dramburger und des Neustettiner Kreises ist versehentlich der erste Absatz des §. 1 (bis zu den Worten: „dergleichen verboten") in 2 Absätzen getrennt worden, wodurch

1) der letzte Absatz des §. 1 und
2) der Eingang des §. 9, Zeile 3

einen unrichtigen Sinn bekommen haben. Es muß demnach heißen:

ad 1. „die Bestimmung im 3. Absatze dieses §." x.
statt im 2. Absatze dieses §.

ad 2. „von den Vorschriften des §. 1 Absatz 1 und 2"
statt von den Vorschriften des §. 1 Absatz 1.

Außerdem befindet sich im §. 13 Zeile 2 ein Druckfehler. Es muß Arten statt Orten heißen.

Cöslin, den 31. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Militairpflicht Theologie Studirender betr.

58) Bestimmungen über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester, Amts-Kandidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen, vom 9. Dezember 1858.

A. Evangelische Theologen.

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstan-

tritt (§. 136 der Ersatz-Instruktion) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21 l. c. gestellungspflichtig sind und zwar vor dem ersten Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatz-Commission ausgesprochen werden darf. —

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen resp. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahr zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11. der Ersatz-Instruktion entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Commission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts resp. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen. *)

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 61. 5. der Ersatz-Instruction. (Beilage zu dem betreffenden Amtsblatt.)

von den oberen Provinzial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136 der Ersatz-Instruktion gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Commission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Commission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies doch sogleich, nachdem sie zu einem anderen Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126. 2. der Ersatz-Instruktion angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

B. Katholische Theologen resp. katholische Priester-Amts-Kandidaten.

9) Die ad 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen finden in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. September 1854 auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten, mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr erreichen, die Sub-Diaconats-Weihe empfangen haben müssen und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des

Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer Bischöflichen Behörde beizubringen haben.

10) Die vorstehenden Bestimmungen verlieren mit dem Erlöschen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 resp. des Erlasses der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern. gez. Flottwell. Der Kriegs-Minister. v. Bonin.

* *

Erlaß vom 21. September 1859 die Zurückstellung angehender Theologen bei der Heeres-Ersatz-Aushebung betreffend.

Da die Begünstigung: daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht hervorgezogen werden sollen, mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an wahlfähigen evangelischen Theologen, welches jene Vergünstigung hervorgerufen hat, aber noch fortbesteht, so haben wir auf den Antrag des Evangelischen Ober-Kirchenraths die in Rede stehende Begünstigung auf fernere 5 Jahre und zwar auf die Jahre 1860. 1861. 1862. 1863. und 1864. mit der Maaßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

Indem wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir zugleich, daß der Erlaß vom 9. August 1855 demgemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen evangelischen Predigtamts-Kandidaten zu keinerlei Militairdienst heranzuziehen sind, ebenfalls bis ultimo 1864 in Kraft verbleibt.

Berlin, den 21. September 1859.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister. Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Die vorstehenden Erlasse des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Kriegsministers werden hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Stettin, den 27. Januar 1860.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Postcoursveränderungen.

59) Im Laufe des Monats Januar cr. haben im diesseitigen Bezirke folgende Post-Coursveränderungen stattgefunden

Es sind in ihrem Gange verändert worden:

1) die Personenpost zwischen Neustettin und Schlochau (in der Richtung nach Neustettin)

aus Schlochau um 2 Uhr 30 M. Nachmittags
in Neustettin - 9 - 45 - Abends,

2) die Kariolpost zwischen Schlawe und Varzin

aus Schlawe um 4 Uhr 35 M. früh
in Varzin - 7 - 20 - früh
aus Varzin - 7 - Abends
in Schlawe - 10 - 5 - Abends.

Es ist neu eingerichtet:

eine tägliche Kariolpost zwischen Gnewin und Lauenburg mit folgendem Gange:

aus Gnewin um 12 Uhr Mittags
durch Zelasen - 1 - 25 M. — 1 Uhr 40 M. Nm.
in Lauenburg - 5 - 40 - Nachm.
aus Lauenburg - 3 - früh
durch Zelasen - 7—7 Uhr 15 M. früh,
in Gnewin - 8 Uhr 40 M. früh.

Es ist aufgehoben:

die Kariolpost zwischen Lauenburg und Zelasen.

Cöslin, den 3. Februar 1860.

Der Ober - Post - Direktor.

Fritze.

Militairische Gesuche und Beschwerden.

60) Es haben in den letzten Zeiten mehrfach Militairpersonen des beurlaubten Standes mit Umgehung ihrer nächsten Dienstbehörden Gesuche und Beschwerden dienstlicher Natur direkt an die höchsten Instanzen gerichtet.

Nach §. 122 Theil 1 des Militair-Strafgesetzbuchs wird ein derartiges Subordinationsvergehen mit Arrest bestraft, und zwar erfolgt diese Bestrafung nach der Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1844 und §. 6 Theil 2 Militair-Strafgesetzbuchs entweder im Disciplinarwege durch den competenten Landwehr-Bataillons-Commandeur oder nach Umständen durch die Militairgerichte.

Indem diese gesetzlichen Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht werden, wird vor ferneren derartigen Vergehen gewarnt.

Bromberg, den 9. Februar 1860.

Königliches Kommando der 4. Division.

61) Im zweiten Halbjahr 1859 sind in dem Bereiche der Land-Feuer-Sozietät der Neumark 56 Brände vorgekommen und zwar in den Kreisen: Neum. Feuerkassenbeiträge.

Soldin 5; Königsberg 11; Landsberg 10;
Friedeberg 1; Arnswalde 3; Sternberg 12;
Crossen 8; Züllichau 3 und Cottbus 3.

Die Kreise Dramburg und Schivelbein sind von Bränden verschont geblieben.

Fünf dieser Brände sind durch Zündung des Blitzes und einer vermuthlich durch unvorsichtigen Umgang kleiner Kinder mit Zündhölzern entstanden, bei allen übrigen ist dagegen die Entstehungsart unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	Nebengebäude	Schmieden	Windmühlen	Betrag der Entschädigung. rtl.	sgr.	pf.
in Klasse 1		1	2				4,247	15	—
" " 2	8	3	8				3,543	—	9
" " 3 A.		2	1				243	10	—
" " 3 B.	47	35	42	4	1		23,379	11	3
" " 4			1		1	2	1,646	5	—
zusammen . . .	55	41	54	4	2	2	33,059	12	—

Die Nebenkosten betragen:	rtl.	sgr.	pf.
1) Prämien für Spritzen und Wasserwagen	1065	—	—
2) " " persönliche Thätigkeit	13	—	—
3) Entschädigungen für unversicherte Gegenstände	54	20	9
4) Abschätzungskosten für Partialschäden	56	20	—
5) 30 % Bonifikation für eine neue Spritze	45	—	—

				rtl.	sgr.	pf.
6) Meilengelder für Feststellung der Brandschäden	174	7	6			
7) Für eine bei einem Brande beschädigte Spritze	45	—	—			
				1453	18	3
Hierzu treten die Verwaltungskosten:						
1) Gehälter und Amtsunkosten der 14 Beamten	1310	—	—			
2) Büreaubedürfnisse der Generalkasse	—	24	—			
3) Druckkosten und Buchbinderlohn	82	12	6			
4) Prozeßkosten	45	17	5			
5) Tax-Revisionskosten	30	12	6			
6) Zahlungen auf Grund besonderer Landtags-Beschlüsse	120	—	—			
7) Kopialien für Kataster und Nachträge	83	28	9			
8) ad extraordinaria	29	8	9	1702	13	11
zusammen . . .				36,215	14	2
Hiervon gehen ab an Kapitalszinsen, Eintrittsgeldern und an Guthaben nach dem letzten Beitrags-Ausschreiben				3,425	19	4
Der Gesammtbedarf beträgt mithin				32,789	24	10

Die Gesammt-Versicherung betrug am Schlusse des Semesters und es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden:

a)	9,663,050 rtl.	in Klasse	1.	pro Hundert	1 sgr.	4 pf.
b)	9,658,600	" " "	2.	"	2 "	— "
c)	212,800	" " "	3 A.	"	6 "	— "
d)	11,330,250	" " "	3 B.	"	7 "	4 "
e)	488,575	" " "	4.	"	10 "	8 "

zusammen 31,353,275 rtl.; wodurch 40,291 rtl. 28 sgr. 7 sgr. aufkommen.

Für Kirchen und deren Thürme sind die Beiträge nur von der Hälfte ihrer Versicherungs-Summe zu entrichten.

Plan bei Crossen a. O., den 31. Januar 1860.

Die General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Neumark.

In Vertretung. v. Scholten.

Sperre-Aufhebung.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Boernen, Rummelsburger Kreises, aufgehört hat, ist die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Cöslin, den 7. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

Dem Rector an der Stadtschule Julius Thebesius in Dramburg ist die Agentur der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft in Stelle des Malers Rudolph Schulz in Dramburg übertragen und die Uebernahme von uns mit dem Vorbehalt des Widerrufs und mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 7. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann August Ferdinand Streeck in Tempelburg ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. für die Stadt Tempelburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Landraths und Ritterschafts-Directors von Rheinbaben zu Fritschendorf ist auf dem 32sten Kommunal-Landtage der Neumark nach Vorschrift des revidirten Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 17. Juli 1846. der Landrath des Arnswalder Kreises, Rittergutsbesitzer Meyer auf Helpe zum General-Land-Feuer-Societäts-Director der Neumark gewählt worden. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern zur Uebernahme dieses Nebenamtes Seitens des ꝛc. Meyer unter den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 vorgeschriebenen Bedingungen die Genehmigung ertheilt hat.

Potsdam, den 1. Februar 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister (gez.) Flottwell.

Der bisherige Vorsteher des Königlichen Westpreußischen Landgestüts, Gestütsinspektor Wettich, ist als Hülfsarbeiter in das Königliche Ministerium für die landwirthschaftl. Angelegenheiten berufen und die Verwaltung dieser Anstalt dem Königlichen Rittmeister im 3. Kürassier-Regiment von Götzen provisorisch übertragen worden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Provinzial-Vicar Belling ist zum Pastor in Gr. Schwirsen, Synode Rummelsburg, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Die durch das Ausscheiden des Posterpediteurs Voll in Quakenburg erledigte Posterpediteurstelle daselbst ist dem Posterpediteur von Wildowski aus Bartin verliehen worden.

Cöslin, den 7. Februar 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

Der mit commissarischer Verwaltung des hiesigen Königlichen Post-Amts beauftragte Postsecretair Cäcilius Otto Hugo Holzhausen, welcher die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden hat, ist zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Cöslin, den 7. Februar 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

Neu angestellt sind:

Der Steuersupernumerar Rodenwaldt als berittener Grenzaufseher in Cöslin, der invalide Sergeant Meyer als Chausseegeld-Erheber an der Barriere Brückenkrug, der pensionirte Gendarm Fertig als Chaussee-Gelderheber an der Barriere Redel, der ehemalige Unteroffizier Glaser als Salzmagazin-Wächter und der Kahnführer Kaehler als solcher bei der Salz-Debits-Verwaltung in Colberg.

Versetzt sind:

Der Steuer-Aufseher Behnke zu Tempelburg als berittener Steuer-Aufseher nach Bublitz und der Grenz-Aufseher Ignatz aus dem Bezirke Anklam als Steuer-Aufseher nach Tempelburg.

Patent-Aufhebung.

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn Fedor Leonhardi zu Aachen unter dem 22. November 1858 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 8. —

Cöslin, den 22. Februar 1860.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5170. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen; unter

- 5171. das Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Norf-Stommler Brücher. Vom 16. Januar 1860; unter

- 5172. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1860, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des §. 43 b. des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837, unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848 und 6. April 1858 bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen; unter

- 5173. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859 beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857 bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 rtl. Vom 27. Januar 1860; und unter

- 5174. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulcan" Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27. Januar 1860.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5175. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11. November 1859 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1860; und unter

" 5176. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen 4. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verbot. No. 62) Nachdem bezüglich mehrerer Nummern der in London unter dem Titel:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London"

herausgegebenen Zeitschrift gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 ein rechtskräftiges, auf Vernichtung lautendes gerichtliches Erkenntniß ergangen ist, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung des erwähnten Blattes im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Januar 1860.

Der Minister des Innern.

Graf v. Schwerin.

Ordensverleihung. 63) Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs bei der Feier des Krönungs- und Ordens-Festes nachstehenden Personen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruhet:

1. den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife:
   dem Superintendenten Causse in Dramburg;
2. den Rothen Adler-Orden 4. Klasse:
   dem Rittergutsbesitzer v. Blankenburg auf Strippow, Kreis Fürstenthum,
   dem Rechnungs-Rath Hensel in Cöslin,
   dem Landschafts-Rath und Rittergutsbesitzer Kutscher auf Wobesde, Kreis Stolp,
   dem Wasser- und Dünen-Bau-Inspektor Moek in Colberg,
   dem Bau-Rath Pommer in Cöslin, und
   dem Rittergutsbesitzer Stettin auf Tarmen, Kreis Neustettin;
3. das allgemeine Ehrenzeichen:
   dem Ortsschulzen Block in Kerstin, Kreis Fürstenthum,
   dem Küster und Schullehrer Dumzlaff in Schivelbein,

dem Domainen-Rent-Amts-Diener Meyer in Neustettin,
dem Kreisboten Meck in Schivelbein,
dem Ortschulzen Stroehmer in Neuhof, Kreis Rummelsburg und
dem Kantor und Schullehrer Techmer in Pollnow.

Cöslin, den 15. Februar 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Naumann.

64) Vor der unterzeichneten Königlichen Regierung als Auseinandersetzungsbehörde ist die Ablösung der dem Bauerhofe No. 15. in Tangen im Königlichen Forst zustehenden Raff- und Leseholz-Berechtigung anhängig geworden. Ablösung von Reallasten.

Zum Zweck der Feststellung der Legitimation der Interessenten gemäß §. 109. des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850. und Art. 15. des Gemeinheits-Theilungs-Gesetzes von demselben Tage wird diese Auseinandersetzung hierdurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht und die etwaigen unbekannten Theilnehmer, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem

auf Donnerstag den 1. März 1860
Vormittags 12 Uhr

in unserm Geschäftslokal hierselbst vor unserm Kommissar, Herrn Regierurgs-Assessor Elsner, anberaumten Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben: ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungs-Planes zugezogen sein wollen, widrigen Falles sie die betreffende Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung wider sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können. Cöslin, den 11. Januar 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

65) Zur nächsten Prüfung weiblicher Personen über ihre Tüchtigkeit zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Cöslin den 20. und 21. März dieses Jahres anberaumt. Prüfung weibl. Personen z. Schulunterricht.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten, oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen wünschen.

Nur solche Bewerberinnen, welche mindenstens das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden. Für die Stel-

lung als Hauslehrerin bedarf es keiner Prüfung vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission.

Die Prüfungs-Kommission in Cöslin besteht zur Zeit aus unserm Kommissarius, dem Herrn Regierungs-Schulrath Bogen zu Cöslin, dem Herrn Seminar-Director Josephson, den Lehreren des Schullehrer-Seminars und dem Gymnasiallehrer Dr. Zelle.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regierung Abtheilung des Innern zu Cöslin spätestens 8 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzuläßig, eins oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen. Demnächst haben sich die Competentinnen am Tage vor der Prüfung, also am 19. März d. Js., Nachmittags um 4 Uhr, in der Wohnung des Herrn Seminar-Directors Josephson zu Cöslin persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1. der Armeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr- und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, in welchen Verhätnissen sie zuletzt gewesen und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen
   und
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie von dem Königlichen Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 10. Februar 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

66) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementarschulamt, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrerseminar erhalten haben, ist von uns im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Cöslin der 22., 23. und 24. März cr. für das laufende Jahr angesetzt worden. Prüfung von Präparanden zum Elementarschulamt.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 21. März d. Js., Nachmittags 3 Uhr, in dem Gebäude des Königlichen Schullehrerseminars zu Cöslin einzufinden, wo sie von dem Herrn Seminar-Director Josephson die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung empfangen werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung im Gebiete des Elementarunterrichtes auftreten zu können, nachweisen wollen.

Die Bewerber um Zulassung haben sich bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2. den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichtes,
4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes,
5. das Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift und
6. einen von ihnen selbst verfaßten, geschriebenen Lebenslauf. —

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet.

Die Herren Superintendenten werden die ihnen vorgelegten Zeugnisse prüfen, die Aspiranten einer Prüfung unterwerfen und den Ausfall der Königlichen Regierung zu Cöslin unter Ueberreichung der Atteste und in Begleit eines gutachtlichen Urtheiles über die Reife der Vorgeprüften für das Schulamt berichten.

Die Bewerber werden darnach über ihre Zulassung zur Prüfung von der Königlichen Regierung beschieden werden.

Stettin, den 10. Februar 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Aufnahme-Prüfung für das Seminar in Cöslin.

67) Die Aufnahme-Prüfung für das Schullehrerseminar in Cöslin wird für diejenigen, welche ihre Aufnahme in dasselbe zu Ostern 1861 nachsuchen wollen, am 25., 26. und 27. Oktober dieses Jahres abgehalten werden.

Die Bewerber um Aufnahme, welche die nothwendigen Erfordernisse dafür nachweisen können, haben sich Tages zuvor am 24. Oktober cr., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Seminar-Director Josephson in Cöslin persönlich vorzustellen, demselben aber ihre Zeugnisse mindestens 8 Tage vorher einzuschicken.

Die Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke sind in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1846 (Amtsblatt de 1846 No. 24 Seite 103) angegeben. Der Nachweis ad 3 bezieht sich, wie bemerkt wird, auf das Jahr 1861.

Stettin, den 10. Februar 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Sperre-Aufhebung.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Camnitz im Rummelsburger Kreise ist gänzlich erloschen und ist deshalb die für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 9. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Zerrin im Bütower Kreise gänzlich aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin den 9. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Drenow und Naugard im Fürstenthumer Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für diese Orte desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 9 Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidete Dr. Adolph Abraham Friedländer hat seinen Wohnsitz von Zempelburg nach Bublitz verlegt.

Cöslin, den 7. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem pensionirten Feldwebel von Mißbach ist, unter Ernennung zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Bartin übertragen worden.

Cöslin, den 13. Februar 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1860 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Eichhorn.;

Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 16. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1860.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

Waldau,

Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Preußen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April.

Lehrer: Director, Oekonomie-Rath Settegast. Professor Dr. Ritthausen. Dr. Körnicke. Guts-Administrator Pietrusky. Baumeister Kinzel. Königl. Oberförster Gebauer. Thierarzt 1. Klasse Neumann. Instituts-Gärtner Strauß.

Vorlesungen: Gütertaxation. Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen. Specieller Pflanzenbau. Wiesenbau. Anbau der Handelsgewächse. Gemüsebau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Schweinezucht. Pferdekenntniß. Innere Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Organische Chemie und Agrikulturchemie. Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse. Krankheiten der landwirthschaftl. Kulturgewächse. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde. Waldbau und Forstschutz.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Landwirthschaftliche, forstwissenschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen. Demonstrationen im Obstbau. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Anleitung zum Planzeichnen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben werden. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Das physiologische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für das erste Jahr 70 Thaler, für das zweite Jahr 30 Thaler.

Waldau, den 28. Januar 1860.

Der Königl. Oekonomie-Rath und Director
gez. Settegast.

General-Uebersicht der Verwaltung der Landarmen-Anstalt zu Neustettin für 1859. (Siehe besonderen Abdruck.)

Hierbei ein Anzeiger.

Am 31. ... blieben ... männl.	w... Gef...	Von den aus der Anstalt Entlassenen sind: als Ausländer über die Grenze gebracht mnl.	wbl. Gef.	nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt mnl.	wbl. Gef.	an andere Anstalten oder Behörden abgeliefert mnl.	wbl. Gef.	Summa mnl.	wbl. Gef.
62	[illegible]	—	—	96	27	5	1	107	29

—
—
11
17
31
—
—
—
2
—
—
61
1
62

Es sind ü... haupt ... in ... Anstalt ... fen ... Köpfe	...es ...	Davon geht ab: der Werth des Materials			für Arbeits-Utensilien			der Ueberverdienst der Detinirten			Verbleibt Antheil der Anstalt			Von diesem Antheil kommen auf jeden Detinirten mit Ausschluß der Kinder im Durchschnitt von circa 93⅔ Köpfen			auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum		
96	11	1330	19	2	110	12	7	270	7	11	2476	9	3	26	13	1	33	22	—

C. General-Kosten.

Für 83 ... überhau... rtl.	sgr.	...zug der Kinder ... 21 Frauen ...aupt		für den Kopf			Alle übrigen Kosten an Gehältern, Pensionen, für Heizung, Erleuchtung und Transport-Kosten rc.			Summa sämmtlicher Unterhaltungskosten			Beträgt auf den Kopf		
1905	28	...0	—	11	14	2	5914	29	8	9335	21	6	97	17	3

...egierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 9.

Cöslin, den 29. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betr. den Verkauf der Milit.-Ersatz-Instruction.

No. 68) Die Deckersche Geheime Oberhofbuchdruckerei zu Berlin hat Abdrücke von der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 in Octavformat auf weißem Druckpapier und geheftet zum allgemeinen Gebrauch fertigen lassen und daselbst zum Preise von Vier Silbergroschen pro Stück für Jedermann zum Verkauf gestellt.

Indem wir das Publikum erneuert hierauf aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß auch die Instruktion für die Militairärzte von demselben Tage für den Preis von Zwei und Einem Halben Silbergroschen dort zu haben ist, und zu jeder Zeit von dort bezogen werden kann.

Cöslin, den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchengeschenke.

69) Durch ein der Kirche zu Cösternitz, Synode Rügenwalde, gemachtes Geschenk von Ein Hundert Thalern ist es möglich geworden, dieselbe mit den nachstehenden Geräthschaften, als:

1, einer schwarztuchenen Altardecke mit silbernem Kreuz und weißseidenen Franzen,
2, einer dito Taufdecke mit Sternen und Franzen,
3, einem schwarzen Crucifix von Gußeisen,
4, einem silbernen Kelche,
5, einer silberplattirten Altarkanne,
6, einer gleichen Oblatendose,

auszustatten.

Wir bringen diesen sehr erfreulichen Beweis der Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 14. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

70) Der Kirche zu Schlönwitz, Synode Schivelbein, ist ein Altarpult und eine dazu gehörige kleine schwarzsammetne Decke zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis der Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 14. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Umtausch von Banknoten.

71) Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September v. Jrs. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Die Anbringung militair. Gesuche rc. btr.

72) Es haben in neuerer Zeit vielfach Militairpersonen des Beurlaubtenstandes mit Umgehung ihrer nächsten Dienstbehörden Gesuche und Beschwerden dienstlicher Natur direct an die höchsten Instanzen gerichtet.

Da dies Verfahren ungesetzlich und dem Militair-Strafgesetzbuch nach mit Arrest zu bestrafen ist, so wird Vorstehendes den beurlaubten Mannschaften zur Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schivelbein, den 13. Februar 1860.

Königlicher stellvertretender Stab des 3. Bataillons (Schivelbein) 9. Landwehr-Regiments.

In Abwesenheit des Commandeurs.

Dumstrey,

Premier-Lieutenant und Adjutant.

Postexpedition Zitzewitz.

73) In dem Dorfe Zitzewitz, 2 Meilen von Schlawe und 1½ Meilen von Stolp belegen, wird am 1. April cr. eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten, welche ihre Verbindung durch die zwischen Cöslin und Danzig resp. Stolp coursirenden Posten erhält.

Cöslin, den 22. Februar 1860.

Der Ober-Post-Director.

Fritze.

Sperre.

Unter den Schaafen zu Coccejendorf im Schlawer Kreise ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 17. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen im Dorfe Sellin, Rummelsburger Kreises völlig erloschen ist, wird die angeordnete Sperre dieses Orts hiermit wieder aufgehoben. Aufhebung.

Cöslin, den 22. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Klein Gustkow, Bütower Kreises, erloschen ist, so wird die angeordnet gewesene Sperre hiermit wieder aufgehoben.

Cöslin, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit untee der Schaafheerde zu Lappenhagen, Fürstenthumer Kreises, völlig erloschen ist, so wird die angeordnet gewesene Sperre hiermit wieder aufgehoben.

Cöslin, den 16. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Commissionair G. F. Hinze in Stolp ist dem Kaufmann H. E. Filbebrandt daselbst die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Stolp und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. E. Filbebrandt in Stolp ist die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig für die Stadt Stolp und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rittergutsbesitzer von Rrrin auf Groß Schwichow ist zum stellvertretenden Special-Direktor der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Lauenburger Kreis erwählt und diese Wahl von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Türcke in Callies ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. in Stelle des Färbereibesitzers H. Schwebell daselbst übertragen und die Uebernahme von uns mit Ausschluß der Transportversicherungsbranche zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden genehmigt worden.

Cöslin, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister H. Falkenhagen in Rügenwalde ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. in Stelle des Kaufmanns Max Teßler daselbst übertragen und die Uebernahme von uns mit Ausschluß der Transport-Versicherungsbranche zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden genehmigt worden. Cöslin, den 16. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Goldarbeiters W. Bastian in Polzin ist dem Thierarzt R. Jacob daselbst die Agentur der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar für den Kreis Belgard übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr von Wodtke auf Prebendow, Lauenburger Kreises, ist zum stellvertretenden Special-Direktor der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Lauenburger Kreis ernannt und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Fuhst in Zanow ist die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S. für Zanow und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kantor emeritus F. W. Wolff in Leba ist die Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Die Union" in Weimar für den Lauenburger Kreis übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Wahl des Wundarzt 1. Klasse Johns zu Bärwalde zum unbesoldeten Magistrats-Beigeordneten auf sechs Jahre ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 14. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 10.

Cöslin, den 7. März 1860.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5177. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze; unter

» 5178. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn; unter

» 5179. das Statut für den Brandenburger Havel-Krautungs-Verband. Vom 16. Januar 1860; unter

» 5180. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung eines Theilnahmsrechts an der durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1843 für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme an den Grafen von Keiserling-Neustadt; unter

» 5181. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent, und unter

» 5182. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, so wie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königliche Direktion der Ostbahn.

M

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Gemeindeverband.

No. 74) Auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von Pommern die vom Königl. Domainen-Vorwerke Wierzchutzin — Lauenburger Kreises — veräußerten Grundstücke

a,	No. 45	von	. . . . . .	52½ []Rth.
b,	- 33/34	-	. . . . . .	100 -
c,	- 35	-	. . . . . .	45 -

aus dem fiscalischen Gutsbezirke ausgeschieden und dem Communal-Verbande der Gemeinde Wierzchutzin einverleibt worden ist.

Cöslin, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchengeschenke.

75) Der neu erbauten evangelischen Kirche zu Langeböse, Parochie Schurow, Synode Altstadt Stolp sind nachfolgende werthvolle Geräthschaften und Ornamente zum Geschenk gemacht worden, als:

1. ein Kelch mit Patene aus Chinasilber,
2. ein Altarbild,
3. eine Weinkanne aus Chinasilber,
4. ein marmorner Taufstein,
5. eine Kanzel,
6. eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet mit Goldstickerei,
7. zwei Wachskerzen,
8. zwei Vasen mit Blumen,
9. ein Harmonium.

Wir bringen diese Beweise hocherfreulicher Theilnahme am Gotteshause hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 23. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Militairwittwenkasse.

76) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin den 24. Februar 1860.

Militair-Oeconomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

77) **Geschäfts- und Reiseplan**

Das Ersatzgeschäft betr.

zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade, Regierungs-Bezirk Cöslin pro 1860.

April	11	Mittwoch	Reise nach Schivelbein.	
	12	Donnerstag	Geschäft daselbst	Morg. 8 Uhr.
			und Reise nach Polzin.	
	13	Freitag	Geschäft in Polzin	Morg. 8 Uhr.
	14	Sonnabend	Reise nach Belgard und Musterung der Invaliden rc. excl. Trains	Nachm. 3 Uhr.
	15	Sonntag	Ruhe.	
	16	Montag	Aushebung daselbst	Morg. 8 Uhr.
	17	Dienstag	Reise nach Colberg und Musterung der Invaliden rc. excl. Trains	Nachm. 3 Uhr.
	18	Mittwoch	Aushebung daselbst	Morg. 8 Uhr.
	19	Donnerstag	Reise nach Cörlin und Musterung der Invaliden rc. excl. Trains	Nachm. 3 Uhr.
	20	Freitag	Aushebung daselbst	Morg. 8 Uhr.
			und Reise nach Cöslin.	
	21	Sonnabend	Musterung der Invaliden rc. excl. Trains	Morg. 8 Uhr.
	22	Sonntag	Ruhe.	
	23	Montag	Aushebung daselbst	Morg. 8 Uhr.
	24	Dienstag	Reise nach Bublitz.	
	25	Mittwoch	Geschäft daselbst	Morg. 8 Uhr.
	26	Donnerstag	Reise nach Schlawe.	
	27	Freitag	Musterung der Invaliden rc. excl. Trains 2. Bezirk	Morg. 8 Uhr.
	28	Sonnabend	Aushebung im 2. Bezirk . . .	Morg. 8 Uhr.
	29	Sonntag	Ruhe.	
	30	Montag	Musterung der Invaliden rc. excl. Trains 1. Bezirk	Morg. 8 Uhr.
Mai	1	Dienstag	Aushebung im 1. Bezirk . . .	Morg. 8 Uhr.

Der vorstehende Plan wird mit Bezug auf den §. 74. ab 4 der Ersatz-Instruktion von 9. Dezember 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 29. Februar 1860.

Für den abwesenden Militair-Departements-Rath
Schweder
Regierungs-Referendarius.

Bei der O.P. Direction lagernde Gegenstände betr.

78) Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern Gegenstände, deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen sind:

1. ein in Morgenstern vom 11. Juli pr. zur Post geliefertes Packet an den Ulan Bork in Marienwerder, sign. U. B. 28 Loth schwer. — poste restante — welches als unbestellbar zurückgekommen ist und bei der Unbekanntschaft des Absenders auch an den Letzteren nicht hat zurückgegeben werden können. Dasselbe enthält eine Militair-Jacke von grauem Drillich,
2. ein Paar Glaçe-Handschuhe mit Pelz eingefaßt und mit Wolle gefüttert; aufgefunden am 16. Dezember pr. im Danzig-Cösliner Schnellpostwagen,
3. ein schwarz- und weiß karirter, gestrickter wollener Shawl, im Stolp-Cösliner Postschlitten am 25. Dezember pr. aufgefunden und
4. ein Paar Morgenschuhe von rothem Sammet — aufgefunden am 26. Januar c. in dem Postwagen zur Altdamm-Colberger Personenpost.

Die Eigenthümer resp. Absender werden hierdurch aufgefordert, die bezeichneten Gegenstände innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction in Empfang zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht abgeforderten Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Cöslin, den 29. Februar 1860.

Der Ober-Post-Direktor.
Fritze.

Wohnsitzverlegung.

79) Bekanntmachung
des Königlichen Bergamts zu Rüdersdorf.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Marktscheider von Cölln heute seinen Wohnsitz von hier nach Frankfurt a. O., Magazinplatz No. 7. verlegt hat.

Rüdersdorf den 1. März 1860.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Müllers Ponath zu Beustriner Mühle im Schivelbeiner Kreise vollständig aufgehört hat, ist die desfalls für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Sperre. Aufhebung.

Cöslin, den 29. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rittergutsbesitzer von Puttkamer auf Lossin ist auf seinen Wunsch von der Wahrnehmung der polizeiamtlichen Functionen für die Ortschaften Lossin und Adlich Cublitz entbunden und sind diese Functionen dem Polizei-Anwalt Büttner zu Stolp übertragen worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 4. März 1860.

Der Regierungs-Präsident. Naumann.

Bekanntmachung

des Königlichen Appellationsgerichts in Betreff der Personal-Veränderungen im Departement desselben.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste

a) dem Kreisgerichts-Direktor Reitzenstein hieselbst den Rothen Adler-Orden vierter Klasse,

b) dem Appellationsgerichts-Boten Schulz hieselbst das Allgemeine Ehrenzeichen

Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Kreisrichter Laumann in Polzin ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königl. Kreisgerichte in Lüdinghausen und zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Münster vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

Der Auskultator Franz Heinrich Grützmacher ist zum Apellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 4. Januar 1860 ernannt und dem Königl. Kreisgerichte zu Schlawe zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Auskultator August Naumann hieselbst ist Behufs seines Ueberganges an die hiesige Königl. Regierung die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Klawonn in Stolp ist gestorben.

Der Freischulze Albert Franke in Neu-Laatzig ist zum Schiedsmanne für den 4. ländlichen Bezirk des Dramburger Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; derselbe und der Schiedsmann des 3. ländlichen Bezirks, Schulzenhofsbesitzer Heller in Herzberg, sind sich

gegenseitig substituirt.

Im Schivelbeiner Kreise sind und zwar

a) für den ersten ländlichen Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Lehnschulze Heller in Technow, wiederum zum Schiedsmanne und

b) für den 2ten ländlichen Bezirk: der Förster Zinnemann in Schoenfeldt bei Rützenhagen zum Schiedsmanne

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander gegenseitig substituirt.

Cöslin, den 1. März 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Der Pastor Kombst, früher in Sallentin, Synode Werben, ist zum Pastor in Pritter, Synode Wollin, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Neu angestellt ist:

Der invalide Garde-Dragoner Weinberg als Chausseegeld-Erheber an der Barriere Treblin im Haupt-Amts-Bezirke Rügenwalde.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Chemiker L. Unger zu Döllnitz bei Halle a/S. unter dem 16. April 1858 ertheilte Patent

auf einen Theerschweelofen

ist erloschen.

Das dem Ingenieur W. Daelen zu Hoerde unterm 31. Januar 1859 ertheilte Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 ertheilte Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und andern Gegenständen

ist aufgehoben.

Verleihung.

Dagegen ist das den genannten beiden Personen unter demselben Datum auf fünf Jahre ertheilte Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und andern Gegenständen,

um drei Jahre verlängert worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1860 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geheimer Regier. Rath Heinrich.
2. Specieller Pflanzenbau.
3. Wiesenbau.
4. Schafzucht.
5. Demonstrationen im Felde. Administrator Wagner.
6. Ueber Abschätzung größerer Landgüter.
7. Ueber Trockenlegung der Felder.
8. Geschichte der Landwirthschaft.
9. Ueber Statik des Landbaues.
10. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde.
    Lehrer der Landwirthschaft Stengel.
11. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen.
12. Krankheiten der Pflanzen.
13. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen landwirthschaftlicher Kulturpflanzen.
14. Demonstrationen an lebenden Pflanzen.
    Professor Dr. Heinzel.
15. Organische und Agrikultur-Chemie.
16. Landwirthschaftliche Technologie.
17. Uebungen im chemischen Laboratorium.
    Professor Dr. Krocker.
18. Analytische Chemie. Assistent Hulwa.
19. Landwirthschaftliche Baukunde.
20. Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Planzeichnen.
    Architekt Engel.
21. Waldbau und Forstschutz.
22. Forstliche Excursionen. Oberförster Wagner.
23. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.
24. Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden. Departements-Thierarzt Lüthens.
25. Obstbaumzucht mit Demonstrationen.
    Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 16. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-

anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24. Februar 1860.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath.

(gez.) Heinrich.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 11.

Cöslin, den 14. März 1860.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5183. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Theresienhof bis zum Anschluß an die Berlin-Cottbuser Staatsstraße; unter

„ 5184. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thlr. Vom 16. Januar 1860; unter

„ 5185. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Communalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf; unter

„ 5186. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Asseln; unter

„ 5187. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Zoologischer Garten in Cöln“ mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln. Vom 23. Februar 1860, und unter

„ 5188. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Ersatz für präcludirte Werthpapiere.

No. 80) Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnsscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung.

Remontebedarf.

81) Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern wird auch ferner beabsichtigt, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern anzukaufen. Die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufs-Märkten von den vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit dieselben demnächst durch Königl. Gestütbeamte besichtigt und eventl. wegen Ankaufs derselben verhandelt werden kann. Das pferdezüchtende Publikum wird von dieser Absicht vorgängig in Kenntniß gesetzt und aufgefordert,

bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte, deren spezielle Bekanntmachung s. Z. erfolgen wird, auch die verkäuflichen jungen Hengste der Commission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Cöslin, den 9. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

82) Durch Staats-Ministerialbeschluß vom 31. Dezember v. Js. ist bestimmt worden, daß der frühere Beschluß vom 18. Juni v. Js. auch auf diejenigen Beamten zu beziehen ist, welche in Folge der gegenwärtigen, einen Zustand fortdauernder Kriegsbereitschaft darstellenden Formations-Verhältnisse der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen sind, oder noch einberufen werden. Einberufung von Beamten zur Armee.

Dies wird hierdurch, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Juli v. Js. zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Cöslin, den 5. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

83) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. März v. J. — I. B. 102 Janr. 59 — betreffend die Verbesserung der Schullehrergehälter bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im diesseitigen Regierungsbezirke im Jahre 1859 mit Einschluß der Staatszuschüsse von zusammen 12 rtl. eine Verbesserung der Gehälter von zusammen 414 rtl. 17 sgr. 3 pf. bewirkt worden ist. Schullehrer-Gehälter.

Cöslin, den 28. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

84) Am Freitage den 21. Dezbr. d. J. wird in Lupow, Kreises Stolp, ein Krammarkt stattfinden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Krammarkt in Lupow.

Cöslin, den 1. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

85) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 17. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 4 bis 16 vom 1. April Verloosung von Rentenbriefen.

1860 auf unserer Kasse große Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1860 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

Verzeichniß

der bei der 17. Verloosung am 7. November 1859 ausgeloosten am 1. April 1860 zur baaren Realisirung kommenden Pommerschen Rentenbriefe, mit welchen die Zins-Coupons Ser. 2 No. 4 bis 16 zurückzuliefern sind.

Littr. A. a 1000 rtl.

No. 735 840 1367 2155 2393 2452 2569 3586 3713 4151 4188.

Littr. B. a 500 rtl.

No. 107 212.

Littr. C. a 100 rtl.

No. 274 349 1142 1848 3248 3862 4134 4168 4709 4995 5385 5579.

Littr. D. a 25 rtl.

No. 285 917 1101 1417 1437 1463 1647 1737 1825 2126 2309 3227,

Littr. E. a 10 rtl

No. 7 17 33 35 36 39 44 57 59 68 76 100 108 116 152 177 181 196 199 213 214 216 220 221 227 256 280 284 290 320 321 326 334 346 350 355 367 369 392 403 404 411 415 417 420 427 430 433 448 452 463 468 471 474 475 489 526 531 533 535 539 542 548 557 559 584 599 614 621 622 625 626 634 635 636 640 644 655 668 676 683 692 701 703 719 724 734 745 747 763 767 774 827 845 850 861 890 905 906 922 923 935 949 956 959 978 986 988 995 999 1006 1025 1033 1055 1061 1074 1099 1105 1110 1119 1120 1139 1164 1189 1195 1213 1223 1237 1251 1265 1274 1293 1298 1304 1308 1310 1319 1332

1346	1352	1356	1372	1379	1386	1394	1400	1411	1425
1430	1432	1449	1474	1475	1476	1489	1498	1509	1514
1529	1550	1559	1577	1596	1600	1601	1606	1608	1627
1630	1635	1648	1653	1662	1664	1671	1691	1693	1703
1715	1723	1729	1734	1736	1737	1738	1753	1756	1760
1761	1769	1777	1789	1791	1799	1805	1812	1819	1827
1836	1839	1841	1846	1850	1870	1881	1889	1896	1906
1922	1943	1953	1956	1959	1962	1966	1986	1993	1994
1999	2012	2013	2027	2039	2064	2077	2079	2089	2096
2114	2121	2132	2134	2137	2141	2150	2161	2175	2182
2201	2205	2210	2227	2230	2255	2260	2272	2288	2290
2306	2313	2321	2330	2331	2332	2336	2354	2386	2394
2403	2413	2424	2427	2439	2558	2479	2498	2501	2510
2550	2552	2556	2568	2572	2577	2589	2610	2612	2619
2622	2626	2636	2641	2657	2673	2678	2696	2710	2712
2743	2749	2754	2760	2775	2809	2810	2811	2820	2821
2835	2844	2863	2888	2903	2905	2915	2917	2920	2944
2956	2963	2974	2977	2982	2986	2996	3006	3035	3041
3043	3047	3054	3055	3060	3061	3068	3085	3087	3109
3113	3116	3138	3144	3163	3170	3176	3193	3202	3221
3227	3228	3232	3248	3250	3270	3273	3280	3281	3283
3286	3300	3308	3310	3319	3329	3371	3409	3412	3439
3441	3459	3470	3493	3494	3499	3513	3521	3526	3531
3532	3541	3566	3567	3574	3576	3578	3579	3593	3599
3605	3612	3636	3643	3655	3683	3707	3711	3720	3733
3749	3758	3792	3818	3823	3831	3837	3855	3862	3875
3887	3900	3901	3916	3921	3924	3957	3961	3968	3969
3982	3991	3997	4006	4037	4054	4075	4080	4081	4110
4119	4132	4138	4143	4151	4152	4164	4179	4184	4191
4195	4213	4214	4220	4226	4233	4235	4238	4243	4244
4251	4263	4264	4265	4281	4290	4296	4297	4298	4301
4305	4307	4309	4315	4322	4323	4348	4352	4356	4360
4361	4374	4390	4394	4396	4404	4426	4443	4445	4457
4463	4477	4481	4489	4494	4506	4519	4520	4528	4541
4574	4584	4589	4596	4604	4619	4622	4664	4665	4678
4684	4702	4703	4716	4731	4732	4733	4744	4747	4750
4760.									

Stettin, den 7. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Agenturen.

Dem Kaufmann A. Fuhst in Zanow ist die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für die Stadt Zanow und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 3. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Faltz in Bärwalde ist die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld in Stelle des Kantors Mann daselbst übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 29. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. G. Reepel in Pollnow ist die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Rittergutsbesitzers Kannenberg auf Schloß-Pollnow übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 27. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gastwirth C. W. Nickel in Bütow ist die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld in Stelle des Thierarzt Beetz daselbst übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 27. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Kreisdeputirten von Hellermann auf Zeblin ist der Appellationsgerichts-Assessor von Wenden auf Griebnitz zum Kreisdeputirten des Fürstenthum-Camminer Kreises gewählt und diese Wahl von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Schulz zu Belgard ist zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und die Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreiswundarzt a. D. Goeritz aus Prenzlau ist zum Kreis-Wundarzte des Neustettiner Kreises ernannt worden.

Cöslin, den 6. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung der in Gnewin — Lauenburger Kreises — etablirten Post-Expedition 2. Klasse ist dem Kaufmann Gustav Stenzel daselbst unter Ernennung zum Post-Expediteur, übertragen worden.

Der bisher im Büreau der hiesigen Königl. Ober-Post-Direktion beschäftigt gewesene Post-Expedient August Winkler ist zur Post-Expedition in Cörlin versetzt worden.

Cöslin, den 7. März 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

Fritze.

Der Hülfsprediger Möhr, bisher in Bresin, ist zum Pastor in Dzincelitz, Synode Lauenburg, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Triller, bisher in Jassen, Synode Bütow, ist zum Pastor in Buckowin, Synode Lauenburg, erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

General-Verwaltungs-Uebersicht der Königlichen Straf-Anstalt zu Naugard mit Einschluß der Hülfs-Straf-Anstalten Gollnow und Anclam für das Jahr 1859.

(Siehe besondere Beilage.)

Hierbei ein Anzeiger.

General-Verwaltungs-Uebersicht der Königlichen Strafanstalt

No.	Bezeichnung.	Schuldgefangene.	Untersuch Männer	Untersuch Weiber
1	2	3	4	5
A.	Bestand am 31. Dezember 1858			
B.	Zugang während des Jahres 1859			
1)	durch neue Einlieferungen Seitens der Civilbehörden			
2)	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestoßener Seitens der Militair-Behörden			
3)	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Straf-Haft			
4)	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten			
5)	durch Zurücklieferung Entwichener			
6)	durch Einlieferung Behufs des Weitertransports			
	Summa des Zuganges			
C.	Abgang während des Jahres 1859			
1)	interimistisch entlassen			
2)	begnadigt			
3)	nach verbüßter Strafe entlassen			
4)	in andere Anstalten übergesiedelt			
5)	entwichen			
6)	gestorben a. natürlichen Todes			
	b. durch Unglücksfälle			
	c. durch Selbstmord			
	d. durch Hinrichtung			
7)	zur Strafe resp. correctionellen Detention übergesetzt			
8)	durch Weitertransport			
	Summa des Abganges			
D.	Bestand am 31. Dezember 1859			
E.	Im Jahre 1859 waren nach vollen Tagen gerechnet überhaupt detinirt			
F.	Die tägliche Durchschnittszahl der in 1859 detinirt gewesenen Gefangenen beträgt			

Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der neuen Einlieferungen im Jahre 1859			Davon zum ersten Mal			zum 1. Mal			zum 2. Mal			zu…
	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Straf-Anstalt Naugard	282	72	354	200	44	244	33	11	44	26	9	35	1(

Verhältnisse 21 bis … Jahren		über 45 Jahre		
Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
54	55	56	57	58
52	255	53	13	66

Dauer der Strafen

zu 2 Jahren			über 2 Jahre bis zu 5 Jahren			über 5 Jahre bis zu 10 Jahren			über 10 Jahre ausschließl. der lebenslängl.			lebenslänglich		
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
107	30	137	141	36	177	30	6	36	4		4			

…rhältniß …ten männlichen haben nicht im Militair-Dienst …en.
101
214

Straf-Anstalt Naugard, den 8.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 12.

Cöslin, den 21. März 1860.

No. 86) **Bekanntmachung** Zinscoupons-Ausreichung.

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. 3 und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852 werden die den Zeitraum vom 1. April 1860 bis 31. März 1864 umfassenden Zinscoupons Ser. 3 und Talons von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 parterre rechts, vom 19. d. Mts. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit Auswärtigen nicht einlassen, vielmehr müssen Letztere ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1852 zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 2. März 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffent-

lichen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber der Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852, welche die Einziehung der Zins-Coupons Ser. 3 und Talons über die Zinsen vom 1. April 1860 bis 31. März 1864 durch unsere Hauptkasse bewirken lassen wollen, ihre Schuldverschreibungen mit einem zwiefach gefertigten, nach Nummer, Littr. und Apoints geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, welches zugleich den Namen, Stand und Wohnort des Einsenders in deutlicher Schrift enthalten muß, an unsere Hauptkasse einzureichen haben.

Bei der Einreichung werden dieselben ein Exemplar des Verzeichnisses mit Quittung der Regierungs-Hauptkasse versehen, zurückerhalten und haben sie dasselbe demnächst beim Wiederempfange der eingereichten Schuldverschreibungen mit den neuen Zinscoupons, mit ihrer Quittung versehen, zurückzugeben. Formulare zur Anfertigung der Verzeichnisse können bei unserer Hauptkasse unentgeltlich in Empfang genommen werden. Cöslin, den 12. März 1860,

Königliche Regierung.

Betr. die Erlaubniß zu öffentl. Tanzvergnügungen

87) Durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 27. Mai 1838 ist bestimmt worden, daß zu allen öffentlichen Tanzvergnügungen vorher die Erlaubniß der Polizei-Behörde einzuholen ist, und daß auch zur Ausdehnung dieser Tanzvergnügungen über die 10te Stunde hinaus noch besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich sein soll.

Zur Ergänzung dieser Verordnung und der an die Polizeibehörden unseres Bezirks in dieser Angelegenheit erlassenen Circular-Verfügung vom 2. Juni 1847 bringen wir Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, sind als öffentliche, ohne polizeiliche Erlaubniß nicht zu veranstaltende, nur dann zu betrachten, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweitig besteht, und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwanigen Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanz-Geld, veranstaltet.

2) Unsere Amtsblatt-Verordnung vom 3. August 1854, nach welcher Ressourcenwirthe gleichwie die Gast- und Schankwirthe nach der Amtsblatts-Verordnung vom 19. Juni 1852 die Lokale zur 10ten Stunde zu schließen haben, wird hiermit aufgehoben.

Cöslin, den 6. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

88) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt: Das Abraupen der Bäume u. Hecken betr.

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören bei Vermeidung der im §. 347 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe bis zu 20 rtl. oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizei-Behörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Exekution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

Cöslin, den 12. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 10. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Ausbau Sassenburg im Fürstenthumer Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Sperre-Aufhebungen.

Cöslin, den 12. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Gutspächters Minning zu Cursewanz im Fürstenthumer Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 14. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Justiz-Aktuar Wilhelm Kühn in Callies ist die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 7. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Concession des Apothekers G. Hartmann zu Wangerin als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist auf die Kreise Dramburg und Schivelbein mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394) enthaltenen

D

Beschränkung hinsichtlich der Versicherung der Immobilien ausgedehnt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 12. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Justiz-Aktuar Wilhelm Kühn in Callies ist die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Stelle des Kaufmann Güttich daselbst übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Justiz-Aktuar Wilhelm Kühn in Callies ist die Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. A. Tettenborn in Stargard i. Pomm. ist die General-Agentur der „Germania" Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte und der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien in Berlin für den diesseitigen Regierungsbezirk übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 14. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. W. Schulz in Neustettin ist die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau in Stelle des Justiz-Aktuarius Brennecke für die Stadt Neustettin und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. W. Schulz in Neustettin ist die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. W. Schulz in Neustettin ist die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen Regent haben Allergnädigst geruht, dem Landrentmeister Marck hierselbst den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen. Personal-Chronik.

Cöslin, den 14. März 1860.

Der Regierungs - Präsident.

Naumann.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen Regent haben Allergnädigst geruht, dem Lieutenant a. D. und Billeteur Reinsdorf zu Colberg den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Cöslin, den 15. März 1860.

Der Regierungs - Präsident.

Naumann.

Dem Schlossermeister Julius Wolff zu Berlin ist unter dem 8. März 1860 ein Patent Patent-Verleihung.

auf Abänderungen in der Construction des Bramahschlosses, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1860 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 16. April 1860.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Einleitung in die Schriften des alten Bundes, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr, öffentlich.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Die Psalmen erklärt Prof. Hahn, vierstündig von 8—9, privatim.

Biblische Theologie des alten Testaments trägt vor Prof. Hahn, vierstündig von 7—8, öffentlich.

Hermeneutik des Neuen Testaments lehrt Licent. Klöpper, zweistündig von 10—11, öffentlich.

Das Evangelium Johannis erklärt Prof Gaß, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Erklärung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach den vier Evangelien, Prof. Schirmer, vierstündig von 10—11, öffentlich.

Die beiden Briefe Pauli an die Korinther legt aus Licent. Klöpper, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Neueste Kirchengeschichte von 1648 bis 1848 trägt Prof. Reuter vor, vierstündig von 8—9, öffentlich.

Dogmengeschichte lehrt Prof. Gaß, sechsmal wöchentlich von 10 bis 11, privatim.

Der evangelischen Dogmatik ersten Theil lehrt Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Christliche Religionslehre für Zuhörer aller Fakultäten trägt vor Prof. Reuter, Mittwoch von 8—9 und Sonnabend von 8—9½, privatim.

Homiletik lehrt Professor Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des Alten Testaments hält Prof. Hahn, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten, Sonnabends von 2—3, in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt, Dienstags von 6—7, in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter, Montags von 5—7, in der Dogmengeschichte und Dogmatik von Prof. Gaß, Freitags von 4—6, gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Bekker, Dinstags von 9—10, privatim.

Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Prof. Barkow, zweimal die Woche, öffentlich.

Antiquitäten und Institutionen des römischen Rechts, derselbe, täglich von 10—12, privatim.

Pandecten mit Ausschluß des Familienrechts, Prof. Niemeyer, täglich von 10—12, privatim.

Familienrecht, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Erbrecht, Prof. Bekker, Dienstags und Freitags von 8—9, privatim

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts, Prof. Anschütz, zehnstündig Montag bis Freitag von 10—12, privatim.

Einleitung in das Handelsrecht, derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Kirchenrechtsgeschichte, Prof. Pütter, dreimal die Woche von 11—12, öffentlich.

Criminalrecht Prof. Haeberlin, mit Berücksichtigung seines Buchs, „Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern 4 Bände, Leipzig 1845—49", fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ueber das practische europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seiner Schrift „Das practische europäische Fremdenrecht; Leipzig 1845", zweimal die Woche von 11—12, öffentlich.

Das practische europäische Völkerrecht mit kurzer Geschichte des Völkerrechts, derselbe, fünf bis sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Ueber gemeinen und preußischen Civilproceß, App.-Ger.-Rath Foerster, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die summarischen Processe, derselbe, einmal die Woche von 9—10, öffentlich.

Criminalproceß, Prof. Haeberlin, viermal die Woche von 11—12, privatim.

Ueber Schwurgerichte, derselbe, Sonnabens von 11—12, öffentlich.

Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 3—5, privatissime unentgeltlich.

Uebungen der germanischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Anschütz, privatissime unentgeltlich.

Medicin.

Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde, Prof. Häser, in den ersten Wochen des Semesters täglich von 3—4, privatim.

Entwickelungsgeschichte, Prof. Budge, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Physiologie, derselbe, täglich von 11—12, priv.

Einen mikroskopischen Cursus hält derselbe Montags und Dienstags von 7—9, privatim.

Anleitung zu physiologischen Experimenten ertheilt derselbe, Mittwochs von 7—9, privatissime.

Allgemeine medicinische Physik, Dr. Liebermeister, Montags und Dienstags von 3—4, öffentlich.

Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, privatim.

Pathologische Anatomie des Nahrungs-Canals mit Demonstrationen

der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, derselbe, Freitags von 9—10, öffentlich.

Ueber angeborne Krankheiten (Mißbildungen) liest Prof. Grohe, Montags von 8—9, öffentlich.

Allgemeine pathologische Anatomie mit Demonstrationen lehrt derselbe, Dienstags und Mittwochs von 7—9, privatim.

Einen Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie mit Anleitung zu pathologischen Sectionen hält derselbe Dienstags und Freitags von 2—4, privatim.

Ueber Fieber und Entzündung, Dr. Liebermeister, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, privatim.

Demonstrations-Cursus über Anwendung der Physik und Chemie auf Diagnostik und Therapie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 3—5, privatim.

Allgemeine Therapie, Prof. Häser, Freitags und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Heilquellenlehre, Prof. Laurer, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Arzneimittellehre, derselbe, acht Stunden wöchentlich, von 8—10, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Prof. Bardeleben, Donnerstags von 7—9, öffentlich.

Augenheilkunde, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatim.

Uebungen in den chirurgischen Operationen leitet derselbe, von 5—7, privatim.

Die Krankheiten der weiblichen Sexualorgane erläutert Prof. Pernice, Freitags und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Die Theorie der Geburtshülfe lehrt derselbe, Montags bis Donnerstags von 3—4, privatim.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom leitet Prof. Eichstedt, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Theoretische Geburtshülfe, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Geschichte, Pathologie und Therapie der epidemischen Krankheiten, Prof. Häser, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Ueber Krankheiten der Harnorgane, Prof. Niemeyer, Freitags von 4—5, öffentlich.

Ueber specielle Pathologie und Therapie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4—5, privatim.

Repetitorium über specielle Pathologie und Therapie mit besonderer Berücksichtigung der in der Poliklinik behandelten Krankheiten, Dr. Ziemssen, Dienstags und Freitags von 3—4, privatim.

Ueber Syphilis mit praktischen Demonstrationen, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Ueber Vergiftungen, Dr. Häckermann, Dienstags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Ueber medicinische Polizei, derselbe, Montags und Freitags von 2—3, privatim.

Ueber gerichtliche Medicin, derselbe, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.

Medicinische Klinik, Prof. Niemeyer, täglich von 9—10½, priv.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim.

Geburtshülfliche Klinik und Uebungen am Phantom leitet Prof. Pernice, täglich von 12—1, privatim.

Philosophie.

Ueber Schleiermacher und Hegel liest Prof. Baier einmal wöchentlich Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Logik und Einleitung in die Philosophie überhaupt trägt derselbe viermal wöchentlich von 7—8 vor, privatim.

Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, viermal privatim in noch zu bestimmenden Stunden.

Rechtsphilosophie Prof. George, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Psychologie und Anthropologie, derselbe, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5 nach seinem Lehrbuche der Psychologie, privatim.

Anweisung zum akademischen Studium mit einer kurzen Geschichte der Universitäten, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Mittwochs um 4 Uhr, privatissime aber unentgeltlich.

Psychologie, Prof. Schildener, viermal wöchentlich, privatim.

Ueber Kants Philosophie, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

P

Pädagogik.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Erziehungswissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Allgemeine Theorie der krummen Linien und krummen Flächen, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Analytische Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathemathischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim aber gratis.

Naturwissenschaften.

Statik und Mechanik der festen und flüssigen Körper, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Ueber Wellenbewegungen, besonders des Lichtes und des Schalles, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Allgemeine Chemie, Prof. Limpricht, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden wöchentlich, privat.

Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Dienstags von 7—9, öffentlich.

Geognosie und Geologie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs 2 Uhr, privatim.

Theoretisch-praktische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends, von 2—3 und Donnerstags von 2—4, privatim.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Excursionen zur Erläuterung der Flora Pommerns und Demonstrationen der wichtigern einheimischen Pflanzenfamilien, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich.

Die Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Die Coleopteren-Sammlung des zoologischen Museums erläutert derselbe, einmal wöchentlich um 6 Uhr privatissime aber unentgeltlich.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen Demon-

strationen Dr. Jessen, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Systematische Botanik mit Demonstrationen und Uebungen in der Erkenntniß der einheimischen Pflanzen, derselbe, dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Zu Privatissimis über Botanik erbietet sich derselbe.

Geschichte.

Griechische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Geschichte des Mittelalters seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12, öffentlich.

Uebungen der historischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 5—6, privatissime aber unentgeltlich.

Neuere Geschichte, viermal von 12—1, Prof. Hopf, privatim.

Geschichte Griechenlands von der Zerstörung von Korinth bis heute, derselbe, zweimal von 12—1, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Handelslehre, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Die allgemeinen Grundsätze der s. g. Wirthschaftspolizei, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Den zweiten Theil der Griechischen Syntax trägt Prof. Schömann, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim vor.

Den Prometheus des Aeschylus erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, Montags und Dienstags von 9—10, privatim.

Cicero's erstes Buch von den Gesetzen erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Plutarch's Leben des Agis erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, im philolog. Seminar.

Die Gedichte des Horaz läßt Prof. Herz im philolog. Seminar erklären Dienstags und Donnerstags von 7—8 U. M., öffentlich.

Den Pandektentitel de origine juris (1, 2) erklärt derselbe am Mittwoch von 7—8 M., öffentlich.

Die griechische Kunstgeschichte trägt derselbe vor an den vier ersten Wochentagen von 8—9, privatim.

Antike Metrik lehrt Prof. Susemihl viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Eine Einleitung in das Studium Platons giebt derselbe zweima wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Geschichte der dramatischen Kunst, Dr. Pyl, dreimal von 11—12, öffentlich.

Griechische Mythologie, derselbe, dreimal von 11—12, privatim.

Die Uebungen der Archäologischen Gesellschaft und Conversatorium über neuere Kunstgeschichte leitet derselbe, zweimal von 12—1, privatissime aber gratis.

Sanskrit mit steter Berücksichtigung der vergleichenden Grammatik, Prof. Hoefer, zweimal von 4—5, öffentlich.

K. Simrocks altdeutsches Lesebuch nebst gothischen Sprachproben erklärt derselbe, Montags, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Die Uebungen seiner deutschen Gesellschaft leitet derselbe, Donnerstags von 12—1, unentgeltlich.

Unterricht im Arabischen ertheilt nach seiner Grammatik Prof. Kosegarten, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Unterricht im Arabischen in beliebigen Stunden, Dr. Ahlwardt, öffentlich.

Derselbe ist auch zum Unterricht im Türkischen erbötig.

Unterricht im Hebräischen und Einübung durch Lectüre eines Abschnitts des A. T., derselbe, 2—3stündlich, privatim.

Uebersicht der arabischen Geschichte und Litteratur, derselbe, zweimal privatim.

Neuere Sprachen.

Litterarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen", Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, priv.

Boileau's Art poétique erklärt derselbe in deutscher Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Walter Scott's Roman Quentin Durward erklärt derselbe in Verbindung mit einem grammatischen Cursus nach seinem Lehrbuche (Engl. Grammatik, 3te Aufl.), Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime.

Die italiänische Grammatik in Verbindung mit der Lektüre des Sommario della Storia d'Italia von Cesare Balbo lehrt derselbe, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akad. Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie Studirende ertheilt Musikdirektor Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal, öffentlich.

Die Uebungen des akademischen Gesangvereins leitet derselbe Donnerstags Abends von 6—8.

Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, zwei Stunden, öffentlich, derselbe. Compositionslehre zweistündlich, priv., derselbe. Gesangunterricht, derselbe, priv.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Professor Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ahlwardt.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Gaß, Barkow, Häser, Hoefer und v. Feilitzsch.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut. Direktor Professor Vogt.

Das juristische Seminar unter Direktion der Professoren Bekker und Anschütz.

Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor Dr. Sommer.

Das anatomische und zootomische Museum, Direktor: Professor Budge; Prosektor: Dr. Sommer.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Dr. Bardeleben, ordentlicher Professor — Dr. Niemeyer, ordentlicher Professor. — Verwaltungs-Inspektor: Tiebe. — Rendant: Appellations-Gerichts-Sekretair Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Liebermeister, Dr. Heinicke. — Unter-Aerzte: Reis und Bertog.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Professor Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Schirmer.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Professor F. Niemeyer, Assist.-Arzt: Dr. H. Ziemssen.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut, Direktor: Prof. Pernice. Assist.-Arzt: Dr. Schmidt.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Professor v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finck.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer.

Botanisches Museum. Direktor: Professor Münter.

Mineralienkabinet. Direktor: Professor Hünefeld.

Chemisches Institut. Direktor: Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.

Akademische Kunstsammlung. Direktor: Professor Hertz.

Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz.

Historische Gesellschaft, geleitet von Professor Schäfer.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark in 10—12 Stunden am Anfang des Semesters.
2) Volkswirthschaftslehre 2ter Theil, insbesondere über Landkulturgesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr.
3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin, Dienstags von 4—6 Uhr.
4) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4 Uhr.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Morgens.
6) Landwirthschaftliche Statistik, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Rohde, Freitags und Sonnabends 6—8 Uhr Morgens.
8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr.
9) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Jarnack, Mittwochs von 4—6 Uhr.

10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an und abwechselnd damit
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Rohde, Freitags von 4 Uhr an.
12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr.
14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an, abwechselnd mit No. 22.
17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11 Uhr.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Trommer, Montags und Sonnabends von 2—6 Uhr.
19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr.
20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr und Freitags von 9—10 Uhr.
21) Pflanzengeographie, derselbe, Freitags von 10—11 Uhr.
22) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an. S. Nr. 16.
23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.
24) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr.
25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

Außerdem wird Herr Dr. Heiden analytische Chemie vortragen, und ein Repetitorium über organische Chemie halten, privatim, in noch zu bestimmenden Stunden.

Be-

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthsammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Rohde.

Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack.

Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akadem. Gärtner Zarnack.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 13. —

Cöslin, den 28. März 1860.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5189. die Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft auf die Konzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20. Februar 1860; unter

- 5190. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie, und unter

- 5191. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Brazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 89) Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 15. Januar 1859 (Amtsblatt de 1859 pag. 25) Folgendes verordnet: Berlin-Stett. Eisenbahn ꝛc.

Mit Geldbuße bis zu 10 rtl. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hülfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

Cöslin, den 19. März 1860.

Königliche Regierung.

Die Regulirung des Abdeckereiwesens betreffend.

90) Folgende Bestimmungen des durch No. 30. der diesjährigen Gesetz-Sammlung publizirten Gesetzes vom 31. Mai c., betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, nämlich:

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur in sofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist, und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:

1) dem Fiskus, oder
2) einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder
3) von einem dieser zu 1. und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind, oder
4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2.

In allen anderen im §. 1. unter IV. zu 1 bis 4. nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte, nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen (§§. 10—23.) abgelöst werden.

§. 3.

Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbeberechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung, noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren.

§. 6.

Für den Verlust der durch §. 1. unter No. I. II. und III. auf-

gehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

1) dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zugestanden hat,

oder

2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1sten Jaunar 1855 auf einen Andern übergegangen ist.

§. 7.

In dem im §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zu Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der

Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37 bis 48. und 50 bis 59. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungsgesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

werden hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht, und wird insbesondere auf die in den §.§. 7. 8. und 22. für die Anmeldung gewisser Entschädigungsansprüche, resp. die Auflösung von Pachtverhältnissen oder sonstigen Verträgen festgesetzten Präklusions-Termine, deren Versäumung mit Rechtsnachtheilen verknüpft ist, aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß bis nach beendigter Ausführung des erwähnten Gesetzes, resp. nach erfolgtem Abschlusse des etwa in Antrag gebrachten Ablösungs-Verfahrens, die bisherigen Bestimmungen über das Abdeckereiwesen noch unverändert in Kraft bleiben.

Cöslin, den 6. Oktober 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch wiederholt, namentlich unter Hinweis auf den Schlußsatz derselben, zur Kenntniß und Beachtung gebracht.

Cöslin, den 14. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchen-Geschenk.

91) Der Kirche zu Klein-Soltikow, Parochie Nemitz, Synode Rügenwalde, ist eine werthvolle, inwendig vergoldete Weinkanne von Silber sowie eine silberne, gleichfalls inwendig vergoldete, Oblatendose zum Communion-Gebrauch zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diese Beweise erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 12. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Landbrief-Bestell-Institut betr.

92) Zur Erzielung einer ausgedehnteren Benutzung des Landbriefbestellungs-Instituts im hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirke werden die in Bezug auf die Einrichtung rc. desselben bestehenden Bestimmungen dem betheiligten Publikum nachstehend in Erinnerung gebracht.

Die Landbriefträger sind auf Contract angenommen, sind auf ihr Dienstverhältniß zur Post-Verwaltung vereidigt, stehen unter der Disciplinargewalt der Ober-Post-Direktion und haften derselben für den, durch sie etwa entstehenden Schaden und Nachtheil, mit ihrer Amts-Caution. Das Institut ist in seiner Ausbildung so weit gediehen, daß von allen Post-Anstalten des Bezirks die Landbriefträger täglich — mit Ausnahme der Sonntage — abgefertigt und die ihnen zugetheilten Bestellungsbezirke ebenso oft von ihnen begangen werden.

Es gilt als Regel, daß durch die bestellenden Boten der Post-Anstalt den Adressaten ins Haus gesandt werden:

a) gewöhnliche Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
b) Formulare zu Ablieferungsscheinen über recommandirte Briefe u. s. w. mit dem recommandirten Briefe zugleich,
c) vollzogen zurückgekommene Ablieferungsscheine über recommandirte Briefe u. s. w.,
d) Briefe mit Insinuations-Documenten,
e) Formulare zu Ablieferungsscheinen über Briefe mit declarirtem Werthe und die dazu gehörigen Briefe selbst, die letzteren in so weit, als deren Werth einzeln nicht über 50 Rthlr. und zusammen nicht mehr, als die Höhe der von dem Boten bestellten Caution beträgt,
f) Formulare zu Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Briefe selbst nebst den baaren Beträgen in so weit, als die letzteren zusammen mit anderen Werthsachen die Höhe der von dem Boten bestellten Caution nicht übersteigen,
g) Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth und die dazu gehörigen Packete, die letzteren in so weit, als solche einzeln nicht über 5 Pfund wiegen, sämmtlich in der Tasche gegen Nässe u. s. w. geschützt unterzubringen sind, und das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammt-Inhalte nicht über 20 Pfund schwer ausfällt,
h) Formulare zu Ablieferungsscheinen über Packete mit declarirtem Werthe und die dazu gehörigen Packete selbst, die letztern in so weit, als deren Werth einzeln nicht über 50 Rthlr. und zusammen mit anderen Werthsachen nicht mehr, als die Höhe der

von dem Boten bestellten Caution beträgt, ferner die Werth-Packete einzeln nicht über 5 Pfund wiegen, sämmtlich in der Tasche gegen Nässe u. s. w. geschützt unterzubringen sind und das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammt-Inhalte nicht schwerer, als 20 Pfund ausfällt.

Zeitungen und Journale werden nur auf besonderes Verlangen durch die Landbriefträger bestellt.

Während der Landbriefträger seinen Umgang im Landbezirke macht, ist er verpflichtet, von dem Publikum gewöhnliche portofreie und portopflichtige Briefe zur dienstmäßigen Besorgung anzunehmen und diejenigen Briefe, welche an Adressaten nach solchen Orten im Landbezirk gerichtet sind, die er auf seinem Umgange berührt, zu bestellen, Briefe aber, die nach dem Orte der Post-Anstalt gerichtet oder von dort aus mit der Post befördert werden sollen, an die Post-Anstalt abzuliefern.

Sollen dergleichen Briefe frankirt werden, so muß dies durch Verwendung von Frei-Marken oder Franko-Converts geschehen.

Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß Freimarken und Franko-Converts nicht allein bei jeder Post-Anstalt zum Verkaufe vorräthig, sondern daß auch die Landbriefträger mit einem angemessenen Vorrathe an Frei-Marken und Frei-Converts zum Absatze an das Publikum ohne irgend welche Entschädigung, genau für den darauf angegebenen Werthbetrag, versehen sind.

Die in einzelnen größeren Ortschaften ausgestellten Briefkasten, auf deren Vermehrung nach Maaßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses Bedacht genommen werden wird, hat der Landbriefträger bei jedesmaligem Eintreffen im Orte zu leeren und mit den vorgefundenen Briefen in gleicher Weise wie mit den vom Publikum unmittelbar abgegebenen zu verfahren.

Bei der Bestellung an die Adressaten durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes von 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
d) für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, in so fern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

der doppelte Satz des Bestellgeldes von 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mitüberbringt.

Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen wird erhoben:

1) wenn solche nur 2 oder 3 Mal wöchentlich bestellt werden, 3 Sgr. für jedes Exemplar vierteljährlich,
2) wenn solche mehrmals, aber nicht öfter, als einmal täglich bestellt werden, 5 Sgr. für jedes Exemplar vierteljährlich,
3) für die Gesetzsammlung, die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden, vierteljährlich $1\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Exemplar.

Gewöhnliche portofreie und portopflichtige Briefe, welche an Adressaten im Landbezirk gerichtet sind, werden mit einem Bestellgelde von 1 Sgr. pro Stück, welches auch frankirt werden kann, belegt, für Briefe dagegen, welche mit der Post weiter zu befördern sind, ist eine Gebühr nicht zu entrichten. —

Im Uebrigen ist es zulässig, daß Behörden und Einwohner im Landbezirke statt des für die einzelnen Gegenstände sich ergebenden Landbriefbestellgeldes eine demselben entsprechende Aversional-Vergütung entrichten. Dergleichen in vierteljährlichen Raten postnumerando zu entrichtenden Aversional-Vergütungen werden höchstens auf $\frac{2}{3}$ der Summe der nach dem Tarife sich ergebenden Bestellgelder bemessen, und es wird bei der desfallsigen Berechnung über die Höhe der Gebühr ein mäßiger Durchschnittssatz zum Grunde gelegt. Anträge auf Zulassung zu Aversional-Zahlungen nimmt jede Postanstalt des Bezirks an; auch können dieselben unmittelbar bei der Ober-Post-Direktion angebracht werden.

Da die noch weitere Ausbildung und Vervollkommnung des Landbriefbestellungs-Instituts wesentlich von dem Umfange, in welchem dasselbe künftig benutzt werden wird, abhängt, so kann ich nur dringend wünschen und wiederholt darauf aufmerksam machen, daß Seitens des betheiligten Publikums von dem Landbriefträger-Institut der möglichst ausgedehnte Gebrauch gemacht und dagegen die wenig Sicherheit bietende und die Postanstalten über die Auslieferung resp. Bestellung der

Briefe jeder Verantwortung entthebende Abholung der Correspondenz durch Privat-Boten eingestellt werde.

Cöslin, im März 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

Fritze.

Uebergangsscheine. 93) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Steuer-Amte zu Cöslin die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist.

Stettin, den 21. März 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. d. Groeben.

Sperre. Unter den Schaafen zu Cannin im Schlawer Kreise ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 19. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen. Dem Barbier Leopold Müller in Rummelsburg ist die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld in Stelle des Kaufmann Ninas übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 19. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Posthalter Wilhelm Heyer in Neustettin ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerh. Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung und mit Ausschluß der Transport-Versicherungsbranche zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden genehmigt worden. Cöslin, den 19. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Falz in Bärwalde ist die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 19. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. Dem Königlichen Kreis-Steuer-Einnehmer Kühl in Stolp ist der Charakter als Königlicher Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Cöslin, den 18. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Thierarzt erster Klasse G. H. C. Schilling aus Halle a. S. ist zum Kreisthierarzt des Rummelsburg-Bütower Kreises ernannt und demselben Rummelsburg als Wohnsitz angewiesen worden.

Cöslin, den 19. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der invalide Gefreite Ernst Heinrich Prochnow ist von uns als Steuer-Exekutor für den Kreis Bütow angenommen worden.

Cöslin, den 12. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Predigtamts-Kandidat Haack ist zum Pfarrvicar in Jassen, Synode Bütow, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Dem Apotheker und Fabrikbesitzer H. Schmeißer zu Berlin ist unter dem 17. März 1860 ein Patent Patent-Verleihungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sonnen-Uhr, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid ist unter dem 17. März 1860 ein Patent

auf eine Kluppe zum Schneiden von Schrauben in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Freiherrn von Herzeele in Zabrze ist unter dem 11. März 1860 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Roheisen in Stahl zu verwandeln und eiserne Gußwaaren mit einer Stahlhaut zu versehen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Andere in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zweck zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent: Erlöschung.

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen,

ist erloschen.

Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1860.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie werden im nächsten Sommersemester am 16. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre 2. Theil insbesondere über Landkulturgesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Praktische langwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Rohde. 9) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Excursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußern Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 16) Analytische Chemie und Repetitorium über organische Chemie, Assistent Dr. Heiden. 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 20) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 21) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, akademischer Baumeister Müller. 22) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin.

Eldena im März 1860.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Geheime Regierungs-Rath
Dr. E. Baumstark.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 14. —

Cöslin, den 4. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 94) Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 7. d. Mts. haben die Herren Minister für Handel 2c. und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt, daß behufs Herstellung eines zweckmäßigen Anschlusses unter den zu Breslau, Posen, Landsberg a. W., Stettin und Berlin bestehenden Wollmärkten vom laufenden Jahre ab, dieselben an folgenden Tagen abgehalten werden: Abhaltung der Wollmärkte zu Breslau, Posen 2c.

der Wollmarkt zu Breslau an den schon jetzt concessionsmäßigen Tagen vom 7. bis 10. Juni
der zu Posen vom 11. bis 13. Juni
der zu Landsberg a. W. am 14. und 15. Juni
der zu Stettin vom 16. bis 18. Juni
und der zu Berlin vom 19. bis 23. Juni.

Da ferner diejenigen Bedenken, welche einer vollständigen Beseitigung des an den sogenannten Vortagen mißbräuchlich stattfindenden Marktverkehrs früherhin, und namentlich zur Zeit der am 26. November 1844 von den damaligen Ressort-Ministerien erlassenen Circular-Verfügung entgegenstanden, jetzt nicht mehr obwalten, die im Falle der vereinzelten Abschaffung der Vortage für den einen oder den anderen Wollmarkt etwa zu besorgenden Nachtheile auch durch die Allgemeinheit der bezüglichen Maaßregel vermieden werden, so haben die Herren Minister unter Aufhebung der allegirten Circular-Verfügung bestimmt, daß der Beginn der Wollmärkte vor dem Eintritt der concessionsmäßigen Marktzeit künftig nirgends mehr zu gestatten und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt

bestimmten öffentlichen Plätzen vor den eigentlichen Markttagen überall zu untersagen resp. polizeilich zu verhindern ist.

Cöslin, den 31. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Landespferdezucht betr.

95) Zum größeren Schutze der Landespferdezucht wird Seitens der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern eine Instruktion für die Pferde-Aushebungs-Kommissarien des Inhalts erwartet, daß empfohlen wird, einen Deckschein, durch welchen in beglaubigter Form der Nachweis geführt wird, daß die Stute nach mehrfachem Versuche den Hengst nicht mehr angenommen habe, als Beweis des Tragendseins, auch ohne das Vorhandensein sichtbarer Kennzeichen dieses Zustandes, gelten zu lassen, sofern zur Deckung des Bedarfes an Pferden andere, für welche eine Berücksichtigung wegen angeblichen Tragendseins nicht in Anspruch genommen wird, in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Da es, um den Deckscheinen die gewünschte Geltung zu verschaffen, auf die Fassung und beglaubigte Form derselben ankömmt, so sind, was die Deckung durch Königliche Landbeschäler betrifft, die Gestütvorsteher durch den Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten mit der nöthigen Anweisung versehen worden.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß dafür Sorge zu tragen ist, daß auch die für die von den Hengsten desselben Besitzers oder von Privathengsten gedeckten Stuten, erforderlichen Deckscheine ebenfalls in der vorgeschriebenen Fassung ausgestellt und durch Beglaubigung legalisirt werden.

Cöslin, den 24. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverwaltung in Königl. Forsten betr.

96) Unter Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. März 1856 — 2. No. 572 Febr. — in No. 12 unsers Amtsblatts pro 1856 bestimmen wir hierdurch, daß von jetzt ab die Verwaltung der gesammten gutsherrlichen Polizei für die Schutzbezirke Mellin und Damerow des Reviers Borntuchen auf den Oberförster Seeling zu Borntuchen und für den Schutzbezirk Schwolow des Reviers Altkrakow auf den Oberförster Gabow zu Altkrakow übergeht.

Cöslin, den 26. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

97) Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14ten April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern genehmigt worden, daß die, durch Senkung des Dratzig- und Sarewen-Sees im Neustettiner Kreise gewonnenen Vorländer und Inseln im Gesammtbetrage von 577 M. Morgen 122 []Ruthen aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden, und davon Gutsbezirke.

1, die von dem Rittergutsbesitzer v. Arnim auf Heinrichsdorf erworbenen Vorländereien des Dratzig Sees
   a, mit 14 M. Morgen 30 []Ruthen in den Gutsbezirk des Rittergutes Reppow,
   b, mit 67 M. Morgen 157 []Ruthen in den Gutsbezirk des Rittergutes Heinrichsdorf,
2, die von den Gebrüdern Oerthling erworbenen Vorländereien des Dratzig Sees mit 138 M. Morgen 73 []Ruthen in den Gutsbezirk des Rittergutes Wahrlang,
3, die von dem Rittergutsbesitzer Epping erworbenen Vorländereien des Dratzig Sees mit 7 M. Morgen 27 []Ruthen in den Gutsbezirk des Rittergutes Bulgrin,
4, die von dem Rittergutsbesitzer v. Schmiterlöw erworbenen Vorländereien und Inseln
   a, des Dratzig Sees mit 218 M. Morgen 47 []Ruthen
   b, des Sarewen Sees mit 1 M. Morgen 162 []Ruthen
   in den Gutsbezirk des Rittergutes Draheim, und
5, die von dem Rittergutsbesitzer Karbe erworbenen Vorländereien des Dratzig Sees mit 129 M. Morgen 166 []Ruthen in den Gutsbezirk des Rittergutes Blumenwerder

einverleibt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

98) Mittelst Erlasses vom 21. März d. J. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern genehmigt, daß Gemeinde-Bezirk.

a, die vom Forstfiskus an den Gutsbesitzer Schmeling zu Carlsruh abgetretene Fläche von 69 Morgen 32 []Ruthen aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Linichen ausscheide und dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Linichen Kreises Dramburg, einverleibt,
b, dagegen die Seitens des Forstfiskus von dem ꝛc. Schmeling eingetauschte Fläche von 88 Morgen 6 []Ruthen aus dem Gemeinde-

Bezirke Linichen ausscheide und mit dem Gutsbezirke der Oberförsterei Linichen — Kreises Dramburg — vereinigt werde.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 28. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchen-Geschenk.

99) Der Kirche zu Soltnitz, Synode Neustettin ist eine Altarkanne von Zinn,

der Kirche zu Bangerow, Parochie Soltnitz, eine Altarkanne von Silber mit inwendiger Vergoldung,

und jeder der zu derselben Parochie gehörigen Kapellen Trabehn und Groß-Herzberg eine Altarkanne von Zinn, zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diese erfreulichen Beweise der Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 13. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allgemeine Hauskollekte.

100) Auf Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths wird unter Allerhöchster Genehmigung des Prinzen-Regenten Königlicher Hoheit in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten in allen evangelischen Gemeinden unseres Vaterlandes wieder wie vor zwei Jahren, eine allgemeine Hauscollecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werden, für welche wir angelegentlich die regste Theilnahme aller Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten. Zur Erweckung derselben bringen wir nachfolgend auch auf diesem Wege eine Ansprache des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 1. Februar cr. an die Gemeinden und eine Uebersicht über die Verwendung des bisherigen Ertrages der außerordentlichen kirchlichen Collecten für die Nothstände der evangelischen Landeskirche Preußens zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin den 19. März 1860.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Berlin, den 1. Februar 1860.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath
an die Gemeinden.

Gnade sei mit Euch und Friede von Gott, unserm Vater,
und dem Herrn Jesu Christo!

Wiederum, wie vor zwei Jahren, in festlicher Zeit, wo die anbetende Betrachtung der großen Gnadenthat Gottes zu unserer Erlösung die Her-

zen bewegt und mit dankbarer Freude erfüllt, treten wir vor die evangelischen Gemeinden unseres Vaterlandes, um eine durch treue Pflege ihnen schon werth gewordene heilige Sache, die Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche, ihrer helfenden Theilnahme aufs Neue zu empfehlen. Vornehmlich legen wir wieder die Noth derjenigen Glaubensgenossen ihnen an das Herz, welche, von Angehörigen einer fremden Kirche rings umgeben, der Verkündigung des Wortes Gottes, der Spendung der heiligen Sacramente, des tröstenden und mahnenden Zuspruchs durch verordnete Diener ihrer Kirche selten oder niemals sich erfreuen und in dieser Vereinzelung und Verlassenheit ihr geistliches Leben, ihre kirchliche Treue und das Heil der Seelen ihrer Kinder schwer gefährdet sehen. Unseren früheren Bitten haben die Gemeinden freudig mit der That geantwortet; ihren reichlichen Beisteuern ist es nächst Gott zu danken, wenn schon an mehr als 150 Stellen, wo früher die Stimme der evangelischen Kirche kaum gehört ward, nunmehr dieselbe in Gotteshäusern, Schulen und Wohnungen laut und regelmäßig vernommen wird, und um geliebte Hirten, in wieder belebter Glaubenstreue, dankbar und froh das evangelische Volk sich schaart.

Aber obwohl der allerdringendsten Noth geholfen ist, und der völlig wüstliegenden Strecken auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirche schon sichtlich weniger geworden sind, so gehen uns doch noch immer neue Mittheilungen zu über neu entdeckte Nothstände, über neu aufgefundene, der nöthigen Pflege noch entbehrenden Stellen in dem Weinberge des Herrn, der unserer Sorge vertraut ist. Je weiter die Kunde dringt, daß die evangelische Kirche sich aufgemacht habe um zu helfen, desto mehr Hülferufe werden laut, desto mehr Hände strecken bittend nach ihrer mütterlichen Rechten sich aus. Und der einmal erwachte Liebeseifer der Kirche kann und wird auch diese neuen Hülferufe ihrer versäumten Kinder nicht vergeblich erschallen, ihre Hände nicht umsonst ausgestreckt sein lassen. Er wird uns in den Stand setzen, da weitere Handreichung zu thun, wo wir zu helfen begonnen haben, wird die bereits in die Erndte gesandten treuen Arbeiter nicht darben lassen und uns die Mittel reichen, um der neu zu Tage tretenden Noth Abhülfe zu gewähren.

Der Herr hat zu diesem Werke evangelischer Liebe und Treue mit seinem reichen Segen sich bekannt, es ist Euer Werk in dem Herrn, das wir im Namen des Herrn Euch bitten weiter fördern zu wollen. Solcher Bitte werdet Ihr, deß sind wir zu Eurem evangelischen Herzen gewiß, Euch nicht verschließen, sondern auch diesmal in opferwilliger Liebe freudig bereit sein, mit Euren zeitlichen Gaben den darbenden Brüdern ewigen Segen zu spenden, gedrungen von der Liebe dessen, der sich selbst für Euch gegeben und mit den Gütern seines Hauses Euch

versorgt und gesegnet hat. Das walte Gott, durch unsern Herrn Jesum Christum! Amen.

Uebersicht

über die Verwendung des bisherigen Ertrages der außerordentlichen kirchlichen Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landes-Kirche Preußens, vornehmlich in der Diaspora.

Der Gesammtertrag der Kirchen-Collecten für diesen Zweck in den Jahren 1852, 1853 und 1855 und der Kirchen- und Haus-Collecte im Jahre 1858 hat sich auf: 166,201 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf. belaufen.

Mit Hülfe dieser Mittel sind bis heute:

1. an 86 Orten durch Anstellung von Pfarrverwesern den entfernteren Theilen großer, mitunter über ganze landräthliche Kreise ausgedehnter Parochien neue kirchliche Mittelpunkte gegeben, die dringendsten Nothstände vorläufig beseitigt, und deren gründliche Abhülfe durch Bildung neuer selbstständiger Pfarrbezirke vorbereitet;
2. an 14 anderen Orten neue Pfarrgehülfen den Superintendenten großer, in der Diaspora liegender Kirchenkreise und den Pfarrern weit ausgedehnter Kirchspiele, deren einzelne die evangelische Bevölkerung in mehr als 100, zumeist von Römisch-Katholischen bewohnten Ortschaften umfassen, vorübergehend oder dauernd zur Seite gegeben;
3. an 18 weiteren Orten Filialgottesdienste eingerichtet und erweitert, um regelmäßige Predigt und Spendung der Sacramente solchen Gemeindegliedern zu gewähren, welche weit, oft viele Meilen, von ihrem Kirchorte entfernt wohnen;
4. an 36 Stellen evangelische Schuleinrichtungen begründet, theils vollständige neue Schulen, theils Zweiganstalten bestehender, theils Wanderschulen, um damit den jungen Nachwuchs der evangelischen Diasporabevölkerung, welcher auf den Besuch katholischer Schulen, als der einzig erreichbaren angewiesen, der evangelischen Kirche in der Regel verloren ging, derselben zu erhalten.
5. Für mehrere größere Gebiete, wo Evangelische nur in einzelnen Gruppen, Familien oder Personen unter römisch-katholischer Umgebung weithin zerstreut wohnen, ist ferner eine geordnete Reisepredigt eingerichtet worden. So für das über 76 Geviertmeilen sich erstreckende Ermland und zwei andere Bezirke der Provinz Preußen mit vorwiegend Polnischer Bevölkerung, für das

Sächsische Eichsfeld, Tecklenburg, die Rheinprovinz und Hohenzollern. Im Westen des Landes ist auf diese Weise besonders auch den evangelischen Bergleuten in katholischer Umgebung die nöthigste kirchliche Pflege geworden; da wo dieselbe für die um neue Gruben- und Hüttenwerke in größerer Menge angesiedelten nicht mehr ausreichend erschien, ist dann später dem vermehrten Bedürfniß durch Anstellung besonderer Pfarrverweser Befriedigung geworden. — Selbst über die nordwestliche Grenze unseres Vaterlandes hinaus, zu unseren armen evangelischen Landsleuten, welche schaarenweise allsommerlich in den Holländischen Torfmooren Arbeit finden, hat die segensreiche Wirksamkeit der Reisepredigt sich erstreckt;

6. an 66 Orten sind Beihülfen zu dringend nöthigen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten oder Mittel zur Erwerbung von Landbesitz für neu errichtete Pfarrstellen verabreicht worden;
7. ferner ist an einer Reihe von Punkten durch kleine Geschenke zur Anschaffung von Kirchenglocken, Altargeräthen, Orgeln, Bibeln und Gesangbüchern und zur Errichtung von christlichen Volksbibliotheken, so wie durch Unterstützung armer Confirmanden der Weckung und Förderung evangelischen Lebens Vorschub geleistet;
8. endlich hat auch an mehreren Punkten des fernen Auslandes diesseits und jenseits des Weltmeeres, wo evangelische Gemeinden, jetzt 21 an der Zahl, im Anschluß an unsere Landeskirche bestehen und gedeihen, zur Abhülfe der kirchlichen Noth unserer Glaubens- und Volksgenossen dadurch beigetragen werden können, daß die Aussendung der erbetenen und durch uns berufenen Geistlichen durch Leistung von Vorschüssen und Gewährung von Beihülfen zu den Reisekosten erleichtert und beschleunigt ward.

* * *

Bei dem Rückblick auf den seit Sammlung der ersten Collecte verflossenen Zeitraum von nunmehr acht Jahren, können wir nicht unterlassen dankbar hervorzuheben, daß bereits bei der Hälfte der zuerst angeführten 86 Orte, die Anstellung von Pfarrverwesern zur Gründung neuer Kirchspiele geführt hat, welche ohne fernere Unterstützung fortzubestehen im Stande sind. In 44 neuen selbstständigen Gemeinden hat also die evangelische Kirche sich eben so viele bleibende Denkmale ihrer opferwilligen Liebe und Treue gestiftet! Und je reichlicher und gleichmäßiger ferner ihre Gaben fließen werden, desto schneller wird die Reihe solcher Denkmale zunehmen, wird die Zahl neuer, für immer gesicherter

Kirchenstiftungen sich mehren und die Zahl der Fälle äußerster kirchlicher Noth sich mindern. So ist dasselbe gottgefällige Liebeswerk eine Quelle des Heils und des Segens für die Gegenwart, indem es der augenblicklichen Noth schleunige Hülfe gewährt, und zugleich für die Zukunft bis in die fernsten Geschlechter. Möge auch dieser Gedanke, daß es die Förderung eines Werkes gilt, das Segen ringsum verbreitet und bleibende Segensspuren hinter sich zurückläßt, die evangelischen Gemeinden zu freudiger Ausdauer in demselben erwecken!

Verhütung von Gefahren beim Bergbau.

101) Berg-Polizei-Verordnung

betreffend die Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden den Bergarbeitern drohenden Gefahren.

Auf Grund der Bestimmung des §. 11. in dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1850 wird hierdurch für unsern Verwaltungs-Bezirk verordnet, was folgt.

Art. 1.

Jeder Schacht, oder sonstige abwärts gerichtete Grubenbau, welcher nicht in seinem tiefsten Punkte durch einen offenen Durchschlag von ausreichendem Querschnitt mit einem andern frische Wetter zuführenden Grubenbau (oder mit einem Stolln) in Verbindung steht, oder mit einer, diese Zuführung ersetzenden Vorrichtung versehen ist, muß, wenn er befahren werden soll, vorher beim Beginn einer jeden Arbeitsschicht durch den Betriebsführer oder Aufseher in Bezug auf das Vorhandensein stickender Wetter oder Schwaden untersucht werden.

Zu diesem Zwecke hat der Betriebsführer oder Aufseher ein brennendes Licht bis ins Tiefste hinabzulassen und zu beobachten, ob dieses Licht 5 bis 10 Minuten lang ordentlich fortbrennt.

Ist dieses nicht der Fall, so darf derselbe das Einfahren in den untersuchten Grubenbau erst dann gestatten, wenn durch Wetter blasende oder saugende Vorrichtungen oder auf andere Weise frische Wetter hineingeführt worden sind.

Art. 2.

Zeigen sich in einem solchen Grubenbaue während der Arbeitsschicht stickende Wetter oder Schwaden, so hat der Betriebsführer oder Aufseher die zur Sicherstellung der Arbeiter nöthigen Vorkehrungen sofort zu treffen, darf aber in solchen Fällen das Einfahren zur Hülfeleistung erst dann gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß noch gute Wetter in hinreichender Menge vorhanden oder frische Wetter vorher zugeführt worden sind, um die Rettungs-Mannschaft vor eigener Lebensgefahr zu sichern.

Art. 3.

Wo stickende Wetter oder Schwaden sich häufig zeigen, muß die im Art. 1. angeordnete Untersuchung während der Arbeitsschicht mehrfach wiederholt werden.

Art. 4.

Wegen der Zuführung frischer Wetter haben die Repräsentanten resp. Betriebsführer derjenigen Bergwerke, bei welchen das Königliche Berg-Amt eine desfallsige Vorschrift hat in das Zechenbuch eintragen lassen, eine oder mehrere Wettertrommeln oder sonstige, denselben Dienst leistende Wettermaschinen mit so viel Wetterlutten, als zur Erreichung und Sicherstellung der tiefsten Punkte nöthig sind, binnen der von dem Königlichen Berg-Amte festgesetzten Frist anzuschaffen und stets in gutem Zustande in Bereitschaft zu halten.

Art. 5.

Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zwecke der Luftcirculation) in Schächten mit hölzerner Zimmerung ist ohne Erlaubniß des Königlichen Revierbeamten untersagt, und darf überhaupt nie geschehen, wenn sich Menschen im Schacht befinden.

Art. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Cöslin den 30. März 1860.	Rüdersdorf den 14. März 1860.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Königlich Preußisches Berg-Amt.

102) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden. Aufforderung z. Uebernahme von Landbriefträgerstellen.

Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. die Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Agenturen.

Dem Kaufmann G. A. Reepel in Pollnow ist die Agentur der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 27. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Barbier Leopold Müller in Rummelsburg ist die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die polizeianwaltlichen Funktionen für die Ortschaft Baumgarten, im Kreisgerichtsbezirk Dramburg, sind dem Rittergutsbesitzer von Gülich auf Baumgarten auf dessen Wunsch vom 1. April c. ab übertragen und ist von diesem Zeitpunkte ab der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Meyer zu Dramburg von jenen Funktionen für die gedachte Ortschaft entbunden worden.

Cöslin, den 29. März 1860.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Patent-Verleihung.

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin ist unter dem 24. März 1860 ein Patent

auf eine Chenille-Schneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 15.

Cöslin, den 11. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 103) Das unterm 16. November 1856 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Vertriebsverbot der in München erscheinenden Zeitschrift: Verbots-Aufhebung.

„Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland"

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 30. März 1860.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.

104) **Bekanntmachung,** Ersatz für präklud. Kassenanweisungen.

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848

besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung.

Pferdemarkt in Stettin.

105) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf den Antrag des Directorii des Vereins für Pferdezucht und Pferderennen genehmigt, daß mit dem diesjährigen in Stettin stattfindenden Pferderennen am 14. und 15. Mai cr. ein Markt für Luxus- (Reit- und Wagen-) sowie Arbeits-Pferde verbunden und nach dem unten abgedruckten Programm abgehalten wird.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin den 7. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pferde-Markt in Stettin.

Der Verein für Pferdezucht und Pferderennen wird am 14. und 15. Mai d. J., in Verbindung mit den hiesigen Pferde-Rennen, von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, einen Markt für

Luxus- und Arbeits-Pferde

auf dem innerhalb der Stadt belegenen grünen Paradeplatze, abhalten.

Die zum Markte zu bringenden Pferde finden auf dem Marktplatze in neu erbauten, möglichst wasserdicht gedeckten, verschließbaren, mit Raufe, Krippe und sonstigem Zubehör versehenen Ställen, Aufnahme. Die Ställe werden nach Wunsch für 1, 2, 4, 6, 8 und mehrere Pferde eingerichtet, wenn dieselben spätestens bis zum 1. Mai c., bei dem unterzeichneten Comité bestellt werden. Das pränumerando zu erlegende Stallgeld für ein Pferd, für die Dauer des Marktes, beträgt 3 Thlr.; Kastenstände kosten 1 Thlr. mehr. Wenn in einzelnen Fällen die Bestellungen auf Stallungen nach dem Schlußtermine (den 1. Mai c.) hier eingehen, so finden dieselben zwar bis 8 Tage vor dem Markte Berücksichtigung, für diese muß jedoch ein erhöhtes Stallgeld von 5 Thlrn. pro Pferd gezahlt werden. Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht in den von uns offerirten guten Stallungen unterzubringen, aber mit ihren Pferden doch den Markt zu beziehen wünschen, in welchen Fällen die Pferde

an festen Barrieren Plätze angewiesen erhalten, erlegen für die Dauer des Marktes pro Pferd ein Standgeld von 1 Thlr.

Vom 10. Abends werden die bestellten Stallungen bereit gehalten werden.

Bei Uebergabe des Stalles erhält der Miether desselben für sich und seine mit der Wartung der Pferde beauftragten Stall-Leute, zu ihrer Legitimation von dem Marktmeister je eine Karte gratis und ein Exemplar der besonders zu erlassenden Marktordnung.

Diese erhalten auch diejenigen Pferdebesitzer und deren Leute, welche ihre Pferde außerhalb der Stallungen auf den Markt bringen. Gleichzeitig mit dem Stalle wird dem Miether ein Schlüssel zu demselben und ein Eimer übergeben, wofür ein Pfand von 1 Thlr. erlegt, aber zurückerstattet wird, wenn am Schlusse des Marktes Schlüssel und Eimer in brauchbarem Zustande zurückgeliefert werden.

Von jedem aus den Marktstallungen verkauften Pferde sind 2 Thlr., von jedem frei aufgestellten, verkauften Pferde 1 Thlr. vom Verkäufer zu zahlen.

Gute Fourage ist auf dem Marktplatze, der Hafer pro Scheffel für 10 Sgr. über dem Marktpreis, Heu und Stroh pro Bund mit 1 Sgr. über dem Marktpreis, in vollem Gewicht, gegen Zahlung zu haben.

Ein Roßarzt wird anwesend und im Markt-Bureau zu erfragen sein.

Marktmeister, durch Abzeichen kenntlich, werden für die nöthige Ordnung sorgen.

Diejenigen Personen, welche den Pferde-Markt zu betreten wünschen und nicht bereits als Pferdebesitzer Freikarten erhalten haben, müssen sich Einlaßkarten, zu 5 Sgr. für jeden Tag, lösen. Anmeldungen auf Stallungen sind an das unterzeichnete Comité zu richten, welches auch Anfragen aller Art in kürzester Zeit erledigen wird.

Stettin, den 26. März 1860.

Das Comité für den Pferde-Markt.

Frhr. v. d. Goltz, General-Major und Commandeur der 3. Kav.-Brigade.

Agath, Stadtrath.

J. Meister, Stadtrath.

Wilsnach, Kaufmann.

G. Borck, Kaufmann.

Kurtz, Königl. Rentenbank-Buchhalter.

Aufnahme in das Seminar zu Droyßig.

106) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 rtl. Zweck und Einrichtung dieses Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dasselbe erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (No. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 405. No. 136. A. ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 21. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberinn wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 26. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir diejenigen Jungfrauen, welche uns bis zum 21. Mai d. J. die zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig erforderlichen Papiere einreichen, zu einer Vorprüfung durch den Schulrath unsers Collegii einberufen werden.

Cöslin, den 31. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Taxpreis der Blutegel.

107) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf 2 sgr. 4 pf. festgesetzt worden.

Cöslin, den 31. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

108) Mittelst Erlasses vom 12. März d. Js. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern genehmigt, daß die in der Königlichen Forst Linichen, Dramburger Kreises, belegene Försterei Kienhof, deren Communal-Angehörigkeit bisher zweifelhaft war, mit dem fiskalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Linichen vereiniget werde. Gutsbezirk.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen der sechs östlichen Provinzen der Monarchie, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 27. März 1860.

Königliche Regierung.

109) Mittelst Erlasses vom 12. März d. Js. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern genehmigt, daß der an den Schulzenhofsbesitzer Samuel Hohenhauß zu Güntershagen, Dramburger Kreises, veräußerte Lechmann-See von circa 3 Morgen Größe aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Amtes Sabin ausscheide und dem Gemeindeverbande der vorgedachten Ortschaft einverleibt werde. Gemeindeverband.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen der sechs östlichen Provinzen der Monarchie zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 27. März 1860.

Königliche Regierung.

110) Mittelst Erlasses vom 5. März d. Js. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern genehmigt, daß die in der Feldmark des Dorfes Schmittenthin, Neustettiner Kreises, belegene Eschbruchswiese von 26 Morgen 99 []Rth. Flächeninhalt aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheide und dem Communalverband gedachter Ortschaft einverleibt werde.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 27. März 1860.

Königliche Regierung.

111) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Dampen im Bütower Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Sperre-Aufhebung.

Cöslin, den 31. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

112) Nach-

der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-
Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brandscha-
angeschaffte

No.	Kreise.	1. Betrag der pro 1859 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse 1. 4 sgr. vom Hundert. rtl.	sgr.	2. 8 sgr. rtl.	sgr.	3. 16 sgr. rtl.	sgr.	4. 24 sgr. rtl.	sgr.	Summa. rtl.	sgr.
1	Anclam	285	25	440	28	5565	6	246	18	6538	17
2	Belgard	290	12	1055	14	5883	14	331	18	7560	28
3	Bütow	49	24	192	8	3143	10	126		3511	12
4	Cammin	274	20	609	28	8685	26	528	24	10099	8
5	Demmin	984	4	848	28	9958	12	550	12	12341	26
6	Fürstenthum	476	16	1345	10	14072	12	580	6	16474	14
7	Greifenberg	212	15	617	6	7321	6	246	12	8397	9
8	Greifenhagen	510	14	1972	20	9497	22	607	8	12588	4
9	Lauenburg	428	27	680	14	5412	24	127	18	6649	23
10	Naugard	249	17	1043	8	8339	10	418		10050	5
11	Neustettin	226	13	1303	18	8719	22	634	24	10884	17
12	Pyritz	1182	8	3456	14	9118		760	24	14517	16
13	Randow	1259	24	5185	8	13253	18	975	18	20674	8
14	Regenwalde	532	2	1365	16	5811	14	290	24	7999	26
15	Rummelsburg	150	23	476	6	2457	18	114	24	3199	11
16	Saatzig	422	21	1625	16	9323	12	545	14	11917	3
17	Schlawe	310	25	614	12	9423	14	263	24	10612	15
18	Stolp	793	28	1188	22	10636	8	375		12993	28
19	Ueckermünde	100	27	919	26	5103	14	273	12	6397	19
20	Usedom Wollin	135		156	16	5142	16	246	24	5680	26
	Summa	8877	15	25098	18	156869	8	8244	4	199089	15

Stettin, den 17. März 1860.

Die Ständische General-Direktion der

weisung

Feuer-Sozietät für das Jahr 1859 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-den-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien, und Prämien für neu Feuerspritzen.

2. Betrag der für das Jahr 1859 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien, und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse 1.	2.			3.			4.		Summa.			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.	Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.		Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungs-Kosten, Spritzenprämien, und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.		
rtl.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	pf.
				8088	15		33	10	8121	25		17	15		57			8196	10	
	40			4275					4315			19	20		43			4377	20	
				1475					1475			40	20		38			1553	20	
15				15869	9	2			15884	9	2	60	15		133	67	15	16145	9	2
	8	10		6700					6708	10		86	5		143			6937	15	
	400			11637					12037			7			29	150		12223		
	705			7889	25				8594	25		60	27	6	86			8741	22	6
				4500					4500			38	20		30			4568	20	
	50			3475	25		190		3715	25		30	27	6	37	75		3858	22	6
	450			6683	15				7133	15		48			56			7237	15	
647	729			9892			200		11468			32	5		80	202	18	11782	23	
10	1990	15	9	4600					6600	15	9	60	11		114	121	15	6896	11	9
	195			270	15				465	15		12						477	15	
				2627					2627			60	15					2687	15	
	3			3697			580		4280			59	25		122	217	15	4679	10	
				3127	15				3127	15		30	10		69	60		3286	25	
				9089			100		9189			81	20		45			9315	20	
	106	10		1406	7	6			1512	17	6	45			28			1585	17	6
				795					795			6	20		10			811	20	
672	4677	5	9	106098	6	8	1103	10	112550	22	5	798	16		1120	894	3	115363	11	5

Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

113) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Centralkasse der Altpommerschen Landfeuersocietät für das Jahr 1858.

		Thlr.	sgr.	pf.
	1. Einnahmen.			
1.	Bestand aus dem Jahre 1857	6197	28	7
2.	Nachträglich eingezogene Beträge pro 1854 bis 1857	4	23	—
3.	Wiederzuerstattende Vorschüsse	22000	—	—
4.	Feuersocietätsbeiträge pro 1858	146337	25	2
5.	An Zinsen	290	20	—
	Summa	174831	6	9
	2. Ausgaben.			
1.	Restbrandvergütigungen pro 1856 et retro .	6983	20	—
2.	Restbrandvergütigungen pro 1857 . . .	44330	15	—
3.	Brandvergütigungen, Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1858	111552	8	7
4.	Prämien für neue Feuerspritzen	1227	—	—
5.	Verwaltungskosten	3787	6	—
6.	An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Büreaubedürfnisse	260	3	—
7.	Insgemein	31	10	—
8.	Wiedererstattete Vorschüsse incl. 33 rtl. 10 sgr. Zinsen	6033	10	—
	Summa	174205	12	7
	Abschluß.			
	1. Einnahmen	174831	6	9
	2. Ausgaben	174205	12	7
	3. Bestand	625	24	2

Stettin, den 12. März 1860.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Landfeuersozietät.

v. d. Marwitz. D. v. Ramin. v. Köller.

Agenturen.

Dem Gastwirth C. W. Nickel in Bütow ist die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Rathmann C. W. Eschenbach in Zanow ist an Stelle des Justizactuar Heldt daselbst die Agentur der Preußischen National-Ver-

sicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Zanow und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
des Königl. Appellationsgerichts, betreffend die Personal-Veränderungen im Departement desselben.

Personal-Chronik.

Dem Gerichts-Assessor Krause zu Bütow ist die kommissarische Verwaltung der Richterstelle bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Polzin übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Furbach zu Berlin ist aus dem Departement des Königl. Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt und dem Königl. Kreisgerichte zu Stolp zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichts-Assessor Carganico zu Frankfurt a/O. ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts daselbst in das diesseitige Departement versetzt und dem Königl. Kreisgerichte zu Dramburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Haus- und Ackerbesitzer Franz Jancke zu Tempelburg ist zum Schiedsmanne für den 1ten und 2ten Stadtbezirk daselbst und zum stellvertretenden Schiedsmanne für den dortigen 3ten und 4ten Stadtbezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; demselben ist der Schiedsmann des 3ten und 4ten Stadtbezirks in Tempelburg, Kaufmann Theodor Gützlaff daselbst substituirt.

Im Fürstenthumschen Kreise sind:

a, für den 2ten Theil des 11ten ländlichen Bezirks
der Schulze Ludwig Engel in Porst zum Schiedsmanne,
der Halbbauer Carl Zaufke daselbst zum Stellvertreter desselben,

b, für den 12ten ländlichen Bezirk
der Amtsschulze Knop in Dassow, zum Schiedsmanne,
der Freischulze Technow in Cowanz zum Stellvertreter desselben,

c, für den 13ten ländlichen Bezirk
der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Holtz auf Marrin wiederum zum Schiedsmanne

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den 1sten ländlichen Bezirk des Rummelsburger Kreises ist der Rittergutsbesitzer Crüger zu Falkenhagen zum Schiedsmanne und der Rittergutsbesitzer Hering in Gadgen zum Stellvertreter desselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Schlawer Kreise sind

a, für den 1sten ländlichen Bezirk
der Schulze Voll in Lindow zum Schiedsmanne
b, für den 2ten ländlichen Bezirk
der bisherige Schiedsmann, Parzellenbesitzer Ferdinand Notzke in Pennekow, wiederum
zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Dieselben sind in Verhinderungsfällen sich gegenseitig substituirt.

Im Schivelbeiner Kreise sind
a, für den 3ten ländlichen Bezirk
der Gutsbesitzer Benoit in Voelzkow zum Schiedsmanne
b, für den 4ten ländlichen Bezirk
der Gutsbesitzer Ziemer in Labenz zum Schiedsmanne
gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Dieselben sind für Verhinderungsfälle sich gegenseitig substituirt.

Cöslin, den 2. April 1860.

Königliches Appellationsgericht.

v. Kitzing.

Patent-Verleihungen.

Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Stuttgart ist unter dem 24. März d. J. ein Patent
auf eine sogenannte hydrodynamisch-rückwirkende Rotations-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 25. März 1860 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 16.

Cöslin, den 18. April 1860.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5192. das Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die hohenzollernschen Lande. Vom 12. März 1860; unter

" 5193. das Gesetz wegen Abänderung der §§. 68 und 69 und Ergänzung des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19ten März 1860; unter

" 5194. die Uebersetzung der Additional-Convention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits; unter

" 5195. das Statut des Krappitz-Roganer Deichverbandes. Vom 27. Februar 1860; unter

" 5196. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domizils des „Bergischen Gruben- und Hütten-Vereins" von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27. Februar 1860; unter

" 5197. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11ten Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 18. November / 5. Dezember 1843. Vom 17. März 1860, und unter

" 5198. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21sten Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36

und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August / 23. September 1840. Vom 17. März 1860.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5199. das Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den hohenzollernschen Landen. Vom 26sten März 1860; unter

" 5200. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Straelener Veens. Vom 5. März 1860; und unter

" 5201. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler. Vom 12. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betr. die beabsichtigte leihweise Unterbringung überschüssiger Artilleriepferde an Grundbesitzer der Provinz.

No. 114) Nachdem Allerhöchsten Orts beabsichtigt wird, daß mit einer weiteren Reduction der bisher noch beibehaltenen stärkeren Formation der Batterien zu 6 Geschützen vorgegangen werde, so werden in nächster Zeit beim 2ten Artillerie-Regimente circa 260 Pferde, worunter circa 170 Zugpferde, in Stralsund, Stettin, Garz a/O., Colberg und Cörlin, disponibel werden.

Zufolge der mir vom Königlichen General-Commando des 2. Armee-Corps gemachten Mittheilung wird beabsichtigt, aus diesen Pferden zunächst geeignete Kavallerie-Reit-Pferde auszusuchen, die überschießenden Pferde aber leihweise bei zuverlässigen Grundbesitzern zur Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung bis spätestens den 1. Oktober d. J. unterzubringen.

Die Bedingungen, unter welchen diese Ausleihung erfolgen soll, sind nachstehend beigefügt.

Ich bemerke zu denselben, daß über die Bestellung der ad No. 5. gedachten Taxatoren, und des ad No. 13. gedachten Schiedsgerichts, sowie über die Bestimmung der Orte, an welchen die ad 9 erwähnte Besichtigung erfolgen soll, die weitere Anordnung vorbehalten bleibt.

Diejenigen Grundbesitzer der Provinz, welche die vorgedachten Bedingungen zu erfüllen im Stande und unter denselben Artillerie-Pferde leihweise zu übernehmen bereit sind, fordere ich auf, so schleunig als möglich sich beim Kreislandrath unter Beibringung des unter No. 1. der Bedingungen erforderten Nachweises und unter Angabe der Zahl der zu übernehmenden Pferde zu melden.

Stettin den 11. April 1860.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung. v. Werthern.

Bedingungen

unter welchen ein Theil der Bespannungen der Munitions-Fahrzeuge der Batterien des 2. Artillerie-Regiments an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden soll.

1. Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens 2 Zugpferde zum eigenen Wirthschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten und denen vom Landrath unter Mitunterschrift eines Kreis-Deputirten und eines Ortsschulzen bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.

   Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum bis zum 1. Oktober 1860; sie ist aber auch früher widerruflich, wenn der Dienst die Einstellung der Pferde erfordert.

   Die Regelung des Verhältnisses vom 1. Oktober 1860 ab bleibt noch weiterer Bestimmung vorbehalten.
2. Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen worden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten rc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütung oder unentgeltlich, an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.
3. Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen und zwar in gleicher Weise, wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.
4. Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.
5. Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taxatoren festgestellten Taxwerth zu ersetzen.
6. Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1. Oktober 1860 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.
7. Bei etwaigem künftigen Verkaufe der Pferde soll dem Uebernehmer ein Vorkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.
8. Die Uebergabe und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Beförderung dahin und von da zurück erfolgt auf Kosten der Militair-Verwaltung. Halfter und National des Pferdes werden mitüberliefert und sind bei der Zurückgabe des Pferdes ebenfalls wieder abzuliefern.

9. Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle 3 Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Orte versammelt werden.

10. Erkranken und Fallen derselben hat der Grundbesitzer sofort dem Kreis-Landrathe anzuzeigen.

11. Bei unverschuldeter Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungslast, wenn die Krankheit länger als eine Woche nach bei dem Kreis-Landrath erfolgter Anmeldung währt, auf die Militair-Verwaltung über.

12. Läßt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2 und 3 obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz und daneben eine Conventionalstrafe von 5 rtl. für jedes Pferd und jede Woche der Benutzung in Anspruch nehmen.

13. Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht, — dessen Bestellung eventl. von Amtswegen mit den betreffenden Grundbesitzern zu verabreden ist, — geschlichtet. —

Die Gebühren für Revision der Dampfkessel betreffd.

115) Das durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. November 1856 — Besondere Beilage zu No. 47 des Amtsblatts pro 1856 — zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Regulativ vom 23. August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, hat durch Rescript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. März cr. eine Aenderung in Betreff der Gebühren für die Revision der Dampfkessel in der Art erlitten, daß in Stelle der §. §. 13 und 14 des Regulativs vom 23sten August 1856 nachstehende Bestimmungen treten:

§. 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler, und für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird. Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeinde-Bezirks belegen sind, als Eine Anlage angesehen.

§. 14.

Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kesselbesitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11 vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

116) Schon in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 19. April 1853 haben wir darauf hingewiesen, daß nach den Vorschriften in den §.§. 12. und 13. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden jeder ehelichen Verbindung zwischen Personen mosaischen Glaubens ein von dem Richter des Ortes zu erlassendes Aufgebot vorangehen und daß demnächst unter Nachweis dieses Aufgebotes die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie sich fortan als ehelich miteinander verbunden betrachten wollen, erfolgen muß, und daß erst, wenn diesen Erfordernissen genügt und auf Grund derselben die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register erfolgt ist, nach §. 14. des Gesetzes die bürgerliche Giltigkeit der Ehe erfolgt. Die Giltigkeit der jüdischen Ehen betr.

Wir machen nun wiederholt darauf aufmerksam, daß die bürgerliche Giltigkeit der jüdischen Ehen erst mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das von dem Richter geführte Register eintritt, daß aber der Eintragung in das letztere außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebotes die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie sich fortan als ehelich miteinander verbunden betrachten wollen, vorangehen muß, dagegen die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner, oder einem anderen, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten gesetzlich nicht die Kraft hat, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe bleibt, namentlich hinsichts ihrer willkürlichen Trennbarkeit, und hinsichts der den Kindern mangelnden Rechte ehelicher Kinder.

Gleichzeitig heben wir hiermit die in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 19. April 1853 den Personen, welche sich nach jüdischem

Ritus trauen lassen, ohne vorher die Vorschriften der §.§. 12. und 13. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 erfüllt zu haben, und demjenigen, welcher als Rabbiner oder sonst in der Eigenschaft als Religionsdiener bei einer solchen Trauung mitwirkt, angedrohte Strafe auf, da wir erwarten dürfen, daß die jüdischen Brautleute bei Eingehung einer Ehe die gesetzlichen Vorschriften in ihrem eigenen Interesse auf das Genaueste befolgen werden.

Cöslin, den 7. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen und Recurse betr.

117) Das klassen- und gewerbesteuerpflichtige Publikum des Departements wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß Beschwerden gegen die für das Jahr 1860 veranlagten Steuersätze unfehlbar während der ersten drei Monate nach Bekanntmachung der Heberollen und zwar in Betreff der Klassensteuer ohne Ausnahme und hinsichtlich der Gewerbesteuer aus denjenigen Ortschaften, welche zur vierten Abtheilung dieser Steuer gehören, bei dem Kreis-Landrathe, in Ansehung der Gewerbesteuer in den Städten der zweiten und dritten Abtheilung aber bei den Magisträten angebracht werden müssen, wogegen später eingehende Beschwerden als unstatthaft werden zurückgewiesen werden.

Die etwa dieser Vorschrift zuwider, aber innerhalb der zulässigen Reklamationsfrist, direkt bei uns eingehenden Beschwerden werden nach §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 zunächst ohne weitere Bescheidung an die competenten Behörden abgegeben werden.

Rekursgesuche gegen die von uns auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen erlassenen Entscheidungen sind, insofern sie sich auf die Klassensteuer und auf die Gewerbesteuer in den Ortschaften der vierten Abtheilung beziehen, bei dem Kreis-Landrathe, sofern sie aber die Gewerbesteuer in den Städten der zweiten und dritten Abtheilung betreffen, bei den Magisträten einzureichen. Die Rekursgesuche müssen, zur Vermeidung der Zurückweisung, innerhalb der im §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorgeschriebenen Präklusivfrist von sechs Wochen nach Empfang des auf die Reklamation erlassenen Bescheides angebracht werden. Die Reklamations-Bescheide sind demselben beizufügen.

Bei uns direkt eingehende Rekursgesuche werden, gleich den Reklamationen, den kompetenten Behörden zugefertigt werden.

Cöslin, den 13. April 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

118) Mittelst Erlasses vom 12. März d. Js. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern genehmigt, daß der an den Krughofbesitzer Siegfried Dittberner und den Halbbauerhofsbesitzer Wilhelm Streeck zu Gr. Schwarzsee — Neustettiner Kreises — veräußerte Blatt-See von circa 7 Morgen Größe aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Amtes Tempelburg ausscheide, und dem Gemeinde-Verbande der vorgedachten Ortschaft einverleibt werde. Gemeinde-verband.

Dies wird auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 30. März 1860.

Königliche Regierung.

119) Mit Beziehung auf den §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern mittelst Erlasses vom 12ten v. Mts. genehmigt hat, daß die von der Feldmark des Gutes Nassow, Fürstenthumer Kreises, zur Anlage des Bahnhofes Nassow abgetretene Fläche von 3 Morgen 90 []Rth. aus dem Gutsbezirke von Nassow ausscheide und dem Gemeindeverbande der Ortschaft Pustchow, Belgarder Kreises, einverleibt werde.

Cöslin, den 10. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

120) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt Anfang September d. J. ein neuer Cursus. Aufnahme in das Seminar zu Droyßig.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme ist in der Bekanntmachung vom 31sten März 1859 (No. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 407. No. 136. B. enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum

10. Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirector Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung vom 31. März 1859 (No. 7542) auch in dem Amtsblatte von 1859. Seite 182 abgedruckt ist.

Cöslin, den 6. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

121) In der durch Bekanntmachung des Königlichen Consistorii vom 27. Januar c. publicirten Instruction der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 9. Dezember 1858. (Amtsblatt pro 1860. pag. 50. rc.) ist sub B. 9. in der dritten Zeile von unten der pag. 52. ein Redactionsfehler ermittelt worden, indem anstatt des Worts „erreichen" es heißen muß „vollenden".

Cöslin, den 7. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bürgerschule in Stolp.

122) Die Realklassen des Gymnasiums zu Stolp sind als eine **höhere Bürgerschule** mit der Berechtigung zu Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. October v. J. durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. März d. J. anerkannt worden.

Stettin, den 2. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Agenturen.

Dem Actuar Springstubbe in Falkenburg ist die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Ludwig in Rummelsburg ist an Stelle des Maurermeister Berström daselbst die Agentur der Pommerschen Mühlen-

Assecuranz-Societät in Stettin für den Rummelsburger Kreis und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 10. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Zuchors in Leba ist die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 10. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Adalbert Westphal in Stolp ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg für Stolp und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 10. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Polizei-Verwaltung in den adelichen Ortschaften Czarndamerow, Kloneczen, Oslawdamerow, Reckow und Stübnitz des Bütower Kreises ist dem Domainen-Polizei-Verwalter Mattert in Bütow übertragen worden. Cöslin, den 7. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Hülfs-Executoren Ebell in Dramburg und Kasischke in Rummelsburg sind als Kreis-Executoren resp. für den Kreis Dramburg und den Kreis Rummelsburg angestellt.

Cöslin, den 4. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Kreis-Sekretair Kieckebusch ist gleicher Eigenschaft von Stolp nach Bütow und der Kreis-Sekretair Rienäcker in gleicher Eigenschaft von Bütow nach Stolp versetzt worden.

Cöslin, den 13. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt sind:

Der Ober-Grenz-Controleur Koeckeritz in Volbelow, Bezirk Anklam, als Ober-Steuer-Controleur nach Polzin; der berittene Grenz-Aufseher Haack von Damgarten nach Cöslin; der Steuer-Aufseher Zimmermann in Alt Damerow als Grenz-Aufseher nach Stolpmünde; der Grenz-Aufseher Pritsch aus dem Bezirke Tribsees als Steuer-Aufseher nach Alt-Damerow und der Chausseegeld-Erheber Wenzlaff in Wallnow zur Chausseegeld-Hebestelle am Gollenberge.

Im Bezirke der hiesigen Königl. Ober-Post-Direction haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

Der Postsekretair Andrae aus Anclam zum Postamte in Colberg und der Postassistent Sasse aus Cöslin zum Postamte in Neustettin.

Es sind bestätigt resp. angestellt:

Der invalide Feldwebel Obitz als Postexpedient bei dem Postamte in Colberg,

der invalide Gefreite Titz als Packbote bei der Postexpedition in Schivelbein. Cöslin, den 8. April 1860.

Der Ober-Post-Director.

Fritze.

Die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse zu Labenz ist nach dem Ausscheiden des bisherigen Postexpediteurs Teich daselbst vom 1. April cr. ab dem Grundbesitzer Hintze aus Dolgen, unter Ernennung zum Postexpediteur, übertragen worden.

Cöslin, den 10. April 1860.

Der Ober-Post-Director.

Fritze.

Patent-Verleihungen.

Dem Ziegelei-Unternehmer Hermann Eliot zu Hattingen ist unter dem 22. März 1860 ein Patent

auf eine Ziegelstreich-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung der sogenannten Cigarren-Wickel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 17.

Cöslin, den 25. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 123) Die von unserer Haupt-Kasse über die im 4. Quartal 1859 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Capital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden der Königlichen General-Commission und den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden. Empfangnahme von Quittungen.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Haupt-Quittungen ohne Verzug ihnen resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 16. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

124) Nachstehende, in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende März 1860 von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile als: Strafurtheile.

B

Lfd. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Kebesky, Charlotte, unverehelichte aus Cöslin	einfacher Diebstahl unter erschwerend. Umständen im 2. Rückfalle und Betrug	10. Jan. 1860 in erster Instanz, 26. Jan. 1860 in 2ter Instanz	2½ Jahre Zucht- und 50 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle statt letzterer noch 1 Monat Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
2	Zaeske, Johanna, unverehelichte aus Polzin	einfacher Diebstahl im wiederholt. Rückfalle	24. Januar 1860	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
3	Niemeyer, Ernst Ferdinand Friedrich, Böttcher aus Bublitz	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	6. März 1860	3½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
4	Löwenberg, Jakobi, Handelsmann aus Drenow	vorsätzl. Brandstiftung.	Urtel d. Schwurgerichts v. 25. Oktober 1859. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 16. Dezember 1859.	12 Jahre Zuchthaus
5	Pfefferkorn, Ferdinand, Böttcherlehrling aus Cöslin.	vorsätzl. Brandstiftung u. einfacher Diebstahl	vom Schwurgericht am 22sten Oktober 1859 vom Königl. Ober-Tribunal am 24. Dezember 1859	10 Jahre Zuchthaus

Lfd. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
6	Wiedenhaupt, August, Pferdehändler aus Polzin	Meineid	22. Febr. 1860	2 Jahre Zuchthaus
7	Wegner, Carl Theodor, Destillateur aus Bublitz	versuchter Betrug u. versuchte Verleitung zum Meineide	25. Febr. 1860.	2½ Jahre Zuchthaus und 200 rtl. Geldbuße, event. noch 2 Monate Zuchthaus, und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht.
8	Feldt, August Wilhelm, Maurerlehrling aus Cöslin	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall unter mildernden Umständen	1. März 1860	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
9	Papke, Johann Friedrich Ludwig, Arbeitsmann aus Raseband	Nothzucht	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus.
10	Rusch, Emilie, Wilhelmine, Henriette, unverehelichte aus Colberg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	20. Febr. 1860	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
11	Plautz, verehelichte Brettschneider, Emilie geborne Scheunemann aus Cörlin	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	1. März 1860	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard

12	Kunde, Johann Friedrich Hermann, Knecht aus Roßnow	wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	am 9. December 1859 in erster Instanz am 5. Januar 1860 in zweiter Inst.	zwei Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

Lfd. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
13	Lachmann, Pauline, unverehelichte aus Czarnikau	schwerer Diebstahl	8. Februar 1860	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

3) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg

14	Herrmann, Henriette Auguste Marie, unverehelichte aus Schlawe	zwei einfache Diebstähle im sechsten Rückfalle	24. Jan. 1860	5 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
15	Schulz, August, Ludwig, Arbeitsmann aus Colberg	3 einfache Diebstähle im dritten Rückfalle	24. Febr. 1860	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
16	Krieschhoff, verehelichte Arbeitsmann, Wilhelmine Friederike Henriette geborne Dumoulin aus Colberg	Theilnahme an ein. Diebstahle im wiederholten Rückfalle und Hehlerei	24. Jan. 1860 in erster Instanz 3. März 1860 in zweiter Inst.	2½ Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer

4) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe

17	Neitzel, verwittwete Einlieger, Henriette geborne Ramm und	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2. März 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
18	Guse, Arbeitsmann, beide aus Neu Bewersdorff	desgl.	desgl.	desgl.

Lfd. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	5) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin			
19	Gaffrey, Arbeitsmann aus Callies	ein schwerer und vier einfache Diebstähle im mehr als dritten Rückfalle	20. Febr. 1860	6 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht
20	Steffen, Wilhelmine, unverehelichte aus Bahrenbusch	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	21. Febr. 1860	6 Jahre Zuchthaus und demnächst 6 Jahre Polizeiaufsicht
21	Pieper, August Ferdinand, Leinweber aus Balfanz	vorsätzl. Brandstiftung	22. Febr. 1860	10 Jahre Zuchthaus
22	Schlichting, August Heinrich, Knecht aus Neu Coprieben	zehn einfache und vier schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle und Theilnahme an einem einfachen Diebstahle	23. Febr. 1860	8 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
	6) bei dem Königl. Kreisgericht zu Dramburg			
23	Fleischhammel, Johann August, Büdner aus Neuhoff	Diebstahl im zweiten Rückfalle	4. Januar 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr
24	Herforth, Gotthilf, Tischlergesell aus Callies	schwerer Diebstahl	3. Februar 1860 in 1ster Inst., 1. März 1860 in 2ter Instanz	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht

Lfd. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	7) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp			
25	Neubieser, Carl Friedrich, Knecht aus Marsow	qualifizirter Diebstahl im zweiten Rückfalle	2. März 1860 in erster Inst., 22. März 1860 in 2ter Instanz	3 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
26	Wandtke, Hedwig, unverehelichte aus Stolp	neuer einfacher Diebstahl nach voraufgegangener dreimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	3. März 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
27	Zibell, Ferdinand, Tagelöhner aus Obergau	Straßenraub	20. Febr. 1860	10 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
28	Wechsel, Julius, Tagelöhner aus Obergau	schwere Hehlerei	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
29	Krempf, George Friedrich Wilh., aus Nieden	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
30	Krüger, Carl Ludwig, Arbeitsmann aus Stolp	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	23. Febr. 1860	2½ Jahre Zuchthaus u. demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
31	Buchholz, Ludwig, Arbeitsmann aus Stolp	schwerer Diebstahl im vierten Rückfalle	desgleichen	6 Jahre Zuchthaus und demnächst 6 Jahre Polizeiaufsicht

Lfd. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
32	Fromke, Albert, Schlossergesell aus Stolp	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	23. Febr. 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
33	Selonke, Ferdinand Schmiedegesell aus Mersin	zwei schwere Diebstähle im ersten Rückfalle	22. Febr. 1860	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
34	Massick, verehelichte Tagelöhner, Josephine geborne Gostomczick aus Liebienz	vorsätzl. Brandstiftung	22. Febr. 1860	3 Jahre Zuchthaus
35	Albrecht, Johann Friedrich, Arbeitsmann zu Stolp	Straßenraub	24. Febr. 1860	10 Jahre Zuchthaus und demnächst Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
36	Fielar, Carl Gottlieb, Arbeitsmann	desgleichen	desgl.	desgleichen
37	Zühlke, Adam, Arbeitsmann aus Bütow	ein schwerer, ein einfacher und Versuch eines einfachen Diebstahls im vierten Rückfalle	desgl.	5½ Jahre Zuchthaus u. demnächst 6 Jahre Polizeiaufsicht
38	Noeske, Martin, Arbeitsmann aus Bütow	ein schwerer, ein einfacher und Versuch eines einfachen Diebstahls	desgl.	2½ Jahre Zuchthaus u. demnächst Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
39	Stüwe, Friedrich, Brettschneider aus Neuendorff	schwerer Diebstahl	23. Febr. 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

Lfd. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
40	Petrosske, Christian Gottfried, Brettschneider aus Danzig	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	23. Febr. 1860	2½ Jahre Zuchthaus u. demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
41	Soppke, Johann Hermann, Einwohner aus Dumroese	schwerer Diebstahl	22. Febr. 1860	2½ Jahre Zuchthaus u. demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
42	Schröder, Martin, Einwohner aus Dumroese	desgl.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
	8) bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg			
43	Bieske, Christian, Arbeitsmann aus Niepoczlowitz	wiederholter qualifizirter Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	30. Novbr. 1859 in erster Instanz 5. Jan. 1860 in zweiter Instanz	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
44	Krause, Alwine, unverehelichte aus Lauenburg	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	20. Decbr. 1859 in erster Instanz 21. Jan. 1860 in zweiter Instanz	desgl.
45	Malottke, Auguste, unverehelichte aus Langböse	neue einfache Diebstähle im mehr als ersten Rückfalle	26. Jan. 1860	5 Jahre Zuchthaus und demnächst Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
46	Schmidt, Franz Ludwig, Sattlergesell aus Stettin	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	25. Jan. 1860 in erster Instanz 16. Febr. 1860 in zweiter Instanz	2 Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht
47	Kabbe, Carl Ferdinand, Maurergesell aus Stojenthin	neuer einfacher Diebstahl	29. Febr. 1860	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30. des Strafgesetzes vom 14ten April 1851 und des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 19. April 1860.

Königl. Appellations-Gericht; Kriminal-Senat.

Dem Kaufmann Moritz Meyer in Cörlin ist die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 13. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Moritz Meyer in Cörlin ist die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Stelle des Destillateur Hüttner in Cörlin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 13. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Herrman Toltz in Cöslin ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg für Cöslin und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 19. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Heinrich Kraft in Stolpmünde ist die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 14. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Wilhelm Mannke in Stolp ist die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für die Stadt Stolp und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 18. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kanzlei-Assistenten Kleinfeldt in Rügenwalde ist die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 4. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmann Nickel in Lauenburg ist dem Zimmermeister E. Flade daselbst die Agentur der Pommerschen Mühlen-Asse-

curanz-Societät in Stettin für den Kreis Lauenburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 18. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Schiffscapitain Domke ist als Oberlootse in Stolpmünde vom 1. d. M. ab interimistisch angestellt worden.

Cöslin, den 11. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreisgerichts-Secretair Julius Eduard Reck hierselbst ist, der von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als besoldeter Beigeordneter der Stadt Cöslin für eine mit dem 1sten Mai cr. beginnende zwölfjährige Amtsdauer Allerhöchsten Orts bestätigt worden. Cöslin, den 20. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Am Gymnasium zu Stolp ist die Beförderung des bisherigen ordentlichen Lehrer Dr. Häckermann zum Subrektor und Oberlehrer und die Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Friedrich Adolph Brieger als ordentlicher Lehrer genehmigt.

Stettin, den 5. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Der Candidat des höheren Schulamtes Wilibald Höffner ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Cöslin definitiv angestellt worden. Stettin, den 7. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die Verwaltung der vom 1. April cr. ab in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition 2. Klasse in Zitzewitz ist dem Gasthofsbesitzer Gumtz daselbst unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

Cöslin, den 18. April 1860.

Königl. Ober-Post-Direction.

Patent-Verleihungen.

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent

auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 18.

Cöslin, den 2. Mai 1860.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5208. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Thlrn. Vom 12. März 1860; unter

- 5209. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied; und unter

- 5210. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22sten März 1860, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar. Vom 10. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 125) Die Altpommersche Landstube hat nach dem Ablaufe der bisherigen Wahlperiode wiederum

Neuwahl der Directions-Mitglieder der Prov. Hülfs-Kasse betr.

a) zu Mitgliedern der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse:

1) den Abgeordneten, Landschafts-Direktor von der Marwitz zu Greiffenberg,

2) den Abgeordneten, Stadtverordneten-Vorsteher Wegener hierselbst,

3) den ehemaligen Abgeordneten, Rittmeister Michaelis zu Rochow bei Ueckermünde, und

b) zu deren Stellvertretern:

ad 1) den Abgeordneten, General-Landschafts-Rath von Koeller auf Cantreck,

ad 2) den ehemaligen Abgeordneten und Stadtrath Theune hierselbst,
ad 3) den Abgeordneten, Freischulzen Kundler zu Woltersdorf,

für die Jahre 1860 bis incl. 1865 gewählt, und sind diese Wahlen von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Die im §. 28 des Statuts vom 27. September 1852 bezeichneten Functionen des Staats-Beamten werden

von dem Ober-Regierungs-Rathe Heegewaldt hierselbst

fortgeführt.

Zum Vorsitzenden der Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfs-Kasse für das Jahr 1860 bis 1861 ist wiederum

der Landschafts-Direktor von der Marwitz zu Greiffenberg

gewählt worden.

Stettin, den 14. April 1860.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. v. Werthern.

Verordnung, bet. den Schutz der durch Insecten- u. Ungezieferveritilgung nützlich wirk. Thiere.

126) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, Seite 265) wird hierdurch zur Erreichung eines vollständigeren Schutzes der durch Insekten- und Ungeziefer-Vertilgung nützlich wirkenden Thiere, unter Aufhebung der Bestimmungen des §. 1 und 4 bis 6 der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Amtsblatt 1844, Seite 23) wegen des Einfangens von Nachtigallen, für den Umfang des Regierungsbezirkes Cöslin Nachstehendes hiermit bestimmt:

§. 1.

Das Schießen, Fangen und Tödten der nachstehend benannten Vogelarten, nämlich:

der Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Laubvögel, Grasmücken, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirole, Goldhähnchen, Meisen, Ammern, Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Racken (Mandelkrähen), Fliegenschnäpper, Würger, Kukuke, Spechte, Wendehälse und der Bussarde oder Mäusefalken,

ist in der Zeit vom Monat Dezember bis zum September einschließlich verboten.

§. 2.

Die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 24. Januar 1854 betreffend das Halten von Nachtigallen, bleiben in Kraft.

§. 3.

Alle Vorbereitungen zum Fangen der im §. 1 bezeichneten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Doh-

nen, Sprenkeln, Fangkäfigen ꝛc. während jener Schonzeit (§. 1) ist verboten.

§. 4.

Das Ausnehmen der Eier oder der Brut oder das Zerstören der Nester der im §. 1 bezeichneten Vogelarten ist verboten.

§. 5.

Das Feilhalten der im §. 1 bezeichneten Vogelarten auf den Wochenmärkten und beim Hausirhandel ist ferner nicht gestattet.

§. 6.

Wer gegen die Vorschriften der §§. 1 und 3 bis 5 incl. fehlt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöslin, den 23. April 1860.

Königliche Regierung.

127) Durch Staatsministerial-Beschluß vom 25. Februar d. J., welcher unterm 10. März d. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, ist der §. 18 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und die gleichlautende No. 8 der Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee (Bekanntmachung vom 4. September 1850 im Amtsblatte von 1850 Seite 260 und Bekanntmachung vom 9. Juli 1859 im Amtsblatte de 1859, Seite 280) dahin abgeändert worden: Die zur Fahne eingezogenen Civilbeamten betreffend.

„daß den bei einer Mobilmachung der Armee als Offiziere, oder als Militair-Administrations-Beamte eingezogenen pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Civilbeamten in den Fällen, wo ihr Militairgehalt geringer, als das vor ihrer Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene letzte Friedens-Gehalt ist, ein Zuschuß zu dem Ersteren bis zur Höhe des Letzteren aus ihrer Pension oder ihrem Wartegelde, soweit diese Competenzen reichen, gewährt und hiernach auch schon in Betreff der bei der vorjährigen Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen derartigen Beamten verfahren werden darf."

Cöslin, den 20. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

128) Der Handelsmann Carl Barz zu Balfanz im Neustettiner Kreise hat den ihm von der unterzeichneten Königlichen Regierung am 1. Dezember pr. unter No. 511 für das Jahr 1860 zum Steuersatze von 12 rtl. ertheilten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Vieh und rohen Produkten der Landwirthschaft angeblich auf einer Reise von Ratzebuhr nach Bärwalde verloren. Nachdem dem ꝛc. Barz heute ein Du- Gewerbeschein-Verlust.

plikat seines Gewerbescheins ertheilt worden, wird die erste Ausfertigung desselben für ungültig erklärt.

Cöslin, den 23. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Kirchen-Geschenke.

129) Der Kirche zu Hölkewiese, Parochie Groß-Carzenburg, Synode Bublitz, ist ein Cruzifix mit Vergoldung und eine Kanzelpult-Decke von schwarzem Tuche zum Geschenke gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis der Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 19. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

130) Der Kirche zu Leba, Synode Lauenburg ist eine geschmackvolle silberplatirte und inwendig vergoldete Oblaten-Dose zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis der Theilnahme am Gotteshause hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 20. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agentur.

Dem Postexpediteur Wollank in Ratzebuhr ist die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 24. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Am Gymnasium zu Anklam ist die Beförderung des Oberlehrer Dr. Niemeyer zum Prorektor und des Ordentlichen Lehrer Dr. Briegleb zum Oberlehrer genehmigt.

Stettin, den 17. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Der Candidat der Theologie und des höheren Schulamtes Georg Heß ist als Collaborator am hiesigen Gymnasium definitiv angestellt.

Stettin, den 14. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 19.

Cöslin, den 9. Mai 1860.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5211. das Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16. April 1860; unter

" 5212. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16. April 1860; unter

" 5213. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft. Vom 12ten März 1860; unter

" 5214. die Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860; und unter

" 5215. die Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. Mai 1859 wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 12. April 1860.

No. 131) **Bekanntmachung,** Remonte-Ankauf.

den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung

zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den 30. August	in	Regenwalde
" 6. September	"	Treptow a. R.
" 8. do.	"	Cörlin
" 11. do.	"	Schlawe
" 13. do.	"	Stolp
" 15. do.	"	Lauenburg
" 17. do.	"	Neustadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung zu übergeben. —

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Menzel. von Hantke.

Mit Beziehung auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. (in No. 11 des Amtsblattes, Seite 80), betreffend den Ankauf des Remonte-Bedarfs an Beschälern für die Königlichen Landgestüte, hierdurch in Erinnerung, indem wird das pferdezüchtende Publikum auffordern, bei Gelegenheit der Remonte-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste der Militair-Commission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Cöslin, den 24. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchen-Geschenk.

132) Der Kirche zu Schlönwitz, Synode Schivelbein, ist eine Kanzeldecke zum Geschenke gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis der Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 27. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

133) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Februar 1860 ist die Abtrennung des sogenannten Schloßdammes bei Callies von dem fiscalischen Gutsbezirke des ehemaligen Domainenamtes Balster und dessen Vereinigung mit dem Gemeindebezirke der Stadt Callies genehmigt worden. Gemeindebezirk Callies.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen der sechs östlichen Provinzen der Monarchie, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

134) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) bei Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende, amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. Wegen rechtzeitiger Abgabe der Declarationen über die mit Taback bepflanzten Ackerflächen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem erstern wie in dem andern Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmel-

Bb 2

hang seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben.

Stettin, den 3. Mai 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. d. Groeben.

Agentur.

Dem Kaufmann Heinrich Kraft in Stolpmünde ist die Agentur der Lebens-, Pensions- u. Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 27. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung in Danzig beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Werner von Blumenthal ist in derselben Eigenschaft bei dem hiesigen Regierungs-Collegio angenommen und eingeführt worden.

Cöslin, den 4. Mai 1860.

Der Regierungs-Präsident. Naumann.

Die Verwaltung der Oberlootsenstelle zu Colbergermünde ist interimistisch dem Schiffskapitain M. H. Schütz zu Colbergermünde übertragen worden. Cöslin, den 24. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Apothekers Messerschmidt und des Zimmermeisters Grünke zu Ratzebuhr zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf sechs Jahre sind von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 20. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellationsgerichts, die Personal-Veränderungen im Departement desselben betreffend.

Der Kreisgerichts-Director Flemming in Schlawe ist gestorben.

Die Kreisrichter Grützmacher in Schlawe und Reimer in Dramburg sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Der in das diesseitige Departement versetzte Gerichts-Assessor Carganico ist dem Königl. Ober-Staats-Anwalte und dem Staats-Anwalte des Königl. Kreisgerichts hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Landsberger zu Breslau ist an das Königl. Appellationsgericht hieselbst versetzt worden.

Der Rechtskandidat Otto Herrmann Theodor Emil Meibauer ist als Auskultator vereidigt und dem Königl. Kreisgerichte zu Belgard zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Reck hieselbst ist die in Folge seiner Wahl und Bestätigung zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Cöslin nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Lange in Stolp ist gestorben.

Der Schiedsmann des ersten Bezirks der Stadt Schivelbein, Bürgermeister Hasenjäger daselbst, ist nach Ablauf seiner Wahlperiode wieder zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 2ten Bezirks, Kriminal-Protokollführer Kley daselbst, vertreten sich gegenseitig.

Für den 4ten ländlichen Bezirk des Bütower Kreises ist der Rittergutsantheilsbesitzer Brix zu Polezen zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 3ten ländlichen Bezirks, Kolonist Misch in Liepnitz, sind einander gegenseitig substituirt; außerdem fungirt der Schiedsmann Brix als Stellvertreter des Schiedsmannes für den 1sten ländlichen Bezirk des Bütower Kreises, Schulzengutsbesitzer Zechlin in Domerkow.

Für den 18ten ländlichen Bezirk des Fürstenthumschen Kreises ist der Rittergutsbesitzer Runge in Klein Jestin zum Schiedsmanne und der Rittergutsbesitzer Flügge zu Ramelow zum Stellvertreter desselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den 8ten ländlichen Bezirk des Neustettiner Kreises ist der Töpfermeister Simon zu Zülkenhagen zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 7ten ländlichen Bezirks, Rittergutsbesitzer Kühnast zu Sohrenhoff, sind einander gegenseitig substituirt.

Cöslin, den 1. Mai 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bonte hat sich als solcher in Schlawe niedergelassen.

Cöslin, den 24. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Oberlehrer Dr. von Gruber am Gymnasium zu Stralsund ist das Prädikat „Professor“ und dem ordentlichen Gymnasial-Lehrer Dr. Nizze daselbst, der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Stettin, den 25. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind bestätigt resp. angestellt:

der invalide Sergeant Bernhard Gaulke als Packbote bei der Post-Expedition in Belgard und

der invalide Unteroffizier Johann Christian Brüsch als Conducteur bei der Cöslin-Stolper Personenpost.

Es ist versetzt:

der Packbote Bialakowski aus Schivelbein in gleicher Eigenschaft nach Schlawe.

Cöslin, den 5. Mai 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

Fritze.

Befördert oder versetzt sind:

Der Grenz-Aufseher Ballowitz, Bezirk Tribsees, als Steuer-Aufseher nach Schivelbein und der Steuer-Aufseher Fischer in Schivelbein zum Steuer-Amts-Assistenten in Colberg.

Patent-Verleihungen.

Dem Schlossermeister Hermann Dietrich zu Potsdam ist unter dem 11. April 1860 ein Patent auf

eine Dreschmaschine, so weit dieselbe nach dem Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Früchtenicht zu Bredow bei Stettin ist unter dem 5. April 1860 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Ueberhitzen der Dämpfe, insoweit solche in ihrer Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 20.

Cöslin, den 16. Mai 1860.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5216. das Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Vom 21sten April 1860; unter

" 5217. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungsbezirk Cöln; unter

" 5218. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe-Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel; und unter

" 5219. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Ungiltiger Gewerbeschein.

No. 135) Der dem Carl Märtius zu Camnitz im Kreise Rummelsburg von der unterzeichneten Königl. Regierung am 1. December v. J. unter der No. 307 für das Jahr 1860 zum Steuersatze von 12 rtl. ertheilte Hausir-Gewerbeschein zum Handel mit Vieh und rohen Produkten der Landwirthschaft ist demselben auf der Reise von Polzin nach Schivelbein und zwar wahrscheinlich in dem Dorfe Altschlage im Belgarder Kreise verloren gegangen.

Nachdem dem ꝛc. Märtius heute ein Duplikat jenes Gewerbescheins

ertheilt worden, wird die verloren gegangene erste Ausfertigung desselben hierdurch für ungültig erklärt.

Cöslin, den 8. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gutsbezirk.

136) Mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 4. d. Mts. ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß der veräußerte fiskalische Antheil am Lütz-See im Neustettiner Kreise von circa 180 Morgen Größe aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Amtes Draheim ausscheide und dem Gutsbezirke des Rittergutes Pommershof einverleibt werde.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 30. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ausfuhr von Sprit u. Branntwein n. Sardinien betr.

137) Nach dem Artikel 2 der Additional-Convention vom 28sten Oktober v. Js. zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23sten Juni 1845 zwischen den Zollvereinsstaaten und Sardinien sollen Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien zugelassen werden. In Betreff der über den Ursprung zu ertheilenden Zeugnisse ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und von dem Herrn Finanz-Minister Nachstehendes bestimmt:

Der vereinsländische Ursprung derjenigen Sprite und Branntweine, welche zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, braucht nur durch Atteste der Ortsbehörden nachgewiesen zu werden. Zu dem Zwecke haben die Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem beigefügten Muster der Ortsbehörde vorzulegen, welche die Anmeldung mit der Bescheinigung dahin versieht, daß der in Rede stehende Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstamme und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwalte. Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen mit dem Anspruch auf den ermäßigten Zollsatz zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist außer dem vorgedachten Atteste der Ortsbehörde eine Bescheinigung über die vereinsländische Abstammung des Branntweins Seitens des betreffenden Sardinischen Consuls erforderlich.

Hinsichts desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, bleibt die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der

Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen ist, vorbehalten.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden an, darnach zu verfahren.

Cöslin, den 17. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . , wohnhaft zu . . . . im . . . . ,
erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

zur See (zu Lande) in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . . , den ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . , den ten . . . . . . 18 . .

(Stempel.) Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

Kirchen-Geschenk.

138) Der Kirche zu Pirbstow, Synode Rügenwalde, ist eine silberne, inwendig vergoldete Patene geschenkt worden.

Wir bringen diesen Beweis der Theilnahme am Gotteshause hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 28. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahresbericht des Vereins zur Besserung sittlich verwahrl. Kinder.

139) Nachstehender 30ster Jahresbericht des Vereins zur Besserung und Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Regierungsbezirkes pro 1859

Dreißigster Jahresbericht des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Regierungsbezirks für das Jahr 1859.

Der Grundsatz, von welchem wir uns bei der Fürsorge für die unserer Pflege anvertrauten sittlich verwahrlosten Kinder leiten lassen, dieselben in Familien unterzubringen, von denen es bekannt ist, daß sie sich eines unbescholtenen, von christlicher Frömmigkeit getragenen Wandels befleißigen, hat sich in dem abgelaufenen Jahre wiederum auf das Erfreulichste in seiner seegensreichen Wirksamkeit bewährt. Ja, der Herr, unser Helfer, in dessen Namen wir zusammengetreten sind, um an dem Werke zu arbeiten, das uns von ihm aufgetragen worden ist, hat uns der Seegensfrüchte eine solche Fülle sammeln lassen, daß es uns beinahe so gehet, wie dem Landmann, dessen Scheunen für den Seegen seiner Aernte zu klein sind, und der daher einen Theil der Aernte an Orte zu bringen veranlaßt ist, die sonst nicht zur Aufnahme der Erträge seines Landes bestimmt sind, und daß wir, voll des tiefsten Dankes und der freudigsten Rührung gegen den großen Geber aller guten Gabe, bekennen müssen: wir waren gering, und vermochten nichts, und doch hast Du unsere schwachen Kräfte nicht verworfen, sondern uns gewürdigt, unter Deinem Beistande Liebeswerke zu üben, die unter allen ihres gleichen des höchsten Preises Krone tragen, die in dem Buche, worin das, was Dir wohlgefällt, verzeichnet wird, oben an stehen, und die, nachdem sie zu ihrer Vollendung gediehen sind, größer vor unseren Blick treten, als wir es zu ahnen vermochten, da wir noch mit den ersten Handanlegungen beschäftigt waren. Fragen wir aber, wie dies hat geschehen können, so erhalten wir die Antwort ohne große Mühe des Forschens aus der Betrachtung dessen, wie von Gott in seiner Allweisheit und Alliebe die Natur des nach seinem Bilde geschaffenen Menschen angelegt worden ist, daß er in der Jugend des Menschen seinen Geist so bildsam, sein Herz so weich gemacht hat, daß auch der anscheinend armseligste und verkommenste Stoff sich in den edelen und köstlichen zu verwandeln vermag, wenn er treuen und fleißigen Händen übergeben wird, die ihn zu dem Zwecke bearbeiten, daß die unreinen und nutzlosen Bestandtheile von ihm ausgesondert werden, und daß nur das Reine und Gediegene in ihm übrig bleibe. In der That! es giebt keine höhere Befriedigung, als die, welche wir empfinden, wenn ein Jahr

unserer Wirksamkeit vorüber ist, und wir die Aernte überschauen, die wir auf dem unserer Thätigkeit überwiesenen Felde gemacht haben, wenn wir dann die fast durchgängig von Lob und Freude überfüllten, und, wie man daher bildlich sagen möchte, mit hellglänzender Schrift geschriebenen Berichte der Pflegeältern unserer Schützlinge, der Lehrer und Geistlichen und derjenigen Männer, die in Gemeinschaft mit diesen von gleicher großherziger Uneigennützigkeit beseelt, sich der Ueberwachung der Erziehung unserer Pfleglinge unterziehen, über die Fortschritte, die unsere Pfleglinge in Bezug auf ihre geistige und Charakterentwickelung gemacht haben, mit den ihrem Inhalte nach tiefdunkelen Zeugnissen vergleicht, die denselben menschlichen Wesen bei ihrer Aufnahme in unsere Pflegeschaft, um sie deren bedürftig erscheinen zu lassen, ausgestellt worden sind, und ihnen haben ausgestellt werden müssen, weil sie anders nicht ausgestellt werden konnten. Tag und Nacht können nicht greller von einander abstechen. Man sage nicht: sind denn aber auch Eure Berichte, auf die Ihr so fest vertraut und so Großes bauet, wahr? Ja! sie sind wahr. Dafür bürgt uns die große, über allen Zweifel erhabene Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit derjenigen, deren Prüfung diese Berichte zu bestehen haben, ehe sie zu uns gelangen, dafür spricht auch allein schon die schlichte, einfache Weise, in welcher diese Zeugnisse der Mehrzahl nach ausgestellt werden, und der gänzliche Mangel eines erkennbaren Interesses an Verhüllung und Entstellung der Wahrheit Seitens derer, die das Zeugniß über unsere Pfleglinge unmittelbar ablegen; es wird endlich aber noch die Wahrheit der in Rede stehenden Zeugnisse völlig in das Klare gestellt durch die in den Lebenskreisen unserer Pfleglinge nach beendigter Erziehung und nach ihrer Entlassung aus der Pflege überall sichtbar hervortretenden wohlthätigen Wirkungen unserer Zucht, denen wir, wenn auch nicht bei allen unseren Pfleglingen, so doch bei einer großen Zahl derselben, nachzugehen im Stande gewesen sind, wobei wir so glücklich gewesen sind, bisher noch von der trüben Erfahrung ganz verschont geblieben zu sein, daß irgend einer unserer Pfleglinge später der Menschheit ganz verloren gegangen wäre. Darum fühlen wir uns bei unseren Jahresversammlungen regelmäßig so wunderbar und mächtig von Dem ergriffen, was äußerlich sich als ein Ergebniß unserer Bemühungen darstellt, während innerlich wir selbst uns eines Antheils daran nur in sehr geringem Maaße bewußt sind. Darum macht es, wenn die Berichte über unsere Pfleglinge verlesen werden, immer einen so tiefen Eindruck auf uns, fast als wären wir berufen, in Ansehung der ganzen Schaar der kleinen in unseren Schutz geflüchteten Seelen eine Vorfeier ihrer Auferstehung zu begehen. Möge der große ewige Schutzherr unseres Vereines nicht aufhören, uns, wie bisher, so reiche Offenbarungen seiner

Güte erfahren zu lassen, möge er insbesondere auch es gnädig bewirken, daß die Herzen unserer Wohlthäter, sowohl derer, welche uns Beiträge und Geschenke gewähren, und welche dergleichen von den Gebern für uns einsammeln, als auch solcher, die sich als die Stelle der Aeltern vertretende Pfleger unserem Vereine darbieten, und der anderen, die ihm als treue Helfer unverdrossen zur Seite stehen, indem sie theils die für unsere Pflegschaft geeigneten Kinder aus den Höhlen des Elendes und des Verderbens hervorsuchen und uns zuführen, theils die Führung ihrer Erziehung beaufsichtigen und leiten, uns in Liebe zugewendet bleiben, und daß zu den uns schon angehörenden Wohlthätern noch recht viele neue uns erweckt werden.

In den Personalverhältnissen unseres Vereinsvorstandes ist nur die eine Veränderung eingetreten, daß der Geheime Regierungsrath Braun durch den Tod ausgeschieden und jetzt ein anderes Mitglied an dessen Stelle zu wählen ist. Der Verstorbene war ein hochverdientes Mitglied des Vereines; er gehörte dem Vorstande seit der Stiftung des Vereines an, und widmete demselben seine Thätigkeit bis zum Ende seine Lebens. Gesegnet sei uns sein Andenken. Das Vermögen des Vereins hat sich am Schlusse des Jahres nach der von dem Herrn Landrentmeister Marck gelegten und als richtig entlasteten Rechnung auf 4061 rtl. 10 sgr. 6 pf. mit Einschluß des zu den laufenden Ausgaben des Jahres 1860 zu verwendenden Baarbestandes von 339 rtl. 10 sgr. 1 pf. belaufen. (192 rtl. 17 sgr. 3 pf. mehr als im vorigen Jahre.) In der Rechnung sind die uns zugeflossenen Geschenke und Beiträge einzeln aufgeführt. Unter den ersten befindet sich, außer dem stets wiederkehrenden großmüthigen Geschenke Seiner Majestät des Königs von 30 rtl., wiederum die uns schon seit einer Reihe von Jahren immer gleichmäßig zugekommene Gabe von 30 rtl. der geehrten Dramburger Kreisstände, denen wir dafür unsern besten Dank sagen. Die Zahl der Beitraggeber war in diesem Jahre nur 2416 gegen 2471 im vorigen Jahre (also leider um 55 geringer), und es sind an Beiträgen weniger eingegangen als im vorigen Jahre 8 rtl. 12 sgr. 9 pf. Beides dürfen wir wohl nur dem Umstande zuschreiben, daß der Rettungshäuser — Anstalten, welche ihre Pfleglinge nicht in Familien unterbringen, wie wir, sondern in besonderen Erziehungshäusern, — eine große Zahl neben unserem Vereine im hiesigen Regierungsbezirke besteht. In unserer Pflege haben sich im verflossenen Jahre befunden 27 Knaben und 10 Mädchen, zusammen 37 Pfleglinge, von denen jeder im Durchschnitte mit Inbegriff der Verwaltungskosten 16 rtl. 10 sgr. 4 pf. im Jahre gekostet hat. Im Ganzen ist für die Pfleglinge die Summe von 530 rtl. 8 sgr. 2 pf. ausgegeben worden (während das berliner Rettungshaus nach dessen uns

mitgetheilten Uebersichten mehr als das Siebenfache hiervon, — über 4150 rtl. — für die der unsrigen gleiche Zahl von Pfleglingen zu verausgaben gehabt haben würde.

Die Erziehungsberichte lauten in kurzem Auszuge dahin: (Die Nummernbezeichnung ist nicht dieselbe, wie in dem der Rechnung beigefügten Verzeichnisse.)

A. Knaben.

1, hat sich in bemerkbarster Weise zu seinem Vortheile geändert. 2, ist seit seiner Entweichung aus dem Hause seiner Pflegeältern noch nicht wiedergefunden worden. 3, erweckt in jeder Beziehung Zufriedenheit und ist äußerst folgsam. 4, Fleiß und Wohlgesittung treten sichtbar an ihm hervor. 5, gute Führung — einige Fortschritte in der geistigen Entwickelung bei geringen Anlagen. 6, gedeihet geistig und leiblich in erfreulicher Weise. 7, schwach an Körper und geistiger Begabung, aber still, bescheiden und gutmüthig. 8, hat fortdauernd Lob von seinen Pflegeältern. 9, Lehrer und Geistliche stimmen darin überein, daß an diesem Pfleglinge die ersprießlichen Erfolge unserer Erziehung auf das glücklichste erkennbar werden. 10, er wendet allmälig den groben Excessen, zu denen er unwiderstehlich hinneigte, den Rücken und gewinnt damit mehr und mehr das Vertrauen und die Liebe seiner Pflegeältern. 11, die anfänglich geringe Hoffnung auf seine Besserung nimmt sichtbar zu. 12, sein Wesen bildet einen schroffen Gegensatz zu dem seiner verbrecherischen Aeltern, er zeichnet sich insbesondere durch Fleiß und Ordnungsliebe aus. 13, gut geartet. 14, im hiesigen Rettungshause. — Der Hausvater ist mit ihm ganz zufrieden. 15, gehört zu den hoffnungsvollsten Knaben unseres Vereins. 16, lebt bei seinen braven Pflegeältern ganz als Kind im Hause, von seiner Verderbtheit ist selbst die letzte leise Spur verschwunden. 17, hat sich die besondere Zuneigung seiner Pflegeältern und Lehrer erworben. 18, und 19, im Allgemeinen ohne Tadel. 20, still, fleißig und gesittet. 21, ist vermöge seiner natürlichen geistigen Stumpfheit fast ganz unbildungsfähig, hat aber sonst zu besonderen Klagen nicht Anlaß gegeben. 22, empfiehlt sich in erwünschtester Weise durch Fleiß und Folgsamkeit. 23, im Rettungshause zu Dramburg. Die auf ihn gewendete Mühe scheint sich reichlich belohnen zu wollen. 24, ist der einzige unserer Pfleglinge, welcher wegen grober Vergehen Strafe erlitten hat (da der entwichene No. 2 nicht wiedergefunden worden ist). 25, sein Pflegevater kann es nicht über das Herz bringen, sich von ihm zu trennen, und will ihn daher als eigenes Pflegekind behalten. 26, hat regen guten Willen, mit dem er an seiner Besserung arbeitet. 27, stammelt und ist schwach an Verstande, daher seine Fortschritte im Unterrichte unbedeutend sind; merkwürdig ist aber die

Rückkehr dieses sonst treuen und offenen Gemüths von der ihm von seiner Mutter mittelst Stehlens und Vagabondirens eingeflößten Verderbtheit zu seiner natürlichen Gutartigkeit, die ihn selbst wünschen läßt, nie wieder zu seiner Mutter zurückgebracht zu werden.

B. Mädchen.

1, ihr Großvater hat als ihr Pflegevater sie aus dem sittlichen Verderben, das ihre eigenen Aeltern ihr bereitet haben, glücklich gerettet. 2, ist in stets fortschreitender Besserung begriffen. 3, hat sich bis an das Ende ihrer Erziehung auf dem Wege des Guten gehalten. 4, und 5, von ihren Pflegeältern wegen ihrer Folgsamkeit und ihres Fleißes wahrhaft geliebt. 6, gewöhnt sich mit der Zeit an Ordnung und Ehrlichkeit. 7, macht die rühmlichsten Fortschritte in ihrer Schulbildung und in ihrem sittlichen Verhalten. 8, strebt bei schwachen Kräften unverdrossen dem Besseren zu. 9, befriedigendes Fortschreiten in geistiger und leiblicher Entwickelung. 10, entwickelt sehr gute Gemüthseigenschaften und zeigt insbesondere einen ungewöhnlichen Thätigkeitstrieb.

Cöslin, den 15. März 1860.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder.

Naumann. v. Kitzing. Orthmann. Adler. Bogen. Brose. Fritsch. Josephson. Dr. Mahlendorff. Möllhausen. Müller. Schwantes, Schriftführer. Pieper. Trampe. Marck, Schatzmeister.

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir empfehlen den Verein auch in diesem Jahre wieder der Theilnahme und der Unterstützung aller Menschenfreunde auf das Angelegentlichste.

Cöslin, den 7. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Anerkennung.

140) Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöslin, die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement desselben pro 1859 betreffend.

Bei den im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts angestellten 155 Schiedsmännern sind im Jahre 1859 überhaupt 10397 Streitsachen anhängig gewesen.

Von denselben sind 6775 durch Vergleich beendigt, 797 zurückgenommen, 2773 an die Gerichte verwiesen und 52 unbeendigt geblieben. Es hat sich hiernach wiederum eine erfreuliche erhöhete Thätigkeit des Schiedsmannes-Instituts im Jahre 1859 herausgestellt; besonders rühmend müssen wir die Thätigkeit der nachstehend genannten Schiedsmänner:

1. des Administrators Schulz zu Belgard, welcher von den 600 bei ihm anhängigen Sachen 483,

2. des Schuhmachers Magdalinski in Lauenburg, welcher von den 436 bei ihm anhängigen Sachen 348,
3. des Kaufmannes A. Gützlaff in Tempelburg, welcher von den 345 bei ihm anhängigen Sachen 328,
4. des Stadtsecretairs Wilcke in Neustettin, welcher von den 321 bei ihm anhängigen Sachen 224,
5. des Gastwirthes Nemitz in Bütow, welcher von den 305 bei ihm anhängigen Sachen 223,
6. des Bäckermeisters Munkel in Colberg, welcher von den 249 bei ihm anhängigen Sachen 181,
7. des Sattlers Schwantes in Alt-Valm, welcher von den 227 bei ihm anhängigen Sachen 194,
8. des Lehrers Manthey in Eschenriege, welcher von den 237 bei ihm anhängigen Sachen 171,
9. des Kaufmannes Sowallisch in Stolp, welcher von den 218 bei anhängigen Sachen 139,
10. des Gastwirthes Wilke in Bublitz, welcher von den 213 bei ihm anhängigen Sachen 172,
11. des Kaufmannes Ritter in Bütow, welcher von den 209 bei ihm anhängigen Sachen 131,
12. des Schornsteinfegermeisters Hoppe in Belgard, welcher von den 200 bei ihm anhängigen Sachen 170,
13. des Lehrers Hinze in Pinnow, welcher von den 196 bei ihm anhängigen Sachen 181,
14. des Kaufmannes Theodor Gützlaff in Tempelburg, welcher von den 170 bei ihm anhängigen Sachen 167,
15. des Protokollführers Kley in Schivelbein, welcher von den 168 bei ihm anhängigen Sachen 101,
16. des Superintendenten a. D. Maaß in Colberg, welcher von den 148 bei ihm anhängigen Sachen 132,
17. des Kaufmannes Beyer in Rügenwalde, welcher von den 132 bei ihm anhängigen Sachen 97,
18. des Gutsbesitzers Schulz in Reckow, welcher von den 129 bei ihm anhängigen Sachen 83,
19. des Buchhändlers Ludwig in Polzin, welcher von den 122 bei ihm anhängigen Sachen 91,
20. des Kaufmannes Eschenbach in Zanow, welcher von den 120 bei ihm anhängigen Sachen 110,
21. des Tuchmachers Guse zu Callies, welcher von den 112 bei ihm anhängigen Sachen 88,

22. des Bürgermeisters Kroll zu Ratzebuhr, welcher von den 96 bei ihm anhängigen Sachen 75,
23. des Mühlenbesitzers v. Domarus zu Tuchen, welcher von den 89 bei ihm anhängigen Sachen 69,
24. des Bürgermeisters Sassenhagen zu Leba, welcher von den 84 bei ihm anhängigen Sachen 68,
25. des Gerichtsmannes Zauske zu Porst, welcher von den 76 bei ihm anhängigen Sachen 58,
26. des Eigenthümers Streeck zu Groß-Schwarzsee, welcher von den 75 bei ihm anhängigen Sachen 54,
27. des Parzellenbesitzers Notzke in Pennekow, welcher von den 68 bei ihm anhängigen Sachen 56,
28. des Schneiders Hahn in Rügenwalde, welcher von den 58 bei ihm anhängigen Sachen 57,
29. des Bürgermeisters Hasenjäger in Schivelbein, welcher von den 57 bei ihm anhängigen Sachen 48,
30. des Gutsbesitzers Türkheim in Freist, welcher von den 46 bei ihm anhängigen Sachen 41,
31. des Küsters Frank in See-Buckow, welcher von den 46 bei ihm anhängigen Sachen 36,
32. des Schmieds Bahr in Dargen, welcher von den 45 bei ihm anhängigen Sachen 37,

durch Vergleich beendet hat, anerkennen und ertheilen denselben hiemit unsere Belobigung.

Zugleich sprechen wir, indem wir diese Erfolge zur öffentlichen Kenntniß bringen, den Wunsch aus, daß auch die übrigen Schiedsmänner des Departements ähnliche Resultate erzielen und daß unsere Gerichts-Eingesessenen sich bei vorkommenden Streitigkeiten zur gütlichen Schlichtung derselben vertrauensvoll an die bestellten Schiedsmänner wenden mögen.

Cöslin, den 7. Mai 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Betr. die Verloosung von Pomm. Rentenbriefen.

141) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 18ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe, im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2. No. 5 bis 16. vom 1. Oktober

1860 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5. in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind und zwar:

a. aus der 11ten Verloosung der zum 1. April 1857 gekündigte Rentenbrief
Littr. E. No. 1343 zu 10 rtl.

b. aus der 13ten Verloosung zum 1. April 1858
Littr. D. No. 134 zu 25 rtl.
Littr. E. No. 871. 1197. 1705. 2044. 4438 zu je 10 rtl.

c. aus der 14ten Verloosung zum 1. Oktober 1858
Littr. E. No. 926 zu 10 rtl.

Stettin den 7. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Bünger.

Verzeichniß

der bei Gelegenheit der 18. Verloosung am 7. Mai 1860 gezogenen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. No. 254 543 585 674 1076 1171 1533 1777 2374 2437 3294 4006.

Littr. B. No. 81 325 909.

Littr. C. No. 1388 1602 2185 2415 2717 3117 3283 3367 4259 4267 4300 4647 4684 4911 5470.

Littr. D. No. 214 843 1269 1490 2070 2168 2191 3601.

Littr. E.

No. 23 24 31 46 47 66 115 118 121 122 126 159 166 167 171 178 182 181 185 193 223 240 243 257 262 263 269 298 300 301 302 303 311 327 330 331 333 351 352 356 360

373 387 394 399 409 412 413 434 441 454 477 484 497
511 515 522 549 551 562 570 574 612 629 659 664 685
698 707 743 751 754 770 778 783 792 800 803 823 826
841 857 859 864 872 886 888 909 939 945 960 965 976
977 1017 1018 1022 1026 1027 1032 1035 1040 1066 1078
1096 1098 1100 1104 1113 1127 1134 1136 1141 1155
1156 1166 1167 1169 1185 1186 1192 1203 1210 1216
1218 1225 1232 1240 1277 1299 1316 1324 1329 1333
1335 1344 1358 1360 1369 1370 1387 1392 1393 1402
1404 1407 1412 1422 1440 1443 1446 1454 1462 1463
1464 1466 1472 1511 1516 1526 1527 1531 1535 1556
1562 1574 1590 1607 1613 1631 1677 1699 1700 1720
1725 1739 1759 1766 1767 1770 1785 1813 1817 182
1844 1849 1901 1907 1919 1920 1940 1949 1950 196
1969 1971 1975 1985 2002 2010 2021 2032 2034 204
2042 2078 2083 2106 2110 2158 2176 2178 2196 221
2213 2217 2218 2221 2237 2245 2247 2291 2299 230
2328 2335 2339 2350 2357 2358 2359 2370 2373 237
2397 2402 2410 2444 2449 2452 2453 2456 2463 247
2482 2504 2505 2519 2533 2537 2541 2544 2545 254
2558 2604 2605 2621 2627 2632 2664 2665 2669 267
2681 2686 2701 2759 2787 2793 2797 2802 2822 282
2837 2859 2867 2869 2876 2902 2918 2924 2955 296
2971 2977 2979 2985 2989 2990 2993 2994 2998 300
3010 3014 3015 3020 3024 3025 3027 3031 3034 303
3052 3059 3076 3082 3088 3097 3098 3136 3143 314
3158 3160 3169 3177 3188 3191 3213 3217 3230 323
3237 3241 3276 3278 3294 3302 3318 3320 3325 335
3367 3381 3389 3398 3403 3414 3416 3421 3425 343
3434 3442 3446 3474 3498 3504 3570 3581 3610 361
3618 3628 3639 3642 3648 3659 3667 3677 3678 368
3690 3696 3699 3714 3735 3739 3747 3756 3761 377
3773 3786 3787 3789 3797 3804 3827 3832 3839 384
3850 3861 3871 3879 3883 3903 3910 3919 3939 394
3947 3964 3965 3972 3984 3987 4004 4012 4017 401
4022 4027 4043 4048 4070 4077 4084 4094 4111 411
4113 4134 4141 4161 4166 4192 4199 4207 4216 422
4237 4252 4267 4272 4280 4289 4306 [4314 4317 432
4333 4336 4337 4342 4347 4375 4382 [4400 4411 4413
4414 4432 4447 4458 4464 4467 4479 4493 4497 4499
4501 4512 4525 4533 4558 4559 4562 4565 4578 4580

4602 4611 4626 4631 4632 4633 4637 4639 4645 4646
4651 4658 4661 4672 4675 4686 4688 4696 4705 4713
4715 4718 4719 4720 4723 4727 4729 4738 4741 4749
4751 4752 4754 4756 4768 4780.

Stettin, den 7. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Bünger.

142) Die nachstehende Verhandlung

Die Vernichtung von Rentenbriefen betr.

Verhandelt Stettin den 7. Mai 1860.

Bei Gelegenheit der heutigen achtzehnten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck Behufs der in den §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

a. des Regierungsassessors a. D. Rittergutsbesitzers O. v. Ramin auf Günnitz

b. des Stadtverordneten-Vorstehers Kaufmann E. Wegener von hier, sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath v. Dewitz von hier

wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

1. aus der 2. Verloosung. Fälligkeitstermin den 1. October 1852.

zu 1 Rentenbrief Littr. D. der Coup. No. 15 . . 1 Stück.

2. aus der 4. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. October 1853.

1 Rentenbrief Littr. D. zu 25 rtl. mit Zins-Coup. No. 7/16 10 Stück 10

3. aus der 6. Verloosung Fälligkeitstermin am 1. October 1854.

1 Rentenbrief Littr. C. zu 100 rtl. mit Zins-Coup. No. 9/16 8 Stück

zu 1 Rentenbrief Littr. D. der Coup. No. 16 1 „ 9

2 Latus . . 20

2	Transport . . .		20
	4. aus der 7. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. April 1855.		
1	Rentenbrief Littr. D. zu 25 rtl. mit Zins-Coup. No. 10/16	7 Stück	7
	5. aus der 8. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. October 1855.		
	zu 1 Rentenbrief Littr. C. der Coup. No. 16	1 Stück	
1	Rentenbrief Littr. D. zu 25 rtl. mit Zins-Coup. No. 11/16	6 „	
	zu 1 Rentenbrief Litt. E. die Coup. No. 12/13 und 15/16	4 „	
1	Rentenbrief Littr. E. über 10 rtl. mit Zins-Coup. No. 11/16	6 „	
2			17
	6. aus der 9. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. April 1856.		
	zu 1 Rentenbrief Littr. E. die Zins-Coup. No. 15/16	2 Stück	
	zu 2 do. Littr. E. die Zins-Coup. No. 16	2 „	
1	Rentenbrief Littr. E. zu 10 rtl. mit Zins-Coup. No. 12/16	5 „	9
1			
	7. aus der 10. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. October 1856.		
1	Rentenbrief Littr. B. über 500 rtl. mit Zins-Coup. No. 13/16	4 Stück	
2	do. Littr. D. über 25 rtl. do.	8 „	
	zu 1 Rentenbrief Littr. E. die Zins-Coup. No. 15/16	2 „	
	do. Littr. E. die Zins-Coup. No. 15	1 „	
2	do. Littr. E. zu 10 rtl. mit Zins-Coup. No. 13/16	8 „	23
5			
	8. aus der 11. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. April 1857.		
1	Rentenbrief Littr. D. über 25 rtl. mit Zins-Coup. No. 14/16	3 Stück	
2	do. Littr. E. über 10 rtl. do. No. 14/16	6 „	
	zu 1 Rentenbrief Littr. E. die Zins-Coup. No. 14 und 16	2 „	11
3			
14	Latus . . .		87

14 Transport . . . 87

9. aus der 12. Verloosung. Fälligkeitstermin
am 1. October 1857.

zu 1 Rentenbrief Littr. A. der Zins-Coup. No. 16 1 Stück
zu 1 do. Littr. C. do. do. 1 „
2 Rentenbriefe Littr. D. zu 25 rtl. mit den Zins-Coup.
No. 15/16 4 „
25 do. Littr. E. zu 10 rtl. do. do. 50 „
1 do. Littr. E. zu 10 rtl. do. No. 16 1 „
zu 3 Rentenbriefen Littr. E. die Zins-Coup. No. 15 3 „
zu 17 do. Littr. E. die Zins-Coup. No. 16 17 „
zu 2 do. Littr. E. do. No. 15/16 4 „ 81

28

10. aus der 13. Verloosung. Fälligkeitstermin
am 1. April 1858.

3 Rentenbriefe Littr. A. a 1000 rtl. mit den Zins-Coup.
No. 16 3 Stück
1 do. Littr. C. a 100 rtl. desgl. 1 „
20 do. Littr. E. a 10 rtl. desgl. 20 „
2 do. Littr. E. a 10 rtl. ohne Coupons
zu 16 Rentenbriefen Littr. E. a 10 rtl. die Coup.
No. 16 16 „ 40

26

11. aus der 14. Verloosung. Fälligkeitstermin
am 1. October 1858.

1 Rentenbrief Littr. A. über 1000 rtl. ohne Coup.
1 do. Littr. D. über 25 rtl. do.
56 do. Littr. E. über 10 rtl. do.

58

12. aus der 15. Verloosung. Fälligkeitstermin
am 1. April 1859.

16 Rentenbriefe Littr. A. a 1000 rtl. mit Zins-Coup.
No. 2/16 240 Stück
3 do. Littr. B. a 500 rtl. do. No. 2/16 45 „
21 do. Littr. C. a 100 rtl. do. No. 2/16 315 „
16 do. Littr. D. a 25 rtl. do. No. 2/16 240 „
420 do. Littr. E. a 10 rtl. do. No. 2/16 6300 „
2 do. Littr. E. a 10 rtl. do. No. 3/16 28 „

478 7168

604 Latus . . . 7376

604					Transport . . .		7376

13. aus der 16. Verloosung. Fälligkeitstermin am 1. October 1859.

9	Rentenbriefe	Littr. A. zu 1000 rtl.	mit Zins-Coup. No. 3/16		126 Stück	
4	do.	Littr. B. zu 500 rtl.	do.	do.	56 "	
11	do.	Littr. C. zu 100 rtl.	do.	do.	154 "	
18	do.	Littr. D. zu 25 rtl.	do.	do.	252 "	
362	do.	Littr. E. zu 10 rtl.	do.	do.	5068 "	
1	do.	Littr. E. zu 10 rtl.	do.	No. 4/16	13 "	
405						5669

1009 Stück Rentenbriefe wörtlich Eintausend und neun

mit den dazu gehörigen 13045

wörtlich Dreizehntausend fünfundvierzig Stück Zins-Coupons

demnächst das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Starck. Wegener. O. v. Ramin. v. Dewitz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 7. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Bünger.

Aufforderung zur Empfangnahme gefundener Sachen.

143) Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende Gegenstände, deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen sind:

1) ein Paar grautuchene Fingerhandschuhe, am 18. Januar cr. in dem Personenraum des Stolp-Cösliner Personen-Postwagens aufgefunden;
2) eine Cigarrenspitze, Anfangs März cr. auf dem Posthausflur in Dramburg vor dem Brief-Schalter aufgefunden;
3) eine Cigarrentasche, Anfangs März cr. in der Post-Passagierstube zu Dramburg vorgefunden; und
4) ein Rohrstock mit schwarz und gelb durchschossenem Anstrich, von einem Passagier in dem Postbüreau zu Dramburg zurückgelassen.

Die Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, die bezeichneten Gegenstände innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Be-

kanntmachung ab gerechnet, im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht abgeforderten Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Cöslin, den 8. Mai 1860.

Der Ober - Post - Direktor.

Fritze.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Theodor Johann Ferdinand von Foller hat sich als solcher in Bublitz niedergelassen. Personal-Chronik.

Cöslin, den 6. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Folgende Lehrer sind definitiv angestellt worden:

Wilhelm August Bietzke in Crussen

August Johann Gottlieb Bierke an der Stadtschule zu Cöslin

Ernst Waldow in Zitzewitz

der Küster und Lehrer Heinrich Eduard Rhensius in Hasenfier

der Küster und erste Lehrer Heinrich Julius Zemke in Schmolsin.

Ferner ist der Rektor der Stadtschule zu Polzin Carl Friedrich Hübner definitiv als solcher bestätigt worden.

Cöslin, den 5. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Ingenieur S. Münster zu Eupen ist unter dem 26. April 1860 ein Patent Patent-Verleihungen.

auf eine dreifache Hammerwalke in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 21. —

Cöslin, den 23. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 144) Die Lieferung des Bedarfs der unterzeichneten Königlichen Regierung an Mund- und Siegellack, Federposen, Bleistiften und Rötheln, desgleichen des Packmaterialen-Bedarfs, für einen mit dem 1. September cr. beginnenden einjährigen Zeitraum, soll im Wege der Submission ausgegeben werden. Lieferung an Mund- und Siegellack ꝛc.

Der jährliche Bedarf beträgt ungefähr:

a) 30 Pfd. Mundlack, nämlich: 10 Pfd. großer und 20 Pfd. kleiner } Oblaten,
b) 50 Pfd. Siegellack 1. Sorte
c) 100 Pfd. do. 2. Sorte
d) 1500 Federposen
e) 3 Dutzend Bleistifte
f) 3 Dutzend Röthel
g) 250 Pfd. Bindfaden und Schnur
h) 12 Stück Wachsleinwand
i) 10 Stück feine Packleinwand
k) 10 Stück grobe Packleinwand.

Submissionen sind unter Beifügung von Proben mit Angabe des Preises bis zum 7. Juli cr. schriftlich und versiegelt an unser Botenmeister-Amt einzureichen. Auf dem Couvert der desfallsigen Schreiben ist zu vermerken, daß dieselben die vorliegende Submission betreffen.

Cöslin, den 18. Mai 1860.

Königliche Regierung.

145) In Gemäßheit des §. 20 des Regulativs vom 7. November 1846 über die Verwendung des von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Fonds der 300,000 rtl. zur Unterstützung für Meliorationen innerhalb des Regierungs-Bezirks Cöslin bringen wir hierdurch zur Meliorations-Fond.

Ee

öffentlichen Kenntniß, daß aus dem gedachten Fonds vom 1. Mai vorigen bis dahin dieses Jahres an Darlehnen ausgezahlt worden sind:

I. aus dem Fonds A.

1, im Dramburger Kreise	. . .	2,000 rtl.	
2, - Schlawer Kreise	. . .	1,300 rtl.	
3, - Stolper Kreise	. . .	2,500 rtl.	5,800 rtl.

II. aus dem Fonds B.

1, im Dramburger Kreise	. . .	500 rtl.	
2, - Stolper Kreise	. . .	4,000 rtl.	4,500 rtl.

III. aus dem Fonds C.

1, im Dramburger Kreise	. . .	200 rtl.	
2, - Lauenburger Kreise	. . .	400 rtl.	
3, - Neustettiner Kreise	. . .	1,200 rtl.	1,800 rtl.
		zusammen also	12,100 rtl.

Außerdem sind an Prämien für ausgezeichneten Betrieb des Seidenbaues und für besonders gute Flachsproduktion 200 rtl. gezahlt worden.

Cöslin, den 15. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Marktverlegung.

146) Der auf den 3. Juli d. Js. festgesetzte Krammarkt der Stadt Leba wird, weil derselbe mit dem Krammarkt in Stolp zusammenfällt, auf den 10. Juli d. Js. verlegt, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Cöslin, den 14. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schaafviehmärkte.

147) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig in den Städten Labes, Cöslin und Stolp jährlich ein Schaafviehmarkt abgehalten wird.

In diesem Jahre werden diese Märkte

in Cöslin am 17. Juli und

in Stolp am 20. Juli

Statt finden.

Der Tag des Schaafviehmarktes zu Labes wird durch die Königliche Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 10. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Etablissement Wiesenhof.

148) Wir haben genehmigt, daß das dem Eigenthümer Krause gehörige, von dem Königlichen Forstdistrikt Lenzen im Belgarder Kreise abgezweigte Etablissement den Namen „Wiesenhof" erhält.

Cöslin, den 9. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

149) In dem Dorfe Gr. Jestin — Fürstenthumer Kreises — wird am 1. Juni cr. eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten und nachstehende Post-Verbindungen erhalten: Postexpedition Groß Jestin.

1) eine tägliche Boten-Post zwischen Colberg und Gr. Jestin
 aus Colberg um 3 Uhr früh,
 in Gr. Jestin um 6[15] Uhr früh,
 aus Gr. Jestin um 10 Uhr Vormitt.,
 in Colberg um 1[15] Uhr Nachmitt.;
2) eine tägliche Botenpost zwischen Cörlin und Gr. Jestin
 aus Cörlin um 12[15] Uhr Mittags,
 in Gr. Jestin um 3[15] Uhr Nachm.,
 aus Gr. Jestin um 3[30] Uhr früh,
 in Cörlin um 6[30] Uhr früh.

Cöslin, den 15. Mai 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

150) Die Physikats-Stelle des Neustädter Kreises ist erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 rtl. verbunden ist, werden aufgefordert, unter Beifügung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb sechs Wochen ihre Meldungen uns einzureichen. Erledigte Physikatsstelle.

Danzig, den 6. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafen zu Nitzlin im Schlawer Kreise ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Sperre.

Cöslin, den 13. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Mühlenbaumeister Sprondel in Stolp ist die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät zu Stettin für den Kreis Stolp und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden. Agentur.

Cöslin, den 11. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Mechanikus Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 7. Mai d. J. ein Patent Patent-Verleihungen.

auf eine Vorrichtung an Kuppelungen, mittelst welcher die Treibachsen sofort in Stillstand gesetzt werden können, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Buchdruckereibesitzer E. C. Brunn zu Münster und den Maschinenfabrikanten Herren Keller und Banning zu Hamm ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Querlinien-Druckmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem G. Hansemann zu Eupen ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine Feinspinnmaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine Metall-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufhebung. Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 3. Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 22.

Cöslin, den 30. Mai 1860.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5220. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent; unter

" 5221. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statutnachtrag der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum. Vom 23. April 1860; und unter

" 5222. die Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg von Giesche'sche Erben" bestehende, in Breslau domizilirte Bergwerks-Gesellschaft. Vom 7. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 151) Statut der Stiftung „Frauengabe". — Die Stiftung „Frauengabe" betreffend.

§. 1.

Die Stiftung bezweckt, solchen Personen, welche der Königlichen Marine angehören, oder deren Hinterbliebenen, im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit Unterstützungen zu gewähren, und zwar:

1) den zur Marine gehörigen Personen selbst,
   a) wenn dieselben während ihrer Dienstzeit besondere Unglücksfälle treffen,
   b) wenn sie für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Dienste für ihre Person der Unterstützung bedürftig werden;
2) für den Fall des Ablebens der zur Marine gehörigen Personen deren Wittwen und Kindern.

Die Bedürftigkeit und Würdigkeit der bei 1. a. und b. gedachten

Ff

Personen, sowie die besonderen Unglücksfälle (a.) müssen durch Atteste der Admiralität nachgewiesen werden; bei den Wittwen und Kindern genügen amtliche Zeugnisse der Ortsbehörden des Wohnorts.

Auf etwaige Empfehlungen des Chefs der Marineverwaltung, gleichviel, welche Personen der Königlichen Marine oder deren Angehörige sie betreffen, wird der Vorstand der Stiftung möglichst Rücksicht nehmen. Auch bedarf es in diesen Fällen des sonst erforderlichen Nachweises über die Würdigkeit und Bedürftigkeit nicht.

§. 2.

Die Stiftung führt den Namen „Frauengabe".

§. 3.

Das Stammkapital der Stiftung wird durch die derselben von dem Frauenverein überwiesenen 25,000 Rthlr. nebst den davon bis zum Tage der landesherrlichen Bestätigung aufgelaufenen Zinsen gebildet. Es wachsen demselben zu:

a) während der nächsten fünf und zwanzig Jahre der vierte Theil der vom Tage der Bestätigung an aufkommenden Zinsen;
b) diejenigen Geschenke und Vermächtnisse, welche der Stiftung zugewendet werden, insofern nicht die Geber dieselben ausdrücklich zur Vertheilung bestimmen;
c) die in den einzelnen Jahren nicht zur Vertheilung gekommenen Zinsen. Das Kapitalvermögen darf zu Unterstützungen niemals verwendet werden.

§. 4.

Der Sitz der Stiftung ist Berlin.

§. 5.

Die Verwaltung derselben wird von einem Vorstand geleitet, welcher gebildet wird:

a) aus zwei Seeoffizieren, welche der Chef der Marineverwaltung bestimmt,
b) aus dem jedesmaligen als Justitiarius fungirenden vortragenden Rath der Admiralität,
c) aus dem ersten Bürgermeister der Residenz Berlin,
d) aus dem Probste zu St. Nikolai von Berlin,
e) aus dem Königlichen Geheimen Kabinetsrath Herrn Illaire,
f) aus dem Königlichen Geheimen Kommerzienrath Herrn Brüstlein,
g) aus dem Herrn Kommerzienrath Sachse,
h) aus dem Herrn Kreis-Justizrath Dr. Straß,
i) aus dem Herrn Dr. A. Sommer.

Kann oder will eines der vorgedachten von c. bis i. genannten Mitglieder das Amt nicht annehmen, oder scheidet eines derselben aus,

so wählen die übrigen Mitglieder des Vorstandes den Stellvertreter, resp. seinen Nachfolger.

§. 6.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer, auch für jeden derselben einen Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse kollegialisch. Bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Versammlung des Vorstandes, zu welcher der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter durch schriftlichen Umlauf einladet, ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind. Nach Außen, bei Gerichten, anderen Behörden 2c. wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und durch mindestens noch zwei seiner Mitglieder repräsentirt, deren Vertretung auch in denjenigen Fällen ausreicht, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht fordern. Zu der Legitimation jener Vertreter reicht ein Attest des Chefs der Marineverwaltung aus.

§. 7.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte unentgeltlich. Für die Kassen- und Buchführung und die Kanzleiarbeiten können besondere Schreiber angenommen und remunerirt werden.

§. 8.

Die baaren Bestände, Staatspapiere und sonstige Dokumente werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Vorsitzenden und des Schatzmeisters aufbewahrt. Die kurrenten Zinsen und sonstigen Einnahmen erhebt der Schatzmeister. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 9.

Die Belegung der Kapitalien erfolgt nach den für gerichtliche Depositorien bestehenden Vorschriften auf den Grund schriftlicher Abstimmung sämmtlicher in Berlin anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

§. 10.

Ueber die eingehenden Unterstützungsgesuche entscheidet der gesammte Vorstand nach den Grundsätzen des §. 6.

§. 11.

Ueber die, sei es als ein in bestimmten Raten zahlbares Jahrgeld, oder als eine, ein- für allemal zahlbare Beihülfe, zu gewährenden Unterstützungen wird alljährlich ein Vertheilungsplan entworfen und vom Vorstande festgestellt. Indessen können in dringenden Fällen auch im Laufe des Jahres Unterstützungen bewilligt werden, jedoch nicht über die Zeit bis zur nächsten Generalvertheilung hinaus.

§. 12.

Die zu gewährende Jahresunterstützung darf für die in der Marine

gedient habenden Personen selbst und für ihre Wittwen nicht über 100 Rthlr., für Kinder derselben aber nicht über 50 Rthlr. für jedes betragen. Den Wittwen darf auch neben den Kindern eine Unterstützung gewährt werden.

§. 13.

Die Jahresunterstützungen werden stets nur auf einen bestimmten Zeitraum (nie auf Lebenszeit) bewilligt, können aber nach Ablauf der Bewilligungsfrist stets wieder auf eine bestimmte Zeit erneuert werden.

Das Recht auf Forterhebung der Unterstützung geht verloren:

a) wenn der Empfänger oder die Empfängerin sich eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre verbundenen Vergehens schuldig, oder sonst durch anstößigen Lebenswandel sich deren unwürdig macht,

b) ferner, wenn die Wittwe, welcher dieselbe ausgesetzt worden ist, zur anderweitigen Ehe schreitet.

§. 14.

Personen, welche im Dienst auf dem vom Frauenverein hergestellten und der Königlichen Marine überwiesenen Kriegsschooner „Frauenlob" durch Unglücksfälle betroffen werden, sowie deren Hinterbliebene haben in Konkurrenzfällen mit anderen Bewerbern den Vorzug und können insbesondere mit der höchsten §. 12. genannten Unterstützung bedacht werden.

§. 15.

Wenn die zur Marine gehörenden Personen ohne eigenes Verschulden in Gefangenschaft gerathen, oder dergestalt verschlagen werden, daß ihr Aufenthalt unbekannt ist, so können ihre Ehefrauen und Kinder in gleichem Maaße unterstützt werden, als wenn sie verstorben wären.

§. 16.

Die dem Staat gebührende Oberaufsicht beruht bei dem Chef der Marineverwaltung. Derselbe wird zu diesem Zwecke einen Kommissarius ernennen, welcher das Recht hat, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und Kenntniß von dem Inhalte der Akten zu nehmen.

Berlin, den 30. Juli 1859.

Der Frauenverein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen der Königlichen Marine.

Vorstehendes Statut d. d. Berlin den 30. Juli 1859 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Ortsbehörden unseres Departements machen wir auf diese Stiftung besonders aufmerksam, indem wir dieselben zugleich anweisen, die sich etwa vorfindenden hülfsbedürftigen Berechtigten zur Einreichung ihrer, durch die erforderlichen Atteste derselben zu belegenden Gesuche an das Königliche Kommando

der Marine-Station der Ostsee, Abtheilung für die Verwaltung in Danzig, zu veranlassen.

Cöslin, den 23. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

152) Der Herr Ober-Präsident der hiesigen Provinz hat auf den Antrag des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Netzdistrikt die versuchsweise Einrichtung und Abhaltung eines Roßmarkts in der Stadt Bromberg genehmigt. Derselbe wird in diesem Jahre am 18ten und 19ten Juni abgehalten werden. Roßmarkt in Bromberg.

Wir bringen dies hiermit auch zur Kenntniß der Eingesessenen der dem hiesigen benachbarten Regierungsbezirke.

Bromberg, den 12. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Beförderung des bisherigen Collaborators Wilhelm Robert Most zum ordentlichen Lehrer an der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule ist genehmigt.

Stettin, den 12. Mai 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die durch die Pensionirung des Försters Schönberg erledigte Försterstelle zu Wilhelmshorst in der Oberförsterei Alt-Krakow ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Sturm in Camenz Oberförsterei Borntuchen verliehen worden.

Cöslin, den 12. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Meyer zu Dramburg auf fernere 12 Jahre ist bestätigt worden.

Cöslin, den 20. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Beigeordnete Guse und der Rathmann Gehrke in Tempelburg sind von den Stadtverordneten daselbst auf anderweite 6 Jahre resp. zum Beigeordneten und zum Rathmann wieder gewählt und diese Wahlen sind von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 18. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Stadtverordneten zu Bublitz haben den Apotheker Weinberg und den Gastwirth Glasenap zu unbesoldeten Rathmännern auf einen sechsjährigen Zeitraum gewählt und diese Wahlen sind von uns bestätigt worden. Cöslin, den 18. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Buchhalter Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 10. Mai 1860 ein Patent

auf eine Nadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Rud. Brunnemann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1860 ein Patent

auf einen Trichter-Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Johann Uhle zu Aachen ist unter dem 16. Mai 1860 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Dampfmaschinen zum selbstthätigen Reguliren der Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 23.

Cöslin, den 6. Juni 1860.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5223. das Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend. Vom 21. Mai 1860; unter

" 5224. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln. Vom 21. Mai 1860; unter

" 5225. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Aktien-Chaussee, und unter

" 5226. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungs-Bezirks Königsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 153) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnsscheine.

Ersatz für präclud. Kassen-Anweisungen.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855

festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung.

Consulat.

154) Der Brasilianische Unterthan Manoel de Aranjo Porto Alegre in Stettin ist zum Brasilianischen General-Consul für die Preußischen Staaten, mit der Residenz in Stettin, ernannt und zu dieser Ernennung das Exequatur bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöslin, den 30. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchen-Geschenk.

155) Der Kirche zu Schwessin — Synode Cöslin — sind zwei werthvolle, in Gold gestickte Decken zum Gebrauch bei Austheilung des heiligen Abendmahls zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis der Liebe zum Gotteshause hiemit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 18. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erleb. Kreisthierarztstelle.

156) Die Kreis-Thierarzt-Stelle in Rummelsburg, mit welcher ein Gehalt von 100 rtl. verbunden, ist erledigt und werden qualificirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Cöslin, den 30. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmannes Maaß hierselbst ist dem Kaufmann Albert Königsmann hierselbst die Haupt-Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für den Regierungsbezirk Cöslin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Albert Königsmann in Cöslin ist die Haupt-Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für den Regierungsbezirk Cöslin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die definitive Anstellung des Candidaten des höhern Schulamtes Dr. Wilhelm Ebeling als Collaborator am Friedrich Wilhelms Gymnasium zu Greifenberg a/Rega ist genehmigt. Personal-Chronik.

Stettin, den 23. Mai 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Am Gymnasium zu Neustettin ist der bisherige Oberlehrer an der Realschule der Frankeschen Stiftungen Neubauer zu Halle als ordentlicher Gymnasiallehrer angestellt.

Stettin, den 16. Mai 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Prediger Platow, bisher in Stettin, ist zum Oberprediger in Falkenburg, Synode Dramburg, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Bartelt, bisher in Elisenau, Synode Gollnow, ist zum Diaconus in Greifenhagen erwählt worden und in sein neues Amt eingeführt.

Befördert oder versetzt sind:

der Kreis-Steuer-Einnehmer und Domainen-Rentmeister Piepenburg in Bütow als Kreis-Steuer-Einnehmer nach Stolp, und

der Haupt-Steueramts-Assistent Toepper in Stettin zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Bütow.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellationsgerichts, die Personalveränderungen im Departement desselben betreffend.

Der Appellationsgerichts-Rath Loewe hieselbst ist zum Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Verleihung des Charakters als Geheimer Finanz-Rath ernannt und die Verwaltung der Stelle desselben bei dem Königl. Appellationsgerichte dem Gerichts-Assessor Meinck übertragen worden.

Der Kreisrichter de Witt in Rummelsburg ist vom 1. Juni d. J. ab zum Rechtsanwalte bei dem Königl. Kreisgerichte zu Dramburg und zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dramburg, ernannt und die Verwaltung der erledigten Richterstelle bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Rummelsburg dem Gerichts-Assessor Scheunemann in Colberg übertragen worden.

Der Kreisrichter Roeder in Rummelsburg ist vom 1. Juli d. J. ab an das Königl. Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Lindow, versetzt und die Verwaltung der dadurch erledigten Richterstelle bei der Königl. Kreisgerichtskommission zu Rummelsburg dem Gerichts-Assessor Dr. Jacobi in Berlin übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Hemptenmacher zu Schlawe ist als Hülfsrichter an das Königl. Kreisgericht zu Colberg abgeordnet worden.

Der Gerichts-Assessor Paul Albrecht Wilhelm Alexander Meyer zu Berlin ist aus dem Departement des Königl. Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt und dem Königl. Kreisgerichte zu Neustettin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Gerichts-Assessor von Wenden zu Griebnitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Rechtskandidat Franz Friedrich Wilhelm Rosenow ist als Auskultator vereidigt und dem Königl. Kreisgerichte zu Lauenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Teßmann in Rügenwalde ist gestorben.

Die Boten und Exekutoren Wach in Bärwalde und Krampe in Polzin sind aus ihrem Amte entlassen worden.

Für die Stadt Dramburg sind
der pensionirte Kreissekretair Marche daselbst zum Schiedsmann und
der Kaufmann Milger daselbst zum Stellvertreter desselben,
ferner für den 3. Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Stolp
der Bäcker-Obermeister Fischer daselbst zum Schiedsmanne und
der Destillateur Maaß daselbst zum Stellvertreter desselben
gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den 18. ländlichen Bezirk des Stolpschen Kreises ist der Rittergutsbesitzer Scheunemann auf Saviat zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Derselbe und der Schiedsmann des 19. ländlichen Bezirks, Vorwerksbesitzer Piepkorn in Cose, sind einander gegenseitig substituirt.

Der Rittergutsbesitzer von Massow zu Mallenzin ist zum Schiedsmanne für den 2. ländlichen Bezirk des Rummelsburger Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 2. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Ebel hat sich in Stolp niedergelassen.

Cöslin, den 27. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Ingenieur G. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen ist unter dem 16. Mai d. J. ein Patent Patent-Verleihungen.

auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Fließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Buchhalter W. Keller zu Schmiedeberg in Schlesien ist unter dem 24. Mai 1860 ein Patent

auf eine Kettenscheermaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern H. Lauber und Herlitzka zu Dortmund ist unter dem 31. Mai 1860 ein Patent

auf einzelne, durch Modell erläuterte Vorrichtungen an den Arbeitstheilen einer Nähmaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen unter dem 27. September 1858 ertheilte Patent Aufhebung.

auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 24. —

Cöslin, den 13. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 157) **Bekanntmachung,** Turn-Cursus in Berlin.

betreffend die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. Jrs. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1. Oktober d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
gez. Lehnert.

Pferdemarkt in Stolp. 158) Der auf den 13. September d. Js. Morgens 8 Uhr in Stolp anberaumte Markt zum Ankaufe von Militairdienstpferden wird auf dem vor dem Holzenthore neben der Garnison-Reitbahn gelegenen Platze abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchen-Geschenk. 159) Der Kirche zu Freetz, Parochie Altenschlawe, Synode Rügenwalde, ist ein neusilberner, inwendig vergoldeter Altarkelch nebst Patene zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diesen erfreulichen Beweis der Theilnahme am Gotteshause hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 1. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Benennungen. 160) Das auf der Feldmark von Groß Crössin im Neustettiner Kreise belegene, der verehelichten Bauerhofsbesitzerin Petzsch gehörige, neu entstandene bäuerliche Vorwerk ist mit dem Namen „Carlshöhe" belegt und diese Benennung von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

161) Das von der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter angekaufte, in der Feldmark Schmolsin, Stolper Kreises, belegene sogenannte Kaminskysche Grundstück ist zur Wohnung des Forstschutzbeamten eingerichtet und mit dem Namen „Forsthaus Flossen" belegt und diese Benennung von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erled. Stelle. 162) Die Kreiswundarztstelle des Rummelsburger Kreises, mit welcher ein Gehalt von 100 rtl. verbunden, ist erledigt und werden qualificirte Medizinalpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Cöslin, den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperreaufhebung. Nachdem die Räudekrankheit unter den Schaafen in Kummerzin, Schlawer Kreises, aufgehört hat, ist die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Cöslin, den 23. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wegen der nunmehr erfolgten Tilgung der Räudekrankheit unter den Schaafen zu Neu Warschow, Schlawer Kreises, wird die angeordnete Sperre dieses Orts hinsichtlich des Verkehrs mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter hiermit wieder aufgehoben.

Cöslin, den 5. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Buchhändlers Eckstein und des Kaufmanns Amthor zu Neustettin zu unbesoldeten Rathsherren sind von uns bestätigt worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Camenz in der Oberförsterei Borntuchen ist von dem gedachten Zeitpunkte ab dem Forstaufseher Schultz, und die von diesem bisher innegehabte Stelle zu Dowenheide, Oberförsterei Oberfier, vom gleichen Zeitpunkte ab dem Forstaufseher Richter zu Schweslin, Oberförsterei Zerrin, übertragen worden.

Cöslin den 25. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Verwaltung der vom 1. Juni cr. ab in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition 2. Klasse in Gr. Jestin ist dem pensionirten Gensdarmen Böckler aus Cöslin, unter Ernennung zum Post-Expediteur, übertragen worden.

Cöslin, den 7. Juni 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

Fritze.

Der Candidat des höheren Schulamtes Julius Meyer ist als Adjunkt am Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt worden.

Stettin den 1. Juni 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Veränderungen
bei der Königlichen General-Commission für Pommern.

1. Mit dem 1. Juli d. J. treten in den gewünschten Ruhestand:
   der Oekonomie-Commissarius Mützell in Cammin,
   der Feldmesser Steinkamp in Colberg;
2. der Feldmesser Kuhn in Bublitz ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden.
2. der Gutsbesitzer Rohrbeck zu Müggenhagen für den Saatziger Kreis,

4. der Gutsbesitzer Lieutenant v. Schöning zu Lübtow für den Pyritzer Kreis,
5. der Gutsbesitzer Lucas zu Buckowin für den Lauenburger Kreis, sind zu Kreisverordneten vereidet und bestätigt worden, sowie
6. der Rentier Rentel zu Stolp zum Kreisboniteur des Stolper Kreises.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Mai 1859 ertheilte Einführungs-Patent

„auf eine Gestein-Bohrmaschine"

ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 25.

Cöslin, den 20. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abgangsprüfungen ꝛc.

No. 163) Da durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. Oktober 1859 den eigentlichen Realschulen resp. denen erster und zweiter Ordnung und den höheren Bürgerschulen ein verschiedener Grad von Befugnissen hinsichts ihrer Abgangsprüfungen beigelegt worden ist, und da namentlich die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung in mehreren Beziehungen den Schülern der Gymnasien gleichgestellt worden sind, so finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die in der Cirkular-Verfügung vom 2. August 1855 — No. 2722 M. — festgestellten Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der hiesigen Königlichen Thierarzneischule folgende Modifikationen eintreten zu lassen.

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule hieselbst als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 2. August 1855.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Verordnung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. gez. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Cöslin.

No. 1907 M.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Cöslin, den 6. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Benennung.

164) Das von dem Hofbesitzer Raschke zu Strickershagen, Stolper Kreises, auf der Feldmark von Strickershagen neu angelegte Etablissement ist mit dem Namen „Carlshoff" belegt und diese Benennung von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Quittungen.

165) Die von unserer Hauptkasse über die im ersten Quartal c. als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisationsrenten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangsbescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 14. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Postcoursveränderungen.

166) Im Laufe des Monats Mai cr. resp. vom 1. Juni cr. ab sind im diesseitigen Bezirke folgende Post-Cours-Veränderungen eingetreten.

Es sind neu eingerichtet worden:

1. eine tägliche Boten-Post zwischen Colberg und Gr. Jestin:

aus Colberg	um	3	Uhr früh
in Gr. Jestin	-	6^{15}	Uhr früh
aus Gr. Jestin	-	10	Uhr Vorm.
in Colberg	-	1^{15}	Uhr Nachm.

2. eine tägliche Botenpost zwischen Cörlin und Gr. Jestin:

aus Cörlin	um	12^{15}	Uhr Nachm.
in Gr. Jestin	-	3^{15}	Uhr Nachm.
aus Gr. Jestin	-	3^{30}	Uhr früh,
in Cörlin	-	6^{30}	Uhr früh;

Es sind in ihrem Gange verändert worden:

1. die Personen-Post zwischen Berent und Bütow:
aus Berent um 8^{45} Uhr Vormitt.
in Bütow - 12^{25} Uhr Mittags
aus Bütow - 2^{45} Uhr früh
in Berent - 6^{25} Uhr früh;
2. die Personen-Post von Pollnow nach Cöslin:
aus Pollnow um 11 Uhr Abends
durch Cösternitz - 1^{35}—1^{45} Uhr früh
in Cöslin - 4^{25} Uhr früh zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Berlin 7^{1} Uhr früh;
3. die Personen-Post von Rummelsburg nach Schlawe:
aus Rummelsburg um 7^{30} Uhr Abends
durch Pollnow - 10^{25}—11^{30} Abends
in Schlawe - 3^{10} Uhr früh;
4. die Personen-Post von Danzig nach Lauenburg:
aus Danzig um 2 Uhr 30 Min. früh
in Lauenburg - 11^{20} Uhr Vorm.
5. Kariol-Post zwischen Reinfeld und Schivelbein:
aus Reinfeld um 5^{15} Uhr früh
in Schivelbein - 7 Uhr früh
aus Schivelbein - 11^{45} Uhr Vorm.
in Reinfeld - 1^{30} Uhr Nachm.

Cöslin, den 9. Juni 1860.

Der Ober-Post-Direktor.
Fritze.

Agenturen.

Der Kaufmann Eduard Busse in Stettin hat die Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin für die Provinz Pommern, soweit wie sie die Feuer-Versicherungs-Branche betrifft, niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kanzlei-Gehülfen R. Gildemeister in Colberg ist die Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 14. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Schul-Rath Neumann, bisher bei der Königlichen Regierung in Stralsund, und der Regierungs-Assessor Fleischmann,

bisher bei der Königlichen Regierung in Königsberg in Pr. sind an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Cöslin, den 12. Juni 1860.

Der Regierungs-Präsident.

(gez.) Naumann.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Ernannt ist:

der hiesige Ober-Post-Kassen-Rendant Johann Gottlieb Saltzmann zum Rechnungsrath und

der Post-Assistent Julius Friedrich Ludwig Sasse in Neustettin zum Postsekretair.

Cöslin, den 13. Juni 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

Fritze.

Patent-Verleihung.

Dem Bandwirkermeister Peter Berghaus zu Wichlinghausen in Barmen ist unter dem 8. Juni 1860 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Bandwebstühlen zur Darstellung von Rüschen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 26.

Cöslin, den 27. Juni 1860.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5232. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den hohenzollernschen Landen. Vom 28. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 167) Mittelst Erlasses vom 30. April d. J. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern genehmigt, daß die von dem Bauern Damitz zu Neuhof im Dramburger Kreise erworbene Forstfläche von 13 Morgen 50 []Ruthen aus dem fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Linichen ausscheide und dem Gemeinde-Verbande der Ortschaft Neuhof, sowie dem Polizeibezirke des Domainen-Amts Virchow einverleibt werde, dagegen das von dem ꝛc. Damitz eingetauschte Grundstück von 19 Morgen 12 []Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande der Ortschaft Virchow sowie aus dem Polizeibezirk des Domainen-Amts Virchow entlassen und dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirk der Oberförsterei Linichen überwiesen werde. Guts- und Polizei-Bezirk Linichen.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 7. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

168) Auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern mittelst Erlasses vom 28. April d. J. genehmigt worden, daß der an den Schulzenhofbesitzer Krüger in Kl. Sabin und den Rittmeister a. D. v. Colmor in Gr. Sabin zum gemeinschaftlichen Eigenthum veräußerte sogenannte Buschsee von ungefähr 137 Morgen Größe aus Gemeinde Klein Sabin.

dem fiskalischen Gutsbezirke des Amtes — Dramburger Kreises — ausscheide und dem Gemeindeverbande der Ortschaft Klein Sabin einverleibt werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 7. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gemeinde Sparsee.

169) Mittelst Erlasses vom 15. v. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern genehmigt, daß die in der Feldmark Sparsee — Neustettiner Kreises — belegenen Seen und zwar:

1, der Dorfsee von 342 Morgen 161 []Ruthen
2, der fiskalische Antheil am Plötzsee von 71 Morgen 146 []Ruthen
3, der Hintersee von 62 Morgen 125 []Ruthen
4, der mittlere Scharpensee von 11 Morgen 51 []Ruthen
5, der kleinere Scharpensee von 1 Morgen 2 []Ruthen
6, der Spatsee-See von 19 Morgen 54 []Ruthen
7, der Gerowsee von 14 Morgen 143 []Ruthen
8, der mittlere Schwarzsee von 160 []Ruthen

aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Amts Neustettin ausscheiden und dem Gemeindeverbande von Sparsee einverleibt werden.

Vorstehendes wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 1 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie am 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 7. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gutsbezirk Bahrenbusch.

170) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 mittelst Erlasses vom 19. Mai d. Js. genehmigt, daß die von dem Rittergutsbesitzer v. Herzberg von dem Vollbauerhofe No. 2 zu Bahrenbusch b. Neustettiner Kreises — erworbene Parzelle von 1 Morgen 84 []Ruthen Größe aus dem Gemeine-Verbande dieser Ortschaft entlassen und dem Gutsbezirke Bahrenbusch b. einverleibt werde.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit des §. 1. loc. cit. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 7. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gemeinde Stowen.

171) In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinden-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident von Pommern mittelst Erlasses vom 4ten v. Mts. genehmigt hat, daß der an den Freischulzenhofsbesitzer Julius

Wulf zu Stoewen, — Dramburger Kreises — veräußerte Antheil des Ploetz-Sees von circa 27 Morgen 160 []Ruthen Größe aus dem fiscalischen Gutsbezirke des Amtes Sabin ausscheide und dem Gemeinde-Verbande der vorgedachten Ortschaft einverleibt werde.

Cöslin, den 7. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

172) Bei dem Königl. Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Erndte-Ferien mit dem 21sten Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September d. J. dauern. — Die Erndte-Gerichtsferien betreffend.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Prozeßfristen in Civil- und Strafsachen müssen auch innerhalb der Ferien innegehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf den Antrag der Partheien vom Gerichte verfügt wird.

Die Partheien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung Seite 32) sein Bewenden.

Cöslin, den 21. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht.

173) In dem Dorfe Mittelfelde — Dramburger Kreises — wird am 1. Juli cr. eine Posterpedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten und nachstehende Postverbindungen erhalten durch: — Posterpedition Mittelfelde.

1, die Personenpost zwischen Callies und Dramburg

aus Callies am Montag, Mittwoch, Freitag		um 6⁴⁵ Uhr Abends
durch Mittelfelde	desgl.	um 8³⁵—8⁴⁰ Uhr Abds.
in Dramburg	desgl.	„ 11 Uhr Abds.
aus Dramburg	desgl.	„ 5⁴⁵ Uhr früh
durch Mittelfelde	desgl.	„ 7³⁵—7⁴⁰ Uhr früh
in Callies	desgl.	„ 10 Uhr Vorm.

2, eine Botenpost zwischen Dramburg und Mittelfelde, welche
aus Dramburg am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend um 5⁴⁵ Uhr früh
aus Mittelfelde an denselben Tagen um 6 Uhr Abends
abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Cöslin, den 21. Juni 1860.

Der Ober-Post-Director. Fritze.

Termine beim Bergamt Rüdersdorf.

174) Die Aufnahme der im §. 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Berg-Aemter zur Führung des Berggegen- und Hypotheken-Buches, bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Bergamte im Laufe des 2. Semesters 1860 an folgenden Tagen statt:

den 18. Juli
" 12. und 26. September
" 11. " 25. October
" 7. " 21. November
" 5. " 19. Dezember.

Rüdersdorf, den 20. Juni 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Sperre.

Unter den Schaafen des Gutsbesitzers Spalding in Goehle im Schivelbeiner Kreise ist die Klauenseuche ausgebrochen und deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin den 20. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Gutsherrschaft in Ziegnitz im Schlawer Kreise hat ihren Schaafen die Pocken impfen lassen; es ist deshalb die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit angeordnet worden.

Cöslin, den 20. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Schaafheerden des Dorfes Starkow und dazu gehörigen Vorwerks Georgenhof im Rummelsburger Kreise sind die Pocken geimpft und ist deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 20. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Oberprediger Reichhelm, bisher in Falkenburg, ist zum Pastor in Alt-Belz, Synode Cöslin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Hierzu eine Beilage enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Oldenburger Versicherungsgesellschaft, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.

Besondere Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin No. 26

vom 27. Juni 1860.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Der in der Stadt Oldenburg unter der Firma: Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestehenden Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für Versicherungen

a) von Mobilien,

b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

gegen den Schaden, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, auf Grund des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung unterm 5. October 1857 genehmigten Statuts und des unterm 31. December 1859 bestätigten Nachtrages zu demselben, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung des gegenwärtig bestehenden Statuts muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, des Statuts und etwaiger Aenderungen desselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.

Sie bleibt an die unterm 20. Oktober 1859 abgegebene Erklärung gebunden, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen, und wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen wählen zu wollen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Gesellschaft, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 26. Februar 1860.

(L. S.)

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

* * *

Statut
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Direction. Mitglieder: 1) Obergerichts-Anwalt Justizrath Dr. Groskopff in Oldenburg. 2) Rathsherr C. Klävemann das. 3) Rathsherr F. W. A. Ritter das. Stellvertreter: 1) Kaufmann A. W. Mencke in Varel. 2) Ober-Staatsanwalt Rüder in Oldenburg. 3) Fabrikant Julius Schulze das.

General-Bevollmächtigter: Johanning.

Directorial-Rath. Mitglieder: 1) Gutsbesitzer G. Ahlhorn zu Jade. 2) Kaufmann H. Brauer zu Großfedderwarden. 3) Postmeister Büdeler zu Vechta. 4) Gutsbesitzer Chr. Bulling zu Schlüte. 5) Kaufmann D. Fimmen zu Hooksiel. 6) Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth. 7) Gutsbesitzer U. Lübben zu Golzwarderwurp. Stellvertreter: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Ober-Appellationsgerichts-Rath Kammerherr v. Beaulieu-Marconnay das. 3) Gemeindevorsteher Freels zu Jade. 4) Stabsarzt Dr. Goldschmidt zu Oldenburg. 5) Kaufmann F. B. Hegeler das. 6) Secretair Lange das. 7) Amtseinnehmer Westerhoff zu Cloppenburg.

Nachdem der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchten Rechte einer juristischen Person auf Grund des sub A. hierneben angeschlossenen Statuts Höchstbewilligt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oldenburg, den 5. October 1857.

Staatsministerium. Departement des Innern. von Berg.

I. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma: „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft" hat sich eine Actien-Gesellschaft gegründet zu dem Zwecke, gegen feste Prämien den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Ausgeschlossen bleibt indeß die Versicherung von Immobilien insoweit, als dadurch in den Wirkungskreis der Oldenburgischen Brandkasse und der Jever'schen Brandversicherungs-Gesellschaft eingegriffen würde. Eine Ausdehnung des Versicherungsgeschäfts auf Verluste anderer Art kann durch die General-Versammlung beschlossen werden.

§. 2. Die Annahme so wie die Ablehnung gesuchter Versicherungen steht in dem freien Belieben der Gesellschaft.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Oldenburg.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Geschäfts an, bestimmt. Eine Verlängerung oder frühere Auflösung der Gesellschaft kann nach §. 75. beschlossen werden.

II. Grund-Kapital.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler, vertheilt in 2000 Actien, jede zu fünfhundert Thaler. Das Grundkapital kann durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden.

III. Actien und Actionaire.

§. 6. Die Aktien werden nach dem unter A. anliegenden Formulare auf den Namen der Nehmer ausgestellt, von sämmtlichen Mitglie-

dern der Direktion oder deren Stellvertretern unterzeichnet und von dem General-Bevollmächtigten contrasignirt. Ueber ihre Ertheilung entscheidet die Direktion. Dieselbe ist zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Aktien nicht verbunden. Auf den Namen von HandlungsFirmen dürfen Aktien nicht ausgestellt werden.

§. 7. Mehr als 50 Actien darf ein einzelner Actionair nicht besitzen.

§. 8. Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung des mit auszugebenden Talons durch neue ersetzt werden.

§. 9. Auf jede Actie werden 100 (hundert) Thaler zur Bildung eines Gesellschaftsfonds eingeschossen, und zwar 50 (fünfzig) Thaler sofort bei Empfangnahme der Actien, die übrigen 50 (fünfzig) Thaler ganz oder theilweise, sobald die Direction solches für erforderlich hält.

§. 10. Die Actionaire haften der Gesellschaft für den Nominalbetrag ihrer Actien, nach Abgang der darauf geleisteten baaren Einzahlungen. Sie haben bei Empfangnahme der Actien und Zahlung des ersten Einschusses (§. 9.) für jede Actie zwei Wechsel auszustellen, einen auf 50 (fünfzig) Thaler, den andern auf 400 (vierhundert) Thaler lautend, nach dem Formulare Anlage C. Hält die Direction es für erforderlich, daß über den Betrag der Einschüsse (§. 9.) hinaus Einzahlungen erfolgen (Nachschüsse), so kann sie solche Einzahlungen verfügen, jedoch nicht eher, als bis sich der Directorial-Rath gutachtlich darüber erklärt hat.

§. 11. Alle Einschüsse und Nachschüsse (§§. 9. 10.) sind stets über alle Actien gleichmäßig auszuschreiben. Jeder Actionair ist verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung der Direction (mittelst directer Zufertigung oder in den Gesellschaftsblättern) die ausgeschriebenen Zahlungen an die Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg baar und kostenfrei zu beschaffen, widrigenfalls zur Präsentation der Wechsel und bei fernerer Säumniß zur Wechselklage und Execution geschritten wird. Die Direction ist aber auch berechtigt, den säumigen Actionair seiner Rechte für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wobei derselbe für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft aus dem Wechsel verhaftet bleibt. Die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden steht der Direction zu. Jede Einzahlung ist auf dem betreffenden Wechsel zu bemerken. Außerdem wird dem Actionair eine Bescheinigung über dieselbe ausgehändigt. Die Direction ist verpflichtet, wenn sie die Einzahlung von Nachschüssen (§. 10. Abs. 3.) verfügt, gleichzeitig eine

General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft darzulegen.

§. 12. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinn und Verlust derselben, richtet sich nach der Zahl ihrer Actien. Ueber die durch die Annahme der Actien nach deren Nominalwerthe eingegangene Verpflichtung hinaus kann kein Actionair in Anspruch genommen werden.

§. 13. Das Eigenthum der Actien kann auf andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst. Sie bedarf der Unterschrift der sämmtlichen Mitglieder der Direction, oder der Stellvertreter derselben, und wird vom General-Bevollmächtigten contrasignirt. Auch für die Verweigerung der Uebertragung, welche ganz in dem Ermessen der Direction steht, ist diese Gründe anzugeben sie nicht verbunden.

§. 14. Der Ueberschreibung der Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Actie vorausgehen. Vom Augenblicke dieser Ueberschreibung an ist der bisherige Actionair von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und es sind ihm die von ihm gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§. 15. Nach dem Tode eines Actionairs haben dessen Erben einen neuen dispositionsfähigen Actionair der Direktion in Vorschlag zu bringen. Falls dies nicht binnen sechs Monaten geschieht, oder die Direction den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Actie sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich meistbietend zu verkaufen. (§. 11.)

§. 16. Wenn ein Actionair zum Konkurs kommt, oder mit seinen Gläubigern einen Akkord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Actie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder seine Rechtsinhaber seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft durch eine Baarzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen. Ein Gleiches tritt nach dem Ermessen der Direction ein, wenn der Actionair es Schulden halber auf Exekution ankommen läßt. Wenn der Actionair diesem auf die erste Aufforderung der Direktion in der von derselben gestellten Frist nicht nachkommt, so sind seine Actien für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen. (§. 11.)

§. 17. Wenn ein Actionair seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogthums verlegt, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate und bringt er der Direction nicht innerhalb dieser Frist einen andern qualificirten Erwerber in Vorschlag, so steht derselben ebenfalls das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten. (§. 11.) Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der deutschen Bundesstaaten verlegt und in den ersten drei Monaten den obigen Vorschriften nicht nachkommt.

§. 18. Wird eine Actie gerichtlich zur Exekution gezogen, oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist die Direction befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 11. zu versilbern.

§. 19. Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, beziehentlich seiner Erbschafts- oder Konkursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direction geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, bezw. gerichtlich deponirt. Im Falle des §. 11. fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschafskasse zu. Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 20. Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, das Retentions- und Compensations-Recht sowohl an den Dividenden, als an den Actien und ihrem Werthe zu.

§. 21. Jede Verpfändung von Actien, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

§. 22. Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Actien der Direction nicht zugestellt werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für annullirt erklärt und dem Käufer dafür neue Actien-Dokumente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Actien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesenen Actien zurückgeliefert hat und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

§. 23. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Actionair seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

IV. Von der Direktion.

§. 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft steht einer, aus drei Mitgliedern bestehenden Direction zu, welche in Behinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt werden.

§. 25. Jedes Mitglied der Direktion muß mindestens zehn Gesellschafts-Actien besitzen, welche als Caution wegen seiner Amtsführung bei der Gesellschaft zu deponiren sind.

§. 26. Die Mitglieder der Direktion müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben, und dürfen bei concurrirenden Versicherungs-Anstalten weder als Mitglieder, noch als Vertreter interessirt sein. Wer zum Konkurs kommt, fallirt, mit seinen Gläubigern einen Akkord trifft oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, wider welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, kann nicht Mitglied der Direction bleiben, und hat seine Theilnahme am Geschäft nach dem Verlangen der anderen Mitglieder der Direktion sofort einzustellen.

§. 27. Die Wahl der Direktions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so ist über Diejenigen, welche Stimmen gehabt haben, unter Wegfall dessen, der die wenigsten Stimmen hatte, von Neuem abzustimmen. Damit ist so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 28. Durch ein auf Grund der Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder amtlich ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direction im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dieselbe, dritten Personen und Behörden gegenüber, legitimirt.

§. 29. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 30. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 31. Ein Mitglied der Direktion ist mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten zu beauftragen. Dasselbe wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direktion und des Direktorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Direktions-Mitgliedes.

§. 32. Die Amtsdauer der Direktions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus.

§. 33. Jedes Mitglied der Direktion ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 34. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direktion zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig durch eine, in gemeinschaftlicher Sitzung der Direktion und des Direktorial-Raths mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 35. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Viertheil sämmtlicher Stimmen besitzen, einzelne Mitglieder der Direktion ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 36. An den Versammlungen und Berathungen der Direktion nimmt auf Verlangen der Direktion der General-Bevollmächtigte Theil, und führt darin eine berathende Stimme.

§. 37. Die Versammlung der Direktion geschieht auf Berufung durch den Vorsitzenden, welche auch dann geschehen muß, wenn dieselbe durch die übrigen beiden Mitglieder oder einen Beschluß des Direktorial-Raths beantragt wird.

§. 38. Die Direktion handelt für die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Spezial-Vollmacht bedürfen würde; sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Prozesse einzuleiten, und alle zu deren Durchführung erforderlichen Handlungen ohne Ausnahme vorzunehmen, sich zu vergleichen, Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung von Geldern anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämiensätze und Unfall-Entschädigungen festzusetzen und die Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen.

§. 39. Die Beschlüsse der Direktion bedürfen der Zustimmung des Direktorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfälligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Kautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Capital-Reserve.

§. 40. Für ihre Bemühungen bezieht die Direction eine Remuneration, welche in einer festen Summe oder in einem Antheile am Reingewinne bestehen kann. Ueber die Remuneration beschließt die General-Versammlung. Ueber die Vertheilung der Remuneration unter die Mitglieder der Direktion wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direktion und des Direktorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt.

V. Vom General-Bevollmächtigten.

§. 41. Zur Ausführung der Beschlüsse der Direction, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen, sowie zur administrativen Geschäftsführung überhaupt wird von der Direktion ein General-Bevollmächtigter ernannt, der in der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz hat. In Behinderungsfällen hat derselbe sich auf seine Gefahr vertreten zu lassen, doch steht es der Direction jedesmal frei, einen Spezial-Substituten für ihn zu bestellen.

§. 42. Der General-Bevollmächtigte ist in allen seinen Funktionen an die ihm von der Direction zu ertheilende Instruktion gebunden. In den Sitzungen der Direction hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung, soweit es von ihm verlangt wird, den Vortrag zu halten.

§. 43. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Akten bedürfen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direction. Die Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Für die Direction — Der General-Bevollmächtigte

N. N. — N. N.“

In folgenden Fällen bedarf es jedoch, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Direktion oder der Stellvertreter derselben: a) bei der Ausfertigung und Umschreibung der Aktien, b) bei Erwerbungen und Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, c) bei Quittungen wegen Hypotheken-Kapitalien oder deren Cessionen.

§. 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht, mit dem Rechte dafür Substituten zu bestellen, ist der General-Bevollmächtigte Kraft dieses Statuts legitimirt. Ebenso kann derselbe in Geld- und Wechselsachen, welche die Summe von 100 (hundert) Thaler nicht übersteigen, Namens der Gesellschaft Verfügung treffen.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte hat eine nach dem Ermessen

der Direction zu bestimmende Kaution zu leisten, von welcher er jedoch unter Zustimmung des Directorial-Raths befreit werden kann.

§. 46. Die Amtsdauer, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Bevollmächtigten sind durch besonderen Vertrag zwischen der Direction und ihm festzustellen. In diesem Vertrage ist der Direction ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den General-Bevollmächtigten jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfällige Beschluß ist jedoch in gemeinschaftlicher Sitzung der Direktion und des Direktorial-Raths zu fassen und erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens 8 Stimmen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Bevollmächtigten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

VI. Vom Direktorial-Rathe.

§. 47. Zur beständigen Vertretung der Gesellschaft in Berathungen, welche das allgemeine und spezielle Interesse derselben zum Gegenstande haben, wird von der General-Versammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehender Direktorial-Rath nebst sieben Stellvertretern erwählt, von denen jeder mindestens mit fünf Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein muß.

§. 48. Der Direktorial-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 49. Die Einberufung des Direktorial-Raths, welche auch jederzeit von der Direktion verlangt werden kann, erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern derselben erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet und im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 50. Die Amtsdauer der Mitglieder des Direktorial-Raths ist sieben Jahre. Jährlich scheidet Einer nebst einem Stellvertreter aus und zwar während des ersten Wahlturnus nach dem Loose, später nach der Anziennetät. — Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 51. Der Direktorial-Rath ist berechtigt, die Direktion zu seinen Berathungen zuzuziehen und in den Fällen, wo statutemäßig seine Zustimmung zu Beschlüssen der Direktion erforderlich ist, oder er von der Direktion zu seiner gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, verpflichtet, seinen desfälligen Beschluß beziehungsweise Gutachten baldthun-

lichst abzugeben, auch in den Fällen, wo er mit der Direktion in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen hat, den Einladungen der Direktion Folge zu leisten.

§. 52. Insbesondere liegt dem Direktorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direktion abzulegenden Rechnung vorzunehmen und derselben nach schlüssiger Erledigung der etwaigen Anstände Decharge zu ertheilen. Behufs der Revision ist derselbe berechtigt, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen.

§. 53. Die Mitglieder des Direktorial-Raths werden für baare Auslagen und etwaige Reisekosten in ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

§. 54. Ein Mitglied des Direktorial-Raths kann ganz wie ein Mitglied der Direktion seines Amtes entlassen werden.

VII. Von der General-Versammlung.

§. 55. Alljährlich und zwar innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat die Direktion eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen. Die erforderliche Bekanntmachung ist mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

§. 56. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direktion, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet: a) sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird, b) wenn der Direktorialrath darauf anträgt, c) auf den schriftlichen Antrag von Aktionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen und damit die Bekanntmachung der Veranlassung und der zu berathenden Gegenstände zu verbinden. Alle General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist immer beschlußfähig.

§. 57. Der zeitige Vorsitzende des Direktorial-Raths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1) Bericht der Direktion über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, 2) Wahl der Mitglieder der Direktion, sowie der Mitglieder des Direktorial-Raths und ihrer Stellvertreter, 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direktion und über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere ist die Direktion nur dann zuzulassen verbunden, wenn ihr dieselben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung mitgetheilt worden. — In außerordentlichen General-Versammlungen finden Anträge von Aktionairen, die mit dem

ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, überall nicht statt.

§. 58. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines andern persönlich erscheinenden Aktionairs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind. Mehr als 16 Stimmen dürfen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§. 59. In den General-Versammlungen enscheidet, soweit nicht durch dieses Statut ein Anderes bestimmt ist, die absolute Stimmenmehrheit und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 60. Bei der Abstimmung hat der Inhaber von einer oder zwei Aktien Eine Stimme, von drei bis vier Aktien Zwei, von fünf bis acht Aktien Drei, von neun bis zwölf Aktien Vier, von dreizehn bis sechszehn Aktien Fünf, von siebenzehn bis fünfundzwanzig Aktien Sechs, von sechsundzwanzig bis sechsunddreißig Aktien Sieben und von sechsunddreißig bis fünfzig Aktien Acht Stimmen. Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Aktien des Erschienenen sowie die Aktien der einzelnen von ihm vertretenen Aktionaire von einender gesondert.

§. 61. Die gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für nicht erschienene und nicht vertretene Aktionaire verbindlich.

§. 62. Die Protokolle der General-Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen und dient eine beglaubigte Ausfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

VIII. Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

§. 63. Der baare Einschuß, sowie der Reserve-Fonds ist gegen gute hypothekarische Sicherheit oder in Oldenburgischen Staatspapieren anzulegen. Andere Arten von Anlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Direktorial-Raths geschehen.

§. 64. Die zweckmäßige Nutzbarmachung der Prämiengelder, welche zur rechtzeitigen Bezahlung der Schäden nicht erforderlich sind, sowie der Kautionsgelder bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen.

§. 65. Kapitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist unter Zustimmung des Direktorial-Raths nur in solchen Fällen zuläßig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 66. Die Hauptkasse und die Dokumente der Gesellschaft werden in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen, feuer-

festen Behältnisse im Geschäftslokale der Gesellschaft verwahrt. Den einen dieser Schlüssel führt das mit der beständigen Kontrolle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten beauftragte Mitglied der Direktion, den andern der General-Bevollmächtigte.

§. 67. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahreseinnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs; b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: c) die Gewinnantheile nach §. 40 und d) der von der Direktion unter Zustimmung des Direktorial-Raths zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Kapital-Reserve, in Abzug kommen. Der Rest wird e) unter die Aktionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Aktien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§. 70. Der Reserve-Fonds soll allmälig auf die Höhe von Einhunderttausend Thaler gebracht werden.

§. 71. Die Dividende wird von der Direktion sofort nach Aufstellung der Jahresrechnung festgesetzt und sofort den Aktionairen zur Auszahlung angewiesen.

§. 72. Der Eigenthümer der Aktie hat den Betrag der Dividende in das Formular der Dividenden-Quittung einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen. Als der zur Dividende sowie zur Empfangnahme der nach §. 69. zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigte wird Derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Aktie eingetragen war. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Aechtheit der Unterschrift zu prüfen.

§. 73. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reserve-Fonds. Wenn ein Aktionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit da-

für sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird der in der Gesellschaftskasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 74. Die vom Direktorial-Rath geprüfte und dechargirte Rechnung nebst Bilanz wird jährlich der ordentlichen General-Versammlung vorgelegt; auch ist das Resultat sämmtlichen Aktionairen mitzutheilen.

IX. Abänderung des Statuts und Auflösung der Gesellschaft.

§. 75. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen General-Versammlung beschlossen werden und zwar: 1) Abänderungen des Statuts mit Ausnahme der §. 10. Abs. 2. gedachten Bestimmung auf Antrag der Direction oder des Directorial-Raths oder auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn drei Viertel der Stimmen der Erschienenen dem Antrage zustimmen; dieselben unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; 2) die Auflösung: a) wenn sich das Grund-Capital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte; b) auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn dieser von drei Viertel der erschienenen Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

§. 76. Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist (§. 4.), oder wenn ihre statutenmäßige Dauer abläuft, ohne daß vorher die Fortdauer von der General-Versammlung beschlossen worden, so dauert die bisherige Direction der Gesellschaft fort, bis sämmtliche Angelegenheiten derselben von ihr liquidirt sind. Der Direction ist für diese Mühwaltung durch den Directorial-Rath eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

X. Schiedsgericht.

§. 77. Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen, dem General-Bevollmächtigten und der Direction entstehen sollten, sind, falls dieselben gütlich nicht zu schlichten wären, in allen Fällen durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§. 78. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, und im Falle der Ablehnung bei Großherzoglicher Regierung daselbst anzubringen. Die den Antrag annehmende Behörde wird, unter Androhung von Geldstrafen oder geeigneten Präjudizien, die Constituirung des Schiedsgerichts herbeiführen und durch Ladungen ꝛc. die erforderliche Hülfe leisten.

§. 79. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, von welchen jede Partei einen Schiedsrichter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, eventuell die Großherzogliche Regierung, auf desfälliges Ersuchen einen Obmann wählt. Die Schiedsrichter, so wie der Obmann müssen, wenn möglich in der Stadt Oldenburg, jedenfalls aber im Lande wohnen. Von diesen aber muß wenigstens einer ein Rechtskundiger sein.

§. 80. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindern könnte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

§. 81. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich in Oldenburg zu constituiren daselbst zu verfahren; und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt vor demselben erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und dessen Namen dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen; doch hat das Schiedsgericht die Befugniß, nach seinem Ermessen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer derselben zu verlangen.

§. 82. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 83. Die Grundsätze, nach welchen die Versicherungs-Verträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, hat die Direction in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Directorial-Rathe festzustellen. Eine Abänderung derselben steht ihr unter gleicher Zustimmung jederzeit frei. Der Direction ist jedoch gestattet, unter besonderen Umständen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

§. 84. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen und in einem auswärtigen, von der General-Versammlung dazu bezeichneten Blatte. Nachdem die erforderlichen Bekanntmachungen zwei Mal in diesen Blättern erfolgt und seit der letzten Bekanntmachung 3 Tage verlaufen sind, kann kein Actionair sich mit Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen.

§. 85. Die Großherzogliche Regierung zu Oldenburg ist befugt, jederzeit durch eine Commission von der Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und nach Befinden den Directorial-Rath oder die General-Versammlung zusammen zu rufen, um sie zu geeigneten Beschlußnahmen zu veranlassen.

XII. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 86. Die Direction der Gesellschaft, welche künftig nach §. 27. durch die Wahl der Gesellschaft zu ergänzen ist, besteht für die ersten Jahre aus folgenden Personen: 1) Rathsherr Kaufmann F. W. A. Ritter in Oldenburg. 2) Rathsherr Kaufmann C. Klävemann daselbst.

3) Obergerichts-Anwalt Dr. Groskopff daselbst. Einer von diesen Directoren scheidet zur Zeit der nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft stattfindenden General-Versammlung, der zweite zwei Jahre später, und der dritte zwei fernere Jahre später aus. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt.

§. 87. Den Directorial-Rath bilden einstweilen die Begründer der Gesellschaft: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Auctionator Brader in Zwischenahn. 3) Kaufmann H. Brauer in Großfedderwarden. 4) Hausmann Chr. Bulling in Schlüte. 5) Postmeister Büdeler in Vechta. 6) Hausmann Deye in Westerstede. 7) Kaufmann D. Fimmen in Hooksiel. 8) Dr. Goldschmidt in Oldenburg. 9) Kaufmann F. B. Hegeler in Oldenburg. 10) Kaufmann J. H. Hoyer in Oldenburg. 11) Bürgermeister Kanzelmeyer in Elsfleth. 12) Amts-Assessor Dr. Klävemann in Löningen. 13) Hausmann U. Lübben in Golzwaderwurp. 14) Kaufmann A. W. Menke in Varel. 15) Vermessungs-Inspektor van Nes in Oldenburg. 16) Obergerichts-Anwalt Rüder in Oldenburg. 17) Kaufmann Julius Schultze in Oldenburg. 18) Amtseinnehmer Westerhoff in Cloppenburg.

§. 88. Nachdem mindestens die Hälfte des Actien-Capitals gezeichnet ist, wird eine General-Versammlung berufen, welche den Direktorialrath in Gemäßheit des §. 47. neu zu wählen hat.

§. 89. Die im vorstehenden Paragraphen gedachte General-Versammlung bestimmt vorläufig auch die Remuneration, welche die Direktion für ihre Bemühungen aus der Gesellschafts-Casse zu beziehen hat.

§. 90. Die Direction ist beauftragt, die Genehmigung des vorstehenden Statuts und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft (Corporationsrecht) von Seiten Großherzoglicher Staats-Regierung, nachzusuchen. Dieselbe ist ermächtigt, zu etwaigen von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangten Abänderungen des vorstehenden Statuts nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage A.

Anlage A. **Formular zur Actie.**

№

Actie
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft
für 500 Thlr.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche hierunter bekundete Einwilligung sämmtlicher zeitigen Mitglieder der Direction nebst Contrasignatur des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe dieser Actie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum zu liefern.

Jede Verpfändung der Actie, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

Oldenburg, den

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direction. — Der General-Bevollmächtigte.

N.N. — N.N. — N.N. — N. N.

Anlage B. **Formular zur Dividenden-Quittung.**

Dividenden-Quittung
für die
Actie №
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft
für das Jahr ....

Die für das Jahr .... von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Dividende von Thlr. ...... pro Actie bekenne hierdurch für die Actie No. ...... empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber.

........, den . . ten ..... 18 . .

(NB. Dividendenzahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.)

Anlage C. **Formular des auszustellenden Wechsels.**

. . . . . den . . . . für . . . . . . Thaler.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg die Summe von . . . . . . Thaler und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren präsentirt wird. Den Werth habe ich in einer Actie No. . . . der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft empfangen.

N. N.

Anhang,

enthaltend Abänderungen der §§. 5, 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69, und 84 Abs. 1 des Statuts.

Auszug

aus dem amtlichen Protokolle der außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 15. Oktober 1859.

Die Versammlung beschloß: 1) die Abänderung der Statuten dahin, daß an die Stelle der §§. 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1. folgende Bestimmungen treten sollen:

§. 17. Nur solche Personen können als Actionaire zugelassen werden, welche innerhalb der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Actionair seinen Wohnsitz, so hat er der Direktion davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate, so steht derselben das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten (s. §. 11). Verbunden ist die Direktion hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Bundesstaaten verlegt.

§. 39. Die Beschlüsse der Direktion bedürfen der Zustimmung des Direktorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfallsigen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§. 45 und 63 ist jedoch nicht zulässig, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurück zu behaltenden Capital-Reserve, welcher jedoch mindestens der fünfte Theil (20 %) des Reingewinnes überwiesen werden muß.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponirt werden.

§. 52. Insbesondere liegt dem Direktorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direktion abzulegenden Rechnung vorzunehmen, zu welchem Behufe derselbe berechtigt ist, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen. Die Entscheidung über die bei dieser Revision etwa aufgestellten Erinnerungen, sowie die Ertheilung der Decharge erfolgt von einer durch die General-Versammlung alljährlich zu erwählenden, aus drei Actionairen der Gesellschaft bestehenden Commission.

§. 63. Der baare Einschuß sowie der Reservefonds ist entweder gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in Oldenburgischen, Preußischen, überhaupt solchen Papieren der ebengenannten Staaten anzulegen, welche nach deren Gesetzgebung depositalmäßige Sicherheit bieten.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen. Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve, c) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen zu ermittelnde Prämien-Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: d) der von der Direktion unter Zustimmung des Direktorial-Raths gemäß des §. 39d, zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, e) die Gewinn-Antheile nach §. 40. und der dem General-Bevollmächtigten nach §. 46. etwa contractmäßig zugestandene Antheil am Reingewinn in Abzug kommen. Der Rest wird f) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammen gebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds zu verwenden. Nachschüsse, welche einmal eingefordert sind, werden dagegen nicht wieder zurückgezahlt.

§. 84. Abs. 1. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen, der Weser-Zeitung, zwei Preußischen, so wie nach dem Ermessen der Direktion in einigen Blättern anderer Staaten, in denen sie zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist. 2) gemäß des §. 5. der Statuten das Grundkapital auf 2 Millionen Thaler zu erhöhen, und 3) die Direktion zu ermächtigen, zu etwaigen von den betreffenden

Staats-Regierungen verlangten Abänderungen des Statuts und der sub 1. beschlossenen Bestimmungen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die vorstehenden Beschlüsse sind, insoweit erforderlich, durch Reskript der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 31. Dezember 1859 VIII. 557 genehmigt und durch das Gesetzblatt No. 44. vom 5. Januar 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Direktion der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Dr. Großkopf. C. Klävemann. F. W. A. Ritter.

Der General-Bevollmächtigte. Johanning.

* * *

Vorstehende Concession der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft so wie das Statut dieser Gesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. April 1860.
Königliches Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
— № 27. —

Cöslin, den 4. Juli 1860

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5227. das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21. Mai 1860; unter

" 5228. betreffend das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens. Vom 21. Mai 1860; unter

" 5229. die Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21. Mai 1860; unter

" 5230. das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in die Hohenzollernschen Lande. Vom 31. Mai 1860; und unter

" 5231. das Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, sowie über die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1. Juni 1860.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5233. das Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860; und unter

" 5234. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förm-

lichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preußische Garnisonen im Auslande. Vom 8. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die erkrankten Reisenden zu gewährende Hülfe betreff.

No. 175) Nachstehende Verordnung:

Wir setzen von Neuem auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 fest:

1, Jedem Hülfsbedürftigen, der auf der Reise erkrankt betroffen wird, muß von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Orts, wo sich derselbe befindet, vorläufig die nöthige Hülfe gewährt werden,

2, darf demselben weder von den Polizeibehörden, noch von Gemeinden oder Gutsherrschaften ein vorläufiges Unterkommen bis zur Abhülfe des Nothstandes versagt werden,

3, dürfen Hülfsbedürftige, die auf der Reise erkrankt betroffen werden, namentlich nicht von den Polizeibehörden oder von Gemeinden oder Gutsherrschaften, oder Privatpersonen zwangsweise durch Begleitung oder mittelst Fuhre aus dem Orte fort und nach einem andern hingeschafft werden.

Ein solches Fortschaffen ist vielmehr nur zulässig, um den Leidenden in eine Krankenanstalt oder zu der zu seiner Verpflegung verpflichteten Commune zu bringen, nachdem beide sich schriftlich zur Aufnahme des Kranken bereit erklärt haben, und überhaupt die Weiterschaffung dem Gesundheitszustande des Leidenden nicht nachtheilig ist.

Privatpersonen, welche gegen diese Vorschrift verstoßen, verfallen, Falls sie nicht auf Grund des §. 184 und 198 des Strafgesetzbuchs zur Kriminaluntersuchung gebracht werden sollten, nach Bewandniß der Umstände in eine Geldstrafe bis 10 rtl. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Die Polizeiobrigkeiten und Polizeibeamte, also namentlich die Magistrate, Polizeiverwaltungen, Gutsherrn, Königliche Domainenrentmeister und Ortsschulzen werden in die strengste Ordnungsstrafe genommen und namentlich die Behörde, welche zuerst die zwangsweise Fortschaffung nach einem andern Orte verschuldet hat, auf das Unnachsichtlichste und Strengste bestraft werden.

Außerdem bleiben die Polizeibehörden für die durch das vorschriftswidrige Verfahren erwachsenen Kosten und für den etwa verursachten

besonderen Schaden verantwortlich.

Ebenso werden die Polizeibehörden, welche die Uebertretung dieser Vorschriften wissentlich dulden und nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, in Ordnungsstrafe genommen.

Cöslin, den 10. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch republicirt.

Cöslin, den 22. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

176) Nachstehende, das nach den §§. 53—67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 stattfindende Verfahren enthaltende Instruktion wird den Gerichts- und Polizeibehörden unsers Bezirks zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betreffend.

Cöslin, am 29. Mai 1860.

Königliche Regierung. Königliches Appellationsgericht.

Instruktion,

betreffend das nach den §§. 53—67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 Statt findende Verfahren.

Schon die Art. 5 und 6 der Instruktion vom 1. Juli 1856 machen darauf aufmerksam, daß in Betreff des in Feldpolizeisachen Statt findenden Verfahrens die Fälle, in denen es sich um Straffestsetzungen handelt, von denjenigen zu unterscheiden sind, in denen es sich um Pfandgeld, Pfändungskosten (d. h. den in §§. 6. 53 und 55 der Feldpolizei-Ordnung erwähnten Kosten) und Schadenersatz handelt und daß in Fällen der ersteren Art nach §§. 68. 69, in Fällen der letzteren Art nach §§. 53—67 l. c. zu verfahren ist.

Die gegenwärtige Instruktion beschäftigt sich nur mit dem letzteren Verfahren. Dasselbe findet nicht blos da Statt, wo eine Pfändung vorgenommen ist, sondern nach §§. 8 und 56 der Feldpolizeiordnung auch da, wo eine Uebertretung sich ereignet hat, welche den angeblich durch sie Beschädigten, auch wenn er nicht wirklich gepfändet hat, berechtigt, Pfandgeld zu fordern.

No. 1. In allen Fällen dieser Art gebührt der erste Angriff ausschließlich der Polizeibehörde, gleichviel, ob die Endentscheidung zu ihrer, oder zur gerichtlichen Competenz gehört. Die Polizeibehörde schreitet stets nur auf erfolgte Anzeige ein.

No. 2. Die Polizeibehörde hat Behufs des im §. 56 der Feldpolizei-Ordnung erwähnten Verfahrens sowohl den Beschädigten (d. h. den zur Forderung von Pfandgeld ꝛc. Berechtigten, gleichviel ob er wirklich gepfändet hat, oder nicht) als den Beschädiger (d. h. den

zur Errichtung von Pfandgeld Verpflichteten, gleichviel ob er wirklich gepfändet ist, oder nicht) vorzuladen, den Beschädigten unter der Verwarnung:

es werde im Fall seines Ausbleibens angenommen werden, er wolle seinen Anspruch nicht weiter verfolgen, und lasse sich die Weglegung der Akten auf seine Kosten gefallen, so fern nicht etwa der Beschädiger die Rechtmäßigkeit der Pfändung und die Forderung an Pfandgeld und Kosten einräumt,

den Beschädiger unter der Verwarnung:

es werde bei seinem Ausbleiben angenommen werden, er habe keine weitern Thatsachen und Beweismittel zur Widerlegung der Ansprüche des Beschädigten anzuführen, gewärtige vielmehr die thatsächliche und rechtliche Erörterung der Sache nach Maaßgabe der Behauptungen des Beschädigten und geeigneten Falls die Enscheidung durch Resolut der Polizeibehörde.

No. 3. Wenn beide Theile erscheinen, so muß zunächst Vergleich nach §. 59 der Feldpolizei-Ordnung versucht werden. Kommt er nicht zu Stande, so ist

A. der Beschädigte zu vernehmen. Derselbe hat

a) die Veranlassung zur Pfändung oder Klage anzugeben (§. 56 der Feldpolizei-Ordnung), d. h. er muß eine deutliche, vollständige und zusammenhängende Erzählung des Fakti, in welchem er seinen Anspruch gründet, geben und die zum Beweise dieses Fakti vorhandenen Mittel anzeigen (No. 1 und 2 des §. 17 Theil 1 Titel 5 Gerichts-Ordnung). Er hat

b) sich über seine Forderung an Pfandgeld und Schadensersatz auszulassen, (§. 56 der Feldpolizei-Ordnung) d. h. er muß einen der Sache und seiner Intention gemäßen, deutlichen und bestimmten Antrag hinzufügen, aus welchem mit hinlänglicher Gewißheit entnommen werden kann, was er eigentlich vom Beschädiger fordert (No. 3 des §. 17 Theil 1 Titel 5 Gerichts-Ordnung). Sodann ist

B. der Beschädiger mit seiner Erklärung über diese Auslassung des Beschädigten dergestalt zu hören (§. 56 der Feldpolizei-Ordnung), daß dadurch möglichst eine vollständige, dem §. 16 Theil 1 Titel 9 Gerichts-Ordnung entsprechende Klagebeantwortung hergestellt wird. Bestreitet er die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder der Pfandgeldsforderung, weil er ein Recht zu der Handlung zu haben behauptet, welche er vorgenommen hat und wegen welcher der Beschädigte gepfändet hat oder aus welcher derselbe seine Pfandgeldsforderung herleitet, so muß er

(der Beschädiger) darüber vernommen werden, ob er das behauptete Recht nur auf allgemeine gesetzliche Bestimmungen und dergleichen, oder ob er es auf einen speciellen Rechtstitel, nämlich auf privatrechtliche Willenserklärungen, oder auf Verjährung, oder auf ein ausdrückliches Privilegium gründet, in welchem Falle er angehalten werden muß, den speciellen Rechtstitel und die Beweismittel dafür näher anzugeben.

No. 4. Erst, wenn beide Theile in dieser Weise vernommen worden sind, ist es für die Polizeibehörde an der Zeit, die Competenzfrage in Erwägung zu ziehen.

Die Competenz der Gerichte tritt nämlich nur in zwei Fällen ein:

A. entweder, wenn der Beschädigte statt des Pfandgeldes und der Pfändungskosten, oder neben denselben, Entschädigung fordert,

B. oder, wenn der Beschädiger behauptet, daß er vermöge eines speciellen Rechtstitels zu der Handlung berechtigt gewesen sei, aus welcher der Beschädigte seine Forderung herleitet.

Wo weder der eine noch der andere dieser beiden Fälle vorliegt, ist allein die Militairbehörde competent. Ihre Competenz wird durch keinerlei andere Umstände, namentlich auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß etwa der Gepfändete wegen Unrechtmäßigkeit der Pfändung Entschädigungs-Ansprüche gegen den Pfändenden geltend machen will. Dagegen erstreckt sich diese Competenz nur soweit, als es sich darum handelt:

a) ob die erfolgte Pfändung rechtmäßig geschehen ist oder ob, wenn eine Pfändung nicht erfolgt ist, eine solche rechtmäßig hätte vorgenommen werden können, als es sich ferner

b) um die Festsetzung des Pfandgeldes und der Pfändungskosten und

c) darum handelt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche in §§. 53. 54. 55 der Feldpolizei-Ordnung den Polizeibehörden überlassen sind.

Mit allen weiter gehenden Civilansprüchen, welche ein Interessent gegen den andern auf Grund der erfolgten Pfändung oder Uebertretung geltend machen will, sind die Betheiligten lediglich an das Gericht zu verweisen.

No. 5. Wenn und soweit hienach die Polizeibehörde competent ist, hat sie das Verfahren nach §. 56 der Feldpolizei-Ordnung durch weitere Verhandlung mit den Betheiligten und event. durch Beweisaufnahme fortzusetzen und schließlich den obwaltenden Streit durch

ein Resolut (nicht durch ein förmliches Erkenntniß) zu entscheiden, von welchem jeder Theil eine Ausfertigung mit Belehrung über die dagegen nach §. 67 der Feldpolizei-Ordnung zulässigen Rechtsmittel erhält.

Bei dem Ausbleiben eines oder aller Interessenten wird den gestellten Verwarnungen entsprechend verfahren. Sofern eine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung stattfindet, sind hierbei die Vorschriften in den §§. 188—201 Theil 1 Titel 10 Allgem. Gerichts-Ordnung zu beachten, mit der Maaßgabe jedoch, daß eine Vereidigung der Zeugen nur ausnahmsweise, wenn erhebliche Bedenken gegen die Wahrhaftigkeit derselben obwalten, zu veranlassen ist.

No. 6. Die Entscheidung, welche die Polizeibehörde innerhalb ihrer Competenz trifft, also namentlich auch ihre Entscheidung über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Pfändung oder der Pfandgeldsforderung, ist eine endgiltige. Die durch sie zu ordnenden und geordneten Punkte unterliegen daher auch nicht einer anderweiten richterlichen Prüfung und Entscheidung, sofern solche nicht etwa durch den in §. 67 der Feldpolizei-Ordnung angeordneten Instanzenzug bedingt wird. Die polizeiliche Entscheidung ist sonach auch für den Richter in allen Rechtsstreitigkeiten allein maaßgebend, in denen die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder Pfandgeldsforderung nicht den unmittelbaren Streitgegenstand bildet, insofern aber mittelbar in Betracht kommt, als sie einen Präjudicialpunkt abgiebt, von dessen Entscheidung die Entscheidung des unmittelbaren Streitgegenstandes (z. B. bei Entschädigungen, die der Gepfändete gegen den Pfändenden aus der Behauptung herleitet, daß die Pfändung eine unrechtmäßige gewesen sei) abhängt. Wenn daher in letzteren Fällen ein polizeiliches Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder Pfandgeldsforderung noch nicht Statt gefunden haben sollte, so darf sich auch das Gericht nicht der Erörterung und Entscheidung dieses Präjudialpunktes unterziehen, sondern muß es die Sache zur vorgängigen Erledigung desselben an die Polizeibehörde abgeben.

No. 7. Wenn sich dagegen ad No. 4 die Incompetenz der Polizeibehörde ergiebt, so hat diese, sofern sie nicht etwa nach §. 63 seq. der Feldpolizei-Ordnung zuvor noch den Schaden abzuschätzen hat, die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht zu geben, das in der Regel in der Auslassung des Beschädigten (No. 3 sub A.) eine vollständige Klage finden wird, die event. nach Vorschrift der §§. 6 seq. Theil 1 Titel 4, 11 seq. Theil 1 Titel 5

und 3 seq. Theil 1 Titel 6 Gerichts-Ordnung zu ergänzen und auf welche demnächst der gewöhnliche Civil- (resp. Bagatell-) Prozeß einzuleiten ist.

Anträge in Feldpolizeisachen, welche nach den §§. 53—67 der Feldpolizei-Ordnung unterliegen und unmittelbar bei den Gerichten angebracht werden, sind von denselben unter allen Umständen an die Polizeibehörden abzugeben, indem auch dem gerichtlichen Verfahren stets ein polizeiliches nach Maaßgabe der No. 2 und 3 vorangehen muß.

Cöslin, den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung. Königliches Appellationsgericht.

177) In der Entwässerungs-Sache des Vansow-Sees, Dramburger Kreises, ist von uns heute ein Präclusionsbescheid erlassen, welcher in unserer Registratur der Abtheilung des Innern ausgelegt ist und von Jedermann eingesehen werden kann. Präklusionsbescheid.

Cöslin, den 27. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

178) **Bekanntmachung,** Remonteankauf.

den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungsbezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	30. August	in	Regenwalde
"	6. September	"	Treptow a. R.
"	8. do.	"	Cörlin
"	11. do.	"	Schlawe
"	13. do.	"	Stolp
"	15. do.	"	Lauenburg
"	17. do.	"	Neustadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem

Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hansene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Menzel. von Hantke.

Mit Beziehung auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. (in No. 11 des Amtsblattes, Seite 80), betreffend den Ankauf des Remonte-Bedarfs an Beschälern für die Königlichen Landgestüte, hierdurch in Erinnerung, indem wir das pferdezüchtende Publikum auffordern, bei Gelegenheit der Remonte-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste der Militair-Commission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Cöslin, den 24. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Steuerzuschlag betr.

179) Durch Gesetz vom 27. Juni cr. (Gesetzsammlung No. 20.) ist die Forterhebung des Zuschlags von 25 pro Cent zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer zunächst für das Jahr vom 1. Juli 1860 bis 30. Juni 1861 angeordnet.

Für Hebung und Verrechnung dieses Zuschlags sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die Ortserheber werden daher zur Forterhebung dieses Zuschlags hiedurch angewiesen.

Cöslin, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ordensverleihung.

180) Der Herr Minister des Innern hat dem Stadtverordneten-Vorsteher, Seifenfabrikanten Maager in Colberg, für sein muthvolles und aufopferndes Benehmen bei Rettung der beiden Knaben Dünkel und Lochner vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Prämien.

181) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag

1. dem Kreiswundarzte Wolff in Stolp,
2. " Kreiswundarzte Thiele in Bütow,
3. " Kreis-Physikus Dr. Spiegelthal in Rummelsburg,
4. " praktischen Arzte Dr. Nickse in Neustettin,
5. " Kreiswundarzt Löwe in Cörlin,

6. dem Kreis-Physikus Dr. Schultzen in Lauenburg,
7. " practischen Arzte Dr. Schulz in Bärwalde, und
8. " Kreiswundarzte Dr. Kanzow in Schivelbein, jetzt Kreis-Physikus in Pyritz,

welche sich im verflossenen Jahre um die Beförderung der Schutzblattern-Impfung verdient gemacht haben, Jedem eine Prämie von 10 rtl. bewilligt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 20. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

182) Die Verordnung der Königlichen Regierung vom 7. August 1842. §. 55. No. 3 und 4, wonach derjenige, welcher Schaafe aus dem Orte entfernt und gleichviel zu welchem Zwecke, über die Feldgrenzen treibt oder treiben läßt, ohne sich durch Mitgabe eines Gesundheits- und resp. Erlaubniß-Attestes, ausgestellt vom Districts-Commissarius oder von der statt dessen in einzelnen Fällen ernannten Commission — zu legitimiren, in Strafe verfällt, wird mit Bezug auf den am 20. Juli d. J. hier abzuhaltenden Schaafmarkt hierdurch in Erinnerung gebracht. Attest zum Treiben der Schaafe.

Stolp, den 19. Juni 1860.

Die Polizei-Verwaltung.

183) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden. Aufforderung.

Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. die Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Sperre. Unter den Schaafen zu Breitenberg a im Schlawer Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden. Cöslin, den 24. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufhebung. Nachdem die Räudekrankheit unter den Schaafen zu Coccejendorff im Schlawer Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 27. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. Der Intendanturrath Barretzky ist von der Intendantur des 3ten Armee-Corps und der Intendantur-Assessor Baltz von der des 5. Armee-Corps zur Intendantur des 2. Armee-Corps in Stettin versetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zum Nachfolger des am 1. Mai cr. in den Ruhestand getretenen Kreis-Steuer-Einnehmers, Rechnungs-Raths Kühl in Stolp ist der Kreis-Steuer-Einnehmer Piepenburg aus Bütow und zum Nachfolger des Letzteren der Haupt-Amts-Assistent Töpper aus Stettin ernannt worden.

Die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Bütow ist dem bisherigen Domainen-Polizei-Verwalter Mattert daselbst übertragen worden.

Cöslin, den 19. Juni 1860.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Lehrer August Hermann Theodor Wiese ist als fünfter Lehrer an der Stadtschule zu Bärwalde fest angestellt und eingeführt worden.

Cöslin, den 20. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Hülfsprediger Schenk in Lauenburg ist zum Pastor an der dortigen evangelischen St. Salvatorkirche erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Agenturen. Dem Kaufmann J. Rosenberg in Cöslin ist die Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Hellwig in Belgard ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 22. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Richard Steinhauer in Schlawe ist die Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 22. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller in Isselburg, ist unter dem 25. Juni 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer, Hauptmann a. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg ist unter dem 17. Juni 1860 ein Patent

auf eine Quetschmaschine für gekochte oder gedämpfte Knollen und Rüben in ihrer ganzen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 28.

Cöslin, den 11. Juli 1860.

Berichtigung!

In der im Amtsblatt Stück 27 des laufenden Jahres abgedruckten Instruction, betreffend das nach den §§. 53—67 der Feldpolizei-Ordnung Statt findende Verfahren, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. — Es muß Seite 213, Zeile 20 von oben, statt Militairbehörde „Polizeibehörde" heißen.

Das 20ste und 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

No. 5235. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1860. Vom 27. Juni 1860, unter

" 5236. das Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI., des Beschlusses vom 9. Frimaire XII., des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Großherzoglich Bergischen Dekrete vom 3. November 1809 und 17. Dezember 1811. Vom 8. Juni 1860; unter

" 5237. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861. Vom 27. Juni 1860; unter

" 5238. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 27. Juni 1860, und unter

" 5239. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Höllmecke-Straße unterhalb Neuenrode bis zur Lennestraße oberhalb Werdohl, im Kreise Altena des Regierungsbezirks Arnsberg.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5240. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitenstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitenstein. Vom 2. Juni 1860; und unter

„ 5241. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehlitzer Kreise.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betrifft die festgesetzte präclusivische Frist zur Einwechselung d. in Umlauf befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen.

No. 184) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist, zur vollständigen Einziehung der älteren „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen eine Frist bis einschließlich den 31. Mai 1861 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 und der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebene Kassenanweisungen anberaumt, dergestalt, daß die gedachten älteren Kassenanweisungen bis zum 1. März 1861 bei allen öffentlichen Kassen zur Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen, umgetauscht, während der letzten drei Monate vom 1. März 1861 bis einschließlich den 31. Mai 1861 hingegen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden können, mit dem Eintritt des 1. Juni 1861 aber die gedachten älteren Kassenanweisungen völlig werthlos werden. Es haben daher die Inhaber solcher Kassenanweisungen dieselben spätestens bis zum 31. Mai 1861 bei den genannten Kassen zum Umtausche zu bringen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Dellbrück.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. Horn.

An die Königliche Regierung zu Cöslin.
IV. 5,583.
I. 8,636.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Ministerien wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Cöslin, den 29. Juni 1860.

Königliche Regierung.

185) In der Nacht vom 28. zum 29. v. M. sind im Dorfe Trzebiatkow, Kreises Bütow, 6 Gehöfte mit 6 Wohnhäusern, 16 Scheunen und 14 Ställen, sowie das Schulhaus, die Schmiede und 14 Tagelöhnerwohnungen abgebrannt und dadurch 145 Personen nicht allein obdachlos geworden, sondern auch in drückende Noth versetzt, da sie ihre ganze Habe durch das Feuer verloren haben, und ihre Gebäude nur sehr gering versichert gewesen sind. Dringende Bitte um Unterstützung.

Wir wenden uns daher an den bekannten Wohlthätigkeitssinn der Einwohner unseres Departements mit der dringenden Bitte, die Abgebrannten durch recht reichliche milde Gaben zu unterstützen.

Die Herren Landräthe, so wie die Rentämter und Magisträte werden gerne die Weiterbeförderung der eingehenden Spenden an den Landrath von Puttkamer in Bütow übernehmen.

Cöslin, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

186) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat genehmigt, daß zum 1. Oktober c. eine Unterrichtsfreistelle zum Besuche des Gewerbe-Instituts für den hiesigen Regierungs-Bezirk vergeben werde. Betrifft eine Unterrichtsfreistelle im Gewerbeinstitut f. d. Cösliner Reg. Bezirk.

Bewerber um dieselbe fordern wir hiermit auf, **bis zum 1. September d. Js.** sich bei uns mit den diesfälligen Anträgen zu melden.

Zur Begründung des Gesuches um diese Freistelle hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, uns folgende Zeugnisse einzureichen:

a, seinen Geburtsschein;

b, ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß er die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengung des Unterrichts im Institute besitze;

c, ein Zeugniß der Reife von einer zur Entlassungs-Prüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;

d, die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

e, ein Führungs-Attest;

f, ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;

g, die über seine militairischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht

keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, so wie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu führen.

Unterstützungen zur Reise nach Berlin und von dort zurück werden den Bewerbern nicht bewilligt.

Cöslin, den 27. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schaafmarkt in Stolp.

187) Der auf den 20. Juli in Stolp angesetzte Schaafmarkt wird wegen einer am Orte ausgebrochenen Schaafkrankheit auf den 21sten August c. verlegt.

Cöslin, den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erledigte Physikatsstelle.

188) Die Kreisphysikatsstelle des Dramburger Kreises, mit welcher ein Gehalt von jährlich 200 rtl. verbunden, ist erledigt und werden qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Cöslin, den 29. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule zu Stettin.

189) Der Lehrgang pro 1860/61 bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 1. Oktober d. Js., die Aufnahmeprüfung ist 2 Tage früher.

Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der Direktor Eicksen.

Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Kursus nur im Oktober jeden Jahres neu beginnt und für jede Klasse ein Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen, doch wird sie für die erste selten möglich sein, da sie die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die 3te Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; dieselben erhalten wöchentlich 36 Unterrichtsstunden in allen Zweigen des gemeinen Rechnens, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, Letzteres in 8 Stunden.

Die 2te Klasse kann nur solche Schüler aufnehmen, die des Unterrichts im Deutschen nicht mehr bedürfen und das praktische Rechnen

soweit inne haben, daß sie die Bruchrechnungen mit Geläufigkeit bei Lösung der gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden verstehen. Im algebraischen Rechnen müssen sie mit Potenzen und Wurzelgrößen umzugehen wissen und in der Geometrie die Sätze von der Proportionalität, der Congruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren, sowie die leichteren Sätze aus der Kreislehre kennen, wobei bemerkt wird, daß diese Sätze der Algebra und Geometrie in dieser Klasse kurz wiederholt werden.

Der Unterricht dieser Klasse umfaßt wöchentlich 35 Stunden, worunter 16 Zeichenstunden, und bezieht sich auf Planimetrie, Trigonometrie und Buchstabenrechnung, auf praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Linearzeichnen und Freihandzeichnen.

Die erste Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Bau-Construktion, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule besitzt einen bedeutenden physikalischen und chemischen Apparat und ein Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der 1sten Klasse 16 rtl., in der 2ten 12 rtl. und in der 3ten Klasse 10 rtl. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856. Seite 158) wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden ist. Stettin, den 27. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

190) Nachricht für Seefahrer.

Betr. die vierwöchentl. Einstellung des Leuchtfeuers zu Arcona und die Errichtung zweier Fresnelscher Signal-Laternen an dessen Stelle.

Eine nothwendige Reparatur des Leuchtthurms zu Arcona auf der Insel Rügen und eine gleichzeitige Veränderung des Leucht-Apparats machen es erforderlich, dieses Leuchtfeuer für die Zeit vom 20. Juli bis zum 15. August d. J. zu löschen. — Es sollen jedoch zur Aushülfe in Stelle desselben auf dem Leuchtthurme zwei Fresnelsche Signal-Laternen bei Sonnenuntergang angezündet und bis zum Sonnenaufgange brennend erhalten werden, deren Licht in einer Entfernung von 5 Seemeilen oder 1¼ deutschen Meilen wahrgenommen werden kann. Es wird diese Einrichtung hiermit zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht. Stralsund, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung.

Attest zum Treiben der Schaafe.

191) Die Verordnung der Königlichen Regierung vom 7. August 1842. §. 55. No. 3 und 4, wonach derjenige, welcher Schaafe aus dem Orte entfernt und gleichviel zu welchem Zwecke, über die Feldgrenzen treibt oder treiben läßt, ohne sich durch Mitgabe eines Gesundheits- und resp. Erlaubniß-Attestes, ausgestellt vom Districts-Commissarius oder von der statt dessen in einzelnen Fällen ernannten Commission — zu legitimiren, in Strafe verfällt, wird mit Bezug auf den am 20. Juli d. J. hier abzuhaltenden Schaafmarkt hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stolp, den 19. Juni 1860.

Die Polizei-Verwaltung.

Ausgelooste Rentenbriefe.

192) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 18ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe, im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2. No. 5 bis 16. vom 1. Oktober 1860 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5. in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind und zwar:

a. aus der 11ten Verloosung der zum 1. April 1857 gekündigte Rentenbrief
Littr. E. No. 1343 zu 10 rtl.

b. aus der 13ten Verloosung zum 1. April 1858
Littr. D. No. 134 zu 25 rtl.

Littr. E. No. 871. 1197. 1705. 2044. 4438 zu je 10 rtl.
6. aus der 14ten Verloosung zum 1. Oktober 1858
Littr. E. No. 926 zu 10 rtl.
Stettin den 7. Mai 1860.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Bünger.

Verzeichniß
der bei Gelegenheit der 18. Verloosung am 7. Mai 1860 gezogenen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. No. 254 543 585 674 1076 1171 1588 1777 2374 2437 3294 4006.

Littr. B. No. 81 325 909.

Littr. C. No. 1388 1602 2185 2415 2717 3117 3283 3367 4259 4267 4300 4647 4684 4911 5470.

Littr. D. No. 214 843 1269 1490 2070 2168 2191 3601.

Littr. E.
No. 23 24 31 46 47 66 115 118 121 122 126 159 166 167 171
178 182 184 185 193 223 240 243 257 262 263 269 298
300 301 302 303 311 327 330 331 333 351 352 356 360
373 387 394 399 409 412 413 434 441 454 477 484 497
511 516 522 549 551 562 570 574 612 629 659 664 685
698 707 743 751 754 770 778 783 792 800 803 823 826
841 857 859 864 872 886 888 909 939 945 960 965 976
977 1017 1018 1022 1026 1027 1032 1035 1040 1066 1078
1096 1098 1100 1104 1113 1127 1134 1136 1141 1155
1156 1166 1167 1169 1185 1186 1192 1203 1210 1216
1218 1225 1232 1240 1277 1299 1316 1324 1329 1333
1335 1344 1358 1360 1369 1370 1387 1392 1393 1402
1404 1407 1412 1422 1440 1443 1446 1454 1462 1463
1464 1466 1472 1511 1516 1526 1527 1531 1535 1556
1562 1574 1590 1607 1613 1631 1677 1699 1700 1720
1725 1739 1759 1766 1767 1770 1785 1813 1817 1820
1844 1849 1901 1907 1919 1920 1940 1949 1950 1964
1969 1971 1975 1985 2002 2010 2021 2032 2034 2040
2042 2078 2083 2106 2110 2158 2176 2178 2196 2211
2213 2217 2218 2221 2237 2245 2247 2291 2299 2303
2328 2335 2339 2350 2357 2358 2359 2370 2373 2377
2397 2402 2410 2444 2449 2452 2453 2456 2463 2473
2482 2504 2505 2519 2533 2537 2541 2544 2545 2547
2558 2604 2605 2621 2627 2632 2664 2665 2669 2674
2681 2686 2701 2759 2787 2793 2797 2802 2822 2824

2837	2859	2867	2869	2876	2902	2918	2924	2955	2967
2971	2978	2979	2985	2989	2990	2993	2994	2998	3000
3010	3014	3015	3020	3024	3025	3027	3031	3034	3038
3052	3059	3076	3082	3088	3097	3098	3136	3143	3149
3158	3160	3169	3177	3188	3191	3213	3217	3230	3236
3237	3241	3276	3278	3294	3302	3318	3320	3325	3351
3367	3381	3389	3398	3403	3414	3416	3421	3425	3431
3434	3442	3446	3474	3498	3504	3570	3581	3610	3613
3618	3628	3639	3642	3648	3659	3667	3677	3678	3686
3690	3696	3699	3714	3735	3739	3747	3756	3761	3772
3773	3786	3787	3789	3797	3804	3827	3832	3839	3845
3850	3861	3871	3879	3883	3903	3910	3919	3939	3945
3947	3964	3965	3972	3984	3987	4004	4012	4017	4018
4022	4027	4043	4048	4070	4077	4084	4094	4111	4112
4113	4134	4141	4161	4166	4192	4199	4207	4216	4227
4237	4252	4267	4272	4280	4289	4306	4314	4317	4329
4333	4336	4337	4342	4347	4375	4382	4400	4411	4413
4414	4432	4447	4458	4464	4467	4479	4493	4497	4499
4501	4512	4525	4533	4558	4559	4562	4565	4578	4580
4602	4611	4626	4631	4632	4633	4637	4639	4645	4646
4651	4658	4661	4672	4675	4686	4688	4696	4705	4713
4715	4718	4719	4720	4723	4727	4729	4738	4741	4749
4751	4752	4754	4756	4768	4780.				

Stettin, den 7. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Bünger.

Personal-Chronik.

Die bis zum 1. Juni von dem Lehrer Quednow zu Alt-Damerow verwaltete Forst-Receptur für den Schutzdistrikt Alt-Damerow der Oberförsterei Borntuchen ist von diesem Zeitpunkte ab dem Bauerhofsbesitzer G. Wiedenhoeft zu Alt-Damerow übertragen worden.

Cöslin, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Clausius erledigte Oberförsterstelle zu Zerrin ist vom 1. d. Mts. ab dem zum Oberförster ernannten bisherigen Feldjäger-Lieutenant Smalian übertragen worden.

Cöslin, den 1. Juli 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Be-

Bekanntmachung
des Königlichen Appellationsgerichts, die Personal-Veränderungen im Departement desselben betreffend.

Der Kreisgerichts-Rath Schirmeister in Lauenburg ist zum Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Schlawe Allerhöchst ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Minzlaff ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 20. April d. J. ernannt und dem Königl. Kreisgericht hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Menshausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Bote und Exekutor Liebow in Zanow ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor von Wangenheim zu Neu-Lobitz ist zum Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk des Dramburgschen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; derselbe und der Schiedsmann des 7ten ländlichen Bezirks desselben Kreises, Freischulze Walther in Gutsdorff, sind einander gegenseitig substituirt.

Der Rittergutsbesitzer Wahrendorff in Kuhhagen ist zum stellvertretenden Schiedsmanne für den 13ten ländlichen Bezirk des Fürstenthumschen Kreises und der Rittergutsbesitzer von Belling zu Bial zum stellvertretenden Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk des Rummelsburger Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 2. Juli 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Neu angestellt sind:
- der pensionirte Gendarm Wiesenthal als Chausseegeld-Erheber in Mallnow, und
- der invalide Unteroffizier Schwell als Chausseegeld-Erheber in Danzkrug, beide im Hauptamts-Bezirke Colbergermünde.

Versetzt sind:
- der Chausseegeld-Empfänger Schroeder zu Schönebeck, Hauptamts-Bezirk Stargard, in gleicher Eigenschaft nach Paatzig, Hauptamts-Bezirk Schievelbein, und
- der Chausseegeld-Empfänger Nickels von Paatzig nach Dieckhorn, Hauptamts-Bezirk Schievelbein.

Dem Kaufmann Gustav Falk in Cörlin ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München für Cörlin und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz- Agenturen.

Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Herzberg in Neustettin ist die Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kanzlei-Assistenten Kleinfeldt in Rügenwalde ist die Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Herrn Eduard Reetzke in Stolpmünde ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 27. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Herrn Eduard Reetzke in Stolpmünde ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 27. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine Beilage enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München und ein Oeffentlicher Anzeiger.

Besondere Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin No. 28

vom 11. Juli 1860.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München.

Der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten und zwar:

a) von Mobilien,

b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zuläßige Widerruf der Konzession bleibt lediglich der Erwägung der diesseitigen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Statuten und reglementären Grundbestimmungen muß bei Verlust der Konzession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Konzession der Statuten und reglementären Grundbestimmungen, sowie etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Anstalt.

4) Die Anstalt hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und die verbindliche Erklärung abzugeben, bei dem Gerichte dieses Ortes

wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen zu wollen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

5) Derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Anstalt eine Bilanz der Preuß. Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung besonderer Garantien, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt; zu diesem Behuf bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt einen Kommissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, von den auf den inländischen Geschäfsbetrieb Bezug habenden Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. Dezember 1859.

(L. S.)

Der Minister des Innern. gez. Graf v. Schwerin.

* *
*

Grund-Bestimmungen
für die
Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§. 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt als Garantie-Kapital ihrer Feuer-Versicherungs-Anstalt drei Millionen Gulden ihres vollständig und baar einbezahlten Kapitalstockes von zwanzig Millionen Gulden.

§. 2. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dies die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Dokumenten, von Gold- und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Lokalen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinns und sonstige derartige Schäden.

§. 3. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hierdurch entstandenen Feuerschaden; es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mit versichert sein.

Die Bank haftet für Tülls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 4. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Dem zufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 5. Der Versicherungs-Beitrag (die Prämie) ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung wird die Versicherung gültig.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstands-Beschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst

betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungs-Beitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 5 Jahre und Vorausbezahlung für 4 Jahre wird das 5te Jahr prämienfrei gewährt.

Eine halbjährige Prämienzahlung bei ländlichen Versicherungen findet insofern statt, als desfalls eine besondere Vereinbarung mit der Bank in die Police aufgenommen ist.

§. 6. Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Lokalitäten bereits eine anderweite Versicherung genommen. Er muß die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

Wenn der Versicherte nach Inhalt der Police ein Versicherungsschild empfangen hat, so muß er dasselbe während der Dauer der Versicherung an der Außenseite des Versicherungs-Lokales an einem in die Augen fallenden Orte befestigt halten.

§. 7. Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Lokalitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Lokalitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen, und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrags schriftlich gegeben hat.

§. 8. Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspektoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungs-Beitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungs-Periode aufzuheben.

§. 9 Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu

hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertrags-Bedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 10. Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welche dies Ereigniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein spezielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen gedachten Fristen laufen im Fall nachgewiesener physischer Unmöglichkeit sie einzuhalten, vom Augenblick an, wo diese aufhört.

§. 11. Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise, nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern, oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittlung des Schadens hinderlich entgegentreten, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegenzuhandeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§. 12. Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 13. Die am Schlusse des Artikels 11 bezeichnete Ermittelung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschiebt, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statthatte, gewählt werde.

§. 14. Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Spekulationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes, abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Realschulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Widerherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekenobjekt durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 15. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe,

so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assekuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen, und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 7 vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertrags-Bedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 16. Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hiervon ersetzen.

§. 17. Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungs-Summe in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 18. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo die Bank ihre Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen begründet und ihr General-Bevollmächtigter für Preußen domizilirt, entschieden.

§. 19. Wer einen Gegenstand für verbrannt angiebt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war oder gerettet wurde, wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt, oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 6, 9, 10, 11 und 12 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadenersatz, und verwirkt die bezahlten Assekuranz-Beiträge.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder durch Vergleich mit der Bank festgestellt oder durch vollständige Klage vor den kompetenten Richter gebracht wurden, sind erloschen.

§. 20. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen

Schaden ausgemittelte Entschädigungs-Summe wird, insofern nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 21. Von dem Gewinn dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 1,000,000 fl. erreicht*), so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, so wie der Reservefond, sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42 der Bank-Statuten behandelt werden.

§. 22. Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den 3 Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungs-Anstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. — Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Kapital von zwei Million Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

*) Ist geschehen seit 1. Januar 1859.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 29.

Cöslin, den 18. Juli 1860.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5242. den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Cöln und Giesen und zwischen Coblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 8. Februar 1860; und unter

" 5243. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 28. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betr. die zwischen Preußen und 17 Kantonen d. Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer.

No. 193) Seitens der Königlichen Staats-Regierung ist mit den nachstehend bezeichneten 17 Kantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer getroffen worden. Nach derselben sollen

1, die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in den 17 bezeichneten Kantonen der Schweiz und
2, die diesen 17 Kantonen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Preußen

ohne Entrichtung einer besonderen Patent-, beziehungsweise Gewerbesteuer sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent-, beziehungsweise Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche von

der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Art. 18 der Zollvereins-Verträge von 1833 unter dem 2. September 1834 erlassene Circular in der Beilage A. für die Gewerbtreibenden selbst, in der Beilage B. für die Reisediener vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugnisse bei den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheines zu melden.

Die den genannten Kantonen der Schweiz angehörigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem steuerfreien Gewerbeschein nach dem in der Beilage C. des Circulars vom 2. September 1834 angeordneten Muster zu versehen.

Formulare A. B. C.

Die Zeugnisse A. B. C. werden im diesseitigen Bezirk durch die Landräthe ertheilt. Abdruck der dazu vorgeschriebenen Formulare folgt hierunter.

Die erwähnte Uebereinkunft soll unverzüglich in Wirksamkeit treten.

Cöslin, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Formular A.

Dem N. , welcher als (Wollfabrikant) in N. { wohnhaft / ansässig } ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Kantons Zürich, Bern ꝛc. und des Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

(Ort, Datum, Firma der Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N. , welcher als Handlungs-Kommis in Diensten des zu N. etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Ligitimation bei den einschlägigen Behörden des (Kantons Zürich, Bern, ꝛc. und des Königreichs Preußen) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

(Ort, Datum, Firma der Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N. , Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden im Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf Grund des beigebrachten von (der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons, — Zürich rc. —) unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

(Ort, Datum, Firma der Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

194) In Folge des Steigens der Einkaufspreise des Safrans sind Seitens des Königl. Ministerii der geistlichen rc. Angelegenheiten die in der Arznei-Taxe pro 1860 ausgeworfenen Preise dieser Drogue und ihrer Präparate in nachstehender Weise anderweitig normirt worden: Den Preis des Safrans betr.

Crocus	1 Drachme	9 Sgr.	— Pf.
— concisus	—	10 „	6 „
— pulveratus	—	12 „	10 „
Elixir propriet Paracelsi .	1 Unze	7 „	— „
Empl. de Galbano croc. .	—	10 „	8 „
— oxycroceum . .	—	13 „	4 „
Sirupus Croci	—	3 „	6 „
Tinct. Opii crocata . .	1 Dachme	2 „	— „

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 3. Januar d. J. (Amtsblatt No. 2 pro 1860) wird diese Veränderung der Arznei-Taxe hiermit publicirt.

Cöslin, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

195) Auf Grund der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und auf Grund des §. 11 des Gesetzes von demselben Tage über die ländlichen Orts-Obrigkeiten hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern mittelst Erlasses vom 13. v. Mts. Gemeinde Commin rc.

genehmigt, daß die von der Königlichen Oberförsterei Zerrin abgezweigte Forstfläche von 29 Morgen 42 []Ruthen aus dem fiskalischen Gutsbezirke und aus dem polizeiobrigkeitlichen Bezirke gedachter Oberförsterei ausscheide und dem Gemeinde-Verbande der Ortschaft Sommin — Bütower Kreises, sowie dem polizeiobrigkeitlichen Bezirke des Domainen-Amts Bütow einverleibt werde, dagegen die von dem Kossäthen Knjath eingetauschte Fläche von 78 Morgen 126 []Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Sommin und aus dem polizeiobrigkeitlichen Bezirke des Domainen-Amts Bütow entlassen und in den fiskalischen Guts- resp. polizeiobrigkeitlichen Bezirk der Oberförsterei Zerrin incorporirt werde.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 1. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gemeinde Ritzow.

196) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 16. v. Mts. genehmigt, daß die von dem Freischulzen Manske in Ritzow, Stolper Kreises, erworbene fiskalische Dorfstraßenparzelle daselbst von 116 []Ruthen aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Amtes Stolp ausscheide und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Ritzow einverleibt werde.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 1. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Guts- ꝛc. Bezirk Zerrin.

197) Mittelst Erlasses vom 27. v. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und auf Grund des §. 11 des Gesetzes von demselben Tage über die ländlichen Orts-Obrigkeiten genehmigt, daß die von den Eigenthümer Lillaschen Eheleuten Seitens des Forstfiskus acquirirte Fläche von 114 Morgen 108 []Ruthen des Halbbauerhofes No. 2 zu Sommin, Kreis Bütow, aus dem Gemeinde-Verbande dieser Ortschaft und aus dem polizeiobrigkeitlichen Bezirke des Domainen-Rent-Amts Bütow ausscheide, und dem fiskalischen Guts- resp. polizeiobrigkeitlichen Bezirke der Oberförsterei Zerrin einverleibt werde. Cöslin, den 5. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Druck der Amtsbl. betr.

198) Da die Amtsblätter vom 1. Januar k. J. ab in einer veränderten und gleichmäßigen Form erscheinen sollen, so beabsichtigen wir den Druck unsers Amtsblatts und die damit in Verbindung stehende Papierlieferung vom 1. Januar k. J. ab,

und den Abdruck der bei uns vorkommenden Formulare und

sonstigen Drucksachen vom 1. April desselben Jahres ab in Entreprise zu geben.

Wir wünschen für beide Gegenstände mit demselben Unternehmer zu contrahiren, würden jedoch nach Umständen auch auf eine Trennung der Lieferungen eingehen. Die Offerten können daher ebensowohl auf Lieferung des Amtsblatts und der Drucksachen zusammen, als auf Entreprise entweder des Amtsblatts oder der Drucksachen gestellt werden.

Hierbei bemerken wir, daß wöchentlich etwa

3,650 Amtsblätter und
3,350 Anzeiger

zu drucken sind, daß der Umfang der wöchentlich in der Regel einmal erscheinenden Amtsblätter und dazu gehörigen Anzeiger jedoch sehr verschieden ist, und der auf unbestimmte Zeit abzuschließende Kontrakt einer halbjährigen Kündigung unterliegt.

Die speciellen Bedingungen sowohl über den Druck des Amtsblatts als der übrigen Drucksachen können in unserm Sekretariat eingesehen, auch abschriftlich gegen Entrichtung der Kopialien von uns bezogen werden.

Wir fordern geeignete Bewerber, die sich im Besitz einer Schnellpresse befinden, hierdurch auf, ihre Forderungen bis zum 15. August d. J. schriftlich zu stellen, und versiegelt bei uns einzureichen.

Cöslin, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

199) Nachstehende in dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni 1860 von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile als: Strafurtheile.

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Ramm Friederike unverehelichte aus Rogzow	schwerer Diebstahl	8. Mai 1860 in 1. Instanz, 1. Juni 1860 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
2	Rebmann Christian Ferdinand, Arbeitsmann aus Cöslin	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
3	Neitzel Friedrich August, Arbeitsmann aus Cöslin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 21. Februar 1860 und Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 30. März 1860	12 Jahre Zuchthaus u. 10 Jahre Polizeiaufsicht
4	Müller Carl, Arbeitsmann aus Cöslin	vier schwere und ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	28. Febr. 1860 und 13. April 1860	15 Jahre Zuchthaus und 10 J. Polizeiaufsicht
5	Quebnau Franz, Arbeitsmann aus Cöslin	zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 28. Februar 1860 und Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 13. April 1860	10 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
6	Müller Reinhold, Arbeitsmann aus Cöslin	ein schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
7	Tomnitz Martin Carl Ludwig, Töpfergesell aus Rügenwalde	schwere Hehlerei	20. Febr. 1860 und 13. April 1860	3 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
8	Kropp Johann, Knecht aus Jübenhagen	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	1. März 1860 und 18. April 1860	5 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
9	Richter Carl, Arbeitsmann aus Rotzog	Raub und Nothzucht	20. Juni 1860	15 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
10	Hollatz Johann Friedrich, Kalkbrenner a. Zettun	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	19. Juni 1860	6 Jahre Zuchthaus und demnächst 6 Jahre Polizeiaufsicht
11	Lock verehelichte Krüger, Henriette Louise Sophie geborne Rieckow aus Gr.ß-Dubberow	vorsätzliche Brandstiftung	18. Juni 1860	2 Jahre Zuchthaus
12	Zupp Schäferwittwe, Caroline geborne Ziemke aus Fichthoff	Kindesmord	21. Juni 1860	10 Jahre Zuchthaus
13	Hoppe August, Arbeitsmann aus Cörlin	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	22. Juni 1860	3 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
	2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg			
14	Borowski August Friedrich, Arbeitsmann aus Drenow	sechs einfache Diebstähle im dritten Rückfalle, zweimaliger Gebrauch eines falschen Namens	24 Januar 1860 in 1. Instanz, 10. März 1860 in 2. Instanz	6 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
15	Knaak Carl Ludwig, Knecht aus Plenshagen	dreimaliger schwerer Diebstahl	28. Febr. 1860 und 24. März 1860	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
16	Burge Johann Friedrich, Arbeitsmann aus Colberg	dreimalige schwere Hehlerei	28. Febr. 1860 und 24. März 1860	2½ Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
17	Haak Laura Marie Louise unverehelichte aus Colberg	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	7. Februar 1860 und 4. April 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
18	Busch Johann Gottfried Christian, Knecht aus Henkenhagen	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	6. März 1860 und 29. März 1860	2½ Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
	3) bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard			
19	Neumann Julius August, Arbeitsmann a. Roggow	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	8. März 1860 und 12. April 1860	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
	4) von dem Königl. Schwurgerichtshofe zu Neustettin			
20	Streblow Johann Theodor Eduard, Schuhmacher aus Bärwalde	wiederholte Vornahme unzüchtiger Handlungen mit seiner Stieftochter u. seiner leiblichen Tochter unter 14 Jahren	18. Juni 1860	10 Jahre Zuchthaus
21	Riesenberg August, Brauerknecht aus Buchholz b. Reetz	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	19. Juni 1860	2½ Jahre Zuchthaus u. demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
22	Schulz Friedrich Wilhelm, Tagelöhner a. Callies	schwerer Diebstahl	19. Juni 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
	5) von dem Königl. Kreisgericht zu Dramburg			
23	Koepp Ernst Eduard, Schäferknecht aus Schönfeldt	ein schwerer Diebstahl, drei einfache Diebstähle u. Theilnahme an einem einfachen Diebstahle	4. Januar 1860 in 1. Instanz, 9. Febr. 1860 in 2. Instanz, 30. März 1860 in 3. Instanz	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
	6) von dem Kreis- und Schwurgericht zu Stolp			
24	Boison Carl Ernst, Bäckergesell aus Alt-Schlawe	einfacher Diebstahl im 4ten Rückfalle	30. März 1860 in 1. Instanz und 26. April 1860 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
25	Schulz verehelichte Töpfer, Dorothea geborne Genzel aus Stolp	einfache Hehlerei im 2ten Rückfalle	5. April 1860 u. 3. Mai 1860	desgleichen
26	Koschnick Gustav, Töpferlehrling aus Stolp	einfacher Diebstahl im 5ten Rückfalle	11. Mai 1860 und 2. Juni 1860	desgleichen
27	Schmidt August Ferdinand, Arbeitsmann aus Stolp	einfacher Diebstahl im 3ten Rückfalle	26. Mai 1860 25. Juni 1860	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
28	Rennhak Ferdinand Arbeitsmann aus Stolp	schwerer Diebstahl im 2ten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts 18. Juni 1860	5 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
29	Krüger Carl, Arbeitsmann aus Stolp	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts 18. Juni 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
30	Badtke Ferdinand, Krüger aus Stohenthin	wissentlicher Gebrauch einer falschen Urkunde	19. Juni 1860	3 Jahre Zuchthaus und außerdem eine Geldbuße von 50 rtl., statt welcher im Unvermögensfalle noch 1 Monat Zuchthaus hinzutritt
31	Heiligtag Hermann Christian Ludwig, Tischlerlehrling aus Stolp	vorsätzliche Brandstiftung	desgleichen	10 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
32	Barz Friedrich August, Arbeitsmann aus Stolp	wissentlicher Gebrauch einer falschen Urkunde	20. Juni 1860	2 Jahre Zuchthaus und 50 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle statt letzterer noch 1 Monat Zuchthaus
33	Lavernie Gustav, Oekonom aus Lubben	vorsätzliche Brandstiftung	23. Juni 1860	12 Jahre Zuchthaus

7) von dem Königl. Kreisgericht zu Bütow

34	Stricker Ferdinand, Arbeitsmann aus Carven	wiederholter einfacher Diebstahl im 2ten Rückfalle	18. Mai 1860	3 Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	8) von dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg			
35	Krause Carl, ehemaliger Marqueur aus Leba	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	16. Mai 1860	3½ Jahre Zuchthaus u. demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Minist. Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 13. Juli 1860.

Königliches Appellationsgericht; Criminal-Senat.

190) Der Husar Carl Höft II. der 3. Eskadron 5. Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) aus Groß-Gustkow, Kreis Bütow, ist durch das Kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 15. März cr., bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April cr. Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

wegen eines einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle und Verlassens der Stallwache, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit zwei Jahren Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer bestraft.

Bromberg, den 8. Juli 1860.

Königliches Gericht der 4. Division.

Dem Kaufmann Wilhelm Manncke in Stolp ist die Agentur der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 5. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Rosenberg in Neustettin ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München für Neustettin und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859

(Gesetz-Sammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kreisgerichts-Secretair Parpart in Dramburg ist dem Kreis-Secretair a. D. Marche daselbst die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. übertragen und die vorläufige Uebernahme von uns jedoch mit Ausschluß der Transportversicherungs-Branche zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden genehmigt worden.

Cöslin, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Louis Jancke in Tempelburg ist die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeldt übertragen, und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 7. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Louis Jancke in Tempelburg ist die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. A. Zimmermann in Stolp ist die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München für Stolp und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Isidor Stein in Lauenburg ist die Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Bieck hierselbst ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in

München für Cöslin und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Leitzke in Schlawe ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München für Schlawe und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer C. Badke in Dramburg ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München für Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 7. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer C. Badke in Dramburg ist die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Beförderung des Subrector **Kern** zum Conrector und des Ordentlichen Lehrer Dr. **Kalmus** zum Subrector am Gymnasium in **Pyritz** ist genehmigt.

Stettin, den 7. Juli 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Prediger Wagner, bisher Pastor im Königlichen Preußischen Jadegebiete, ist zum Hausgeistlichen der Strafanstalt in Naugard berufen und in sein Amt eingeführt worden.

Patent-Verleihungen.

Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1860 ein Einführungs-Patent

auf eine Feuerwaffe zum Laden von hinten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin ist unter dem 2. Juli d. J. ein Patent

auf eine Kafferöstmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufhebung. Das dem Anhaltischen Fabriken-Verein für chemische Produkte zu Roßlau unterm 6. Juni 1858 ertheilte Patent

„auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken"

ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 30. —

Cöslin, den 25. Juli 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betr. die zwischen Preußen und 17 Kantonen d. Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer.

No. 201) Seitens der Königlichen Staats-Regierung ist mit den nachstehend bezeichneten 17 Kantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer getroffen worden. Nach derselben sollen

1, die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in den 17 bezeichneten Kantonen der Schweiz und
2, die diesen 17 Kantonen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Preußen

ohne Entrichtung einer besonderen Patent-, beziehungsweise Gewerbesteuer sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent-, beziehungsweise Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Art. 18 der Zollvereins-Verträge von 1833 unter dem 2. September 1834 erlassene Circular in der Beilage A. für die Gewerbtreibenden selbst, in der Beilage B. für die Reisediener vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugnisse bei den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheines zu melden.

Die den genannten Kantonen der Schweiz angehörigen Gewerb-

treibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem steuerfreien Gewerbeschein nach dem in der Beilage C. des Circulars vom 2. September 1834 angeordneten Muster zu versehen.

Formulare A. B. C.

Die Zeugnisse A. B. C. werden im diesseitigen Bezirk durch die Landräthe ertheilt. Abdruck der dazu vorgeschriebenen Formulare folgt hierunter.

Die erwähnte Uebereinkunft soll unverzüglich in Wirksamkeit treten.

Cöslin, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern,
Domainen und Forsten.

Formular A.

Dem N. , welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft / ansässig ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Kantons Zürich, Bern ꝛc. und des Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

(Ort, Datum, Firma der Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N. , welcher als Handlungs-Kommis in Diensten des zu N. etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Ligitimation bei den einschlägigen Behörden des (Kantons Zürich, Bern, ꝛc. und des Königreichs Preußen) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

(Ort, Datum, Firma der Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N. , Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf Grund des beigebrachten von (der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons, — Zürich ꝛc. —) unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

(Ort, Datum, Firma der Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

210) Von dem Haupt-Directorio der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft ist zur Feier des 50jährigen Bestehens dieser Gesellschaft am 4. und 5. Oktober d. Js. hierselbst eine allgemeine Ausstellung von Thieren, Geräthen, Maschinen, land- und forstwirthschaftlichen Produkten und von Erzeugnissen des Gartenbaues, der Industrie und der Gewerbe veranstaltet, und soll nach dem unten abgedruckten Programm abgehalten werden.

Betr. eine allgemeine Ausstellung von Thieren, Geräthen rc. zu Cöslin am 4. u. 5. Oktober d. Js.

Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums und fordern dasselbe zur lebhaften Betheiligung und reichen Beschickung der Ausstellung hierdurch auf.

Cöslin, den 19. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Programm

zu der
von dem Haupt-Directorio der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft
zur
Feier des 50jährigen Bestehens dieser Gesellschaft
am 4. und 5. October 1860 zu Cöslin
zu veranstaltenden

allgemeinen Ausstellung von Thieren, Geräthen, Maschinen, land- und forstwirthschaftlichen Produkten und von Erzeugnissen des Gartenbaues, der Industrie und der Gewerbe.

Nach dem Beschlusse der General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft vom 30. März d. J. soll das in das laufende Jahr fallende 50jährige Bestehen der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft an den Tagen des 4. und 5. October d. J. an dem Stiftungsorte Cöslin durch eine außerordentliche General-Versammlung festlich begangen und mit derselben eine Ausstellung von Thieren, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, Produkten der Land- und Forst-

wirthschaft und des Gartenbaues, Gegenständen der Industrie und des Gewerbes und endlich ein Pferderennen verbunden werden.

Die Leitung des Festes im Allgemeinen liegt dem Cösliner Zweigvereine der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft ob. Für die forstwirthschaftlichen Gegenstände, für die Gewerbeausstellung und für das Pferderennen sind besondere Comite's gebildet.

Es wird um zahlreiche Einsendung von Schaugegenständen ersucht und bemerkt:

„daß die Beschickung nicht auf die Provinz Pommern beschränkt sein soll.“

Es werden für die gesammte Ausstellung, außer den vorgedachten Special-Comite's die folgenden Abtheilungen:

1. für Pferde, unter dem Vorsitze des Herrn Major v. Schmeling-Gr. Möllen,
2. „ Rindvieh, desgl. Herrn Rittergutsbesitzer Kratz-Wintershagen,
3. „ Schafe, desgl. „ Oberamtmann Peterssen-Galow,
4. „ Schweine, desgl. „ Major v. Manteuffel-Redel,
5. „ Federvieh, desgl. „ Major v. Massow-Woblanse,
6. „ Maschinen, Geräthe und Werkzeuge, unter dem Vorsitze des Herrn Landrath a. D. v. Gaudecker-Kerstin,
7. „ Produkte der Landwirthschaft und des Gartenbaues, unter dem Vorsitze des Herrn Rittergutsbesitzer Braun-Grössin,

gebildet werden.

Zu 1 bis 5 wird die Schaustellung von Thieren der verschiedensten Racen und Länder, mannigfacher Körper-Konstitutionen und sonstigen Eigenschaften gewünscht, — und wird nicht bloß die Hinstellung des Vorzüglichsten, sondern auch des den verschiedenen Gegenden Eigenthümlichen willkommen sein.

Bei Abtheilung 6 wird um eine reichhaltige Zuführung von Seiten der Herren Fabrikanten und Landwirthe dringend gebeten.

Für die Abtheilung 7 wird die Einlieferung von Sämereien aller Art, — Pflanzen, Blumen, Früchte, namentlich Obst, Gemüse, — Wolle, Hanf, Flachs, Seide, Honig, Wachs, Bernstein, Erdarten, Kalk, Mergel, Torf, Braunkohlen, landwirthschaftlicher Rohprodukte, als: Ziegelsteine, Drainröhren, Hausgespinnst, Leinewand, Kartoffelpräparate, Rohzucker, Biere, Branntweine ꝛc. ꝛc., gewünscht.

Die Abtheilungs-Commissarien werden die Annahme, Aufstellung, Beaufsichtigung und Rücklieferung der Schaugegenstände leiten, die Prüfung und Beurtheilung derselben bewirken und Behufs der Verloosung den Ankauf von Schaugegenständen veranlassen.

Behufs der Aufnahme in den Katalog und Beschaffung der erfor-

derlichen Räume sind die Anmeldungen

der Thiere, der Maschinen ꝛc. aller landwirthschaftlichen Produkte und der Erzeugnisse des Gartenbaues an „das Ausstellungs-Bureau in Cöslin",

in Betreff der forstwirthschaftlichen Gegenstände an den Vorsitzenden des Comites für die forstwirthschaftlichen Gegenstände, Herrn Oberforstmeister Kohli in Cöslin,

und wegen der gewerblichen Gegenstände an das Special-Comite für die Gewerbe-Ausstellung in Cöslin,

bis zum **25. September c.** einzusenden.

In diesen Anmeldungen ist Hinsichts der Thiere die Race, Abstammung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, Größe, — bei edlen Pferden der Name der Eltern ꝛc., — bei Maschinen ꝛc. die Fabrik oder Werkstatt, aus der sie hervorgegangen, — bei Produkten der Erzeugungsort, — und überall der vollständige Name und der Wohnort des Einsenders anzugeben.

Alle ausgestellten Gegenstände, insbesondere die landwirthschaftlichen Maschinen und Ackergeräthe, werden, insofern es die Aussteller wünschen, einer Prüfung durch die betreffenden Commissions-Mitglieder unterzogen und bei erheblich herausgestellten Eigenschaften und Leistungen prämiirt. Geldpreise erhalten die Pferde, Rinder und Schweine und andere Hausthiere, welche aus eigener Zucht von bäuerlichen und kleinen Wirthen oder städtischen Besitzern ausgestellt werden, und worüber Ursprungsatteste der resp. Ortsbehörden beizubringen sind; für die Prämiirung aller sonstigen ausgestellten Thiere, Produkte und gewerblichen Gegenstände sind Ehrenpreise bestimmt, die aus silbernen und bronzenen Medaillen, sowie aus Ehrendiplomen bestehen.

Mit der Ausstellung ist eine Verloosung von landwirthschaftlichen Zuchtthieren, Maschinen, Geräthen und gewerblichen Gegenständen vereinigt.

Numerirte Loose a 10 Sgr. für jeden Tag berechtigen zum Eintritt in die Räume der Thierschau und die sonstigen Ausstellungen. — Für die landwirthschaftlichen Versammlungen an beiden Tagen werden besondere Billets zum Preise von 15 Sgr. ausgegeben, welche gleichzeitig zur Theilnahme an den sonstigen Festlichkeiten und zum Eintritt in die Schau- und Ausstellungsräume berechtigen.

Die numerirten (Gewinn-) Loose sind im Ausstellungsbureau und an verschiedenen andern noch bekannt zu machenden Verkaufsstellen in Cöslin zu erhalten. Außerdem werden sie bei den Königl. Landraths-Aemtern der Provinz Pommern zu haben sein.

Die zur Bewachung und Pflege der Ausstellungsgegenstände erfor-

derlichen Wärter und Aufseher erhalten im Ausstellungsbureau Karten zum freien Eintritt.

Die in der Versammlung am 4. October zur Debatte kommenden Fragen werden später zur Veröffentlichung kommen.

Für gutes Futter zu mäßig festen Preisen wird gesorgt und werden Stallungen und Wohnungen durch das Ausstellungsbureau nachgewiesen werden.

Die allgemeine Tagesordnung ist folgende:

Am 2. und 3. October Vorprüfung der Maschinen und Geräthe. Am 4. October Eröffnung der Gewerbeausstellung, Beginn der Thierschau, sowie der Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Geräthe und Produkte, Beurtheilung durch die Commissionen Behufs der Prämiirung, Ankauf der zur Verloosung bestimmten Gegenstände, um 12 Uhr Versammlung der Land- und Forstwirthe im Heurssen'schen Lokale, von 2—3½ Uhr Prüfung der Maschinen von dieser Versammlung, von 3½ Uhr ab gemeinsames Diner im Heurssen'schen Lokale, das Couvert zu 1 Thlr.

Am 5. October bis 9 Uhr weitere Prüfung der Maschinen. Von 9 Uhr ab Fortsetzung der Thierschau und der Schaustellungen, Fortsetzung des Ankaufs zur Verloosung, Bekanntmachung der Prämien, um 11 Uhr Versammlung im Heurssen'schen Lokale, in der die Beurtheilungsreferate vorgetragen werden, um 12 Uhr Vorführung der prämiirten Thiere, um 1 Uhr Verloosung der angekauften Gegenstände, um 3 Uhr Pferderennen (über welches das besondere Programm nachfolgen wird), Abends 8 Uhr Souper und Ball.

Premslaff bei Labes, den 21. Juni 1860.

Haupt-Directorium der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

A. v. Hagen. v. Hellermann.

Kirchengeschenke betr.

211) Der Kirche zu Kösternitz, Synode Rügenwalde ist von einem Gemeindegliede ein silberplattirtes mit Inschrift versehenes Taufbecken geschenkt worden.

Wir bringen diesen erfreulichen Beweis kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 18. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

212) Der St. Gertrud-Kirche zu Rügenwalde ist von einem Gemeindegliede eine Orgel geschenkt worden.

Wir bringen diesen erfreulichen Beweis kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 18. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

213) **Instruction**
zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Berg-Behörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860. — Gesetzsammlung Seite 201.

Die Aufsicht über den Bergbau ꝛc. betr.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 201) wird auf Grund des §. 22 dieses Gesetzes verordnet was folgt:

I. zu §. 1.

Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Bergamte zu bestimmenden Zeit den Berg-Geschworenen den Betriebs-Plan für das folgende Jahr einzureichen.

Der Betriebs-Plan wird durch das Berg-Amt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerks-Eigenthümers vorzunehmenden Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, so wie zum Schutze der Arbeiter nothwendig sind.

Gegen den Beschluß des Berg-Amts steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu; doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebs-Plans nicht aufgehalten.

II. zu §. 3.

Jedem Arbeiter muß bei Abschließung des Arbeits-Vertrages der Inhalt der für das Bergwerk erlassenen Arbeits-Ordnung bekannt gemacht werden.

Ein mit dem Bestätigungsvermerk des Berg-Amts versehenes Exemplar der Arbeits-Ordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Ueber die auf Grund der Arbeits-Ordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschworenen die Cognition nur im Falle einer, gemäß §. 6. des Gesetzes, bei ihm eingelegten Klage zu.

III. zu §. 8.

Vom 1. Januar 1861 ab ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienst-Antritts und ihrer Entlassung, so wie das Datum ihres letzten Arbeits-Zeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden, und muß dem Berggeschworenen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1. Januar 1861 sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiter-Listen fortzuführen.

IV. zu §. 9.

Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers oder technischen Aufsehers muß der Bergwerksbesitzer, oder dessen Stellvertreter dem Berggeschworenen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Functionen schriftlich anzeigen, und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienstverträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualifikations-Attest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschworenen von dem Berg-Amte ertheilt.

V.

Die Bestimmungen der Instruction vom 6. März 1852 zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Mit-Eigenthümer eines Bergwerks, vom 12. Mai 1851 Art. V. zu §. 18 No. 1. 2. und 4 werden aufgehoben.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Vorstehende Instruction bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Rüdersdorf, den 26. Juli 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Sperre. Den Schaafen der Gutsherrschaft in Wendisch-Tychow sind die Pocken geimpft; weshalb die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit angeordnet worden. Cöslin, den 26. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen. Dem Kaufmann J. E. Biesewski in Lauenburg ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München für Lauenburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 19. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Schewe in Schivelbein ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für Schivelbein und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 24. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eduard Busse in Firma A. u. F. Rahm Nachfolger in Stettin ist die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für den Regierungs-Bezirk Cöslin übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Pastor Rolle, bisher in Langenberg, Landsynode Stettin, ist zum Pastor adj. in Torgelow, Synode Pasewalk, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Cantor und Schullehrer Horn, bisher zu Buckowin, ist als Lehrer zu Königl. Freist, Synode Lauenburg, definitiv angestellt und eingeführt worden.

Cöslin, den 20. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Juli 1860 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, welche den Stoff in Falten gelegt unter die Nadel führt, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Friedrich Trabt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Glashüttenbesitzer O. Röhrig zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr $18^{60}/_{61}$ werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Statistik der Landwirthschaft; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten; Physik: Prof. Dr. Eichhorn.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht; Mineralogie und Geognosie.

Mechanik; Landwirthschaftliche Baukunde; Arithmetik und Algebra; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1860.

Der Director Dr. Hartstein.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 32.

Cöslin, den 8. August 1860.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5244. das Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs. Vom 27. Juni 1860 und unter

" 5245. die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859 und des Gesetzes über den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs vom 27. Juni 1860 in dem Jadegebiete. Vom 28. Juni 1860.

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5246. das Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860 und unter

" 5247. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1860, betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850 verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5248. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer. Vom 24. April 1860, unter

" 5249. das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln. Vom 27. Juni 1860; unter

Un

No. 5250. das Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung in §. 20 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung No. 3234.) vom 27. Juni 1860; unter

" 5251. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 27. Juni 1860; unter

" 5252. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 18. Juni 1860; und unter

" 5253. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreise Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Rekursbeschwerden.

No. 214) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. April cr., Amtsblatt Stück 16, machen wir darauf aufmerksam, daß Rekursbeschwerden über angeblich zu hohe Veranlagung der Klassensteuer nicht direct an das Königliche Finanz-Ministerium einzusenden, sondern bei den Herrn Landräthen anzubringen sind.

Die ohne Beachtung dieser Vorschrift direct bei dem Königlichen Finanz-Ministerio eingehende Recursbeschwerden werden den Absendern portopflichtig zurückgeschickt werden.

Cöslin, den 6. August 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Feuerkassenbeitrags-Ausschreiben der Landfeuer-Societät der Neumark pro 1stes Semester 1860.

215) Im ersten Halbjahr 1860 sind im Bereiche der Landfeuer-Societät der Neumark 52 Brände vorgekommen, und zwar in dem Kreise

Soldin . . .	6
Königsberg . . .	8
Landsberg . . .	5
Friedeberg . . .	5
Arnswalde . . .	4
Schievelbein . .	2
Sternberg . . .	11
Crossen . . .	2
Züllichau-Schwiebus .	2
Cottbus . . .	7
	52.

Hierzu tritt noch ein Brand im Sternberger Kreise, der schon im Jahre 1858 vorgekommen, aber erst jetzt zur Liquidation gekommen ist.

Der Kreis Dramburg ist von Bränden verschont geblieben.

Einer dieser Brände ist durch Blitzschlag, einer wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit der in einer Scheune beschäftigten Arbeiter und einer durch Funken entstanden, welche der Sturm aus einem Vorgelege in ein daneben liegendes Reisigbündel getrieben hat.

Ein Brand ist durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht, und hat sich der Thäter im Gefängniß erhängt. Die Entstehungsart der übrigen Brände ist unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	Nebengebäude	Schuppen	Ziegeltrockenscheunen	Ziegelschuppen	Windmühlen	Betrag der Entschädigung		
1	6	—	3	—	1	—	—	—	1354	15	2
2	9	6	8	2	—	—	—	—	5747	14	11
3 A.	2	2	—	—	—	—	—	—	625	—	—
3 B.	37	25	34	1	—	2	1	—	21247	4	7
4	—	—	—	—	—	—	—	1	800	—	—
Summa	54	33	45	3	1	2	1	1	29774	4	8

Die Nebenkosten betragen:

1,	Spritzen- und Wasserwagenprämien	951	10	—			
2,	Prämien für persönliche Thätigkeit	24	—	—			
3,	Entschädigung für unversicherte Gegenstände	239	11	—			
4,	Abschätzungskosten für Partialschäden	60	—	—			
5,	30 pro Cent Bonification für 3 neue Spritzen	226	15	—			
6,	Meilengelder für Festsetzung der Brandschäden	134	15	—			
					1635	21	—

Die Verwaltungskosten bestehen in

1, Gehältern und Amtsunkosten der 14

	Beamten	1310	—	—	
2,	Büreaubedürfnisse der Generalkasse	24	2	9	
3,	Druckkosten und Buchbinderlohn .	69	18	6	
4,	Unbestimmte Reisekosten . .	53	—	—	
5,	Ad extraordinaria . . .	51	24	11	
6,	Taxrevisionskosten	146	2	6	
7,	Prozeßkosten	6	13	6	
8,	Zinsen für aufgenommene Bankbarlehne	12	7	6	
9,	Kopialien für Kataster und Zugangsnachweisungen	79	20	—	
					1752 29 8

Hiervon gehen ab an Kapitalszinsen, Eintrittsgeldern und an Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben ꝛc.	9275 3 10
der Gesammtbedarf beträgt mithin	23887 21 6

Die Gesammtversicherung betrug am Semesterschlusse und es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden:

in Klasse	1	von 9735375 rtl.	pro Hundert	—	10 pf.
—	2	" 9767975 "	do.	1 sgr.	3 pf.
—	3 A.	" 217300 "	do.	3 "	9 "
—	3 B.	" 11371637½ rtl.	do.	4 "	7 "
—	4	" 492800 rtl.	do.	6 "	8 "
zusammen		31585087½ rtl.			

wodurch 25514 rtl. 10 sgr. aufkommen.

Es verbleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von 1626 rtl. 18 sgr. 6 pf.

Für Kirchen und deren Thürme sind die Beiträge nur von der Hälfte ihrer Versicherungssummen zu entrichten.

Arnswalde den 27. Juli 1860.

Der General-Director der Neumärkischen Landfeuer-Societät.

Meyer.

Personal-Chronik.

Der Herr Oberförster Smalian zu Zerrin ist provisorisch zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Oberförsterei Zerrin, so weit solche im Bütower Kreise liegt, ernannt.

Cöslin, den 4. August 1860.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Die Ausübung der Polizei — in dem Domainen-Orte Papritzfelde

im Stolper Kreise ist von uns dem Gutsbesitzer Rust zu Papritzfelde übertragen worden.

Cöslin, den 19. Juli 1860.

Königliche Regierung.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Wehrmeister in Bütow ist nunmehr auch als Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidet worden.

Cöslin, den 27. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Küster und Schullehrer Wenzlaff in Glowitz, Synode Altstadt Stolp, ist definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Krey ist in Friedrichshuld, Synode Rummelsburg, definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 31. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es ist bestätigt:

der pensionirte Gendarm Ferdinand Siegfried Becker als Posterpediteur in Mittelfelde.

Pensionirt ist:

der Packbote Martin Draheim in Stolp.

Cöslin, den 3. August 1860.

Der Ober-Post-Director. Fritze.

Versetzt sind:

der Grenzaufseher Laeck zu Born, Hauptamtsbezirk Stralsund, in gleicher Eigenschaft nach Colbergermünde, und

der Grenzaufseher Draeger in Colbergermünde zum berittenen Grenzaufseher daselbst ernannt.

Bekanntmachung

des Königl. Appellationsgerichts, betreffend die Personal-Veränderungen im Departement desselben.

Der Appellationsgerichtsrath Hoffmann zu Glogau ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Appellationsgericht versetzt worden.

Der Kreisgerichtsrath Goehde in Colberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Dem Kreisrichter Galster in Lauenburg sind die Functionen des Dirigenten der zweiten Abtheilung bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Furbach in Stolp ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte in Lauenburg ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Baese in Bütow ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht hieselbst versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Künzel in Lauenburg und der erste Gerichtsdiener bei dem hiesigen Kreisgerichte Gerler sind gestorben.

Der Bote und Exekutor Lange hieselbst ist als Gefangenwärter und Gerichtsdiener an die Königl. Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde versetzt worden.

Der Hülfsgefangenwärter, invalide Gefreite Wendt in Stolp ist zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Cöslin, am 1. August 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Agenturen.

Dem Herrn August H. Beerbaum in Stettin ist die General-Agentur der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Cöslin übertragen, und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 31. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Louis Joseph in Bublitz ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für Bublitz und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 31. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. Blau in Rummelsburg ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München für Rummelsburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 28. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Posterpediteur Goetzke in Tempelburg ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München für Tempelburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859

(Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 28. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Königlichen Kommerzienrath C. Kulmiz zu Ida und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 6. Juli c. ein Patent Patent-Verleihungen.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Glasofen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Waldau,

Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Pr.

Das Wintersemester beginnt am 15 Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbauakademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht; Wollkunde: Director, Oekonomierath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthierracen: Versuchsdirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftl. Zoologie: Dr. Körnicke.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Director Settegast und Versuchsdirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hilfsmittel des Unterrichts: Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im

Großen betrieben wird. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehrcursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studienhonorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, den 24. Juli 1860.

Settegast.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 33.

Cöslin, den 15. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 216) Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß der Termin zur Eröffnung der niedern Jagd in den Kreisen Dramburg und Schivelbein auf den 24. August und in den übrigen Kreisen unseres Regierungs-Bezirks auf den 1. September, nach den Bestimmungen der Neumärkischen resp. Pommerschen Forst-Ordnung festgesetzt worden ist. Die Eröffnung der Jagd betr.

Gleichzeitig machen wir mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 hierdurch bekannt, daß eine Aenderung dieser Termine im laufenden Jahre nicht nothwendig geworden ist.

Cöslin, den 13. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

217) Um eine übereinstimmende Auffassung der Vorschriften im §. 11 des Regulativs vom 6. September 1848, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, von Seiten der Behörden herbeizuführen, und um den Besitzern von Dampfkesseln in Bezug auf die Anbringung von Vorrichtungen zur Angabe des stattfindenden Drucks der Dämpfe jede, mit der Sicherheit des Betriebes vereinbare Erleichterung zu gewähren, bestimme ich hierdurch Folgendes: Betr. die Anlage von Dampfkesseln.

Die Wahl der Construction für die Manometer an Dampfkesseln bleibt dem Verfertiger, beziehungsweise Besitzer des Kessels auch ferner überlassen, es muß jedoch ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer vorhanden sein, mit welchem jeder Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, damit sowohl im Laufe des Betriebes, als auch bei den amtlichen Revisionen des Kessels Ueberzeugung davon zu gewinnen ist, daß das an dem Kessel gebrachte Manometer den Druck der Dämpfe richtig anzeigt. Befinden sich mehrere Dampfkessel in der nämlichen Betriebsstätte, so genügt, auch wenn sie keinen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer, voraus-

gesetzt, daß sie sämmtlich mit demselben in Verbindung gesetzt werden können.

Vorstehende Bestimmung gilt auch von den Vorrichtungen zur Beurtheilung von Dampfspannung an Kesseln, von Dampfschiffen, Locomotiven und Locomobilen.

Sogenannte Differential-Manometer oder Quecksilber-Manometer mit verkürzter Skala sind unter den vorerwähnten offenen Quecksilber-Röhren-Manometern nicht zu begreifen.

Berlin, den 21. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Cöslin — IV. 4163. III. 5912.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 3. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Verfassung.

218) Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß der Verband der Gemeinde Dumroese im Kreise Stolp aufgelöst und die zu demselben bisher gehörigen Grundstücke, soweit dieselben sich im Besitze der Gutsherrschaft Dumroese befinden, mit dem Gutsbezirke des Ritterguts Dumroese, soweit sie aber von dem Besitzer des Ritterguts Denzin oder von den in Dumroese vorhandenen Büdnern besessen werden — einschließlich des Chaussee-Einnehmer-Etablissements — mit dem, fortan einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden Rittergute Denzin vereinigt werden. Zugleich haben Allerhöchstdieselben dem Rittergute Denzin die polizeiobrigkeitliche Gewalt über alle zu dem Gutsbezirke desselben gehörenden Grundstücke beizulegen geruht.

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit Bezug auf den §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 2. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchen-geschenk.

219) Der Kirche zu Grupenhagen, Synode Rügenwalde, ist von einigen Gemeindegliedern eine feine schwarztuchene Altardecke und eine schwarzsammtne Kanzelpultdecke, beide mit Silber gestickt und mit silbernen Borten versehen, geschenkt worden.

Wir bringen diesen erfreulichen Beweis kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 3. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

220) Den Submissionstermin für den Druck des Amtsblatts und verschiedener Formulare haben wir bis zum 1. September c. verlängert. Submission.

Cöslin den 11. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

221) Durch den am 22. v. M. erfolgten Tod des Kreis-Physikus Dr. Leistner ist das Kreis-Physikat des Culmer Kreises erledigt worden. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern promovirte Aerzte, welche sich um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 rtl. verbunden ist, bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen, bei uns unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung eines Physikats zu melden. Erledigte Physikatsstelle.

Marienwerder, den 3. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

222) Um die Landwirthe und sonstigen Viehbesitzer in den Stand zu setzen, sich über dasjenige, was beim Bezuge von Vieh- und Düngesalz zu beobachten ist, zu unterrichten, werden die hinsichtlich des Verkaufs von Vieh- und Dünge-Salz zur Zeit bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Den Bezug des Vieh- und Düngesalzes betr.

A. Viehsalz-Verkauf.

1. Das Viehsalz besteht
   entweder aus reinem Siedsalz oder fein gemahlenem Staßfurther Steinsalz mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut,
   oder aus Lecksteinen, welche aus fein gemahlenem, mit etwas Eisenoxyd versetztem Steinsalz angefertigt sind, und fortan auch zur besseren Conservation mit Leinöl werden bestrichen werden.
2. Die Factoreien und sonstigen Verkaufsstellen, in welchen verpacktes oder unverpacktes Viehsalz und Lecksteine zum Verkauf stehen, sind aus der anliegenden Nachweisung zu ersehen.

   Der Verkaufspreis beträgt:

   a, für verpacktes Viehsalz in Stralsund, Swinemünde, Wolgast, Greifswald und Stettin — an welchen Orten Viehsalz bereitet wird — pro Tonne a 378 8/10 Pfd. 3 Thaler, bei allen übrigen Debitsstellen dagegen 4 Thaler.

   b, für loses Viehsalz in Swinemünde, Stralsund, Greifswald und Stettin pro Tonne von 378 8/10 Pfd. 2 Thaler 15 Sgr.

   Die geringste Menge losen Viehsalzes kann bei den letztgenannten vier Debitsstellen nur in Zwölftel-Tonnen (31 Pfd.

17 Lth.) verabfolgt werden.

In Bezug auf die Viehsalz-Lecksteine wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben nach Stückzahl verkauft werden und daß ein Anspruch auf ganz genau richtiges Gewicht der als $1/12$, $1/24$ oder $1/36$ Tonne bezeichneten Steine deshalb nicht eingeräumt werden kann, weil die Steine nicht ganz genau von einem bestimmten Gewicht sich herstellen lassen. — Für diese Viehsalz-Lecksteine beträgt der Verkaufspreis bei den betreffenden Debitsstellen überall 4 rtl. pro Tonne a $378^{8}/_{10}$ Pfd.

3. Viehsalz und Lecksteine werden nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen und dürfen zu keinem andern, als dem deklarirten Zwecke verwendet werden. Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz unterliegt den in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juni 1838 (G. S. S. 359) angedroheten Strafen.

4. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5. Das Viehsalz (mit Einschluß der Lecksteine) wird auf mündliche Angabe des Viehes, für welches es bestimmt ist, von den Verkaufsstellen verabfolgt. Erscheint der Besitzer des Viehes zum Empfange des Salzes nicht in Person, so muß er einen schriftlichen Bestellzettel, welcher ein Verzeichniß seines Viehstandes enthält, dem Abholer mitgeben. Von unbekannten Personen kann Ausweis darüber, daß sie Namen, Stand und Wohnort richtig angegeben haben, erfordert werden.

6. In der Regel ist das Viehsalz aus der dem Käufer zunächst gelegenen Verkaufsstelle zu entnehmen. Ausnahmsweise wird solches jedoch auch aus entfernteren Factoreien verabfolgt. In diesem Falle hat der Viehbesitzer in dem Bestellzettel zugleich anzugeben, wieviel Viehsalz und Lecksteine er im laufenden Jahre aus der ihm benachbarten oder aus anderen Factoreien bereits erhalten hat, auch den Namen des Haupt-Steuer- (Zoll-) Amts zu vermerken, in dessen Bezirke sein Wohnort gelegen ist, damit wegen der Kontrole das Erforderliche ohne vorherige Rückfrage veranlaßt werden kann.

7. Die höchste Menge des von den Verkaufsstellen selbstständig zu verabfolgenden Viehsalzes (mit Einschluß der Lecksteine) beträgt 24 Pfd. jährlich für ein Haupt Groß-Vieh und 3 Pfd. jährlich für ein Haupt Klein-Vieh. Sollten Landwirthe in ganz besonderen Fällen (z. B. zum Einsalzen von naß eingebrachtem Futter) mehr Viehsalz gebrauchen, so muß zu dessen Verabfolgung die Genehmi-

gung des betreffenden Haupt-Steuer- (Zoll-) Amts nachgesucht werden.

B. Düngesalz-Verkauf.

Landwirthe, welche Salz zur Düngung verwenden wollen, haben ihre Anträge dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins, in dessen Bezirke sie wohnen, mitzutheilen. Die Vereinsvorstände befördern die eingegangenen Meldungen an das Haupt-Steuer- (Zoll-) Amt ihres Bezirks, welches die betreffenden Landwirthe unmittelbar benachrichtigt, daß und wo das Düngesalz entnommen werden kann. Als Düngesalz wird der Regel nach Viehsalz zum Viehsalzpreise verabfolgt, jedoch nur in Mengen von mindestens einer halben Tonne. Wünschen Landwirthe, daß das zum Düngen zu verwendende Salz frei von Eisen sei, so haben sie ihre Anträge unmittelbar an das Hauptamt ihres Bezirks zu richten, welches solchen Anträgen ausnahmsweise unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen entsprechen wird. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Düngesalzes zu dem bestimmten Zwecke steht wie bei dem Viehsalz den Steuerbeamten zu.

Die Entscheidung über die Verabfolgung von Düngesalz bleibt bis auf Weiteres den Hauptämtern überlassen. Gehen einem Hauptamte Anträge von Landwirthen nicht durch Vermittelung des landwirthschaftlichen Vereins zu, so hat dasselbe vor der Genehmigung sich zu unterrichten, ob die Menge des geforderten Düngesalzes zu der Größe der zu düngenden Ackerfläche im Verhältniß steht.

Das Salz ist den Käufern in der Regel aus der ihnen zunächst gelegenen, mit Viehsalz versehenen Verkaufsstelle zu verabfolgen. Wird eisenfreies Düngesalz gewünscht, so kann Siedsalz zum Preise von 4 rtl. für die Tonne verabreicht werden, nachdem zuvor dieses Salz mit 20 % Torf-Asche, Jauche oder durch Vermischung mit natürlichem Dünger unter den Augen des Factors oder eines Oberbeamten der Steuer-Verwaltung auf Kosten des Käufers denaturirt worden ist. Ueber die Denaturation ist in solchen Fällen eine von dem Käufer und einem Zeugen zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen und solche dem Verkaufsregister nebst der betreffenden hauptamtlichen Verfügung als Belag beizufügen.

Staßfurther Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gips, Eisenoxyd und andern Bestandtheilen so stark vermischt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, werden von der Bergwerksverwaltung in Staßfurth verkauft.

Stettin den 1. August 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung. Hoyer.

Nachweisung

derjenigen Debitsstellen in der Provinz Pommern, bei welchen Viehsalz und resp. Viehsalz-Leckſteine zum Verkaufe gehalten werden.

A. Verpacktes Viehsalz wird verkauft

im Hauptamts-bezirk	bei der Faktorei zu	im Hauptamts-bezirk	bei der Faktorei zu
Anklam	Anklam	Wolgast	Wolgast
do.	Pasewalk	do.	Greifswald
do.	Ueckermünde	Schivelbein	Schivelbein
Colbergermünde	Colberg	do.	Bärwalde
Demmin	Demmin	do.	Sellerei Belgard
do.	Jarmen	do.	Callies
do.	Treptow a. T.	do.	Dramburg
Rügenwalde	Rügenwalde	do.	Falkenburg
do.	Bartin	do.	Labes
do.	Pollnow	do.	Ratzebuhr
do.	Rummelsburg	do.	Tempelburg
Stolpmünde	Stolpmünde	do.	Wangerin
do.	Stolp	Stargard	Stargard
do.	Bütow	do.	Bahn
do.	Lauenburg	do.	Daber
do.	Leba	do.	Fiddichow
Stralſund.	Stralſund	do.	Freienwalde
do.	Barth	do.	Gollnow
do.	Bergen	do.	Greifenhagen
do.	Garz a. R.	do.	Massow
do.	Sagard	do.	Nörenberg
Swinemünde	Swinemünde	do.	Pyritz
do.	Cammin	do.	Stepenitz
do.	Gülzow	do.	Zachan
do.	Uſedom	Stettin	Stettin
do.	Wollin	do.	Garz a. O.
Tribſees	Tribſees	do.	Löcknitz.
do.	Dammgarten		
do.	Loitz		
do.	Richtenberg		

B. Loses Viehsalz wird verkauft		C. Viehsalz-Leckſteine werden verkauft	
im Hauptamts-bezirke	bei der Faktorei zu	im Hauptamts-bezirke	bei der Factorei zu
Stralſund	Stralſund	Anklam	Anklam
Swinemünde	Swinemünde	Colbergermünde	Colberg
Wolgaſt	Greifswald	Demmin	Demmin
Stettin	Stettin.	Rügenwalde	Rügenwalde
		Stolpmünde	Stolpmünde
		do.	Leba
		Stralſund	Stralſund
		Swinemünde	Swinemünde
		Wolgaſt	Wolgaſt
		do.	Greifswald
		Schivelbein	Schivelbein
		do.	Ratzebuhr
		Stargard	Stargard
		do.	Fiddichow
		do.	Gollnow
		do.	Greifenhagen
		Stettin	Stettin
		do.	Garz a. O.

223) Zwiſchen dem hieſigen Poſthauſe und dem Eiſenbahnhofe werden vom 10. d. Mts. ab regelmäßige Perſonenpoſttransporte mit folgendem Gange eingerichtet werden: Für das reiſende Publikum.

a) vom Poſthauſe nach dem Bahnhofe:
um 5 Uhr früh, 12¼ Uhr Mittags und 7¼ Uhr Abends nach Ankunft reſp. der Schnellpoſt von Danzig und der Perſonenpoſten von Danzig und Stolp; und

b) vom Bahnhofe nach dem Poſthauſe:
um 9 Uhr früh, 11¾ Uhr Vormittags und 11¼ Uhr Abends nach Ankunft der Eiſenbahnzüge reſp. von Colberg, Stettin und Berlin.

Das Perſonengeld für die Tour vom Poſthauſe nach dem Eiſenbahnhofe und vice verſa beträgt für eine Perſon einſchließlich für Beförderung ihres geſammten Reiſegepäcks 5 Silbergr. — Paſſagier-Billets und Bagagezettel werden für dieſe Tour nicht ertheilt. — Unterwegs bei Gaſthöfen oder Privathäuſern den Wagen zu verlaſſen, iſt nicht geſtattet.

Cöslin, den 6. Auguſt 1860.

Der Ober-Poſt-Direktor. Fritze.

Sperre.

Unter den Schaafen in Misdrow bei Wendisch Pubdiger, Schlawer Kreises sind die Pocken ausgebrochen und ist deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 10. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

Dem Maurermeister Peglow in Bublitz ist die Agentur der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden. Cöslin, den 7. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Für den Fürstenthumschen Kreis sind

1) der Rittergutsbesitzer Holz auf Alt-Marrin zum Landschafts-Deputirten und
2) der Rittergutsbesitzer von Rhade auf Funkenhagen zum landschaftlichen Hülfsdeputirten

gewählt worden. Stettin, den 8. August 1860.

Der Ober-Präsident. In Vertretung. v. Werthern.

Die Wahl des Kämmerers Lehwald zu Bublitz zum unbesoldeten Beigeordneten des Magistrats daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden. Cöslin, den 6. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Posthalters Hennnig, des Tischlermeisters Nemitz und des Kaufmanns Schlücker sämmtlich zu Bütow und zwar des ersten zum unbesoldeten Beigeordneten und der beiden letzteren zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 3. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmann Herzberg zu Bublitz zum unbesoldeten Rathsmann daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 2. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns Weiß zu Zanow zum unbesoldeten Rathmann daselbst bis ult. 1862 ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 1. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Carl Schewe ist an der Stadtschule zu Schivelbein definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 30. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Folgende Lehrer sind definitiv angestellt worden:
August Albert Musoldt an der Stadtschule zu Neustettin,
Gustav Leberecht Eduard Kohls desgleichen zu Rügenwalde,
Carl Schewe desgl. zu Schievelbein,
Gottfried Heinrich Krey in Friedrichshuld,
Georg Zarth in Alt-Buckow.
Cöslin, den 25. Juli 1860.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Pastor Dr. Sachse, bisher in Robe, Synode Treptow a. R., ist zum Pastor adj. in Cöselitz, Synode Pyritz, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Agentur zu Neustettin ist dem Buchhändler und Rathsherrn, Herrn F. A. Eckstein daselbst, übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Stettin, den 6. August 1860.
Königliches Bank-Comtoir.

Dem Oekonomie-Rath Dr. Stadelmann zu Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli c. ein Patent Patent-Verleihungen.
auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Controlvorrichtung an Milchgefäßen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1860—61 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 16. Oktober 1860.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Encyclopädische Einleitung in die Theologie, Prof. Vogt, einmal wöchentlich, öffentlich.

Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr, öffentlich.

Hebräische Archäologie, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr, öffentlich.

Erklärung der Propheten Hoseas und Habakuk, Prof. Kosegarten, viermal von 2—3 Uhr, privatim.

Erklärung des Propheten Jesaias c. 1—39, Prof. Hahn, vier-

mal wöchentlich von 5—6 Uhr, privatim.

Einleitung in das Neue Testament, Lic. Klöpper, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim.

Erklärung des Evangeliums des Lucas, Prof. Gaß, viermal von 9—10 Uhr, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Römer, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr, öffentlich.

Erklärung der Briefe an die Thessalonicher, Lic. Klöpper, Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr, privatissime aber unentgeltlich.

Die Kirchengeschichte, erster Theil, Prof. Gaß, täglich von 10—11 Uhr, privatim.

Die Kirchengeschichte der neuesten Zeit wird Prof. Reuter Sonnabends von 11—12¼ Uhr zu Ende führen, öffentlich.

Symbolik, Prof. Reuter, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr privatim.

Evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim.

Grundriß der praktischen Theologie, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, privatim.

Uebungen in der Erklärung des Alten Testaments, Prof. Hahn, einmal wöchentlich, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten, Sonnabends von 2—3 Uhr, in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt, Dienstags von 6—7 Uhr, in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter, Montags von 6—8 Uhr, in der Dogmatik und Dogmengeschichte von Prof. Gaß, Freitags von 5—7 Uhr, gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Professor Vogt, Mittwochs von 3—6 Uhr.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünf- bis sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Institutionen, Geschichte und Antiquitäten des römischen Rechts, Prof. Bekker, Dienstags und Freitags von 9—11, Mittwochs und Donnerstags von 9—12, privatim.

Römischen Civilproceß, derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Pandecten, Prof. Barkow, täglich von 9—11, privatim.

Römisches Dotal-Recht, derselbe, von 11—12, öffentlich.

Römisches Erbrecht Prof. Niemeyer, Montags bis Donnerstags

von 11—12, privatim.

Repetitorium über das römische Erbrecht, derselbe, Freitags von 11—12, öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Anschütz, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Deutsches Privatrecht, Professor Häberlin, zehnmal wöchentlich von 9—11, privatim.

Lehnrecht, derselbe, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal von 12—1, privatim.

Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich.

Preußisches Privatrecht, Appell.-Ger.-Rath Dr. Förster, fünfmal von 3—4, privatim.

Ueber den Konkurs der Gläubiger nach gemeinem und preußischem Recht, derselbe, einmal von 3—4.

Criminal-Prozeß, Professor Häberlin, viermal von 11—12, privatim.

Deutsches Staatsrecht, Prof. Anschütz, fünfmal von 10—11, privatim.

Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, privatissime aber unentgeltlich.

Relatorium und Civilpracticum im juristischen Seminar, Professor Anschütz, Freitags von 5—7, privatissime aber unentgeltlich.

Medicin.

Knochen-, Bänder- und Eingeweidelehre, Prof. Budge, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr, privatim.

Anatomie des Gefäß- und Nervensystems des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10 Uhr, privatim.

Anatomie der Sinnesorgane, Prof. Budge, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr, öffentlich.

Präparirübungen, derselbe, sechsmal wöchentlich von 11—1 und von 2—4 Uhr, privatim.

Die Physiologie des Gesichtssinnes, Dr. Schirmer, Mittwochs von 4—5 Uhr, öffentlich.

Ueber Physiologie der Nahrungsmittel und daraus hergeleitete Diätetik, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr, öffentlich.

Allgemeine Pathologie, Prof. Häser, täglich von 12—1 Uhr, privatim.

Praktische Uebungen in der physikalischen Diagnostik am Krankenbette, Dr. Ziemssen, Montags, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 8 Uhr Abends, privatim.

Praktische Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Dr. Schirmer, Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr Abends, privatim.

Spezielle Pathologie und Therapie, zweiter Theil, Prof. Rühle, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr, privatim.

Repetitorium über spezielle Pathologie und Therapie, Dr. Ziemssen, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr, öffentlich.

Spezielle Chirurgie, Prof. Bardeleben, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9 Uhr, privatim.

Akiurgie, Prof. Bardeleben, Freitags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Haut mit Demonstrationen aus dem Gebiete der Hautkrankheiten und der Syphilis, Dr. Ziemssen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr, privatim.

Ueber die Krankheiten der Brustdrüse, Prof. Grohé, einmal wöchentlich, Freitags von 5—6 Uhr, öffentlich.

Theorie der Geburtshülfe, Prof. Pernice, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4 Uhr, privatim.

Theoretische Geburtshülfe, Prof. Eichstedt, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3 Uhr, privatim.

Geburtshülfliche Operationen mit Uebungen am Phantom, Prof. Eichstedt, Dienstags und Donnerstags von 2—3 Uhr, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Neugebornen, Prof. Pernice, Freitags von 3—4 Uhr, öffentlich.

Allgemeine Psychiatrie, Prof. Rühle, Dienstags von 5—6 Uhr, öffentlich.

Spezielle pathologische Anatomie, erster Theil, Prof. Grohé, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr, privatim.

Pathologische Anatomie des Nervensystems mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Schultze, Freitags von 9—10 Uhr, öffentlich.

Demonstrativer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie mit Anleitung zu pathologischen Sektionen, Prof. Grohé, viermal wöchentlich, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr, privatim.

Allgemeine Arzneimittellehre, Prof. Laurer, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr, privatim.

Arzneiverordnungslehre, Prof. Laurer, Mittwochs und Sonn-

abends von 8—9 Uhr, öffentlich.

Giftkunde, Prof. Laurer, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr, privatim.

Medizinische Klinik und Poliklinik, Prof. Rühle, täglich von 9—10½ Uhr, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12 Uhr, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, Prof. Pernice, täglich von 12—1 Uhr, privatim.

Gerichtliche Medicin, derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr, privatim.

Gerichtliche Medicin, Dr. Häckermann, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr, privatim.

Medicinische Polizei, Dr. Häckermann, Dienstags und Sonnabends von 5—6 Uhr, privatim.

Geschichte der Medicin, Prof. Häser, Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr, öffentlich.

Philosophie.

Psychologie und Anthropologie liest Prof. Baier, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5, privatim.

Rechtsphilosophie liest derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Religionsphilosophie, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Ueber das Verhältniß von Kirche und Staat liest derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Logik liest Prof. George, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Allgemeine Geschichte der Philosophie trägt derselbe viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5, privatim vor.

Die Geschichte der neueren Philosophie von Kant an, derselbe, zweimal wöchentlich Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr, öffentlich.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Mittwochs und Sonnabends von 4—5 Uhr, privatissime, aber unentgeltlich.

Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, wöchentlich fünfmal von 5—6, privatim.

Logik, Prof. Schildener, viermal wöchentlich, privatim.

Geschichte der neueren Philosophie, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Pädagogik.

Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Ueber Religions-Unterricht, derselbe, dreimal wöchentlich von 5 bis 6, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendungen auf Geodäsie und Astronomie, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 11, öffentlich.

Integralrechnung mit Anwendung auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Statik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim aber gratis.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimentalphysik, Prof. von Feilitzsch, täglich von 12 bis 1, privatim.

Physikalische Uebungen, derselbe, Montags von 6—8, öffentlich.

Analitische Chemie, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 2—3, privatim.

Ausgewählte Theile der Chemie, Prof. Limpricht, Freitags von 8—10, öffentlich.

Organische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.

Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden wöchentlich, privatim.

Chemisch-analytische Uebungen für Anfänger, derselbe, Sonnabends 4 Stunden, privatim.

Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Oryktognosie, als erster Theil der Mineralogie, Mittwochs und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim.

Allgemeine und specielle Zoologie, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Medicinische Botanik und botanische Pharmacognosie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, privatim.

Die Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet derselbe Dienstags von 6—7 Uhr Abends, öffentlich.

Mykologie, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Ueber die Kryptogamen, Dr. Jessen, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Ueber Geschichte der Botanik, derselbe zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte.

Römische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12, privatim.

Geschichte des 18ten Jahrhunderts, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Uebungen der historischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 5—6.

Ueber Machiavelli und seine Zeit, nebst Erklärung seines Buches „Il principe“, Prof. Hopf, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Geschichte des Mittelalters, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, 12—1, privatim.

Diplomatik, derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime aber unentgeltlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Finanzwissenschaft oder Staatswirthschaftslehre, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Plutarch's Leben des Agis erklärt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philologischen Seminar.

Den miles gloriosus des Plautus erklärt derselbe Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.

Die Syntax der lateinischen Sprache trägt derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim vor.

Die Satiren des Horaz erklärt nach einer Einleitung über Leben und Schriften des Horaz Prof. Hertz, Montags, Dienstags und Donnerstags von 9—10, privatim.

Sophokles Antigone erklärt derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Im philologischen Seminar läßt derselbe die Oden des Horaz erklären, Mittwochs von 8—10, öffentlich.

Das zweite Buch des Lucrez erklärt Prof. Susemihl, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Griechische Mythologie, Dr. Pyl, dreimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte der dramatischen Kunst, derselbe, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft und ein Conversatorium über neuere Kunst, derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, privatissime aber unentgeltlich.

Sanskrit, zweiter Cursus, nach J. Oppert's grammaire sanscrite, Berlin 1859, und Erklärung seines Lesebuchs, Prof. Hoefer, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Die Erklärung seiner gothisch-althochdeutschen Sprachproben und des Simrockschen Lesebuchs setzt derselbe fort, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 12—1, privatim.

Etymologische und sprachvergleichende Uebungen leitet derselbe, einmal wöchentlich des Abends, privatissime.

Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Kosegarten öffentlich.

Hebräische Grammatik, eingeübt an der Lectüre eines geschichtlichen Buches des A. T., Dr. Ahlwardt, zwei Stunden wöchentlich, privatim.

Erklärung des Hosea, derselbe, zweimal wöchentlich privatim.

Arabisch, derselbe, wöchentlich in zwei bis drei Stunden, öffentlich.

Syrisch, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Ueber Shakespeare's Leben und Werke, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Voltaire's Siècle de Louis XIV. erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwoch und Sonnabends von 2—3, öffentlich. (Ausgabe von Genouille, bei Delalain).

Die Elemente der englischen Sprache in Verbindung mit der Lectüre der Biographie des William Pitt von Macaulay lehrt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime.

Die italienische Grammatik in Verbindung mit der Lectüre des Sommario della Storia d'Italia von Cesare Balbo lehrt derselbe, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akad. Zeichenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie Studirende ertheilt Musikdirektor Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Uebungen des akademischen Gesangvereins leitet derselbe

Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich.

Der freie Styl und seine Formen, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ahlwardt, interim. Custos: Cand. J. Loose.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Proff. Gaß, Barkow, Häser, Hoefer und v. Feilitzsch.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director: Professor Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker und Anschütz.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Das anatomische und zootomische Museum, Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohé.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Dr. Bardeleben, ord. Prof. — Dr. Rühle, ord. Prof. — Verwaltungs-Inspector: Tiebe. — Rendant: Appell.-Ger.-Secretair Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Marmé, Dr. Heinicke. — Unterärzte: Reis und Bertog.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenzarzt: Dr. Schirmer.

Medicinisches Klinikum. Director: Professor Rühle, Assist.-Arzt: Dr. H. Ziemssen.

Geburtshülfliches Klinikum u. Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice. Assist.-Arzt: Dr. Schmidt.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor Dotzauer.

Botanisches Museum. Direktor: Professor Münter.
Mineralien-Cabinet. Direktor: Professor Hünefeld.
Chemisches Institut. Direktor: Professor Limpricht.
Philologisches Seminar. Direktoren: Professor Schömann und Professor Hertz.
Akademische Kunstsammlung. Direktor: Professor Hertz.
Lateinische Gesellschaft, geleitet von Professor Hertz.
Historische Gesellschaft, geleitet von Professor Schaefer.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitert Prof. Hasert.
Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 12—14 Stunden.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Montags und Mittwochs von 4—6 Uhr.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Professor Dr. Segnitz, Montags von 2—4 Uhr.
5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr.
6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr.
7) Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. Rohde, Freitags von 2—4 Uhr.
8) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr.
9) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr.
10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10 Uhr.
12) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, der akademische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4 Uhr.
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr.
14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr.

15) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10 Uhr.
17) Anorganische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr.
18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr.
19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3 Uhr.
20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 8—10 Uhr.
21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr.
23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.
24) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.

Außerdem wird Dr. Heiden privatim Vorträge über Düngerlehre (1 Stunde) und analytische Chemie (1 Stunde), oder eine Vorlesung über Düngerlehre (1 Stunde) und ein Repetitorium über anorganische Chemie halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut, das physikalische Cabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Zarnack.

Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1860/61.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 16. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 6. Rindviehzucht und Schaafzucht; 7. Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 8. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 10. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 11. Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Zarnack. 12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese. 13. Anorganische Experimental-Chemie; 14. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen; 15. Landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 16. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 17. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 18. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie Dr. Jessen. 19. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 20. Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 21. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 22. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 23. Düngerlehre und Repetitorium über anorganische Chemie, Assistent Dr. Heiden.

Eldena im August 1860.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Dr. E. Baumstark.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 34. —

Cöslin, den 22. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 224) Die Lieferung des Licht- und Oel-Bedarfs für die hiesige Königliche Regierung auf die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis Ende September 1861, welcher sich auf etwa 10 Centner Lichte und 6 Centner raffinirtes Rüböl beläuft, soll im Wege der Submission ausgegeben werden. Licht- und Oel-Lieferung.

Submissionen sind unter Beifügung von Probelichten mit Angabe der Preise für die Lichte, resp. für das Oel, bis zum 20. September c. bei unserm Botenmeisteramte schriftlich und versiegelt einzureichen. Auf dem Couvert ist zu vermerken, daß das Schreiben diese Submission betrifft. Cöslin, den 13. August 1860.

Königliche Regierung.

225) Bekanntmachung, Remonte-Ankauf.

den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungsbezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 30.	August	in	Regenwalde
= 6.	September	=	Treptow a. R.
= 8.	do.	=	Cörlin
= 11.	do.	=	Schlawe
= 13.	do.	=	Stolp
= 15.	do.	=	Lauenburg
= 17.	do.	=	Neustadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Y y

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schüz. Menzel. von Hantke.

Mit Beziehung auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. (in No. 11 des Amtsblattes, Seite 80), betreffend den Ankauf des Remonte-Bedarfs an Beschälern für die Königlichen Landgestüte, hierdurch in Erinnerung, indem wir das pferdezüchtende Publikum auffordern, bei Gelegenheit der Remonte-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste der Militair-Commission zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Cöslin, den 24. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Benennung.

226) Das von dem Rittergute Grünwalde im Rummelsburger Kreise abgezweigte Gut ist mit dem Namen Steinau belegt und diese Benennung von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 10. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gemeindeverband.

227) Mit Bezug auf den §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern mittelst Erlasses vom 31. v. Mts. genehmigt hat, daß das ehemalige Commenthurei-Vorwerk Technow, Schivelbeiner Kreises, aus dem fiskalischen Gutsbezirk ausscheide und dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Technow einverleibt werde. Cöslin, den 11. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Posthaltepunkte.

228) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1854 im Regierungsamtsblatt No. 25 pro 1854, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Personenpost zwischen Bütow

und Rummelsburg folgende Haltepunkte festgestellt sind, deren Entfernung beträgt und zwar:

von Bütow		von Cremerbruch
1 Meile	nach Damsdorf	2 Meilen
	vor dem Gasthofe von Katschke.	
1¾ Meilen	nach Gr. Tuchen	1¼ Meilen
	vor dem Gasthofe von Bartsch.	
von Cremerbruch		**von Rummelsburg**
½ Meile	nach Globbow	2¼ Meilen
	vor dem Kruge.	
1 Meile	nach Reinwasser	1¾ Meilen
	vor dem Kruge.	
1½ Meile	nach Jacobshausen	1½ Meile
	vor dem Kruge.	

Cöslin, den 14. August 1860.

Der Ober-Post-Director. Fritze.

229) Vom 1. August cr. ab ist zwischen Bütow und Rummelsburg eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet worden: Posteinrichtung.

aus Bütow	um	1 Uhr 30 Min. Nachm.
durch Cremerbruch	=	4—4[10] Uhr =
in Rummelsburg	=	6[55] Uhr Abends
aus Rummelsburg	=	1 Uhr früh
durch Cremerbruch	=	3[45]—3[55] Uhr früh,
in Bütow	=	6[25] Uhr früh.

Cöslin, den 14. August 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

230) In der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember prät. ist bestimmt: Termine zur Prüfung für 1jährige Freiwillige.

§. 126. 1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission (§. 26.) nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132.) geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die

Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

§. 127. 1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21. gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Commission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129. angegebenen Atteste rc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126. und 128. zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, eventl. begutachtet, durch die Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Commission erfolgen.

§. 21. 1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2 bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungs-Diener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen.

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich

aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.

5. Im Auslande geborne und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

§. 131. 1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen:

a, diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;

b, die Schüler preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich. (Litt. f).

c, Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;

d, die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Candidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;

e, Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;

f, die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben;

g, die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben;

h, die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind;

i, diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule ent-

weder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Es ist ferner nachgelassen, daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor Publikation der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, und zwar vor dem 1. Mai 1859 die Schulen verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst innerhalb der geordneten Frist, den Berechtigungsschein für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schul-Direktoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen gemäß der älteren Vorschrift das qu. Dokument ertheilt werden konnte.

Für die persönliche Prüfung derjenigen jungen Leute, welche nach den vorstehenden Vorschriften ihre wissenschaftliche Qualification durch Zeugnisse darthun können, und für die wissenschaftliche Prüfung derjenigen, welche solche Zeugnisse nicht besitzen, haben wir auf

den 24sten März } des Jahres
und den 24sten September }

jedesmal Morgens 9 Uhr Termine im Geschäftslokal der hiesigen Königl. Regierung angesetzt, zu welchem die angemeldeten jungen Leute sich ohne weitere Vorladung einzufinden haben.

Mit der schriftlichen Anmeldung, welche nach obigen Vorschriften längstens bis zum 1sten Februar desjenigen Jahres bewirkt werden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1. Geburtszeugniß,
2. Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes,
3. Obrigkeitliches Führungs-Attest, welches zugleich eine Notiz darüber enthalten muß, ob der zu Prüfende Preußischer Unterthan ist, und
4. Schulzeugniß Seitens derjenigen, welche auf Grund derselben nach §. 131. der Ersatz-Instruktion den Berechtigungsschein verlangen. Außerdem haben alle zu Prüfende den Nachweis ihrer Identität entweder durch bekannte Personen, welche sie vorstellen oder durch ein mit dem Zeugniß ad 3. zu verbindendes Signalement zu führen.

Die wissenschaftliche Prüfung hat der Regel nach nur mit alleiniger Ausnahme der im §. 132. der Ersatz-Instruktion ad 3. und 4. näher bezeichneten Künstler oder kunstgerechten Arbeiter nachzuweisen:

daß der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erreicht hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines

Gymnasiums oder der 1. Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die Herren Direktoren höherer Bildungs- und Pensions-Anstalten werden noch besonders ersucht, ihren Zöglingen die vorstehenden Vorschriften bekannt zu machen.

Cöslin, den 6. Dezember 1859.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Sack
Major und stellvertreten-
der Bataillons-Commandeur.

Schede
Regierungs- und Militair-
Departements-Rath.

Agenturen.

In Stelle des Civil-Supernumerar Beyer in Rügenwalde ist dem Kaufmann G. E. Buth in Rügenwaldermünde die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann G. E. Buth zu Rügenwalder-Münde ist die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Brauereibesitzer J. H. Domann in Belgard ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für Belgard und Umgegend übertragen und die vorläufige Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung und mit Ausschluß der Transport-Versicherungs-Branche zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden genehmigt worden.

Cöslin, den 18. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns A. Jacob in Polzin ist dem Fabrikanten S. Jacoby daselbst die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für Polzin und Umgegend übertragen und die vorläufige Uebernahme von uns, jedoch mit Ausschluß der Transport-Versicherungs-Branche zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden, genehmigt worden.

Cöslin, den 18. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin ist unter dem 7ten August cr. ein Patent

auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem vormaligen General-Pächter Wilhelm August Schröbter aus Breslau ist unter dem 7. August c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Maisch-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer A. F. von Arnim auf Gerswalde in der Uckermark ist unter dem 7. August cr. ein Patent

auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Ingenieuren R. und v. Daelen zu Hörde ist unter dem 7. August c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel zur Angabe des niedrigsten Wasserstandes, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 35.

Cöslin, den 29. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 231) Die Steigerung des Einkaufspreises des schwefelsauren Chinins hat eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für die Chinin-Präparate nothwendig gemacht. Dieselbe stellt sich für Taxpreis des Chinins.

1.	Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	8 sgr. 8 pf.
2.	Chinium sulphuricum	1 Scrupel	6 sgr. 2 pf.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 22. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

232) Mittelst Erlasses vom 28. Juni d. J. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern genehmigt, daß die in der Feldmark der Dorfschaft Knacksee — Neustettiner Kreises — belegenen fiskalischen Gewässer, als: Gemeinde-Verband.

1. der See oberhalb der Mühle von	49	Morg.	150 []Rth.
2. der große See	227	=	10 =
3. das Fließ von der Brücke bis zum Mittelforth von . .	54	=	171 =
4. = Fließ vom Mittelforth bis zur Grenze von . . .	28	=	5 =
5. der Dorfsee von	5	=	20 =
zusammen von	364	Morg.	176 []Rth.

aus dem fiskalischen Gutsbezirk des Amtes Neustettin ausscheiden, und dem Gemeinde-Verbande Knacksee einverleibt werden.

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 17. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Posthalte-Punkte.

233) In Stelle der in der Beilage zur Bekanntmachung vom 12ten Juni 1854, betreffend die Haltepunkte — Regierungs-Amtsblatt No. 25 pro 1854 — unter No. 24 aufgeführten Ortschaften Bügen, Galow und Schützenhof werden die Ortschaften Brandschäferei und Steinfurth bei der Neustettin-Stolper Personen-Post vom 1. September cr. ab als Haltepunkte zur Aufnahme von Personen unterweges bestimmt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Entfernung beträgt

von Neustettin		von Sparsee
¾ Meilen	nach Brandschäferei vor dem Chausseehause	¾ Meilen
1¼ Meilen	nach Steinfurth vor dem Gutshofe.	¼ Meilen

Cöslin, den 24. August 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

Fritze.

Füllenbrenn-Termine.

234) Nachdem von den nachstehend bezeichneten Stationsorten des diesseitigen Landgestüt-Bezirks Seitens der betheiligten Pferdezüchter der Wunsch zum Zeichnen ihrer nach Königlichen Landbeschälern gefallenen Füllen mit dem Gestüt-Brande ausgesprochen worden ist, so sind zur Ausführung dieses Geschäftes folgende Termine anberaumt, und werden die respectiven Züchter noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der die qu. Abkunft jedes Füllens darthuende Beschäl-Schein mit zur Stelle gebracht werden muß.

Tag (an welchem das Brennen erfolgt)	Stunde (an welchem das Brennen erfolgt)	Ort (an welchem das Brennen erfolgt)	Landrathskreis
den 20. Septbr.	Vormittags 10 Uhr	Raddatz	Neustettin
„ 22. do.	Vormittags 10 Uhr	Wusterwitz	Dramburg
„ 24. do.	Vormittags 10 Uhr	Casimirsburg	Fürstenth. Kreis
„ 24. do.	Nachmittags 2 Uhr	Repkow	do.
„ 26. do.	Vormittags 10 Uhr	Cusserow	Schlawe.

Marienwerder, den 12. August 1860.

Königlich Westpreuß. Landgestüt.

Sperre.

Den Schafen des Vorwerksbesitzers zu Elisenhof bei Rotzog, Schlawer Kreises, werden die Pocken geimpft, und es ist deshalb vom 22ten d. Mts. ab, die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schafen,

Wolle, Fellen und Rauhfutter, während der Dauer der Krankheit, angeordnet worden.

Cöslin, den 18. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufhebung.

Nachdem die Räudekrankheit unter den Schaafen zu Neu-Palow im Schlawer Kreise aufgehört hat, ist die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 20. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

Dem Kaufmann Joseph Rosenberg hierselbst ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 24. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Rentiers von Schewen ist dem Kaufmann Friedrich Robert Woldt hierselbst die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 24. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kommissionair Hintze in Stolp hat die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 21. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Divisions-Prediger Bauer von der Königlichen 3ten Division in Stralsund ist zum Pastor in Abtshagen, Synode Grimmen, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Ockel, bisher in Middelhagen auf Rügen, ist zum Pastor in Elmenhorst, Synode Grimmen, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Dr. Salomon Heinrich Belgard hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Dramburg niedergelassen.

Cöslin, den 23. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zu Alt-Buckow, Synode Belgard, ist der Schullehrer Zarth definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 20. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 36.

Cöslin, den 5. September 1860.

Das 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5254. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach Waldeckschen Grenze in der Richtung nach Hesperinghausen; unter

„ 5255. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Briloner Kreises im Betrage von 60000 Thalern 2. Emission. Vom 27. Juni 1860; und unter

„ 5256. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1860, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 235) Nach dem Antrage der Kreisstände der Kreise Stolp und Lauenburg im Regierungsbezirk Cöslin sind die Chausseen Chausseen.

1. von Mahnwitz nach Klenzin,
2. von Lauenburg nach Leba,
3. von Zezenow nach Vietzig

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin den 25. Juli 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Aaa

Paßpolizeiliche Bestimmungen betr.

236) Die vielen begründeten Klagen wegen Belästigung des Publikums durch bettelnde Handwerksgesellen, Handarbeiter und andere Personen, welche unter dem Vorwande, Arbeit oder Engagement zu suchen, bettelnd im Lande umherziehen, lassen darauf schließen, daß die bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen nicht in gebührender Weise beobachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, zur Beseitigung dieses Uebelstandes die wichtigsten paßpolizeilichen Vorschriften sämmtlichen Polizeibehörden hiermit in Erinnerung zu bringen und deren genaueste Beachtung aufs dringendste einzuschärfen.

Nach §. 11. der Paßinstruktion dürfen die Polizeibehörden nur Pässe für ihre Hintersassen ausstellen.

Nach §. 5. derselben muß in jedem Passe der Ort, wohin der Reisende geht, genau angegeben werden, und wenn auch von dieser Bestimmung insofern Ausnahmen gestattet sind, als bei unverdächtigen Paßnehmern, wenn eine genaue Angabe des Bestimmungsorts, wie z. B. bei Stromschiffern rc. nicht möglich ist und bei völlig legitimirten Personen, denen ein Generalpaß auf ein Jahr ausgestellt werden darf, die genaue Angabe des Bestimmungsorts fortbleiben darf, so sind diese Ausnahmen doch bei Handarbeitern und andern Personen, welche reisen, um irgendwo in Arbeit oder Engagement zu treten, nicht zuläßig. Es dürfen solchen Personen daher Pässe, um Arbeit oder Condition zu suchen, ohne genaue Angabe eines Bestimmungsorts nicht ertheilt werden; noch weniger aber ist es gestattet, ihnen zu einem solchen Zwecke bloße Legitimationskarten zu ertheilen, da letztere überhaupt nicht mehr ertheilt werden dürfen.

In dem Passe muß ferner die Reiseroute wenigstens nach den Hauptorten, die berührt werden sollen, desgleichen die Dauer der Gültigkeit des Passes genau angegeben werden. Beides soll zwar in der Regel nach Verlangen des Reisenden geschehen, §§. 6 und 9 der Instruktion, die Polizeibehörden haben aber jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die gewählte Reiseroute und die angegebene Zeit dem Zwecke der Reise, an einem bestimmten Orte in Arbeit zu treten, entspricht und dieselben sind so berechtigt, als verpflichtet, ihrerseits die Reiseroute und die Dauer des Passes zu bestimmen, wenn sie irgendwie Verdacht hegen, daß eine Berücksichtigung der diesfälligen Wünsche des Paßnehmers dem Vagabondiren desselben Vorschub leisten könnte.

Werden diese Vorschriften von den paßausfertigenden Behörden genau beachtet und wird außerdem in Gemäßheit des §. 30. der Instruktion dem Paß-Inhaber zur Pflicht gemacht, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, was bei Personen der oben angeführten Kategorien in der Regel geschehen muß, so ist dadurch eine Controlle solcher

Reisenden ermöglicht, welche bei richtiger Handhabung Seitens der Polizeibehörden das Vagabondiren und Betteln solcher Personen unmöglich macht. Finden nämlich die Polizeibehörden, denen der Paß zum Visiren vorgelegt wird, daß der Reisende von der vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen ist, und vermag er sich über diese Abweichung nicht vollständig zu rechtfertigen, so ist derselbe als verdächtig anzusehen und in Gemäßheit des §. 42 der Instruktion mittelst Zwangspasses nach seiner Heimath zurückzuweisen.

Das Visiren eines Passes nach einem außerhalb der im Passe bezeichneten Reiseroute belegenen Orte ist unzuläßig und darf beim Visiren der Päße eine Abänderung der Reiseroute nur aus erheblichen Gründen im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorgenommen werden, §. 32 der Instruktion. Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß nach §. 32. l. c. die Polizeibehörden beim Visiren die von den vorhergehenden Polizeibehörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten zu verbessern haben.

Findet der Paßinhaber am Orte seiner Bestimmung keine Arbeit oder Condition, oder ist er genöthigt, dieselbe nach einiger Zeit wieder aufzugeben, so ist, falls sein Paß noch nicht abgelaufen, der letztere zur Rückkehr nach der Heimath auf der im Passe angegebenen Route zu visiren. Ist der Paß inzwischen aber abgelaufen, so ist derselbe entweder zur Rückkehr nach dem Orte, wo der Paß ausgestellt worden, auf dem kürzesten Wege zu prolongiren, oder dem Inhaber statt dessen eine Zwangs-Reiseroute nach dem gedachten Orte auszustellen, in beiden Fällen aber der betreffenden Polizeibehörde Nachricht zu geben.

Die Prolongation des Passes zur Reise nach einem nicht in der Reiseroute angegebenen Orte, oder die Ausstellung eines neuen Passes ist der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts nur mit Zustimmung der Heimathsbehörde, d. h. derjenigen Behörde, welche den ursprünglichen Paß ausgestellt hat, gestattet.

Wer mit einem abgelaufenen Passe reist oder einen verfälschten oder wesentlich unrichtigen oder mangelhaften Paß bei sich führt, oder gar nicht legitimirt ist, muß entweder nach seinem Wohnort, resp. Ort der Ausstellung des Passes, event. durch Transport zurückgeschickt werden, oder an Ort und Stelle Behufs Ermittelung seiner Unverdächtigkeit die Verhaftung erfolgen.

Was das Wandern der Handwerksgesellen betrifft, so sind es namentlich folgende Bestimmungen des Regulativs vom 24. April 1833, welche zur genauesten Beachtung empfohlen werden:

Handwerksgesellen, die das 30. Lebensjahr schon überschritten oder schon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wander-

schaft zugebracht haben, dürfen keine Wanderbücher ertheilt werden. Der Wandernde muß der Behörde, welche das Wanderbuch ausstellt, den nächsten Bestimmungsort angeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin im Wanderbuche bemerkt werden. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes den nächstfolgenden namhaft machen und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungs-Ort, sowie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

Von der selbstgewählten Reiseroute darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern, oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege hiervon Anzeige machen, damit selbige das Wanderbuch unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsort visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet, oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsort in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch visiren und die Veranlassung, sowie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Wanderbuchs zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet hat. Die Fortsetzung der Wanderschaft ist nicht zu gestatten, sondern der Wandernde mittelst Zwangspasses an den Ort der Ausstellung des Wanderbuchs zurückzuweisen, wenn er:

a, von der aus dem Wanderbuche hervorgehenden Route abgewichen ist, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;
b, wenn er außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit 8 Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist;
c, wenn er um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung stattfindet oder nicht.

Werden vorstehende paßpolizeiliche Bestimmungen mit der gehörigen

Umsicht und Strenge gehandhabt, so werden die Klagen über Belästigung durch Bettler und Vagabonden bald schwinden.

Cöslin, den 19. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir vorstehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung bringen, machen wir es den Polizeibehörden zur besonderen Pflicht, gegen bettelnde und vagabondirende Handwerksburschen ꝛc. mit voller Strenge zu verfahren.

Cöslin, den 27. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

237) Das für den Forstschutzbezirk Lupowske in der Oberförsterei Borntuchen im Kreise Bütow erbaute neue Förster-Etablissement ist mit dem Namen „Forsthaus Lupowske" belegt und diese Benennung von uns genehmigt worden. Benennung.

Cöslin, den 22. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

238) Der Handelsmann Hirsch Riese zu Stolp hat den ihm von der unterzeichneten Königlichen Regierung unter No. 775 für das Jahr 1860 zum Steuersatze von 12 rtl. ertheilten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Kramwaaren, rohen Produkten der Landwirthschaft, Victualien, Fischen, Lumpen, Leinewand, Töpferwaaren, ordinairer Fayence, Pferden und Rindvieh verloren. Ihm ist daher unterm heutigen Tage ein Duplicat jenes Gewerbescheins ertheilt worden. Die erste Ausfertigung desselben wird hierdurch für ungültig erklärt. Ungiltiger Gewerbeschein.

Cöslin, den 29. August 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

239) Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, so wie mit Zustimmung der Königlichen Regierung in Cöslin werden die Evangelischen Einwohner der Ortschaft Rohr mit den Etablissements Friedrickenfelde, Klöwstein, Jägerkathen, Rohr-Mühle, Ziegelei Ruderbruch, ferner die Kolonie Georgendorf und endlich der Dorfschaft Gewiesen mit den Etablissements Grünhof, Buschwalde, Stachswalde, Wittenthal, Heinrichsbrunn, Doschnitznische, Bahrenkamp, Wilhelmsthal und Mühle, welche bisher zur Pfarre in Treten eingepfarrt waren, vom 1. Oktober d. J. ab von der Parochie Treten abgetrennt und von demselben Zeitpunkte ab mit der in Rohr errichteten neuen Pfarrstelle vereinigt. Umpfarrung.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. August 1860.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Kriegsgerichtl. Urtel.

240) Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Matrose 3. Klasse Paul Alfred Wittich der Matrosen-Division unterm 15. Juni cr. wegen Meineides und Fälschung von Legitimations-Papieren, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit zwei Jahren und zwei Monaten Zuchthaus kriegsgerichtlich bestraft und obiges Erkenntniß am 21. Juli cr. Allerhöchst bestätigt worden ist.

Danzig den 27. August 1860.

Das Königliche Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Sperre.

Unter den Schaafen zu Seehof und Alt Colziglow im Rummelsburger Kreise sind die Pocken ausgebrochen und der Gutspächter Holz in Lindenbusch gleichen Kreises hat seinen Schaafen die Pocken impfen lassen; es sind deshalb die Orte Seehoff, Alt Colziglow und Lindenbusch für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 27. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, Regent, haben Allergnädigst geruht, dem Forstinspector Blankenburg hierselbst den Charakter als Forstmeister zu verleihen.

Cöslin, den 29. August 1860.

Der Regierungs - Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Stabs- und Bataillonsarzt Dr. Berg aus Burg ist als stellvertretender Regiments-Arzt zum Königlichen 8ten Pommerschen Infanterie-Regiment No. 61 nach Stolp kommandirt worden.

Cöslin, den 29. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Wendt in Claushagen ist zum Forstgelderheber für die Schutzbezirke Wuhrow, Fünfsee, Grunewald und Rackow ernannt und am 1. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Cöslin, den 30. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der bisherige Gesandtschaftsprediger in Lissabon Lic. th. Lübecke ist zum Pastor in Robe, Synode Treptow a. R., ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Commission für Pommern:

1. der Oeconomie-Commissarius von Hackewitz zu Lauenburg tritt mit

dem 1. Oktober dieses Jahres in den gewünschten Ruhestand.

2. dem Vermessungs-Revisor Reinmann in Stargard ist der Titel „Rechnungsrath" verliehen.

3. der Gutsbesitzer von Schulz zu Lojow ist zum Kreisverordneten des Stolper Kreises und

4. der Freischulze Raute zu Rörchen zum Kreisboniteur des Greifenhagener Kreises vereidet und bestätigt worden.

Agenturen.

Dem emeritirten Lehrer Otto in Cöslin ist die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für die Stadt Cöslin und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 27. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem praktischen Arzte Dr. Tobold zu Berlin ist unter dem 23. August 1860 ein Patent

auf einen Operationsstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz ist unter dem 29. August 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstriches in Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 37.

Cöslin, den 12. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 241) **Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie 4 und Talons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848.**

Ausreichung von Zinscoupons.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die den Zeitraum vom 1. Oktober 1860 bis 30. September 1864 umfassenden Zinscoupons Serie 4 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 parterre rechts, vom 20. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der genannten Kontrolle unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke

Staatsschuldverschreibungen von 1848 zur Beifügung neuer Coupons

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande porto-

frei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. Mai k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 29. August 1860.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Günther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848, welche die den Zeitraum vom 1. Oktober 1860 bis 30. September 1864 umfassenden Zinscoupons Serie 4 nebst Talons durch unsere Hauptkasse empfangen wollen, ihre Schuldverschreibungen mit einem zwiefach gefertigten, nach Nummer, Littera und Beträgen geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, welches zugleich den Namen, Stand und Wohnort des Einsenders in deutlicher Schrift enthalten muß, an unsere Hauptkasse einzureichen haben.

Bei der Einreichung werden dieselben ein Exemplar des Verzeichnisses mit Quittung der Regierungs-Hauptkasse versehen zurückerhalten und haben sie dasselbe demnächst beim Wiederempfange der eingereichten Schuldverschreibungen mit den neuen Zinscoupons mit ihrer Quittung versehen zurückzugeben. Formulare zur Anfertigung der Verzeichnisse können bei unserer Hauptkasse unentgeltlich in Empfang genommen werden. Cöslin, den 9. September 1860.

Königliche Regierung.

Erziehungs-Institut Annaburg.

242) Die Herren Minister des Krieges und des Innern haben die bisher bei dem allgemeinen Kriegs-Departement bewirkte Notirung der zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg angemeldeten Knaben, sowie die demnächstige Auswahl und Einberufung der Direction des genannten Instituts übertragen und die Anordnung getroffen, daß die Anmeldungen und Anträge, welche die Söhne von bereits ausgeschiedenen Militairs betreffen, ferner nicht mehr an die Corps-Intendanturen, sondern vom 1. Oktober d. J. ab durch Vermittelung der Landrathsämter resp. der Magistrate an die Direction des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg zu richten sind, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Cöslin, den 6. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

243) Der auf den 20. Dezember d. Js. festgesetzte Jahrmarkt in Callies wird auf den 17. Dezember d. Js. hiermit verlegt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marktverlegung.

Cöslin, den 30. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 18ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe, im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2. No. 5 bis 16. vom 1. Oktober 1860 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5. in Empfang zu nehmen. Kündigung Pommerscher Rentenbriefe.

Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind und zwar:

a. aus der 11ten Verloosung der zum 1. April 1857 gekündigte Rentenbrief
   Littr. E. No. 1343 zu 10 rtl.
b. aus der 13ten Verloosung zum 1. April 1858
   Littr. D. No. 134 zu 25 rtl.
   Littr. E. No. 871. 1197. 1705. 2044. 4438 zu je 10 rtl.
c. aus der 14ten Verloosung zum 1. Oktober 1858
   Littr. E. No. 926 zu 10 rtl.

Stettin den 7. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Bünger.

Verzeichniß

der bei Gelegenheit der 18. Verloosung am 7. Mai 1860 gezogenen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. No. 254 543 585 674 1076 1171 1533 1777 2374 2437 3294 4006.

Littr. B. No. 81 325 909.

Littr. C. No. 1388 1602 2185 2415 2717 3117 3283 3367 4259 4267 4300 4647 4684 4911 5470.

Littr. D. No. 214 843 1269 1490 2070 2168 2191 3601.

Littr. E.

No. 23 24 31 46 47 66 115 118 121 122 126 159 166 167 171 178 182 184 185 193 223 240 243 257 262 263 269 298 300 301 302 303 311 327 330 331 333 351 352 356 360 373 387 394 399 409 412 413 434 441 454 477 484 497 511 515 522 549 551 562 570 574 612 629 659 664 685 698 707 743 751 754 770 778 783 792 800 803 823 826 841 857 859 864 872 886 888 909 939 945 960 965 976 977 1017 1018 1022 1026 1027 1032 1035 1040 1066 1078 1096 1098 1100 1104 1113 1127 1134 1136 1141 1155 1156 1166 1167 1169 1185 1186 1192 1203 1210 1216 1218 1225 1232 1240 1277 1299 1316 1324 1329 1333 1335 1344 1358 1360 1369 1370 1387 1392 1393 1402 1404 1407 1412 1422 1440 1443 1446 1454 1462 1463 1464 1466 1472 1511 1516 1526 1527 1531 1535 1556 1562 1574 1590 1607 1613 1631 1677 1699 1700 1720 1725 1739 1759 1766 1767 1770 1785 1813 1817 1820 1844 1849 1901 1907 1919 1920 1940 1949 1950 1964 1969 1971 1975 1985 2002 2010 2021 2032 2034 2040 2042 2078 2083 2106 2110 2158 2176 2178 2196 2211 2213 2217 2218 2221 2237 2245 2247 2291 2299 2303 2328 2335 2339 2350 2357 2358 2359 2370 2373 2377 2397 2402 2410 2444 2449 2452 2453 2456 2463 2473 2482 2504 2505 2519 2533 2537 2541 2544 2545 2547 2558 2604 2605 2621 2627 2632 2664 2665 2669 2674 2681 2686 2701 2759 2787 2793 2797 2802 2822 2824 2837 2859 2867 2869 2876 2902 2918 2924 2955 2967 2971 2978 2979 2985 2989 2990 2993 2994 2998 3000 3010 3014 3015 3020 3024 3025 3027 3031 3034 3038 3052 3059 3076 3082 3088 3097 3098 3136 3143 3149 3158 3160 3169 3177 3188 3191 3213 3217 3230 3236 3237 3241 3276 3278 3294 3302 3318 3320 3325 3351

3367	3381	3389	3398	3403	3414	3416	3421	3425	3431
3434	3442	3446	3474	3498	3504	3570	3581	3610	3613
3618	3628	3639	3642	3648	3659	3667	3677	3678	3686
3690	3696	3699	3714	3735	3739	3747	3756	3761	3772
3773	3786	3787	3789	3797	3804	3827	3832	3839	3845
3850	3861	3871	3879	3883	3903	3910	3919	3939	3945
3947	3964	3965	3972	3984	3987	4004	4012	4017	4018
4022	4027	4043	4048	4070	4077	4084	4094	4111	4112
4113	4134	4141	4161	4166	4192	4199	4207	4216	4227
4237	4252	4267	4272	4280	4289	4306	4314	4317	4329
4333	4336	4337	4342	4347	4375	4382	4400	4411	4413
4414	4432	4447	4458	4464	4467	4479	4493	4497	4499
4501	4512	4525	4533	4558	4559	4562	4565	4578	4580
4602	4611	4626	4631	4632	4633	4637	4639	4645	4646
4651	4658	4661	4672	4675	4686	4688	4696	4705	4713
4715	4718	4719	4720	4723	4727	4729	4738	4741	4749
4751	4752	4754	4756	4768	4780.				

Stettin, den 7. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Bünger.

Unter den Schaafen im Dorfe Lienow, Fürstenthumer Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle und Rauhfutter gesperrt worden. Sperre.

Cöslin, den 1. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Räudekrankheit unter den Schaafen zu Nitzlin im Schlawer Kreise gänzlich erloschen, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Aufhebung.

Cöslin, den 5. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Baumeister Neitzke in Stolpmünde ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die Kreisbaumeisterstelle zu Bütow verliehen worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 9. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dr. Carl Theodor Fabian hat sich als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Callies niedergelassen.

Cöslin, den 4. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellationsgerichts, die Personal-Veränderungen im Departement desselben betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem bei dem Königlichen Appellationsgericht und bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst als Aktenhefter beschäftigten Bürger und Buchbindermeister Zielechowski hieselbst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem Kreisgerichts-Rathe Cober in Rügenwalde ist gestattet worden, für die Dauer seiner Function als Dirigent einer beständigen kollegialischen Gerichts-Deputation den Titel: „Director" zu führen.

Der Gerichts-Assessor Krause ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Belgard, mit der Function bei der Gerichtscommission zu Polzin und der Gerichts-Assessor Wrede zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte in Schlawe, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Pollnow, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Sternberg ist aus dem diesseitigen Departement in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt worden.

Cöslin, den 4. September 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Neu angestellt ist:

Der pensionirte Gendarm Gantzkow als Chausseegeld-Erheber zu Brückenkrug im Haupt-Amts-Bezirk Colbergermünde.

Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Bandtke in Colberg ist zur Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung nach Glogau versetzt.

Die Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Inspektor-Stelle in Colberg ist dem Kasernen-Inspektor Steinmetz, bisher in Brieg, übertragen worden.

Im Bezirke der hiesigen Königl. Ober-Postdirection haben folgende Personalveränderungen stattgefunden:

Versetzt sind:

der Post-Expedient Marotzke von Belgard nach Rummelsburg
der Post-Expedient Bastian von Bärwalde nach Belgard und
der Post-Expedient Springmann von Rummelsburg nach Bärwalde.

Bestätigt ist:

der Briefträger Friedrich Gurgel in Rummelsburg.

Cöslin, den 10. September 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

Agenturen.

In Stelle des Kaufmannes Gustav Falk in Cörlin ist dem Lehrer Naß daselbst die Agentur der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmannes Gustav Falk in Cörlin ist dem Lehrer Naß daselbst die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig für die Stadt Cörlin und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 31. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmannes Gustav Däumichen ist dem Kaufmann E. Momm in Colberg die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Colberg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Jonas in Rummelsburg ist die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Rummelsburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 1. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Posterpediteur Klein in Pollnow ist die Agentur der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 1. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Groß in Polzin ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für Polzin und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 1. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmannes S. L. Gronau in Colberg ist dem Kaufmann Ernst Momm daselbst die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für

Colberg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin den 5. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gutsbesitzer von Puttkammer auf Neu-Colziglow, Kreises Rummelsburg, ist zum Special-Director der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Rummelsburger Kreis gewählt und die Wahl von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Aug. H. Beerbaum in Stettin ist die General-Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin für den Regierungs-Bezirk Cöslin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 5. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Ingenieur Hermann Haug in Berlin ist unter dem 10ten August d. J. ein Patent

auf eine electromagnetische Rotationsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 38. —

Cöslin, den 19. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 245) Die Herren Minister des Innern und des Krieges haben auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Juli c. die Anordnung getroffen, daß von den im §. 11. der Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen vom 26. Oktober 1850 festgesetzten beiden Terminen zur Prüfung der Gesuche derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche die Anerkennung ihrer Unabkömmlichkeit im Falle eintretender Mobilmachung resp. außerordentlichen Truppenzusammenziehungen beantragt haben, der Herbsttermin bis auf Weiteres ausfallen soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Unabkömmlichkeit v. Beurlaubten betr.

Cöslin, den 10. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

246) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Juli d. J. (abgedruckt im diesjährigen Amtsblatt No. 29, 30 und 31) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch der Kanton Schaffhausen der von der Königlichen Staats-Regierung mit 17 andern Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer, beigetreten ist. Cöslin, den 11. September 1860.

Handelsreisende betr.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

247) In der General-Versammlung der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin, welche am 24. Februar d. Js. daselbst stattgefunden hat, ist nachstehender Zusatz zu §. 29 des Statuts der Gesellschaft beschlossen worden:

Das Statut der deutschen Hagelversicherungsgesellsch. f. Gärtnereien in Berlin.

„Hat der Reservefonds die am Schlußsatze des §. 29 des Statuts vom 15. Februar 1854 vorgeschriebene Höhe erreicht, so

soll demnächst die eine Hälfte des in einem Jahre sich ergebenden Ueberschusses zum Reservefonds fließen, und die andere Hälfte im Verhältniß der eingezahlten Prämien denjenigen Versicherten, welche der Gesellschaft auf die Dauer von fünf Jahren beigetreten, baar als Dividende ausgezahlt werden.

Nachdem der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten dieser Statutsänderung durch Rescript vom 20. Juli d. Js. (No. 5314) die Genehmigung ertheilt hat, bringen wir dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 11. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchengeschenk.

248) Der Kirche zu Grupenhagen, Synode Rügenwalde, ist eine Taufsteindecke von feinem schwarzen Tuche mit silberner Borte zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 6. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Offene Wundarztstelle.

249) Die Kreiswundarztstelle des Belgarder Kreises, mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 rtl. verbunden, ist erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Cöslin, den 5. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Benennung.

250) Dem auf der Feldmark Nelep, Kreises Schivelbein, von den Erben des Gutsbesitzers Kuß neu erbauten Vorwerke ist der Name „Augusthof" beigelegt worden.

Cöslin, den 13. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperre.

Den Lämmern in der herrschaftlichen Schäferei zu Dubberzin, Schlawer Kreises, sind die Pocken geimpft, und es ist daher die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 13. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf dem Gute Crolow im Schlawer Kreise werden in diesen Tagen den Schaaflämmern die Pocken geimpft werden und ist deshalb der Ort Crolow für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 13. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Schaafen der Gutsherrschaft in Sophienthal und Barkotzen im Rummelsburger Kreise sind die Pocken geimpft und deshalb diese Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 13. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Küster und Schullehrer Schröder zu Alt Ristow, Synode Schlawe, ist definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 6. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem praktischen Arzte Dr. Tobold zu Berlin ist unter dem 23. August 1860 ein Patent

auf einen Operationsstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz ist unter dem 29. August 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstriches in Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privatdocenten Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin, ist unter dem 1. September ein Patent

auf die Darstellung einer für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung, um vegetabilische Fasern dadurch zu animalisiren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufhebung.

Das dem Königlich preußischen General-Konsul Appelius in Livorno unterm 20. Januar 1859 ertheilte Patent

„auf einen pantographischen Telegraphen"

ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 39.

Cöslin, den 26. September 1860.

Das 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5257. den Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7. Juli 1860; unter

" 5258. die Bestätigungsurkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 10. August 1860; unter

" 5259. das Statut des Praukauer Deichverbandes. Vom 10ten August 1860; unter

" 5260. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1860, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bocham der Cöln-Mindener Eisenbahn; und unter

" 5261. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatuts des Prausker Aktienvereins über Ausgabe von 20000 Thlr. fünfprozentiger Prioritätsstamm-Aktien. Vom 30. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 251) Nachstehende

Betr. die Verloosung von Staatsschuld-Verschreibungen.

Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-

Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst im Zeitraume vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von der Kontrolle der Staatspapiere und von den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, welche durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

ad No. 1813. Natan. Günther. Löwe.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooseten Staatsschuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatt beigefügt ist, als auch bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Landraths-Aemtern, den Kreissteuerkassen, den Forstkassen, Domainen-Rentämtern, Magistraten und Kämmereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 24. September 1860.

Königliche Regierung.

252) Nachstehende

Bekanntmachung:

Bei der heute öffentlich bewirkten 6ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. sind die 32 Serien No. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485. gezogen worden.

Betr. die Verloosung der Staatsprám.-Anleihe vom Jahre 1855.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3200 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 rtl. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1861 ab entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. 1. No. 6 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1860 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1861 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 607. 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.

aus der zweiten Verloosung (1857)

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1209.

aus der dritten Verloosung (1858)

von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364. 1420.

aus der vierten Verloosung (1859)

von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495.

aus der fünften Verloosung (1860)

von Ser. 39. 174. 290. 339. 490. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung können wir

uns so wenig wie die Staatsschulden-Tilgungskasse einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Günther. Löwe.

No. 1797.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 19. September 1860.

Königliche Regierung.

Die Erlaubniß zum Auswürfeln betr.

253) Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß Ortspolizeibehörden und Schulzen einzelnen Personen die Erlaubniß zum Auswürfeln von Gegenständen gegen einen bestimmten Geldeinsatz ertheilt haben.

Indem wir darauf aufmerksam machen, daß die Erlaubniß zum Ausspielen beweglicher Sachen nur von uns resp. dem Königl. Ministerio des Innern ertheilt werden darf, bemerken wir, daß wir derartige Ueberschreitungen künftig rügen und namentlich die Ortsvorstände, welche ein solches Ausspielen gestatten, in Ordnungsstrafe nehmen werden.

Cöslin, den 13. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gemeindeverfassungen betr.

254) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 6. August d. J. genehmigt, daß das zur vormaligen fiskalischen Rogzower Forst gehörig gewesene Alt-Belzer Forstrevier von 531 Morgen 151 []Ruthen aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Oberfier ausscheide und mit dem ehemaligen fiskalischen Kruglande in Alt-Belz von 14 Morgen 129 []Ruthen dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Alt-Belz, Kreis Fürstenthum, einverleibt werde.

Dies wird hiermit auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 1sten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

255) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 7. September d. J. genehmigt, daß die durch Senkung des Dratzig-Sees gewonnenen Vorländer im Gesammtbetrage von 168 Morgen 166 []Ruthen aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Amtes Tempelburg ausscheiden und mit:

689. . . . . .
731. 33. . . .
1278. . . . . .
1721. 24. 3'

…n der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.
						Noch Lit. C.	
49. 50. . . . bis		36097.	12	39806 bis 11.		43102. 3. 5 bis	
1801. 3. 27. 2?. 87.		36108. 9. 12.		13. 22. 43. 44.		10. 13. 14. 19.	
38 bis 40. 4. . .	13	13. 20. 22. 28.		46. 48.	12	22. 23. 25. 32.	
bis 48. 54. 55. 9.		31. 33. 35. 37.		39905. 6. 13.		35 bis 38. 41	
3031. . . . . . 19.		38. 42. 43. 47.		16. 22. 24 bis		bis 45. 48. 54.	
5585. . . . . 28.		49	12	32.	12	56. 57. 62. 63.	
382. 99.	13	36303.	12	40775.	6	69 bis 71. . . .	1
392. 99. . . . 5. 6.		36441. 52. 55		40801. 3. 6. 39.		43249. 50. . . .	
90. 17. 18. . . .	13	bis 57. 60. 71.		48 bis 50. 54.		43633. 34. . . .	
8. . . . . 81.		89. 96. 99. . .	9	59. 72.	9	46010. 18. 19.	
6. 23. 2. . .	10	36500. 8.	9	41010. 22. 28		24. 31. 33. 35	
27. 29. 3 65.		36731. 36. 38.		bis 30. 38. 39.		bis 37. 39. 40.	
3. 38. 3. . .	10	44. 62 bis 64.		41. 54. 57. 58.		44. 46. 54. 55.	
60.		69. 74. 76. 80.		64. 68. 69. 71.		58 bis 60. 64.	
. 68.		82.	11	84. 85. 87 bis		68 bis 73. 79	
. 80.		36829. 34. . . .	11	90. 92.	10	bis 82. 84. 85.	
bis		39734. 37. 39.		43074. 77. 79.		91. 94.	
. 95.	12	41. 45. 50. . .	12	81. 89. 98. 99.	12	48974 bis 78.	
						Lit. D.	
. . .	4	3382. 90. 94.		3716. 21. 22.		12200.	1
23.		95.	10	27. 30. 33. 35.	13	12308. 12. 15.	
. 43.		3400.	10	7860.	8	19. 22. 24. 25.	
. 59.		3503. 5. 13. 14.		10584. 88. 93. .	9	30. 35. 39. 40.	
bis		20. 21. 23. 26.		10610. 14. 15.		45. 47. 49. 57.	
76.		28. 30. 31. . .	10	20. 23. 24. 37.		59. 62. 66. 67.	
83.		3535. 38. 50.		62. 69. 70. 73.		74. 77. bis 80.	
. .	13	53. 54. 56. 57.		81. 82. 85. 97.	9	87.	
. .	13	61. 64. 66. 67.		10715. 58. 66.		12497.	
. 14.	13	72. 79. 81. 84.		85. 91. 94. . .	9	12502. 9. 12.	9
. .	4	85. 87. 94 bis		11151. 52. 56. .	9	15. 16. 19. 20.	
56.		96. 98. 99. . .	13	11201. 3. 8. . .	9	29. 60. 61. 92	8
79.	10	3701 bis 3. 7. 8.	13	12189. 93. 97. .	13	bis 94.	
						Lit. E.	
. .	8	2577.	3	10520 bis 23. 25.		13094.	
. .	8	3393.	6	29. 30. 35. 43.		13141.	
. .	10	3488.	6	46. 48. 58. 62.		13526.	
30.		8413. 29. 39 bis		78. 91. 95. 96.	11	14316. 30. 33	
49.		42. 46. 48. 61.		10607 bis 9. 19.		34. 37. 40.	
75.		89.	9	29. 32 bis 34.		43. 48.	
88.		8523. 24. 29. . .		41. 43. 47. 50.		59. 60.	

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Sperre.

Aufhebung.

Agenturen.

Personal-Chronik.

	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

à **100** Rthlr.

Die Erlaubniß zum Auswürfeln betr.

	48980. 81. 86.		50201. 9. 10.		54787. 97. 98. .	12	58504. 14 bis	
	89 bis 91. 94.		27. 30. 37. . .	9	54842. 48. 54.		20. 26. 27. . .	13
	95. 98. 99. . .	11	51038. 73. . . .	8	56. 60. 67. 68.		58939.	8
	49106. 7. 10 bis		52483. 84. 92.		70. 74. 81 bis		59122. 29. 33. .	10
	13. 15. 20. 32.		93. 99.	13	83. 90.	13	59252. 74. . . .	10
	35. 40. 50 bis		52504. 14 bis		54900. 57. 58.		60132. 38. 39.	
2	52. 57. 58. 67.		19. 28. 37 bis		62. 67. 77. . .	13	41. 42. 49. . .	13
6	71.	11	44. 47 bis 50.		56349.	9	60201. 3. 5. 9.	
8	49487. 92. 96.		57. 58. 60. 69.		56456. 61. . . .	9	12. 14. 15. 20.	
	97.	10	71. 73 bis 76.		58309 bis 11.		37. 38. 61. 68.	
	49501. 4. 9. 13.		78. 81.	13	13 bis 17. 25		70. 73. 79. 82.	13
	14. 32. 38. 40.		53276. 77. . . .	8	bis 27. 34. 35.		60892. 97. . . .	11
	44. 51. 59 bis		54729. 34. 35.		38. 39. 41 bis		60904. 8. 23.	
	61. 63 bis 67.		37 bis 40. 45.		44. 49. 50. . .	13	29. 37. 47. . .	11
	79.	10	47. 49. 55. 66.		58452. 55 bis		61002. 5. 6. 11	
	50091.	9	67. 70 bis 76.		58. 60. 85. 86.		bis 21. 23 bis	
3	50156. 70. 72.		80. 82. 83. 85.	12	89.	13	26. 29 bis 34.	11
1	90.	9						

à **50** Rthlr.

Gemeindeverfassungen betr.

13	12601. 5.	11	15306.	9	17000.	10	21487. 89. 90.	
	12668.	8	15712.	7	17125. 26. 28.		93 bis 96. 98.	12
	13394.	12	15819. 68. 79. .	8	34. 38. 39. 42.		21501. 2. 7. 8.	
	13406. 9. 25.		16217. 18. 26.		45. 51.	10	16. 18. 19. 36.	12
	27. 31 bis 34.		32. 43. 51. 54.		17549.	8	22377. 78. 83.	
	43. 46. 48. 52.		57. 58. 60. 63.		19064. 95. . . .	8	98.	11
	60. 65. 66. 71.		70. 71. 74. 80.		19105.	8	22403. 7. 11.	
13	72. 76. 80. 81.		81. 83. 87. . .	10	19820.	8	18. 19. 23. 26.	
11	84 bis 86. 88.		16310.	10	21329. 30. 32.		40.	11
	89.	12	16939. 43. 45.		33. 36. 40. . .	12	22749. 50. 53.	
	15238. 45. 53.		53. 57. 59. 69.		21442 bis 44.		63 bis 65. 68.	
	54. 60. 70. 75.		73. 80. 82. 86.		50. 52. 54. 56.		72. 75. 78. . .	11
11	81. 86.	9	95. 97.	10	63. 69. 81. 86.	12	23114. 61. . . .	8

à **20** Rthlr.

7	14467. 68. 70.		18739. 44 bis 46.		18948. 50. 52.		19109. 10. 13.	
7	71. 73. 75. . .	12	50. 56. 71. 78		54 bis 57. 61.		14. 18. 19. 22.	
	[illegible]624. 29. 34.		bis 80. 82. 90.		62. 66. 70. 73.		29. 35. 43. 47.	
	[illegible]47 bis 49.		93 bis 95. 99. .	13	74. 77. 78. 83.		52. 54. 57. 67.	
	[illegible]72. 75. 81.	9	18802. 4. 8. 14.		87. 89. 92. 93.		69. 72. 85. 92	
	[illegible]. 12. 17.		17. 19. 20. 26.		95. 98.	13	bis 94.	13
	[illegible]39. 46. 67.		28. 34. 36. 41.		19003 bis 5. 16.		19202. 3. 5. 6. 9.	

[illegible]a 166 □Ruthen aus dem [illegible] Gutsbezirke des Amtes [illegible]elburg ausscheiden und mit:

a. 34 Morgen 19 []Ruthen dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Neu-Draheim,

b. 68 Morgen 112 []Ruthen dem Gemeinde-Verbande von Alt-Draheim,

c. 6 Morgen 164 []Ruthen dem Gemeinde-Verbande von Claushagen,

d. 40 Morgen 119 []Ruthen dem Gemeinde-Verbande von Kahlenberg,

e. 18 Morgen 112 []Ruthen dem Gemeinde-Verbande von Heinrichsdorff

einverleibt werden, ferner, daß die den Gemeinde-Verbänden Alt-Draheim und Heinrichsdorff einzuverleibenden Parzellen aus dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Tempelburg ausscheiden und den Polizei-Bezirken Alt-Draheim resp. Heinrichsdorff überwiesen werden.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Lämmern in der Heerde des Gutes Schlönwitz im Schlawer Kreise sind die Pocken geimpft und ist deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden. Sperre.

Dagegen ist die Sperre von Breitenberg a. in demselben Kreise, nachdem die Schaafpockenkrankheit daselbst aufgehört hat, wieder aufgehoben. Aufhebung.

Cöslin, den 16. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kommissionair C. Paul Belling in Pollnow ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für Pollnow und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859. Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 15. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Diaconat an der Stadtkirche zu Ueckermünde ist durch die Errichtung einer eigenen Pfarre in Eggesin, welche bisher von dem Diaconat zu Ueckermünde mit verwaltet wurde, erledigt. Das Patronat der erledigten Stelle steht dem Magistrat zu Ueckermünde zu. Personal-Chronik.

Stettin, den 4. September 1860.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1860—61 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre. — Geh. Regier. Rath Dr. Heinrich.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.
3. Wollkunde.
4. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft. — Administrator Wagener.
5. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht.
6. Geräthekunde.
7. Ueber Englische Landwirthschaft. — Lehrer Stengel.
8. Oryctognosie und Geognosie.
9. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.
10. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde. — Professor Dr. Heinzel.
11. Unorganische Chemie.
12. Physik.
13. Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium. — Professor Dr. Krocker.
14. Analytische Chemie. — Assistent Hulwa.
15. Mathematik.
16. Landwirthschaftliche Baukunde. — Baumeister Engel.
17. Landwirthschaftliche Buchführung. — Rendant Schneider.
18. Forsttaxation und Forstbenutzung. — Oberförster Wagner.
19. Anatomie und Physiologie der Hausthiere.
20. Pferde- und Schweinezucht. — Dep. Thierarzt Lüthens.
21. Gemüse- und Hopfenbau. — Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirtschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 26. August 1860.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthsch. Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Dr. Heinrich.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
№ 40.

Cöslin, den 3. Octobber 1860.

Das 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5262. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1860; unter

" 5263. das Statut wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Bachthale. Vom 25. August 1860; unter

" 5264. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm" mit dem Domicil zu Hamm errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 8. September 1860; und unter

" 5265. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30sten August 1860, betreffend die Umwandlung der Kommandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale" und Bestätigung ihres Statuts. Vom 10. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 256) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnsscheine.

Ersatz für präkl. Kassen-Anweisungen.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-

kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung.

Betr. die Ausgabe neuer ritterschaftl. Privatbanknoten in Pommern.

257) Nachstehende

Bekanntmachung

Nachdem die der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern ertheilte Concession zur Ausgabe von einer Million Thalern Noten durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juli d. J. auf zehn Jahre verlängert worden ist, haben wir, veranlaßt durch die mangelhafte Beschaffenheit unserer jetzt coursirenden Noten, die Ausgabe neuer beschlossen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die neuen Noten sich von den alten wie folgt unterscheiden:

a, die alten Noten tragen das Datum des

24sten August 1849.

und als Unterschriften des Directoriums die Namen

Dumrath, Jobst

in Facsimile,

die neuen Noten das Datum des

20sten Juli 1860.

und als Unterschriften des Direktoriums die Namen

Riebe, Hindersin

in Facsimile,

b, die Nummern der alten Noten sind in schwarzer Farbe gedruckt, auch steht ihnen, und zwar den Abschnitten a 100, 50 und 10 Thaler der Buchstaben A, den Abschnitten a 20 Thaler die Bezeichnung Lit. A in derselben Farbe vor,

die neuen Noten sind außer mit den laufenden Nummern mit der Bezeichnung Littera B versehen und Beides, Nummern und Bezeichnung, in den Farben gedruckt, welche den Farben der Rückseiten der Noten entsprechen, nämlich:

bei den Noten a 100 Thaler in röthlich gelber Farbe,
bei den Noten a 50 Thaler in brauner Farbe,
bei den Noten a 20 Thaler in blauer Farbe,
bei den Noten a 10 Thaler in rother Farbe.

Im Uebrigen stimmen die neuen Noten mit den gegenwärtig im Umlauf befindlichen in jeder Beziehung überein.

Gegen Ausgabe der neuen Noten werden die jetzt coursirenden aus dem Umlaufe zurückgezogen.

Stettin, den 19. September 1860.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Riebe Hindersin.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 28. September 1860.

Königliche Regierung.

258) Die von unserer Hauptkasse über die im 2ten Quartal cr., als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Capital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden. Domainen-Quittungen betr.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 19. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Taxpreis der Blutegel.

259) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März 1861 von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf zwei Silbergroschen drei Pfennige festgesetzt worden.

Cöslin den 28. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

260) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. die Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme contraktlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Sperre.

Unter den Schaafen in Altenschlawe, Schlawer Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, und ist deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 23. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Schaafen des Rittergutes Cusserow im Schlawer Kreise sind die Pocken geimpft, und ist deshalb der Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter dieses Orts gesperrt worden.

Cöslin, den 23. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Berufung des Dr. Richard Volkmann, bisherigen ordentlichen Lehrers an der Friedrich Wilhelms-Schule zu Stettin, zum Conrektor und zweiten Oberlehrer am Gymnasium zu Pyritz und des dermaligen Lehrers am Pädagogium zu Halle Julius Janke zum Ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt zu Pyritz ist genehmigt worden.

Stettin, den 24. September 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die durch Versetzung des Superintendenten Schlichting vacant gewordene Pfarrstelle in Isinger, Synode Pyritz, ist dem Pastor Raabe, früher in Cröllpa in der Provinz Sachsen, verliehen.

Der Pastor Müller in Langenhagen ist zum Superintendenten der Synode Treptow a. R. ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Die Wahl des Justizraths Henkel zu Stolp zum Rathsherrn und Syndicus daselbst auf anderweite 12 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 15. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Forstaufseher Bauck in Zwölfhufen in der Oberförsterei Neukrakow ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Cöslin, den 15. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt sind:

Der Haupt-Zoll-Amts-Controleur Meyer in Tribsees in gleicher Eigenschaft nach Stolpmünde, und

der Ober-Steuer-Controleur, Steuer-Inspektor von Reëll zu Penkun, Hauptamts-Bezirks Stettin, in gleicher Eigenschaft nach Labes, Hauptamtsbezirk Schievelbein.

In Stelle des Rentier Friedrich Block ist dem Kaufmann Richard Steinhauer in Schlawe die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin für die Stadt Schlawe und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 15. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Regierungsfeldmessers Carl Bahlke ist dem Restaurateur Friedrich Wilhelm Stuhlmacher in Lauenburg die Agentur der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin für die Stadt Lauenburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Brauereibesitzers Domann ist dem Kaufmann Christian Naßer in Belgard die Agentur der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin für die Stadt Belgard und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Holzwaaren-Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz ist unter dem 11. September c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Schneiden und Einlegen von Zündhölzchen, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. September d. J. ein Patent

auf eine Kontrolwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum ist unter dem 18. September 1860 ein Patent

auf eine Expansionsvorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufhebung.

Das dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig unter dem 9ten September v. J. ertheilte Einführungspatent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w.

ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 41.

Cöslin, den 10. October 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 261) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am 15. November d. Js. zu Cüstrin eröffnet werden. *Den diesjährigen Kommunallandtag der Neumark betr.*

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Direktor Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schivelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 21. September 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung (gez.) Schultze.

262) Seit längerer Zeit finden sich in den Zeitungen Bekanntmachungen, in welchen ausländische — angeblich — Handels-Firmen Gelder zu mäßigen Zinsen offeriren. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß mit diesen Anerbietungen lediglich auf die Leichtgläubigkeit Einzelner spekulirende Betrügereien beabsichtigt werden und daß diese erhebliche Verluste für diejenigen herbeigeführt haben, welche sich auf dergleichen Anerbietungen einließen. *Warnung.*

Wir nehmen daher hieraus Veranlassung, das Publikum vor dieser Art von Betrügerei besonders zu warnen.

Cöslin, den 30. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

263) Nachstehender Erlaß der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 21. d. M.: *Betreffend die Einlösung der i. Jahre 1856 ausgegebenen Cöthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine.*

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau ist zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1856 in Abschnitten von 25 rtl. aus-

gegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine eine zwölfmonatliche präklusivische Frist bis zum 1. September 1861 anberaumt, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltungskasse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Kassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die herrschaftlichen Kassen erlöschen. ꝛc.

Berlin, den 21. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Patow.

An die Königl. Regierung zu Cöslin.
M. f. H. IV. 9535.
F. M. I. 11747.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 29. September 1860.

Königliche Regierung.

Vorschriften für die Königl. Bergakademie zu Berlin.

264) Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 1. September 1860, betreffend die Genehmigung der Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile Ich hierdurch den hierbei zurückfolgenden Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin Meine Genehmigung.

Berlin, den 1. September 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.
(ggez.) von der Heydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschriften
für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.
Zweck der Akademie.
§. 1.

Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2.

Die Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet.

Die spezielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Direktor.

Die Kassen- und Büreau-Geschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3.

Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Docenten und Lehrer.

Obliegenheiten des Direktors.

§. 4.

Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Direktor ob:

1. die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 11—13;
2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3. die Controlle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6. die Einreichung der Jahres-Rechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7. die Erstattung eines Jahresberichtes;
8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und

öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6.

Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehr-Anstalt und sonstigen qualificirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7.

Der Cursus der Berg-Akademie ist einjährig und dauert vom 15ten Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8.

Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1, Bergbaukunde,
2, Salinenkunde,
3, Allgemeine Hüttenkunde,
4, Eisenhüttenkunde,
5, Mechanik,
6, Maschinenlehre,
7, Markscheide- und Meßkunst,
8, Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen,
9, Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10, Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen.

Nach Vollendung des akademischen Laboratoriums wird

11, Unterricht in der praktischen und theoretischen Probirkunst und Maaß-Analyse ertheilt werden.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Akademie.

§. 9.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inscription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Direktor vom 1. bis 15. Oktober jedes Jahres.

Die geschehene Inscription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie

persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§. 10.

Jeder Inscribirte erhält zugleich eine von dem Direktor unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

Berechtigung zur Inscription.

§. 11.

Zur Inscription sind berechtigt:

1, diejenigen Exspectanten, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integral-Rechnung gehört haben.

2, Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der praktischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1 genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§. 12.

Auch Ausländer werden inscribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und praktische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Akademie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§. 13.

Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des im §. 17 bestimmten Honorars zu gestatten.

Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Meldung bei der Kasse und den Docenten.

§. 14.

Die Zahlung der Honorare (§. 17) an die Akademie-Kasse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Docenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines halbjährlich längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§. 15.

Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§. 16.

Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im §. 14 bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Akademie und die Löschung in der Inscriptionsliste zu gewärtigen.

Honorare.

§. 17.

An Honorar entrichten die inscribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht 30 Thaler halbjährlich.

Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler. —

Für den Zeichnen-Unterricht (§. 8 sub 8) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18.

Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantengebühr von 3 proCent ausgezahlt.

Stundung.

§. 19.

In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vorschlag des Direktors, inscribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20.

Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21.

Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der

ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22.

Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Entfernung von der Akademie.

§. 23.

Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Akademie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Direktors.

Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Akademie zugleich der Qualität als Exspectanten verlustig.

§. 24.

Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

* * *

Vorstehende Vorschriften werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nächste Kursus von der obenbezeichneten Akademie am 15. Oktober dieses Jahres eröffnet werden wird.

Cöslin, den 27. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

265) Der Bedarf an Schiffsjungen für die Königliche Marine ist durch bereits erfolgte Anmeldungen und Notirungen für dieses und das folgende Jahr hinreichend gedeckt, so daß bis auf Weiteres Niemandem Aussicht auf Einstellung in das Schiffsjungen-Corps gemacht werden kann. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß, während nach den früheren für die Aufnahme als Schiffsjunge gültigen Bedingungen ein Lebensalter von wenigstens 14 und höchstens 17 Jahren erfordert wurde, nunmehr nach §. 167 No. 1 a. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Decber. 1858 ein Lebensalter von wenigstens 14 und höchstens 16 Jahren vorausgesetzt wird.

Die Einstellung in das Schiffsjungencorps betr.

Cöslin, den 30. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gutsbezirk Vangerow.

266) Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. August d. J. ist genehmigt worden, daß der zur Oberförsterei Neukrakow, im Kreise Schlawe, gehörige fiskalische Forstschutzbezirk Vangerow, theils im Fürstenthumer theils im Schlawer Kreise belegen, von 3000 Morgen, zu einem selbstständigen Gutsbezirk erklärt werde.

Dies bringen wir hiermit in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 27. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gemeindewesen.

267) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 8. d. M. genehmigt, daß die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke des Neustettiner Kreises

1. der sogenannte „Küterort" von 134 Morgen 87 []Rth.
2. der Spitzberg von 3 Morgen 23 []Rth.
3. der Piewernitzenberg von 39 Morgen 18 []Rth.

aus dem fiscalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Neustettin ausscheiden und davon das Grundstück,

ad 1 dem Gemeinde-Verbande Sparsee,
ad 2 dem Gemeinde-Verbande Streitzig,
ad 3 dem Gutsbezirke des Vorwerks Eichen,

sowie ferner

4. die zum ehemaligen Forstetablissement Tharow gehörig gewesenen, an den Schulzen Buchholz in Labenz veräußerten 3 Parzellen von zusammen 29 Morgen 178 []Rth. dem Gemeinde-Verbande Labenz

einverleibt werden,

und endlich

daß das ad 3 genannte Grundstück aus dem fiskalischen Polizeibezirke des Amtes Neustettin entlassen und dem polizeiobrigkeitlichen Bezirk des Gutes Eichen überwiesen werde.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pfarrverband.

268) Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten und im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe scheiden die bisher zum Pfarrverbande von Janickow gehörenden Kirchengemeinden Gienow und Grassee nebst Zubehör und zwar den Vorwerken Rohrbruch, Granz, Rusenhagen und Ruhleben, sowie die

Gienower Mühle und die Kolonie Düpenwall vom 1. Oktober d. J. ab definitiv aus diesem Pfarrverbande aus und bilden von demselben Zeitpunkte ab einen besondern Pfarrverband, dessen geistliche Verwaltung dem Pfarramte zu Gienow übertragen bleibt. Dagegen bilden die übrigen Bestandtheile der früheren Parochie Janickow, nämlich die Kirchgemeinden Janickow, Golz und Zamzow und die zu jeder dieser Gemeinden gehörenden Etablissements für sich ebenfalls einen besondern Pfarrverband unter dem auch ferner in Janickow wohnenden Geistlichen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 10. September 1860.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern. Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

269) Die Kreis-Chirurgen-Stelle zu Flatow, mit welcher ein Gehalt von 100 rtl. jährlich verbunden, ist vacant. Offene Stelle.

Qualificirte Aerzte und Wundärzte 1. Klasse, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 6 Wochen, bei uns zu melden.

Marienwerder den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

270) Bei der Rummelsburg-Schlawer Personenpost ist den bisherigen Haltestellen zur Aufnahme von Personen der Punkt vor dem Chausseehause in Groß-Reetz, Posthaltestelle.

von Rummelsburg $2^3/_4$ Meilen und
von Pollnow $^3/_4$ Meilen

entfernt, als Halteplatz neu hinzugetreten.

Cöslin, den 3. Oktober 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

271) Der Bedarf an Heu für die Militair-Magazine unseres Bereichs, nämlich: Submission.

Stettin, Colberg, Stralsund, Pasewalk, Garz a. O., Treptow a. R., Greifenberg, Belgard, Stolp, Cöslin, Bromberg, Nakel und Schneidemühl,

soll für das Jahr 1861 im Wege der Submission verdungen werden und können die Lieferungs-Bedingungen bei den Magazin-Verwaltungen der genannten Orte, sowie in unserer Registratur eingesehen werden.

Lieferungs-Unternehmer und Producenten werden hierdurch aufgefordert, schriftliche Offerten, in denen die Erklärung enthalten sein muß, daß die Lieferungs-Bedingungen eingesehen worden sind, bis zum

24sten Oktober d. Js.

portofrei an uns einzusenden.

Gg 8

Jeder Submittent ist 14 Tage lang von diesem Termine ab an sein Gebot gebunden und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht acceptirt worden, wenn ihm bis dahin ein Bescheid nicht zugegangen ist. —

Stettin, den 30. September 1860.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Sperre.

Den Schaafen des Gutspächters zu Vettrinchen bei Klein Carzenburg, Fürstenthumer Kreises, sind die Pocken eingeimpft; und es ist deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter, während der Dauer der Krankheit, angeordnet worden.

Cöslin den 28. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafen in Klein Carzenburg im Fürstenthumschen Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin den 28. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Anstellung des bisherigen Adjunkten am Pädagogium zu Putbus, Dr. Wähdel als Ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stralsund ist genehmigt.

Stettin, den 24. September 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Entlassen sind:

Der Post-Expedient Carl Hermann Eduard Kasischke in Belgard und der Post-Expediteur Gottlieb Friedrich Wollank in Ratzebuhr.

Cöslin, den 5. Oktober 1860.

Der Ober-Post-Director.

Fritze.

Der Schullehrer Eduard Müller zu Labenz, Synode Lauenburg, ist definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellationsgerichts, die Personal-Veränderungen im Departement desselben betreffend.

Die Gerichts-Assessoren von Versen und Jaeger sind aus dem Departement des Königl. Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt und der Erstere dem Königl. Kreisgericht zu Cöslin, der Letztere

dem Königl. Kreisgerichte zu Dramburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius von Joeben-Koniecpolski hieselbst ist die in Folge seines Uebertritts als Offizier in das stehende Heer nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Büreau-Assistent, frühere Referendarius Püschel hieselbst ist zum Sekretair bei dem Königl. Kreisgerichte zu Bütow ernannt und der Büreau-Assistent Leder in Belgard in seiner bisherigen Diensteigenschaft an das Königl. Kreisgericht in Lauenburg versetzt worden.

Die Civil-Supernumerarien und Aktuarien erster Klasse Heinrich Friedrich August Baar in Colberg und Heinrich Ferdinand Lother in Schlawe sind zu Büreau-Assistenten, Ersterer bei dem Königl. Kreisgerichte zu Cöslin, Letzterer bei dem Königl. Kreisgerichte zu Belgard ernannt worden.

Der Hülfsbote, invalide Gefreite Carl Goers in Pollnow ist zum Boten und Exekutor bei der Königl. Kreisgerichtscommission in Zanow, der Hülfsbote, invalide Janitschar August Kressin in Dramburg zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst und der Hülfsbote, invalide Unteroffizier Johann Hartkopf in Bublitz zum Boten und Exekutor bei der Königl. Kreisgerichts-Commission in Bärwalde ernannt worden.

Der Hülfsbote, invalide Unteroffizier Johann Friedrich Marquardt in Zanow ist in seiner bisherigen Diensteigenschaft an die Königl. Kreisgerichtscommission zu Pollnow und der Hülfsbote, invalide Sergeant Carl Schacht in Bärwalde in seiner bisherigen Diensteigenschaft an die Königl. Kreisgerichtscommission zu Bublitz versetzt worden.

Cöslin, den 2. Oktober 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 42.

Cöslin, den 17. October 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 272) Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben. Die Ablieferung von Geschossen betr.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (G. S. S. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königlichen Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 10. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

273) Am 30. August d. J. ist Seitens der Polizei-Verwaltung zu Rügenwalde in einem noch nicht ausgefüllten Formulare zu einem Inlands-Wanderbuche für den Müllergesellen Albert Wilhelm Brose aus Cannin der Consens zum Wandern bis zum 1. März k. J. ausgefertigt Die Ungültigkeit eines verlorenen Wanderbuchs betr.

worden. Dies Wanderbuch-Formular ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungiltig erklärt.

Cöslin, den 8. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchengeschenk.

274) Der Kirche zu Nemitz, Synode Rügenwalde, ist eine neue Altardecke von feinem schwarzen Tuche, mit silbernen Borten und einem Kreuze von Silber verziert, zum Geschenke gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 8. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Strafurtheile.

272) Nachstehende in dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende September 1860 von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile als:

Nr. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1. bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard.			
1	Wiedenhaupt Heinrich, Arbeitsmann aus Polzin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	10. März 1860 in 1. Instanz, 14. Juni 1860 in 2. Instanz	4 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
2	Zenz Carl, Böttchergesell aus Polzin	desgleichen und Widerstand durch Drohungen gegen einen Beamten bei Vornahme einer Amtshandlung	desgleichen	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
3	Klitzke Johann Heinrich Wilhelm, Arbeitsmann aus Polzin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	1. Instanz 10. März 1860 2. Instanz 14. Juni 1860 3. Instanz 15. Aug. 1860	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
4	Berndt Friedrich, Arbeitsmann aus Polzin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	1. Instanz 10. März 1860 2. Instanz 14. Juni 1860 3. Instanz 15. Aug. 1860	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
5	Barz verehelichte Tagelöhner, Christine geb. Witt aus Cörlin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	1. Instanz 9. Mai 1860, 2. Instanz 30. Juni 1860	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

2. bei der periodischen Gerichts-Deputation zu Bublitz.

6	Eggert Ludwig, Tagelöhner in Ubedel	schwerer Diebstahl	1. Instanz 3. Juli, 2. Instanz 1. August 1860	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht

3. bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg.

7	Koeller separirte Seefahrer, Auguste Fried. Eleonore geb. Kruschka aus Colberg	drei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	17. Juli 1860	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

4. bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde.

8	Neitzel Ernst Ludwig, Hausknecht aus Damerow	qualificirter Diebstahl im zweiten Rückfalle	1. Instanz 16. August, 2. Instanz 17. September 1860	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre

5. bei dem Königl. Kreisgericht zu Stolp.

9	Heyse August, Schornsteinfegergesell aus Swinemünde	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	21. Juli 1860	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht

Lf. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
10	Heyn Friedrich, Steinsetzer aus Stolp	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	1. Instanz 21. Juli, 2. Instanz 8. August 1860	6 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
	6. bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg.			
11	Gresens verwittwete Maurergesell Wilhelmine geb. Knopfloch aus Chottschow	einfacher Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle und Betteln unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles	24. Juli 1860	2 Jahre und 14 Tage Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
12	Abraham Marie, Dienstmädchen aus Chottschow	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	29. August	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 12. Oktober 1860.

Königliches Appellationsgericht; Criminal-Senat.

Aufhebung.

Nachdem den Lämmern der herrschaftlichen Schaafheerde zu Schlönwitz im Schlawer Kreise die geimpften Pocken abgeheilt sind, ist die desfalls für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 6. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperre.

In dem Amtsdorfe Freetz im Schlawer Kreise ist unter den Schaafen die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 6. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Schaafen der Gutsherrschaft zu Alt-Bewersdorff im Schlawer Kreise sind die Pocken geimpft, weshalb die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit angeordnet worden.

Cöslin, den 6. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Wahl des Rathsherrn Bahn zu Rügenwalde zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 6. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Intendantur-Rath von Rütz ist von der Intendantur des 7ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps versetzt worden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 9. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Agentur zu Colberg ist, nachdem der bisherige Bank-Agent, Herr Ferd. Mundt, das Amt niedergelegt hat, dem Königlichen Salinen-Kassen-Rendanten, Hauptmann a. D. Herrn Bank-Agenten Müller übertragen worden.

Stettin, den 10. Oktober 1860.

Königliches Bank-Comtoir.

Patent-Verleihungen.

Dem Orgelbauer A. Rieschick zu Brilon ist unter dem 29. September 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Windlade für Orgeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin

№ 43.

Cöslin, den 24. October 1860.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5266. das Gesetz wegen Abänderung des §. 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 6. Oktober 1821. Vom 21. September 1860; unter

» 5267. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussee im Kreise Kottbus des Regierungsbezirks Frankfurt von Kottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze, in der Richtung auf Drebkau; unter

» 5268. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch-Piekar über Neubeck bis zur polnisch russischen Grenze bei Niesbara im beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln; unter

» 5269. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungsbezirk Liegnitz; unter

» 5270. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee; unter

» 5271. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50000 Thalern. Vom 21. September 1860; und unter

» 5272. die Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860

Jii

erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. Vom 30. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Beschlag des Ellenmaaßes betr.

No. 276) Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das freie Ende der hölzernen Elle, sofern dasselbe nicht mit Metallbeschlag versehen ist, leicht sich abnutzt, wodurch die Richtigkeit der Elle, der Stempelung ungeachtet, beeinträchtigt wird, so weise ich die Eichungs-Behörden, in Ergänzung der Vorschrift des §. 60 der Instruction vom 14. Dezember 1816 hierdurch an, fortan nur solche Ellen zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind. Die Stempelung derselben erfolgt durch Aufschlagen des Preußischen Adlers, einmal auf dem Metallbeschlage selbst und sodann auf der Holzfläche am letzten Theilstriche des Ellenmaaßes zunächst dem Griffe. Außerdem ist die unmittelbar an dem Metallbeschlage befindliche Holzfläche mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungsbehörde zu stempeln.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Oktober 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An
die Königliche Regierung
zu
IV. 9610. Cöslin.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Cöslin, den 18. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unterrichts-Freistelle.

277) Es ist vom 1. Oktober d. J. ab plötzlich eine Unterrichtsfreistelle für das Gewerbeinstitut in Berlin vacant geworden und der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist bereit, einem geeigneten Bewerber aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke solche zu verleihen.

Bewerber um dieselbe fordern wir hiermit auf, sich schleunigst bei uns mit den diesfälligen Anträgen zu melden.

Zur Begründung des Gesuches um diese Freistelle hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbeinstituts ist, uns folgende Zeugnisse einzureichen:

a, seinen Geburtsschein,

b, ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß er die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengung des Unterrichts im Institute besitze,

c, ein Zeugniß der Reife von einer zur Entlassungs-Prüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium,

d, die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,

e, ein Führungs-Attest,

f, ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit,

g, die über seine militairischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Von früheren Gymnasiasten und Schullehrern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, so wie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu führen.

Unterstützungen zur Reise nach Berlin und von dort zurück werden den Bewerbern nicht bewilligt.

Cöslin, den 19. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

278) **Regulativ** für die **Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts.** Regulativ.

§. 1.

Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut findet alljährlich am 1. Oktober statt.

Meldungen sind bis zum 1. September jeden Jahres schriftlich unter Beifügung des Geburtsscheines und Schulzeugnisses (§. 2.) bei dem Direktor des Gewerbe-Instituts einzureichen.

Später eingehende Meldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Besuch der Anstalt von dem Genusse eines Stipendii oder einer Unterrichts-Freistelle abhängig ist und die Verleihung dieser Beneficien erst nach dem 1. September erfolgt.

§. 2.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

a. der Bewerber muß wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahre alt sein, was durch einen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme veranlassen.

b. Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungs-

Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule, oder einer Realschule, oder einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

Ausländer, welche dem Erfordernisse zu a. entsprechen und eine hinreichende Vorbildung darthun, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen.

§. 3.

Das Königliche Gewerbe-Institut zerfällt:

I. in eine allgemeine technische Abtheilung;

II. in eine Abtheilung für die einzelnen technischen Fächer, und zwar:

1) für Mechanik,

2) für Chemie und Hüttenkunde,

3) für Seeschiffbau.

Der Unterricht in den Wissenschaften ist in der allgemeinen technischen Abtheilung ausschließlich theoretisch.

In der Fach-Abtheilung finden neben dem theoretischen Unterrichte praktische Uebungen in den mechanischen Werkstätten und im Laboratorium statt.

§. 4.

Der Lehrgang dauert für jede Abtheilung ein und ein halbes Jahr, im Ganzen also drei Jahre.

Zu den Vorlesungen in der Fach-Abtheilung wird nur zugelassen, wer den Lehrgang in der allgemeinen technischen Abtheilung vollendet hat. Schiffbauer haben außerdem nachzuweisen, daß sie wenigstens ein Jahr regelmäßig praktische Arbeiten auf einem Seeschiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Mechaniker, welche an den praktischen Uebungen in den Werkstätten theilnehmen wollen, haben nachzuweisen, daß sie wenigstens ein Jahr lang regelmäßig praktische Arbeiten als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Chemikern kann der Eintritt in die Fach-Abtheilung ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres, von ihrer Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut ab, von dem Direktor der Anstalt gestattet werden.

Den Mechanikern steht es frei, nach Beendigung des gesammten Lehrgangs die Arbeiten in den mechanischen Werkstätten noch ein Jahr lang fortzusetzen.

§. 5.

Der Lehrgang umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände:

I. in der allgemeinen technischen Abtheilung:

a. Ergänzungen zur allgemeinen Zahlenlehre; höhere Gleichungen;

b. sphärische Trigonometrie und Anwendungen;

c. Differential- und Integral-Rechnung;
d. analytische Statik und Mechanik;
e. Theorie der mechanischen Wirkungen der Wärme;
f. beschreibende Geometrie und Anwendung derselben auf Perspektive, Schatten-Construktion und Steinschnitt;
g. mathematische Begründung der wichtigsten physikalischen Gesetze;
h. Physik;
i. allgemeine Experimental-Chemie;
k. allgemeine Bau-Construktionslehre;
l. Lehre von den einfachen Maschinentheilen;
m. Freihandzeichnen;
n. Modelliren.

II. In der Fach-Abtheilung:

1) für Mechaniker:

a. Theorie der Festigkeit von Bau-Construktions- und Maschinentheilen, Berechnung zusammengesetzter Bau-Construktionen, Theorie der Gewölbe, Widerlags- und Futtermauern;
b. Bewegung des Wassers und der Luft in natürlichen und künstlichen Leitungen — angewandte Hydraulik —, Theorie der Feuerungs-Anlagen;
c. allgemeine Theorie der Maschinen, ihrer Widerstände und Regulatoren, insbesondere Theorie der hydraulischen Motoren und Dampfmaschinen;
d. Berechnung der einfachen Maschinentheile; allgemeine Anordnung der Maschinen;
e. specielle Maschinenlehre, Kraftmaschinen;
f. mechanische Technologie;
g. chemische Technologie;
h. Uebungen im Entwerfen von Maschinentheilen;
i. Uebungen im Entwerfen von Kraftmaschinen;
k. Uebungen im Entwerfen von ganzen Maschinen und Fabrik-Anlagen;
l. Entwerfen und Zeichnen solcher Kunstformen, wie sie für Eisengußstücke Anwendung finden.

2) Für Chemiker und Hüttenleute:

a. specielle anorganische Chemie;
b. specielle organische Chemie;
c. Mineralogie;
d. Geognosie;
e. metallurgische Chemie;
f. chemische Technologie;

g. specielle Maschinenlehre, Kraftmaschinen;
h. Uebungen im Entwerfen von chemischen Anlagen;
i. praktische Arbeiten im Laboratorium.

3) Für Schiffbauer:
a. bis i. wie zu II. 1.;
k. Zeichnen von Schiffen und Schiffstheilen;
l. Schiffsbaukunst, Allgemeines, vom Deplacement und von der Stabilität erster Theil, hydrostatische Berechnungen;
m. Schiffsbaukunst, Lehre von der Stabilität zweiter Theil, Theorie der Segel- und Dampfschiffe, allgemeine Prinzipien über die Form der Schiffe; Bau-Construktionslehre hölzerner und eiserner Schiffe;
n. Uebungen;
o. Entwerfen und Berechnen von Schiffen.

§. 6.

Innerhalb einer jeden Abtheilung ist die freie Wahl der Lehrgegenstände gestattet. Wer ein Stipendium oder eine Unterrichts-Freistelle erhalten hat, ist indeß zur Theilnahme an allen lektionsplanmäßigen Vorlesungen verpflichtet, es sei denn, daß er von dem Direktor mit Rücksicht auf den Grad seiner Vorbildung oder die Richtung seines Studiums von der Theilnahme an einzelnen Vorlesungen dispensirt wird.

§. 7.

Gegen das Ende eines jeden Semesters werden in den theoretischen Lehrgegenständen Repetitionen abgehalten und die Ergebnisse derselben, wie der Leistungen bei den praktischen Uebungen festgestellt.

Wer ein Stipendium oder eine Unterrichts-Freistelle erhalten hat, ist zur Theilnahme an diesen Repetitionen verpflichtet. Die Verletzung dieser Verpflichtung oder ein ungünstiges Ergebniß der Repetitionen hat die Entziehung des Beneficiums zur Folge.

§. 8.

Beim Abgange von der Anstalt wird ein Zeugniß ertheilt. Dasselbe enthält alle von dem Abgehenden angenommenen Vorlesungen und praktischen Uebungen und zwar, soweit sich der Abgehende an den Repetitionen (§. 7.) nicht betheiligt hat, mit der Bemerkung, daß er die Vorlesung angenommen habe, soweit er sich an den Repetitionen betheiligt hat, sowie bei den praktischen Uebungen mit einem Urtheil nach Maßgabe der dabei bewiesenen Kenntnisse und Leistungen.

§. 9.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Rthlr., für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium theilnehmen wollen, 45 Rthlr. Es ist pränumerando zu entrichten.

In dem Honorar für die Benutzung des Laboratoriums ist die Vergütung für Beschädigungen der Geräthschaften und Apparate nur insoweit einbegriffen, als diese Beschädigungen auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden waren. Für andere Beschädigungen ist von demjenigen, welcher dieselben veranlaßt hat, besonders Ersatz zu leisten.

§. 10.

Ferien finden statt vom 15. August bis zum 1. Oktober jeden Jahres; außerdem zu Weihnachten und Ostern jedesmal 10 Tage.

§. 11.

Der Besuch der zur Erläuterung des Unterrichts dienenden Sammlungen von Modellen, Bronzen und Gypsen, sowie die Benutzung der Bibliothek, ist nach Maßgabe des bestehenden Regulativs gestattet.

§. 12.

Die mechanischen Werkstätten des Instituts dienen nicht blos zum praktischen Unterricht, sondern haben auch die Bestimmung, Versuche anzustellen, neue Maschinen zu construiren und Modelle für allgemeine gewerbliche Zwecke anzufertigen.

§. 13.

Jungen Leuten, welche nicht die Absicht haben, den vollständigen Lehrgang am Königlichen Gewerbe-Institute durchzumachen, sondern welche nur einzelne Vorlesungen zu hören wünschen, kann der Zutritt zu denselben gegen Entrichtung eines Honorars von 1 Rthlr. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde von dem Direktor des Instituts gestattet werden.

§. 14.

Um eine stetige Entwickelung des Königlichen Gewerbe-Institut zu sichern, ist ein Studienrath gebildet, welcher die durch die Erfahrung als angemessen dargestellten Veränderungen in der Organisation der Anstalt zu berathen und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen hat.

Derselbe besteht:

a. aus einem höheren Beamten des Ministerius für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;
b. aus dem Direktor des Gewerbe-Instituts, als dessen Stellvertreter;
c. aus zweien Lehrern des Gewerbe-Instituts;
d. aus zweien andern Männern der Wissenschaft und Technik.

* *
*

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) der Genuß der Unterrichtsfreistellen und der Stipendien in Zukunft von der Betheiligung der Beneficiaten an den Repetitionen und dem befriedigenden Ergebniß dieser Betheiligung abhängig gemacht werden wird;

2) die Verpflichtung, den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Arbeit zu führen, als Bedingung für die Aufnahme in das Gewerbeinstitut allgemein in Wegfall gebracht ist. Nur die Schiffbauer haben diesen Nachweis in Zukunft noch vor dem Eintritt in die Fachabtheilung beizubringen, weil die Unterrichtsgegenstände dieser Abtheilung die vorgängige Beschäftigung auf einer Schiffswerft als unerläßlich voraussetzen. Das Nämliche trifft bei den Mechanikern dann zu, wenn sie an den praktischen Uebungen in den Werkstätten theilnehmen wollen. Bei der Bewerbung um ein Stipendium solcher Individuen ist deshalb die Beibringung der über ihre praktische Ausbildung lautenden Zeugnisse erforderlich;

3) die Begünstigung, welche Mechanikern in Bezug auf den Genuß der Stipendien dadurch gewährt worden ist, daß ihnen diese nach Ablauf des Trienniums noch während ihrer Beschäftigung in den mechanischen Werkstätten im vierten Jahre ihres Aufenthaltes auf der Anstalt gezahlt worden sind, für die vom 1. Oktober d. J. zu bewilligenden Stipendien nicht weiter stattfinden wird.

Cöslin, den 10. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Westpr. Landgestüt betr.

279) Dem Thierarzt Kühling ist die Stelle des etatsmäßigen Roßarztes bei dem Westpreußischen Landgestüt zu Marienwerder verliehen, auch ist derselbe gleichzeitig von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt worden, die Geschäfte des zu anderen Funktionen commissarisch abberufenen Vorstehers des gedachten Landgestüts einstweilen fortzuführen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 18. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchengeschenk.

280) Der Kirche zu Mützenow, Synode Stadt Stolp, ist eine Altarbibel, in Sammet gebunden, mit Goldschnitt und Perlenstickerei, nebst einer gleichfalls in Perlen gestickten zur Unterlage dienenden Sammetdecke zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 16. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin No. 43

vom 24. Oktober 1860.

Bekanntmachung.

Betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Orts-Regulativs für die Stadt Cöslin.

In Folge der Eröffnung der Hinterpommerschen Eisenbahn ist die Abänderung beziehungsweise die Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Cöslin vom 11. Juni 1858 (Extrabeilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin No. 26 pro 1858) nothwendig geworden. Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii erhalten hiernach die §§. 1, 4, 6, 7 und 11 des gedachten Regulativs die nachfolgende Fassung beziehungsweise Zusätze, was dem betheiligten Publikum hiermit zur entsprechenden Beachtung bekannt gemacht wird.

§. 1.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Cöslin, der durch eine Linie begrenzt wird, welche die nachbenannten, mit in den erwähnten Bezirk fallenden, äußersten Punkte desselben unter einander verbindet. Diese Linie beginnt bei dem auf der Mühlenthor-Vorstadt an dem nach der Niedermühle führenden Wege belegenen Tischler Pankatzschen Hause, geht von hier aus die nach Jamund und der Försterei Gollenberg führenden Wege durchschneidend, nach der Wehrmeisterschen Hoflage, von dort über den alten Weg nach Zanow nach der Köpkeschen Ziegelei, dann über die nach Zanow führende Chaussee nach dem Stampehlschen Hause und von diesem weiter den nach Roggzow führenden Weg, da wo der Weg nach Dörsenthin abgeht, durchschneidend, nach dem von Petersdorffschen Gebäude.

Von letzterem läuft dieselbe sodann in gerader Richtung auf das an dem Feldwege belegene Hinzsche Haus, dann auf das Trappsche Haus, von hier über die Bublitzer Chaussee nach der am Wege nach Belgard belegenen von Heydebreckschen Hoflage, dann auf die Sauersche Tabagie und, den Weg nach Neuklenz durchschneidend, nach dem Köhnschen Hause, von da auf den Punkt, wo der vom Güterschuppen auf dem Eisenbahnhofe abführende Weg in die Cöslin-Cörliner Chaussee

mündet, sodann längs des den Eisenbahnhof begrenzenden Grabens bis zur Jüdenhagener Chaussee und diese durchschneidend, wieder nach dem Ausgangspunkte beim Tischler Pankatzschen Grundstücke.

Sämmtliche voraufgeführte Etablissements sind von dieser Linie eingeschlossen und führt solche von einem der angegebenen Punkte zum andern überall in gerader Richtung.

Der Stadtbezirk begreift demnach gegenwärtig:

a) die eigentliche Stadt Cöslin,
b) die westlich der Stadt belegene Neuthorsche Vorstadt einschließlich des Bahnhofes,
c) die an diese grenzende Mühlenthorsche Vorstadt,
d) die Friedrich-Wilhelmsstadt und
e) die Vorstadt vor dem hohen Thore.

Zum Stadtbezirk werden auch alle, innerhalb der vorbezeichneten Grenzlinie künftig neu entstehenden baulichen Anlagen gehören.

§. 4.

Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch das Steueramt in Cöslin, welches sich in der Hohen-Thorstraße unweit des Marktes befindet, mit der alleinigen Ausnahme, daß das auf der Eisenbahn eingehende steuerpflichtige Passagier- und Eilgut auf dem Bahnhofe selbst durch einen dazu besonders bestimmten Beamten abgefertigt wird.

§. 6.

Die zum Transport von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen und von kontrolpflichtigem Vieh gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

a) beim Eingange durch die Neuthorsche Vorstadt:
   1) die von Jüdenhagen kommende Chaussee,
   2) die von Cörlin kommende Chaussee,
      beide von ihrem Eintritte in den Stadtbezirk (§. 1) bis zu ihrer Vereinigung, dann die die Fortsetzung beider bildende durch die Neuthorsche Vorstadt in gerader Richtung über den Markt bis zur Ecke der Hohen-Thorstraße gehende Straße, und demnächst letztere bis zum Steueramte;
   3) die Stargard-Cösliner Eisenbahn von ihrem Eintritte in den Stadtbezirk bis zum Haltepunkte, jedoch ausschließlich für die Bahnzüge, während für den Weitertransport der damit eingeführten steuerpflichtigen Güter und des controlpflichtigen Viehes vom Bahnhofe ab folgende Straßen, nämlich
      aa) der von dem Güterschuppen auf dem Bahnhofe nach der Cörliner Chaussee führende Weg,

bb) die von der hinteren Front des Bahnhofs-Empfangsgebäudes parallel mit dem Schienenwege nach der Cörliner Chaussee führende Straße,

cc) die von demselben Punkte ausgehende, bei dem Schulzschen Gasthofe in die Fortsetzung der Cörliner Chaussee mündende Bahnhofsstraße,

einzuhalten sind.

Von dem Punkte ab, wo die unter 3 aa—cc aufgeführten Wege in die Cörliner Chaussee, beziehungsweise deren Fortsetzung münden, bildet diese (No. 2) die Steuerstraße.

Nun folgt §. 6 b. c. d. mit dem Schlußsatze:

Die Benutzung aller sonstigen Ein- und Ausgänge ist in Bezug auf den Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten.

§. 7 erhält am Schlusse den Zusatz:

Den auf der Eisenbahn ankommenden Passagieren beziehungsweise der Eisenbahn-Verwaltung liegt rücksichtlich des von ihnen eingebrachten steuerpflichtigen Passagier- und Eilgutes die Verpflichtung ob, diese Gegenstände sofort nach der Ankunft auf dem Bahnhofe den daselbst befindlichen Steuerbeamten in Gemäßheit der Anordnung im §. 4 anzumelden und zur Abfertigung zu gestellen.

§. 11 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Auf der Eisenbahn dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände so wie controlpflichtiges Vieh auch außerhalb der Dienststunden (§. 9) ein- beziehungsweise ausgeführt werden. Von eingehenden Gütern kommt jedoch nur das zum Passagier- und Eilgute Gehörige zur sofortigen Abfertigung auf dem Bahnhofe, während alles Uebrige nur in den bestimmten Dienststunden zum Steueramte abgefahren und daselbst zur Abfertigung gestellt werden darf.

Stettin, den 1. Oktober 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Groeben.

Gedruckt bei C. G. Hendeß.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin
№ 44.
Cöslin, den 31. October 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 281) Nachstehende Bekanntmachung

Betr. die Entdeckung d. Verfertiger falscher Banknoten.

Seit kurzem sind Nachbildungen der neuesten mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank a 25 rtl. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind.

Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten a 25 rtl. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 rtl. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. Oktober 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

ad No. 1999.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung.

Die Einfuhr von Branntwein nach Sardinien btr.

282) Mit Beziehung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Juli cr., betreffend die Ursprungszeugnisse für Branntwein, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze nach Sardinien versendet wird, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die über den Gegenstand mit der Königlichen Sardinischen Regierung gepflogenen Verhandlungen, die Ursprungs-Zeugnisse der Ortsbehörden in dem bezeichneten Falle, um sie zu der Visirung durch den Sardinischen Consul vorzubereiten, von Seiten des betreffenden Zoll-Amtes mit der Bescheinigung des Ausganges in das Vereinsausland versehen werden sollen.

Für die zu ertheilenden Ursprungs-Zeugnisse ist demzufolge das beigefügte Schema zu verwenden.

Sollte es Schwierigkeiten finden, dem Ursprungs-Zeugnisse die italienische Uebersetzung beizugeben, so kann statt dessen auch eine französische Uebersetzung beigefügt werden.

Cöslin, den 23. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . wohnhaft zu . . . . im . . . . erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer	Marke und Nummer	Menge Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles Prozent.

zur See in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . . . . den ten 186

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . . den ten 186

Firma der Ortsbehörde.

(Stempel.) Unterschrift.

Den Schaafen der Dorfschaft Groß-Carzenburg, Fürstenthumer Kreises, sind die Pocken geimpft, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Sperre.

Cöslin, den 24. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafen zu Chorow, im Rummelsburger Kreise, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 24. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Lämmern der Schaafheerde in Püstow, Rummelsburger Kreises, sind die Pocken geimpft, und es ist deshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 24. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kämmerers Grützmacher ist dem Protokollführer Heinrich Bendlin in Tempelburg die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin für die Stadt Tempelburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Privat-Sekretairs Rudolph Griesbach in Rügenwalde ist dem Spediteur Rubow in Rügenwaldermünde die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Rügenwalde und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Privat-Sekretairs Rudolph Griesbach in Rügenwalde ist dem Spediteur Johann Rubow in Rügenwaldermünde die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Rügenwalde und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kreis-Gerichts-Büreau-Assistenten Jaeschke in Stolp ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-Lebens-Renten-Aussteuer-Sparkassen- und Transport-Versicherungen übertragen und die Uebernahme von uns mit der im

Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 22. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Pastor Belling in Medow ist zum Superintendenten der Synode Anclam ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Diaconus Hildebrandt in Stettin ist zum Pastor in Usedom erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Conrector am Dom-Gymnasium zu Colberg Dr. Wagler ist das Prädicat „Professor" beigelegt.

Stettin, den 6. Oktober 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Zimmermeister und Rathsmann Herr Tröger in Schivelbein ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst wiederum auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathsmann gewählt und die Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 22. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schiffskapitain Domke zu Stolpmünde, welcher die dortige Oberlootsenstelle seit dem 1. April d. J. interimistisch verwaltet hat, ist vom 1. d. Mts. ab als Oberlootse definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 19. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin

— № 45. —

Cöslin, den 7. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 283) Polizei-Verordnung.

Betr. die Erlaubniß zu Tanzvergnügungen.

Durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 27. Mai 1838 haben wir bestimmt, daß zu einem jeden öffentlichen Tanzvergnügen vorher bei Vermeidung einer Strafe von 15 sgr. bis 5 rtl. die Erlaubniß der Ortsobrigkeit einzuholen ist.

Zufolge Allerhöchster Anordnung bestimmen wir zur Ergänzung dieser Amtsblatts-Verordnung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, daß auch Tanzvergnügen in Privatlokalien, welche auf gemeinschaftliche Kosten der Theilnehmer veranstaltet werden oder zu welchen außer den vom Gastgeber geladenen Gästen auch andere Personen gegen Bezahlung zugelassen werden, als öffentliche anzusehen und zu denselben nach Vorschrift der vorgedachten Amtsblatts-Verordnung zuvor die Genehmigung der Ortsobrigkeit bei Vermeidung der dort angedrohten Strafe eingeholt werden soll und daß überhaupt die Bestimmungen jener Verordnung auch auf Tanzvergnügen vorgedachter Art Anwendung finden sollen.

Auf die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. März 1860 gedachten Tanzlustbarkeiten geschlossener Gesellschaften findet diese Verordnung jedoch nur unter den dort gegebenen Bedingungen statt.

Cöslin, den 31. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dringende Bitte um Unterstützung für Abgebrannte.

284) Am 14. d. Mts. ist die Dorfschaft Groß Küdde im Neustettiner Kreise von einem Brandunglück heimgesucht worden, durch welches in wenigen Stunden die Kirche, 15 Bauer- und Kossäthenhöfe, 25 Büdner und sonstige Feuerstellen und 30 Scheunen und Ställe, d. h. ungefähr das halbe Dorf, eingeäschert und 70 Familien obdachlos geworden sind. Die Abgebrannten haben ihre ganze diesjährige reiche

Ernbte und die Futtervorräthe, sowie ihre bewegliche Habe mit Ausschluß des Viehes verloren. Gegen Brandunglück sind nur die Gebäude mit geringen Beträgen versichert. Dieses Brandunglück trifft die Betheiligten um so härter, als die an sich nicht wohlhabende Ortschaft im verflossenen Jahre durch Mißernbte und in diesem Jahre durch Typhus schwer heimgesucht worden ist und die Kartoffeln auch in diesem Jahre dort vollständig mißrathen sind. Es thut deshalb eine umfangreiche Hülfe dringend noth. In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident es gestattet, für die Abgebrannten eine Haus-Collekte innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks abzuhalten, deren Ausführung von uns heute angeordnet worden ist. Wir wenden uns an die Einwohner unseres Departements mit der dringenden Bitte, ihren bekannten Wohlthätigkeitssinn auch in diesem Falle durch Gewährung recht reichlicher Beiträge zu beweisen.

Cöslin, den 1. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß von Obstbäumen ꝛc.

285) Die Königl. Landesbaumschule zu Potsdam hat ein Verzeichniß von in- und ausländischen Obstbäumen, Zier- und Obststräuchern, welche von derselben verkauft werden, herausgegeben.

Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Preisverzeichniß bei jedem Königl. Landraths-Amte eingesehen werden kann.

Cöslin, den 27. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versicherung rentepflichtiger Gebäude.

286) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 17ten Juli 1852 (Amtsblatt de 1852 No. 30) und vom 5. November 1852 (Amtsblatt de 1852 No. 46) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Gesellschaften auch die

Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt a. M.

zur Versicherung gegen Feuersgefahr der Gebäude von solchen Grundstücken, welche dem Domainenfiskus rentepflichtig sind, in unserm Verwaltungs-Bezirk zugelassen worden ist.

Cöslin, den 31. Oktober 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Posthalte-Stellen.

287) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1854. im Regierungs-Amtsblatt No. 25 pro 1854 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den Personen-Posten zwischen Lauenburg und Leba und zwischen Stolp und Vietzig folgende Haltepunkte festgestellt sind, deren Entfernung beträgt:

1. Bei der Personenpost zwischen Lauenburg und Leba:

von Lauenburg		von Vietzig
½ Meile	nach Neuendorf vor dem Kruge	2 Meilen
¾ "	nach Gillmannshof vor dem Kruge	1¾ "
2 "	nach Belgard vor dem Kruge	½ "
von Vietzig		**von Leba**
¼ Meile	nach Charbrow vor dem Kruge	1¼ Meile
¾ "	nach Fichthof vor dem Vorwerk.	¾ "

2. Bei der Personenpost zwischen Stolp und Vietzig:

von Stolp		von Silkow
1¼ Meile	nach Lübzow vor dem Schulzenamte	1¼ Meile
1¾ "	nach Freist vor dem Chausseehause	¾ "
2¼ "	nach Beckel vor dem Kruge	¼ "
von Silkow		**von Glowitz**
¾ Meilen	nach Bansekow vor dem Chausseehause	¾ Meilen
von Glowitz		**Vietzig**
½ Meile	nach Glowitz (Chausseehaus)	2 Meilen
1½ "	nach Poblotz vor dem herrschaftlichen Hofe	1 "
¾ "	nach Zezenow vor dem Kruge.	1¾ "

Cöslin, den 2. November 1860.

Der Ober-Post-Director. Fritze.

288) Vom 1. November cr. sind im diesseitigen Bezirke folgende Cours-Veränderungen eingetreten: Postcoursveränderungen.

A. Es sind aufgehoben worden:

1. die Personen-Post zwischen Glowitz und Stolp,
2. die Botenpost zwischen Glowitz und Stolp,
3. die Kariolpost zwischen Lauenburg und Leba.

B. Es sind eingerichtet worden:

1. eine tägliche Personenpost zwischen Lauenburg und Leba,
aus Lauenburg um 3 Uhr Nm.
durch Vietzig „ 4^{45}—^{55} „
in Leba „ 5^{55} Uhr „
aus Leba „ 5 Uhr früh,
durch Vietzig „ 6—6^{10} Uhr früh,
in Lauenburg „ 7^{55} „ „

2. eine tägliche Personenpost zwischen Stolp und Vietzig,
aus Stolp um 11^{45} Uhr Abends
durch Silkow „ 1^{30}—1^{40} Uhr Nachts
per Glowitz
in Vietzig „ 4^{55} Uhr früh,
aus Vietzig „ 5^{15} „ Abends
durch Silkow „ 8^{30}—8^{35} Uhr Abends
per Glowitz
in Stolp „ 10 Uhr Abends.

C. Es sind in ihrem Gange verändert worden:

1. die Personenpost von Bütow nach Lauenburg,
aus Bütow am Montag, Mittwoch, Freitag um 8^{15} Uhr früh
in Lauenburg an denselben Tagen „ 2^{40} „ Nachm.

2. die Kariolpost zwischen Schmolsin und Silkow,
aus Schmolsin am Sonnt. Dienst. Donnerst. Sonnab. um 6 Uhr Abds.
in Silkow desgleichen 7^{25} „ Abds.
aus Silkow desgl. 5 „ Vm.
in Schmolsin desgl. 6^{25} „ „

3. die Botenpost zwischen Schmolsin und Silkow
aus Schmolsin Montag, Mittwoch, Freitag um 5^{45} Uhr Nm.
in Silkow desgl. „ 8 „ Abds.
aus Silkow desgl. „ 5 „ früh
in Schmolsin desgl. „ 7^{15} „ „

Cöslin, den 2. November 1860.

Der Ober-Post-Director. Fritze.

Sperre.

Den Lämmern in den Schäfereien der Gutsherrschaften zu Manow, Bonin und Rabuhn, sowie den Schaafen zu Sternin sind die Pocken geimpft, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt sind.

Cöslin, den 26. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Lämmern in den herrschaftlichen Schäfereien zu Karkow, Neu Marrin und Zewelin im Fürstenthumer Kreise sind die Pocken geimpft,

und deshalb diese Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 29. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Lämmern der gutsherrlichen Schäfereien zu Wussow, Suckow, Quäsdow und Betzwitz im Schlawer Kreise sind die Pocken geimpft und deshalb diese Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen ist die für den Ort Dubberzin im gleichen Kreise angeordnete Sperre, nachdem den dortigen Lämmern die geimpften Pocken vollständig abgeheilt sind, wieder aufgehoben worden. Aufhebung.

Cöslin, den 29. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An dem Gymnasium zu Colberg ist die Beförderung des Ordentlichen Lehrer Fischer zum Oberlehrer und die Anstellung des Wissenschaftlichen Hülfslehrers am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin Friedrich Fröhde als Ordentlicher Lehrer bestätigt. Personal-Chronik.

Stettin, den 20. Oktober 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Predigtamts-Candidat, Rektor Busch in Greifenberg, ist zum Pastor adj. an der St. Nikolai- und St. Georgen-Kirche in Colberg erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellationsgerichts, die Personal-Veränderungen im Departement desselben betreffend.

Der Gerichts-Assessor Strecker ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Insterburg in das diesseitige Departement versetzt und dem Königl. Kreisgerichte zu Stolp zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Zuhmel in Neustettin ist gestorben.

Der bisherige interimistische Gefangen-Aufseher, invalide Sergeant Johann Gottlieb Müller ist zum Boten und Exekutor bei der Königl. Kreisgerichtscommission zu Tempelburg ernannt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Rathmann und Gastwirth Wilke in Bublitz ist wiederum zum Schiedsmanne daselbst und der Bäckermeister Kolterjahn daselbst zum Stellvertreter desselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Blankensee auf Hebron-Damnitz ist zum Schiedsmanne für den 10. ländlichen Bezirk

des Stolpschen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 9. ländlichen Bezirks, Rittergutsbesitzer Holtz auf Schwetzkow sind einander gegenseitig substituirt.

Der Rittergutsbesitzer von Puttkammer auf Glowitz ist zum Schiedsmanne für den 14. ländlichen Bezirk des Stolpschen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; derselbe und der Schiedsmann des 13. Landbezirks, Rittmeister von Weiher auf Zemmin sind einander gegenseitig substituirt; außerdem ist der Rittergutsbesitzer von Puttkammer zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den 20. Landbezirk des Stolpschen Kreises, Rittergutsbesitzer Heyn auf Schurow, bestellt worden.

Der Gastwirth Heinrich von Jutrzenka zu Borntuchen ist zum Schiedsmanne für den 1. ländlichen Bezirk des Bütower Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; demselben ist für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes der Schiedsmann des 4ten ländlichen Bezirks, Gutsbesitzer Brix zu Polczen substituirt.

Cöslin, den 1. November 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Die Wiederwahl des Kämmerers und Rathmannes Piper und die Neuwahl des Feldmessers Reichow zu unbesoldeten Rathmännern zu Polzin auf 6 Jahre vom 2. April 1861 ab sind von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 26. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Brauer Beil zu Rummelsburg zum unbesoldeten Rathmann daselbst bis zum 4. Mai 1864 ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 26. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ersatz-Wahl des Bäckermeister Rennwanz zu Bütow zum unbesoldeten Rathmann für die Zeit vom 14. December 1860 bis dahin 1863 ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Neu angestellt ist:

Der pensionirte Gendarm Nickels als Chausseegeld-Erheber in Streitzig, Haupt-Amts-Bezirk Schievelbein.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 46. —

Cöslin, den 14. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 289) Es ist in Frage gekommen, ob bei dem Bau von besteigbaren Schornsteinen auf dem platten Lande die Anwendung von sogenannten Luftsteinen d. h. von ungebrannten, blos an der Luft getrockneten von Lehm geformten Steinen zu gestatten sei. Auf Grund eines von der Königl. Technischen Bau-Deputation zu Berlin in dieser Beziehung abgegebenen Gutachtens ist von den Königl. Ministerien des Innern und für Handel ꝛc. bestimmt worden, daß Luftsteine nur ausnahmsweise bei befahrbaren Schornsteinen einstöckiger Gebäude auf dem platten Lande unter der Bedingung verwendet werden dürfen, daß

Betreffend den Bau von Schornsteinen auf dem platten Lande.

1. solche Schornsteine nicht geschleift sein dürfen,
2. deren Fundamente 18 Zoll über dem Erdboden, in Niederungen über dem höchsten Wasser, deren Köpfe aber über dem Dache und noch bis wenigstens 3 Fuß unter der Dachfläche hinab aus gebrannten Ziegelsteinen in Kalkmörtel hergestellt werden,
3. daß die aus Luftsteinen herzustellenden Wangen mindestens einen Stein — zehn Zoll — Stärke erhalten, und
4. daß zu den dabei vorkommenden Rauchmänteln keine Luftsteine, sondern nur gebrannte Ziegelsteine verwendet werden.

Hiernach ist für die Folge bei dem Bau von dergleichen Schornsteinen genau zu verfahren.

Cöslin, den 30. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

290) Mittelst Erlasses vom 25. September d. Js. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern genehmigt, daß der an den Büdner Carl Nimz zu Thurow, Neustettiner Kreises, zu veräußernde Dorfstraßenplatz von 16 []Rth. Flächeninhalt aus dem Gutsbezirke des Amts Neustettin ausscheide und dem Gemeinde-Bezirke der vorgedachten Ort-

Gemeindebezirk.

schaft einverleibt werde.

Dieses wird auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 7. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Benennung. 291) Das von den Rittergutsbesitzern, Gebrüder von Puttkamer auf Deutsch-Carstnitz, auf der Feldmark des Rittergutes Benzin, Stolper Kreises, neu angelegte Vorwerk ist mit dem Namen „Thulemeyershoff" belegt und diese Benennung von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchengeschenk. 292) Der Kirche zu Budow, Synode Alt-Colziglow, ist eine silberne Weinkanne zum Gebrauche bei dem heiligen Abendmahl zum Geschenke gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 31. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berechtigung z. einj. Dienst. 293) Den Schülern der mit dem Gymnasio zu Colberg verbundenen Realklassen ist durch Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 6. d. Mts. die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach Maaßgabe der für die Realschulen 2ter Ordnung geltenden Bestimmungen beigelegt worden.

Cöslin, den 29. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lieferung. 294) Die Fourage-Lieferung für die berittene Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirks und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehenden Orten bereits stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen als auch der künftig neu anzustellenden oder durchmarschirenden Gendarmen soll für das Jahr 1861 entweder für jeden Ort resp. Kreis besonders, oder für mehrere Kreise gemeinschaftlich, oder auch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks auf dem Wege des Submissionsverfahrens zur Anlieferung ausgeboten werden. Die Entreprise-Bedingungen können bei den Magisträten des Regierungsbezirks, sowie in unserer Registratur eingesehen werden.

Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd pro 1861 — 365 Rationen zu 9 Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu und 7 Pfd. Stroh, d. i. also

32 Ctr. 85 Pfd. Hafer,
18 Ctr. 25 Pfd. Heu und
26 Ctr. 55 Pfd. Stroh.

Die Anerbietungen wegen Lieferung der Fourage sind versiegelt und portofrei entweder bis zum 25. d. Mts. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte oder bis zum 30. d. M. incl. bei uns, mit der Bezeichnung: „Gendarmerie-Fourage-Lieferung" versehen, abzugeben, und wird die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietung bis zum 15. Dezember d. J. erfolgen, bis zu welchem Tage die Entrepreneurs an ihre Offerten gebunden bleiben.

Gegenwärtig sind in dem hiesigen Regierungsbezirke die nachstehenden berittenen Gendarmen stationirt:

	Stations-Ort.	Kreis.	Gendarmerie-Offiziere.	Gendarmerie-Wachtmeister.	Gendarmerie-Unteroffiziere.
1.	Cöslin	Fürstenthum	1	1	2
2.	Cörlin	do.	—	—	1
3.	Colberg	do.	—	—	1
4.	Roman	do.	—	—	1
5.	Bublitz	do.	—	—	1
6.	Belgard	Belgard	—	—	2
7.	Polzin	do.	—	1	—
8.	Gr. Tychow	do.	—	—	1
9.	Bütow	Bütow	—	—	1
10.	Dramburg	Dramburg	—	—	2
11.	Lauenburg	Lauenburg	—	—	2
12.	Ossecken	do.	—	—	1
13.	Neustettin	Neustettin	—	—	2
14.	Bärwalde	do.	—	—	1
15.	Tempelburg	do.	—	—	1
16.	Rummelsburg	Rummelsburg	—	—	1
17.	Treblin	do.	—	—	1
18.	Schivelbein	Schivelbein	—	—	1
19.	Schlawe	Schlawe	—	—	2
20.	Pollnow	do.	—	—	1
21.	Zanow	do.	—	—	1
22.	Stolp	Stolp	—	—	2
23.	Lupow	do.	—	1	1
		Summa	1	3	29

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Offizier zwei, der Wachtmeister sowie der Gendarm eine Ration täglich erhält.

Cöslin, den 10. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ungültig. Gewerbeschein.

295) Dem Ferdinand Wolter zu Colberg ist der ihm von der unterzeichneten Königlichen Regierung unterm 1. Dezember v. J. für das Jahr 1860 zum Betriebe des Lumpensammelns und des Handels mit Victualien, Hering und rohen Produkten der Landwirthschaft unter No. 106. zum Steuersatze von 12 rtl. ertheilte Hausirgewerbeschein, in welchem ihm außerdem noch die Mitnahme des Carl Klein als Gespannführer gestattet war, am 14. v. M. im Kruge zu Camissow bei Standemin im Kreise Belgard abhänden gekommen.

Dem rc. Wolter ist heute ein Duplikat seines Gewerbescheines ertheilt worden. Die erste Ausfertigung desselben wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Cöslin, den 7. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Kirchenbau.

296) Die für den Wiederaufbau der am 31. Juli 1854 abgebrannten Kirche in Penenn zu Anfang dieses Jahres in allen Kirchen der Provinz Pommern eingesammelte Collekte hat einen Ertrag von 1425 rtl. 25 sgr. 8 pf. ergeben, welcher Summe noch die zu dem gleichen Zweck von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz im Bereich derselben gestattete, zur Zeit zwar noch nicht vollständig abgeschlossene, den Betrag von 6200 rtl. aber bereits übersteigende Haus-Collekte hinzutritt.

Unter dankbarer Anerkennung der hierbei bethätigten Opferwilligkeit bringen wir dies günstige Resultat, welches den bereits in Angriff genommenen Wiederaufbau der gedachten Kirche gesichert hat, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 5. November 1860.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Ausgelooste Rentenbriefe.

297) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 19. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 6 bis 16 vom 1. April 1861 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1861 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Stettin, den 5. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Nachweisung

der bei der 19. Verloosung am 5. November 1860 ausgeloosten, am 1. April 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. a 1000 rtl.

No. 125 234 533 1529 1699 1803 2060 2117 2791 3302 3788.

Littr. B. a 500 rtl.

No. 137 388 444 611.

Littr. C. a 100 rtl.

No. 1227 1254 1383 1783 1904 2059 2110 2705 3199 3298 3445 3766 4550 4664 5058 5137 5219.

Littr. D. a 25 rtl.

No. 512 730 1033 1197 1849 2598 2637 3106 3622.

Littr. E. a 10 rtl.

No. 2 16 22 37 41 48 54 58 62 79 90 91 105 110 112 124 135 136 143 147 151 157 163 164 165 197 208 217 233 252 264 267 291 294 306 314 316 317 323 329 332 338 349 361 365 371 372 379 398 400 416 418 421 435 437 440 459 466 473 501 544 546 547 566 575 580 582 591 593 633 639 663 674 680 691 696 697 723 775 779 785 793 812 816 822 829 835 839 858 862 869 887 889 892 894 899 911 912 952 970 982 985 987 993 1001 1014 1030 1036 1052 1053 1070 1084 1103 1129 1133 1142 1150 1159 1161 1168 1174 1177 1180 1183 1193 1224 1228 1233 1254 1261 1263 1292 1307 1311 1315 1318 1321 1325 1334 1353 1357 1364 1365 1374 1383 1384 1389 1391 1395 1397 1419 1427 1439 1444 1457 1469 1505 1506 1517 1532 1533 1553 1555 1566 1592 1650 1676 1680 1688 1710 1714 1716 1746 1754 1758 1762 1774 1793 1803 1804 1809 1838 1852 1882 1903 1931 1942 1946 1948 1970 1978 1982 1983 2015 2018 2024 2036 2045 2046 2048 2050 2051 2090 2091 2095 2098 2105

2116 2155 2165 2169 2173 2187 2198 2208 2249 2265
2307 2308 2323 2325 2349 2364 2367 2379 2388 2391
2421 2433 2442 2443 2497 2529 2542 2557 2560 2561
2576 2581 2584 2593 2595 2618 2628 2631 2639 2659
2680 2716 2723 2736 2746 2767 2768 2772 2776 2786
2808 2833 2839 2848 2864 2873 2882 2887 2895 2913
2927 2932 2942 2943 2949 2959 2962 2969 2972 2981
3004 3016 3033 3074 3080 3084 3094 3100 3105 3121
3165 3180 3185 3190 3194 3196 3199 3219 3242 3257
3258 3267 3269 3282 3304 3337 3350 3356 3364 3365
3378 3418 3433 3435 3437 3440 3448 3467 3481 3482
3495 3497 3501 3506 2507 3508 3510 3525 3540 3544
3548 3550 3551 3552 3554 3572 3580 3590 3604 3635
3653 3664 3685 3687 3691 3697 3709 3712 3715 3718
3728 3734 3740 3744 3763 3777 3779 3782 3783 3784
3796 3806 3817 3825 3838 3876 3878 3884 3888 3889
3897 3918 3938 3942 3966 3980 3983 3990 3993 3998
4009 4008 4021 4030 4031 4033 4035 4036 4047 4057
4058 4061 4072 4078 4097 4107 4125 4135 4136 4165
4168 4185 4188 4190 4202 4223 4225 4232 4241 4258
4266 4287 4325 4343 4351 4355 4358 4365 4368 4369
4377 4379 4392 4397 4402 4429 4431 4437 4448 4450
4484 4490 4491 4492 4505 4511 4522 4524 4537 4553
4555 4566 4573 4577 4585 4616 4625 4628 4635 4638
4640 4649 4650 4655 4659 4668 4673 4676 4680 4683
4689 4692 4698 4708 4709 4711 4714 4724 4726 4730
4737 4739 4742 4743 4746 4753 4755 4757 4763 4766
4769 4772 4775 4777 4779 4781 4784 4792 4800 4802
4803 4804 4806 4810 4815 4816 4817 4818 4820 4822
4823 4825 4828 4829 4830.

Stettin, den 5. November 1860.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Sperre. Den Schaafen der Gutsherrschaft zu Elisenhof bei Rotzog, im Schlawer Kreise, sind die Pocken geimpft, und es ist dieser Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 9. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Lämmern der Schaafheerde zu Reddieß, im Rummelsburger Kreise, sind die Pocken geimpft und ist deshalb der Ort für den Verkehr

mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 3. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafen zu Stepen, Fürstenthumer Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 3. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

Dem Buchdruckereibesitzer und Buchhändler B. Lilienthal in Bütow ist die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 2. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem General-Agenten und Inspektor des Deutschen Phönix, Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., Herrmann Degner in Stettin, ist die Hauptagentur der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft zu Frankfurt a. M. für den Regierungsbezirk Cöslin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gastwirth A. Apmann in Corbeshagen, Fürstenthumer Kreises, ist die Agentur der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 2. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Privatsekretair Julius Holz in Cöslin ist die Agentur der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem früheren Kaufmann August Konitz in Pollnow ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 2. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

In der Stadt Lauenburg ist eine höhere Bürgerschule gegründet und mit den drei unteren Klassen eröffnet worden.

Als Rektor dieser Schule ist der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Bahrdt aus Colberg angestellt.

Als wissenschaftliche Lehrer fungiren der Schulamts-Kandidat Dr. Beck und der bisherige Rektor der Stadtschule Herhudt.

Cöslin, den 27. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Mulert aus Belgard ist zum Kreis-Physikus des Dramburger Kreises ernannt worden.

Cöslin, den 3. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann u. Comp. zu Breslau, ist unter dem 27. Oktober 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungs-Gefäße in Grubenschächten, insoweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Franz Reuß in Aachen ist unter dem 18ten Oktober d. J. ein Einführungspatent

auf eine mechanische Vorlage an Drehbänken zum Abdrehen von Nadeln für Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Obermaschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 18. Oktober 1860 ein Einführungspatent

auf die Construktion eines Dampfvertheilungsschiebers, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufhebung.

Das den Herren A. F. Sicker und Adolph Ferd. Arndt zu Großenhayn in Sachsen unter dem 6. Oktober 1859 ertheilte Patent

auf einen mechanischen Webestuhl

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
— № 47. —

Cöslin, den 21. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 298) Auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 hat der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern mittelst Erlasses vom 30. September d. J. genehmigt, daß die von dem Forstfiskus mittelst Verträge vom 26. Oktober 1838 und 28. Februar 1840 veräußerten, zum ehemaligen Forst-Etablissement zu Thurow gehörig gewesenen acht Parcellen von resp. 23 Morg. 137 □Ruthen — Gemeinde-bezirke betr.

7	=	15	=
7	=	70	=
5	=	60	=
1	=	2	=
3	=	35½	=
22	=	148	=
51	=	160	=

aus dem fiskalischen Gutsbezirk ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Thurow, Neustettiner Kreises, einverleibt werden.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 8. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

299) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 18. Oktober d. Js. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten vom 14. April 1856 genehmigt, daß der zum Revier Clanshagen gehörig gewesene Forstdistrikt „der dicke Berg" von 122 Morgen 90 □Rth. aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Clanshagen, Neustettiner Kreises, ausscheide und die Antheile

des Schulzen Kohn, der Kossäthen Klabunde, Ott, Rohde, des Halbkossäthen Rohde und des Viertelkossäthen Striepling zu Neu-Draheim dem Gemeindeverbande dieser Ortschaft, die Antheile des Bauern Ott und des Krügers Jahnke zu Zicker dagegen dem Gemeindeverbande letztgenannter Ortschaft einverleibt werden, sowie, daß die Polizeiverwaltung über sämmtliche Antheile auf das Domainen-Rent-Amt in Tempelburg übergehe.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 8. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

300) Mittelst Erlasses vom 31. Oktober d. Js. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die Höfe der Colonisten Carl Rieck, Paul Lange und Carl Heilgendorf zu Damsdorf — Bütower Kreises, mit einem Gesammtflächen-Inhalte von 848 Mrg. 134 []Rth. aus dem fiscalischen Gutsbezirke des Domainen-Rent-Amts Bütow ausscheiden und dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Damsdorf einverleibt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 8. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

In Stelle des Kaufmannes Gustav Däumichen ist dem Hauptmann a. D. und Bank-Agenten R. Müller in Colberg die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Colberg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Hauptmann a. D. und Bank-Agenten R. Müller in Colberg ist die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für die Stadt Colberg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns Gustav Däumichen ist dem Hauptmann a. D. und Bank-Agenten R. Müller in Colberg die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Colberg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Buchdruckereibesitzer F. W. Feige in Stolp ist die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer W. Kolterjahn in Bublitz ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen- und Transport- rc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859. S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 12. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kreisgerichts-Sekretair Bahr ist dem Kaufmann Albert Schmidt in Colberg die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" für die Stadt Colberg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 12. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Posthalter Wilhelm Heyer in Neustettin ist die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister H. Falkenhagen in Rügenwalde ist die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 10. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lieutenant von Gaudecker in Zuchen, Neustettiner Kreises, ist zum Spezialdirektor der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Neustettiner Kreis ernannt und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Apotheker und bisherige Rathmann Herr Vogler zu Falkenburg ist von den Stadtverordneten daselbst zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 29. Oktober 1860.

Königliche Regierung.

Der Predigtamtskandidat Parlitz ist zum Pastor in Langenberg, Landsynode Stettin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Küster und Schullehrer Rojahn in Wobeser, Synode Colziglow, ist definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 7. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. Oktober 1860 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin ist unter dem 9. November 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 48.

Cöslin, den 28. November 1860.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5273. den Zusatzartikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831. Vom 3. April 1860; unter

" 5274. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale in der Bürgermeisterei Neunkirchen des Siegkreises. Vom 3. Oktober 1860; unter

" 5275. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Cuchenheim im Kreise Rheinbach. Vom 3. Oktober 1860; unter

" 5276. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde auszuführende Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins; unter

" 5277. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Abänderung des §. 70 des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822; und unter

" 5278. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19ten Oktober 1860, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktien-Verein Lenne-Ruhr“ zu Meggen und die Bestätigung der Statuten des Vereins. Vom 22. Oktober 1860.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5279. die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußische Garnison der Bundesfestung Rastatt. Vom 1sten Oktober 1860; unter

" 5280. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1860, betreffend

die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft" in Berlin zu domicilirenden Aktiengesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft; und unter

No. 5281. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 27. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Sperre-Aufhebung.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Cusserow im Schlawer Kreise gänzlich erloschen, ist die für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 16. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die den Schaafen in Lindenbusch im Rummelsburger Kreise geimpften Pocken sind vollständig abgeheilt, ebenso ist die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Alt Colziglow im gleichen Kreise vollständig getilgt und ist deshalb die für beide Orte angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 16. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch Impfung der Schaafe in Alt Bewersdorf, Schlawer Kreises, erzeugte Pockenkrankheit hat ihr Ende erreicht und es ist daher die unterm 6. Oktober cr. angeordnete Sperre des Orts wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 15. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Seehof im Rummelsburger Kreise vollständig aufgehört hat und die den Schaafen in Poberow im gleichen Kreise geimpften Pocken gänzlich abgeheilt sind, ist die für beide Orte angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 19. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Alten Schlawe, im Schlawer Kreise, gänzlich erloschen, ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 19. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperre.

Unter den Schaafen zu Stemnitz im Schlawe Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb dieser Ort für den Verkehr mit

Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 19. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Schaafen der Gutsherrschaft in Nemitz im Schlawer Kreise sind die Pocken geimpft und ist deshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen ist, nachdem die Pockenkrankheit in Quatzow im gleichen Kreise gänzlich aufgehört hat, die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 21. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personenbeförderung zwischen Posthaus und Bahnhof Cöslin.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6ten August cr. (No. 33 dieses Blattes) setze ich das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß auf höhere Bestimmung, nachdem der Magistrat sich verbindlich gemacht, dafür zu sorgen, daß die hierselbst von der Post auf die Eisenbahn und umgekehrt von der Eisenbahn auf die Post übergehenden Reisenden und deren Gepäck vermittelst der hier bestehenden Droschken-Fuhrwerke jeder Zeit, sowohl bei Tage als bei Nacht, zwischen dem Posthause und dem Eisenbahnhofe prompt und sicher befördert werden, die regelmäßigen Personenpost-Transporte zwischen Posthaus und Bahnhof vom 26. d. Mts. ab eingestellt werden.

Cöslin, den 25. November 1860.

Der Ober-Post-Director.

Fritze.

Agenturen.

Dem Essigfabrikanten S. Jacobi in Polzin ist die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Neitzel in Lauenburg ist die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin für die Stadt Lauenburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 16. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schiedsmann Ferdinand Magdalinski in Lauenburg ist die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns W. Wallies ist dem Kaufmann A. Dietrich in Colberg die Agentur der Actiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Blödorn in Cörlin ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München für Cörlin und Umgegend übertragen, und die Uebernahme von uns mit dem Vorbehalte des Widerrufs und mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 15. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Lischner in Cörlin ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen- und Transport- ꝛc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme von uns mit dem Vorbehalt des Widerrufes und mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 12. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Ißberner in Tempelburg ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 12. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker Vogler in Falkenburg, Dramburger Kreises, hat die ihm übertragene Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 16. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Wahl des Lehrers August Schulz zum Gesang-, Schreib-, Zeichen- und Turn-Lehrer an dem Gymnasium zu Pyritz ist bestätigt.

Stettin, den 10. November 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Küster und Schullehrer Wilhelm Ludwig Kunkel zu Teschendorf, Synode Dramburg, ist definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 16. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederwahl des Stadtsyndikus, Justiz-Raths Henkel zu Stolp zum unbesoldeten Beigeordneten auf sechs Jahre ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. August d. Js. bestätigt worden.

Cöslin, den 16. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Büchsenmachers Gerade zu Stolp zum unbesoldeten Rathsherrn bis zum Jahre 1865 ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 16. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederwahl des Schuhmachermeisters Friedrich Wilhelm Pirk, sowie die Neuwahl des Schuhmachermeisters Carl Hamel in Pollnow zu unbesoldeten Rathmännern auf die sechsjährige Amtsperiode vom 1sten Januar 1861 bis dahin 1866 ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 16. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt 2. Klasse Hugo Beutner hat sich in der Stadt Bublitz niedergelassen.

Cöslin, den 16. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Hermann Wilhelm Ludwig Klein ist als Lehrer an der Stadtschule zu Lauenburg und als Kantor und Organist an der dortigen St. Salvator-Kirche definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 17. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin ist unter dem 16. November d. Js. ein Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung vorgelegten, als neu und eigenthümlich erachteten Elektromagneten für ein Morse'sches Relais

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufhebung.

Das dem Mechaniker Gottlob Seyrig in Berlin unter dem 26. Oktober 1859 ertheilte Patent auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 49. —

Cöslin, den 5. December 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 301) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnsscheine.

Ersatz für präkl. Kassen-Anweisungen.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 1. Dezember 1859.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung.

Gemeinde-Verband.

302) Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie betreffend, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern mittelst Erlasses vom 15. d. Mts. (No. 5976) genehmigt, daß folgende, früher fiskalische Grundstücke, als

1. des Eigenthümers Christian Lübcke in Altkrakow von 12 Morgen 130 []Ruthen,
2. der Gemeinde Altkrakow von 7 Morgen 114 []Ruthen,
3. des Bauern Lemke daselbst von 6 Morgen 140 []Ruthen,
4. der Bauern Lübke, Witt, Papenfuß und Boje daselbst von 20 Mgn. 1 []Ruthe,
5. der Gemeinde Stemnitz von 110 Mgn. 80 []Rth.
6. der Bauern Schwolow und Bottin von 1 Mgn. 165 []Rth.
7. der Gemeinde Alt-Kugelwitz von 5 Mgn. 172 []Rth.
8. des Johann Jeske in Alt-Jershagen von 11 Morgen 127 []R.
9. der Gemeinde Alt-Jershagen von 90 []Rth.
10. der Gemeinde Alt-Jershagen von 49 Mgn. 48 []Rth.
11. der Bauern Schwolow und Herzog in Coccejendorf von 10 Mgn. 42 []Ruthen.
12. der Gemeinde Alt-Schlawe von 285 Mgn. 141 []Rth.
13. des Müller in Masselwitz von 11 Mgn. 168 []Rth.
14. desselben von 18 Mgn. 111 []Rth.
15. des Jeske in Scheddin von 20 Mgn. 96 []Rth.

aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Altkrakow ausscheiden und dem fiskalischen Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amtes Rügenwalde und außerdem

a, die Grundstücke ad 1, 2, 3 und 4 dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Alt-Krakow,
b, das Grundstück ad 5 dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Stemnitz,
c, desgleichen ad 6 dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Meitzow,
d, desgleichen ad 7 dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Alt-Kugelwitz,
e, die Grundstücke ad 8, 9 und 10 dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Alt-Jershagen,
f, das Grundstück ad 11 dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Coccejendorff,
g, desgleichen ad 12 dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Alt-Schlawe,
h, die Grundstücke ad 13 u. 14 dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Masselwitz,

i, das Grundstück ab 15 dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Schebbin

einverleibt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 22. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

303) Die auf dem Königl. Forstreviere Thurow, Kreises Neustettin, lastenden Hütungsberechtigungen sollen auf den Antrag der Mehrzahl der Betheiligten im Wege des Vergleichs zur Ablösung kommen. Alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei der vorbemerkten Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der nächste von den in die Lehns- und Successionsregister eingetragenen und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten des v. Lemcke'schen Geschlechts zu den Lehngütern Voltnitz a und b, werden hiermit aufgefordert, sich in dem Ablösung betr.

am 22. Januar k. J. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Regierungsassessor Elsner im Regierungsgebäude hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die vorliegende Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Cöslin, den 24. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

304) Der Sct. Petrikirche zu Altstadt Stolp sind eine neusilberne Weinkanne zum Altargebrauch, ein zwei Fuß hohes gußeisernes und vergoldetes Crucifix, mehrere Decken, eine große, sehr schöne Altarbibel, ein gesticktes Kelchtuch und zwei Fußteppiche im Laufe dieses Jahres zum Geschenk gemacht worden. Kirchengeschenke.

Außerdem ist es möglich geworden, durch freiwillige Beiträge der Gemeinde für dieselbe Kirche einen silbernen, inwendig vergoldeten Krankenkelch, eine silberne Patene, eine silberne Oblatenschachtel und eine neusilberne, inwendig vergoldete Taufschüssel nebst Kapsel anzuschaffen.

Wir bringen diese erfreulichen Beweise der Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 22. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bahn- u. Post-Cours-Veränderungen.

305) Die Pommersche Eisenbahn wird vom 1. December cr. folgenden Gang erhalten:

A. Haupt-Bahn.

1, von Cöslin nach Stettin — Berlin —

aus	Cöslin	um 7^{8} Uhr früh,	4^{56} Uhr Nachmitt.,	8^{6} Uhr Abends;
"	Nassow	" 7^{29} " "	5^{16} " do.	8^{26} " do.
"	Belgard	" 7^{49} " "	5^{36} " do.	8^{40} " do.
"	Schivelbein	" 8^{41} " Vm.,	6^{28} " do.;	
"	Stargard	" 11^{7} " "	8^{44} " Abends;	
"	Stettin Ankunft	12^{14} Mtg.,	9^{49} " do.	
	Abgang	1^{5} Nm.,	7 " früh;	
in	Berlin	4^{31} "	10^{46} " Vm.	

2, von Berlin — Stettin — Cöslin:

aus	Berlin	um 12^{45} Uhr Mittags,	6^{45} Uhr Nachmittags,	
"	Stettin Ankunft	" 4^{23} " Nachm.,	10^{20} " Abends,	
	Abgang	" 4^{35} " do.	6^{45} " früh,	
"	Stargard	" 6^{2} " Abends,	8^{10} " früh,	
"	Schivelbein	" 8^{20} " Abends,	10^{28} " Vormittags,	
"	Belgard	" 9^{13} " Abends,	11^{21} " Vm.,	8^{11} Vorm.,
"	Nassow	" 9^{29} " do.	11^{27} " Mitt.,	8^{27} do.
"	Cöslin	" 9^{49} " do.	11^{57} " do.	8^{47} do.

B. Zweigbahn.

1, von Belgard nach Colberg:

aus	Belgard	um 8^{6} Uhr früh,	11^{26} Uhr Vm.,	9^{20} Uhr Abends,
"	Cörlin	" 8^{33} " früh,	11^{42} " Vm.,	9^{36} " do.
"	Degow	" 9^{14} " Vrm.,	12^{9} " Mtg.,	10^{3} " do.
"	Colberg	" 9^{30} " Vrm.,	12^{27} " Nm.,	10^{21} " do.

2, von Colberg nach Belgard:

aus	Colberg	um 6^{32} Uhr früh,	4^{19} Uhr Nm.,	7^{10} Uhr Abends,
"	Degow	" 6^{54} " do.	4^{41} " do.	7^{50} " do.
"	Cörlin	" 7^{24} " do.	5^{11} " do.	8^{35} " do.
"	Belgard	" 7^{36} " do.	5^{20} " do.	8^{51} " do.

In Folge dessen werden folgende Veränderungen in den Coursverhältnissen des hiesigen Bezirks stattfinden:

a) Aufgehoben wird:

die Personenpost von Colberg nach Stettin.

b) Eingerichtet wird:

eine tägliche sechssitzige Personen-Post zwischen Colberg und Gollnow:

aus Colberg um 12^{10} Uhr Nm.,
in Gollnow " 12^{25} " Nachts,
aus Gollnow " 3^{45} " früh,

in Colberg um 2 Uhr Nm.

c) Verändert in ihrem Gange werden:

1, die Personen-Post zwischen Bärwalde und Bublitz
aus Bärwalde um 4^{20} Uhr Nm.,
in Bublitz - 8 - Abds.,
aus Bublitz - 10 - Abds.,
in Bärwalde - 1^{40} - Nachts;

2, die Personen-Post zwischen Bärwalde und Tempelburg:
aus Bärwalde um 3 Uhr früh
in Tempelburg - 5^{30} - früh,
aus Tempelburg - 10^{30} - Abds.,
in Bärwalde - 1 - früh;

3, die Personen-Post zwischen Belgard und Bublitz:
aus Belgard um 10^{30} Uhr Abends,
in Bublitz - 3^{15} - früh,
aus Bublitz - 6 - früh,
in Belgard - 10^{40} - früh;

4, die Personen-Post zwischen Belgard und Polzin:
aus Belgard um 9^{30} Uhr Vm.,
in Polzin - 12^{30} - Mitt.,
aus Polzin - 4^{45} - früh,
in Belgard - 7^{45} - früh;

5, die Personen-Post zwischen Bütow und Rummelsburg:
aus Bütow um 11^{15} Uhr Vm.,
in Rummelsburg - 4^{55} - Nm.,
aus Rummelsburg - 11^{45} - Abends,
in Bütow - 5^{25} - früh;

6, die Personenpost zwischen Bütow und Stolp:
aus Bütow um 10^{30} Uhr Abends,
in Stolp - 4^{30} - früh,
aus Stolp - 11^{30} - Abends,
in Bütow - 5^{30} - früh;

7, die Personen-Post zwischen Bütow und Zuckers:
aus Bütow um 12^{45} Uhr Mitt.,
in Zuckers - 4^{5} - Nm.,
aus Zuckers - 2 - Nm.,
in Bütow - 5^{20} - Abds.;

8, die Personen-Post zwischen Bublitz und Pollnow:
aus Bublitz um 8^{15} Uhr Abds.,
in Pollnow - 11^{30} - do.
aus Pollnow - 6^{15} - do.

in Bublitz um 9^{30} Uhr Abends;

9, die Schnell-Post zwischen Cöslin und Danzig:

aus Cöslin um 11^{45} Uhr Nachts, nach Ankunft des Zuges aus Berlin 9^{49} Uhr Abends,
durch Schlawe um 3^{20}—3^{25} Uhr früh,
„ Stolp „ 5^{50}—6^{10} „ „
„ Lauenburg „ 10^{30}—10^{40} „ Vm.,
in Danzig „ 6^{15} Uhr Abends, zum Anschluß an den Zug nach Königsberg 8^{26} Uhr Abends,
aus Danzig um 10^{15} Uhr Vm., nach Ankunft des Zuges von Königsberg 8^{16} Uhr früh,
durch Lauenburg um 5^{50}—6 Uhr Abends,
durch Stolp um 10^{20}—10^{40} Uhr Abends,
„ Schlawe „ 1^{5} — 1^{10} „ früh,
in Cöslin „ 4^{45} früh, zum Anschluß an den Zug nach Berlin 7^{9} Uhr früh;

10, die Personen-Post zwischen Cöslin und Danzig:

aus Cöslin um 2 Uhr Nm., nach Ankunft des Zuges aus Stettin 11^{57} Uhr Mittags,
durch Schlawe um 6^{5}—6^{15} Uhr Abends,
„ Stolp „ 9—9^{40} „ do.
„ Lauenburg „ 2^{45}—2^{55} „ früh,
in Danzig „ 11^{40} Vm., zum Anschluß an den Zug nach Königsberg 3^{4} Uhr Nachmitt.,
aus Danzig „ 5 Uhr Abends, nach Ankunft des Zuges aus Königsberg 2^{22} Uhr Nm.,
durch Lauenburg „ 1^{45}—1^{55} Uhr früh,
„ Stolp „ 7—7^{40} „ „
„ Schlawe „ 10^{25}—10^{35} Vm.,
in Cöslin „ 2^{40} Uhr Nm., zum Anschluß an den Zug nach Stettin 4^{56} Uhr Nm;

11, die Personen-Post zwischen Cöslin und Stolp:

aus Cöslin um 10^{30} Uhr Vm., nach Ankunft des Zuges aus Colberg um 8^{47} U. Vm.,
durch Schlawe „ 2^{30}—2^{40} Uhr Nm.,
in Stolp „ 5^{25} Uhr Nm.,
aus Stolp „ 11^{30} „ Vm.,
durch Schlawe „ 2^{15}—2^{25} Uhr Nm.,
in Cöslin „ 6^{25} Uhr Abends, zum Anschluß an den Zug nach Colberg um 8^{6} U. Abds.;

12, die Personen-Post zwischen Cöslin und Pollnow:

aus Cöslin um 2 Uhr Nachm.,
in Pollnow - 7^{40} - Abends,
aus Pollnow - 10^{30} - do.
in Cöslin - 4^{15} - früh;

13, die Personen-Post zwischen Dramburg und Schivelbein:
aus Dramburg um 6 Uhr früh,
in Schivelbein - 9^{35} - Vm.,
aus Schivelbein - 7^{20} - Abends,
in Dramburg - 10^{55} - Abends;

14, die Personen-Post von Tempelburg nach Mrk. Friedland:
aus Tempelburg Dienstag, Donnerstag, Sonnabend um 6 Uhr früh,
in Mrk. Friedland desgl. - 10^{5} - Vm.;

15, die Personen-Post zwischen Lauenburg und Leba:
aus Lauenburg um 12 Uhr Mitt.,
durch Vietzig - 1^{45}—1^{55} Nm.,
in Leba - 2^{55} Uhr Nm.,
aus Leba - 4 - früh,
durch Vietzig - 5—5^{10} früh,
in Lauenburg - 6^{55} Uhr früh;

16, die I. Personen-Post zwischen Neustettin und Schivelbein:
aus Neustettin um 10 Uhr Vorm.,
durch Bärwalde - 12^{20}—12^{30} Mittgs.,
durch Polzin - 2^{15}— 2^{25} Nm.,
in Schivelbein - 4^{50} Uhr Nm., zum Anschluß an den Zug nach Stettin 6^{28} Abends,
aus Schivelbein - 9^{30} Uhr Abends, nach Ankunft des Zuges aus Berlin 8^{20} Abends,
durch Polzin - 11^{55}—12^{5} Uhr Nachts,
durch Bärwalde - 1^{50}—2 Uhr früh,
in Neustettin - 4^{20} Uhr früh,

17, die II. Personen-Post von Neustettin nach Schivelbein:
aus Neustettin um 12 Uhr Nachts,
durch Bärwalde - 2^{20}—2^{30} Uhr früh,
durch Polzin - 4^{15}—4^{25} - früh,
in Schivelbein - 6^{50} Uhr früh, zum Anschluß an den Zug nach Berlin 8^{41} U. früh;

18, die Personen-Post zwischen Neustettin und Stolp:
aus Neustettin um 5^{30} Uhr früh,
durch Rummelsburg - 12^{45}—12^{55} Uhr Mittags,
durch Zuckers - 4^{15}— 4^{30} - Nachmitt.,
in Stolp - 7 Uhr Abends,

aus Stolp um 11 Uhr Vorm.,
durch Zuckers - 1^{30}—1^{40} Nm.,
durch Rummelsburg - 5—5^{15} Uhr Nm.,
in Neustettin - 12^{30} Uhr Nachts;

19, die Personen-Post von Pankuin nach Rügenwalde:
aus Pankuin um 4^{15} Uhr Nm.,
in Rügenwalde - 7 - Abends;

20, die Personen-Post zwischen Rügenwalde und Schlawe:
aus Rügenwalde um 11^{15} Uhr Vorm.,
in Schlawe - 1^{40} - Nm.,
aus Schlawe - 4 - früh,
in Rügenwalde - 6^{25} - früh;

21, die Personen-Post zwischen Rummelsburg und Schlawe:
aus Rummelsburg um 7^{15} Uhr Abends,
durch Pollnow - 10^{10}—11^{45} -
in Schlawe - 3 Uhr früh,
aus Schlawe - 2^{45} - Nm.,
durch Pollnow - 6—8 Abends,
in Rummelsburg - 10^{55} U. do.;

22, die Personen-Post zwischen Stolp und Bietzig:
aus Stolp um 6^{30} Uhr früh,
in Bietzig - 11^{40} - Vm.,
aus Bietzig - 5^{15} - früh,
in Stolp - 10^{20} - Vm.;

23, die I. Personenpost von Wangerin nach Tempelburg:
aus Wangerin um 11^{15} Uhr Vm. nach Ankunft der Züge aus Stettin und Cöslin um 9^{32} resp. 9^{34} Vorm.,
durch Dramburg um 1^{15}—1^{25} Nm.,
- Falkenburg - 2^{45}—2^{55} Nm.,
in Tempelburg - 4^{30} Uhr Nachm.;

24, die II. Personenpost von Tempelburg nach Wangerin:
aus Tempelburg um 12 Uhr Mitt.,
durch Falkenburg - 1^{35}—1^{45} Nm.,
- Dramburg - 3^{5}—3^{15} Nm.,
in Wangerin - 5^{15} Uhr Nm., zum Anschluß an die Züge nach Stettin und Cöslin um 7^{21} resp. 7^{24} Abends;

25, die Kariol-Post zwischen Cordeshagen und Nassow:
aus Cordeshagen um 5^{30} Uhr Abends,
in Nassow - 7^{30} - do.
aus Nassow - 10^{30} - do.
in Cordeshagen - 12^{30} - Nachts;

26, die Kariol-Post zwischen Cöslin und Möllen:

aus	Cöslin	um 1	Uhr	früh,
in	Möllen	- 2^{20}	-	-
aus	Möllen	- 3	-	-
in	Cöslin	- 4^{20}	-	früh;

27, die Kariol-Post zwischen Falkenburg und Wusterwitz:

aus Falkenburg	Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnab.	um 5	Uhr	früh,
in Wusterwitz	desgl.	- 6^{45}	-	-
aus Wusterwitz	desgl.	- 11	-	Vm.,
in Falkenburg	desgl.	- 12^{45}	-	Mtgs;

28, die Kariol-Post zwischen Gnewin und Lauenburg:

aus	Gnewin	um 11^{45}	Uhr	Vrm.,
in	Lauenburg	- 5^{20}	-	Nm.,
aus	Lauenburg	- 3^{5}	-	früh,
in	Gnewin	- 8^{40}	-	Vrm.;

29, die Kariol-Post zwischen Pustamin und Schlawe:

aus	Pustamin	um 10^{45}	Uhr	Vm.,
in	Schlawe	- 1^{45}	-	Nm.,
aus	Schlawe	- 4	-	früh,
in	Pustamin	- 7	-	früh;

30, die Kariol-Post zwischen Schlawe und Varzin:

aus	Schlawe	um 3^{45}	Uhr	früh,
in	Varzin	- 6^{50}	-	früh,
aus	Varzin	- 7	-	Abends,
in	Schlawe	- 10^{5}	-	Abends;

31, die Kariol-Post zwischen Schmolsin und Silkow:

aus Schmolsin	Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnab.	um 8	U.	Abds.,
in Silkow	desgl.	- 9^{25}	-	-
aus Silkow	desgl.	- 8^{45}	-	früh,
in Schmolsin	desgl.	- 10^{10}		Vm.;

32, die Boten-Post zwischen Dambee und Lauenburg:

aus Dambee	Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnab.	um 12	U.	Mitt.,
in Lauenburg	desgl.	- 5	-	Nm.;
aus Lauenburg	Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag	- 5	-	früh,
in Dambee	desgl.	- 10	-	Vrm.;

33, die Boten-Post zwischen Falkenburg und Wusterwitz:

aus Falkenburg	Montag, Mittwoch, Freitag	um 5	Uhr	früh,
in Wusterwitz	desgl.	- 7^{45}	-	-
aus Wusterwitz	desgl.	- 10	-	Vorm.,
in Falkenburg	desgl.	- 12^{45}	-	Mitt.;

34, die Boten-Post zwischen Schmolsin und Silkow:

aus Schmolsin	Montag, Mittwoch, Freitag	um	8	Uhr Abends,
in Silkow	desgl.	"	10^{15}	" "
aus Silkow	desgl.	"	8^{45}	" früh,
in Schmolsin	desgl.	"	11	" Vormitt.

Cöslin, den 29. November 1860.

Der Ober-Post-Director.

Fritze.

Sperre, resp. Aufhebung.

Unter den Schaafen zu Neuhoff im Rummelsburger Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen hat die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Chorow aufgehört und sind die den Schaafen in Reddieß, Sophienthal und Barkotzen, in demselben Kreise, geimpften Pocken abgeheilt, weshalb die für diese vier Orte angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden ist.

Cöslin, den 23. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter der Schaafheerde des Dominiums zu Meseritz, im Schivelbeiner Kreise, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 23. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die angeordnete Sperre des Orts Lubben im Rummelsburger Kreise ist, nachdem die geimpften Schaafpocken abgeheilt sind, wieder aufgehoben.

Cöslin, den 26. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Lämmern des Cartziner Vorwerks, im Fürstenthumer Kreise, sind die Pocken geimpft und ist deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 27. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Schaafen des Pächters Jeske in Klein Carzenburg, im Fürstenthumer Kreise, sind die Pocken geimpft und ist deshalb die Ortschaft für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 26. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Räudekrankheit unter den Schaafen der bäuerlichen Wirthe zu Cunsow, im Rummelsburger Kreise, ist vollständig erloschen und deshalb die für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 23. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides betreffend.

Uebersicht der Martini-Durchschnitts-Markt-Preise in den Marktstädten der Provinz Pommern.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 29. November v. J. theilen wir in der Anlage:

1) die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern pro 1860,
den 14/10jährigen Durchschnittspreis pro 1847/60, und
den 10jährigen Durchschnittspreis pro 1851/60 für dieselben Städte;

2) den Martini-Durchschnittspreis pro 1860, sowie
den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1837/60 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet

zur Kenntnißnahme, resp. Beachtung mit.

Stargard, den 28. November 1860.

Königliche General-Commission für Pommern.
Bauer.

14/10jährige und 10jährige Martini-

Laufende No.	Namen der Normal-Marktorte.	Martini-Durchschnitts-Preis für 1860.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
	A. im Stettiner Regierungsbezirk.												
1	im Anclamer Kreise: Stadt Anclam	3	7	6	2	—	—	1	17	6	1	2	6
2	im Camminer Kreise: Stadt Cammin	3	7	—	1	29	—	1	15	—	—	26	5
3	im Demminer Kreise: Stadt Demmin	3	3	2	1	27	6	1	20	8	1	—	11
4	im Greifenberger Kreise: Stadt Treptow a. R.	3	13	3	1	28	9	1	16	9	—	26	9
5	im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin	3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10
6	im Naugarder Kreise: Stadt Gollnow	—	—	—	1	28	10	1	17	10	1	—	4
7	im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin	3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10
8	im Randower Kreise: Stadt Stettin	3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10
9	im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard	3	5	2	1	27	10	1	15	4	—	27	6
10	im Saatziger Kreise: Stadt Stargard	3	5	2	1	27	10	1	15	4	—	27	6
11	im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde	3	12	6	2	—	—	1	20	—	1	1	3
12	im Usedom-Wolliner Kreise:												
	Insel Usedom: Stadt Swinemünde	3	12	6	2	1	10	1	18	9	1	2	4
	Insel Wollin: Stadt Wollin	3	12	6	1	28	3	1	15	—	—	27	—
	B. im Regierungsbezirk Cöslin.												
1	im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin	3	9	9	1	26	3	1	18	9	—	29	5
2	im Lauenburg-Bütower Kreise: Stadt Stolp	3	6	11	1	25	8	1	20	6	—	28	11
3	im Dramburger Kreise:												
	Stadt Dramburg, nördlicher Theil	3	5	—	1	26	3	1	19	—	1	—	—
	Stadt Märkisch Friedland, südlicher Theil	3	10	—	1	27	6	1	20	—	—	27	6
4	im Fürstenthumer Kreise: Cöslin, östlicher Theil	3	9	9	1	26	3	1	18	9	—	29	5
	Colberg, westlicher Theil	3	13	2	2	—	8	1	17	—	1	—	8
5	im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin	3	7	6	1	24	—	1	12	6	—	27	—
6	im Rummelsburger Kreise: Stadt Stolp	3	6	11	1	25	8	1	20	6	—	28	11
7	im Schievelbeiner Kreise: Stadt Schievelbein	2	28	9	1	24	9	1	16	3	—	26	5
8	im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe	3	5	5	1	25	6	1	17	11	—	29	7
9	im Stolper Kreise: Stadt Stolp	3	6	11	1	25	8	1	20	6	—	28	11

Durchschnittspreise bis 1860 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1847 bis 1860 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1851 bis 1860 incl.											
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
2	22	4	1	27	8,7	1	15	0,9	1	1	7,5	3	3	2,1	2	7	2,1	1	20	6,3	1	5	9,6
2	22	3,[illegible]	1	26	6,1	1	12	7,9	—	27	7,9	3	1	5,7	2	4	3,9	1	17	0,9	1	—	0,7
2	20	6	[illegible]	25	2,4	1	14	4,4	—	29	5,7	3	1	0,6	2	4	4,2	1	19	9,6	1	2	11,8
2	23	9,5	[illegible]	26	4,9	1	14	2	1	—	2,2	3	3	8,6	2	3	9,9	1	18	3,2	1	2	9,4
2	20	9,7	1	[illegible]	5,1	1	15	9,7	1	1	6,6	3	—	1,7	2	8	7,5	1	20	8,7	1	4	4,9
—	—	—	1	[illegible]	8,9	1	12	11,4	—	29	8,8	—	—	—	2	6	3,4	1	17	2,7	1	2	7,4
2	20	9,7	1	[illegible]	5,1	1	15	9,7	1	1	6,6	3	—	1,7	2	8	7,5	1	20	8,7	1	4	4,9
2	20	9,7	1	29	[illegible]	1	15	9,7	1	1	6,6	3	—	1,7	2	8	7,5	1	20	8,7	1	4	4,9
2	19	10,1	1	25	6	1	9	1	—	29	4,4	2	28	10,9	2	4	1,2	1	13	3,7	1	2	1,1
2	19	10,1	1	25	[illegible]	1	9	1	—	29	4,4	2	28	10,9	2	4	1,2	1	13	3,7	1	2	1,1
2	24	1,6	1	27	11	1	14	7,5	—	29	10	3	2	8,7	2	6	6,4	1	20	2,6	1	3	3,6
2	22	3,7	2	—	3,6	[illegible]	15	10,2	1	3	8,6	3	1	3,6	2	9	8	1	21	0,6	1	7	1,4
2	25	10,9	1	28	8,1	[illegible]	5	4,7	—	29	6,2	3	5	6	2	6	4,7	1	19	10,4	1	2	0,4
2	20	9,1	1	27	8,2	1	14	[illegible]	1	2	0,5	2	29	3,3	2	4	10	1	17	11,9	1	4	4,4
2	20	0,9	1	21	6,4	1	11	7	—	28	11	2	28	7	1	29	5,6	1	15	11,1	1	1	10,4
2	22	9	1	24	11,9	1	16	[illegible]	1	1	8,4	3	2	3	2	2	7,2	1	20	2,7	1	4	2,4
2	21	7,9	1	24	0,2	1	13	7,[illegible]	[illegible]	2	8,3	3	2	9,9	2	1	9,9	1	17	4,0	1	5	7,6
2	20	9,1	1	27	8,2	1	14	5,7	[illegible]	2	0,5	2	29	3,3	2	4	10	1	17	11,9	1	4	4,4
2	23	10,9	1	27	0,8	1	15	5,3	[illegible]	2	9,8	3	1	10,7	2	4	10,5	1	19	8,5	1	5	1,2
2	22	3	1	22	3,6	1	13	9,7	1	[illegible]	11,8	3	1	0,9	1	28	9,9	1	17	0,1	1	3	0,6
2	20	0,9	1	21	6,4	1	11	5,7	—	[illegible]	11	2	28	7	1	29	5,6	1	15	11,1	1	1	10,4
2	21	1,4	1	22	2,7	1	13	7,8	—	2[illegible]	7,8	3	4	2,9	1	29	9,3	1	17	2,5	1	—	6,3
2	18	8,8	1	22	3	1	11	9,5	—	29	4	2	27	2,8	2	—	3,6	1	16	0,8	1	1	7,2
2	20	0,9	1	21	6,4	1	11	5,7	—	28	[illegible]	2	28	7	1	29	5,6	1	15	11,1	1	1	10,4

24/20jährige Martini-Durchschnittspreise bis incl. 1860, sowie

Im 1.	Preisbezirk,	dem Kreise Lauenburg	in der Stadt	Lauenburg
„ 2.	do.	den Kreisen Schlawe und Stolp	in der Stadt	Stolp
			desgl.	Schlawe
			desgl.	Rügenwalde
„ 3.	do.	den Kreisen Bütow und Rummelsburg	in der Stadt	Stolp
„ 4.	do.	den Kreisen Neustettin und Dramburg	in der Stadt	Neustettin
			desgl.	Alt-Stettin
„ 5.	do.	den Kreisen Fürstenthum und Belgard	in der Stadt	Cöslin
			desgl.	Colberg
			desgl.	Bublitz
			desgl.	Belgard
„ 6.	do.	den Kreisen Schivelbein u. Regenwalde	in der Stadt	Dramburg
			desgl.	Schivelbein
			desgl.	Labes
			desgl.	Regenwalde
„ 7.	do.	den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg	in der Stadt	Anclam
			desgl.	Swinemünde
			desgl.	Wollin
			desgl.	Cammin
			desgl.	Treptow a. R.
			desgl.	Greifenberg
„ 8.	do.	den Kreisen Randow-Ueckermünde	in der Stadt	Alt-Stettin
			desgl.	Ueckermünde
			desgl.	Pasewalk
„ 9.	do.	den Kreisen Anclam und Demmin	in der Stadt	Anclam
			desgl.	Demmin
			desgl.	Ueckermünde
„ 10.	do.	den Kreisen Greifenhagen und Pyritz	in der Stadt	Alt-Stettin
			desgl.	Greifenhagen
			desgl.	Pyritz
			desgl.	Stargard
„ 11.	do.	den Kreisen Saatzig und Naugard	in der Stadt	Stargard
			desgl.	Gollnow
„ 12.	do.	den Kr. Franzburg, Greifswald u. Grimmen	in der Stadt	Stralsund
			desgl.	Greifswald
„ 13.	do.	dem Kreise Rügen	in der Stadt	Stralsund

die einjährigen Martini-Durchschnitts-Preise pro 1860.

Martini-Durchschnitts-Preis pro 1860.															24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1837 bis incl. 1860 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.														
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
2	24	—	1	20	—	1	15	6	—	24	6	2	12	—	2	20	11	1	15	10	1	5	8	—	25	8	1	22	4
3	6	11	1	25	8	1	20	6	—	28	11	2	7	6	2	15	—	1	17	8	1	5	9	—	25	6	1	23	1
3	5	[illegible]	1	25	6	1	17	11	—	29	7	2	4	5	2	15	10	1	19	—	1	6	7	—	25	8	—	—	—
3	—	11	1	26	7	1	15	8	—	26	—	2	10	—	—	—	—	1	21	1	1	5	4	—	23	4	—	—	—
3	6	11	[illegible]	25	8	1	20	6	—	28	11	2	7	6	2	15	—	1	17	8	1	5	9	—	25	6	1	23	1
3	7	6	1	24	—	1	12	6	—	27	—	1	27	6	2	20	9	1	18	5	1	7	7	—	26	3	1	24	3
3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10	2	2	11	2	16	3	1	23	2	1	9	9	—	28	2	1	25	11
3	9	9	1	20	3	1	18	9	—	29	5	2	9	5	2	16	10	1	23	3	1	8	9	—	28	—	—	—	—
3	13	2	2	—	8	1	17	—	1	—	8	2	11	3	2	17	11	1	21	4	1	8	11	—	27	9	2	—	5
3	15	—	1	22	[illegible]	1	20	—	—	23	9	2	—	—	2	20	5	1	19	5	1	8	10	—	24	4	1	27	8
3	11	3	1	26	10	1	13	9	—	29	3	2	7	6	2	16	4	1	20	11	1	8	—	—	26	2	—	—	—
3	5	—	1	26	3	1	19	—	1	—	—	1	28	9	2	15	7	1	18	9	1	7	2	—	26	10	1	23	—
2	28	9	1	24	9	[illegible]	16	3	—	26	5	2	2	3	2	18	4	1	17	8	1	6	7	—	24	—	—	—	—
3	—	—	1	26	—	1	1	—	1	—	—	1	26	—	—	—	—	1	17	—	1	4	—	—	26	3	—	—	—
—	—	—	1	25	6	1	[illegible]	—	—	27	7	1	25	—	—	—	—	1	18	—	1	6	7	—	—	—	—	—	—
3	7	6	2	—	—	1	17	6	1	2	6	2	5	—	2	16	8	1	21	8	1	9	3	—	27	9	1	28	—
3	12	6	2	1	10	1	18	[illegible]	1	2	4	2	6	10	2	16	11	1	23	4	1	10	—	—	29	5	2	—	10
3	12	6	1	28	3	1	15	—	—	27	—	2	2	6	2	18	—	1	22	7	1	9	4	—	26	8	—	—	—
3	7	—	1	29	—	1	15	—	—	26	5	2	—	—	2	17	8	1	20	10	1	7	8	—	25	1	—	—	—
3	13	3	1	28	9	1	16	9	—	26	9	1	29	—	2	18	1	1	21	—	1	8	3	—	26	11	—	—	—
—	—	—	1	25	2	1	18	5	—	27	6	1	28	6	—	—	—	1	19	1	1	8	7	—	25	—	—	—	—
3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10	2	2	11	2	16	3	1	23	2	1	9	9	—	28	2	1	25	11
3	12	6	2	—	—	1	20	—	1	1	3	2	5	—	2	19	3	1	22	11	1	10	4	—	27	10	1	29	8
3	6	10	1	26	10	1	17	8	1	1	[illegible]	2	—	10	2	13	10	1	20	6	1	6	11	—	28	2	1	25	10
3	7	6	2	—	—	1	17	6	1	2	6	2	5	—	2	16	8	1	21	8	1	9	3	—	27	9	1	28	—
3	3	2	1	27	6	1	20	8	1	—	11	2	—	8	2	14	4	1	19	9	1	8	9	—	26	8	—	—	—
3	12	6	2	—	—	1	20	—	1	1	3	[illegible]	5	—	2	19	3	1	22	11	1	10	4	—	27	10	1	29	8
3	8	10	2	2	10	1	26	—	1	1	10	2	2	11	2	16	3	1	23	2	1	9	9	—	28	2	1	25	11
3	6	3	1	29	10	1	28	9	1	2	6	2	—	—	2	15	7	1	21	1	1	11	4	—	27	8	1	25	7
2	25	8	1	28	2	1	17	6	1	—	—	1	26	11	2	9	8	1	18	—	1	8	11	—	25	8	1	21	6
3	5	2	1	27	10	1	15	4	—	27	6	1	28	9	2	14	4	1	19	9	1	3	10	—	26	3	1	22	9
3	5	2	1	27	10	1	15	4	—	27	6	1	28	9	2	14	4	1	19	9	1	3	10	—	26	3	1	22	9
—	—	—	1	28	10	1	17	10	1	—	4	2	1	9	—	—	—	1	21	8	1	7	—	—	25	9	—	—	—
2	24	3	1	25	9	1	16	—	—	29	11	2	3	10	2	15	4	1	19	6	1	6	8	—	25	2	1	26	10
3	7	—	1	29	3	1	17	3	1	3	9	2	2	6	2	16	11	1	21	7	1	8	—	—	27	3	1	25	3
2	24	3	1	25	9	1	16	—	—	29	11	2	3	10	2	15	4	1	19	6	1	6	8	—	25	2	1	26	10

Agenturen.

In Stelle des Kaufmanns J. Gottschalk ist den Kaufleuten Wilhelm Müller und Emil Brick in Stolp die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Franz Schmidt in Schlawe ist die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 26. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Rentier H. W. Thrun ist dem Juwelier F. Keitsch in Stolp die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen, und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Civil-Supernumerarius Beyer ist dem Kaufmann Gottlieb Ehrenfried Buth in Rügenwaldermünde die Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Rügenwalde und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns J. Gottschalk ist den Kaufleuten Wilhelm Müller und Emil Brick in Stolp die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns Albert Woltersdorff ist dem Gasthofsbesitzer Carl Badtke in Dramburg die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg für die Stadt Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 23. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns J. Gottschalk ist den Kaufleuten Wilhelm Müller und Emil Brick in Stolp die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Civil-Supernumerarius Beyer ist dem Kaufmann Gottlieb Ehrenfried Buth in Rügenwaldermünde die Agentur der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank für die Stadt Rügenwalde und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 28. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Buchdruckereibesitzers Otto Boryszewsky ist dem Lehrer Ladwig in Dramburg die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen- und Transport- ꝛc. Versicherungen übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung von 1859 S. 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden.

Cöslin, den 23. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kreissecretair a. D. und Rathmann Marche in Dramburg ist die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 23. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellationsgerichts, die Personal-Veränderungen im Departement desselben betreffend.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Thiel zu Belgard ist vom 1. Januar k. J. ab zum Rath bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Insterburg ernannt worden.

Der Kreisrichter von Sperling zu Callies ist vom 1. Januar k. J. ab an das Königliche Kreisgericht in Neustettin versetzt und die Verwaltung der Richterstelle bei der Königlichen Kreisgerichtscommission zu Callies dem Gerichts-Assessor von Wedell übertragen worden.

Die Rechtskandidaten Curt Carl Rudolph von Borcke und Otto Ernst Georg von Podewils sind als Auskultatoren vereidigt und dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Hülfsbote, invalide Gefreite Carl Wilhelm Hensel ist zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst ernannt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Schuhmachermeister Ferdinand Magdaliinski in Lauenburg ist anderweitig zum Schiedsmanne daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der bisherige Schiedsmann, Post-Expediteur Klein in Pollnow ist anderweitig zum Schiedsmanne daselbst und der bisherige Stellvertreter Apotheker Zernin in Pollnow wiederum zu dessen Stellvertreter gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Rittergutsbesitzer Platzer auf Strohwiep ist zum Schiedsmanne für den 7. ländlichen Bezirk des Neustettiner Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; derselbe und der Schiedsmann des 8. ländlichen Bezirks, Töpfermeister Simon in Zülkenhagen sind einander gegenseitig substituirt.

Cöslin, den 1. December 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Auf Grund des §. 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849 habe ich den Oberförster Gadow 1 zu Neukrakow zum commissarischen Polizei-Anwalt für alle Uebertretungen, welche in den zur Oberförsterei Neukrakow gehörigen Schutzbezirken Goeritz, Neuenhagen, Damshagen und Buckow vorkommen, ernannt.

Es wird daher der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Kampfmeyer zu Rügenwalde die betreffenden Sachen nur noch insoweit, als dieselben beim Gerichte bereits anhängig gemacht sind, bis zu ihrer Beendigung fortführen. Cöslin, den 28. November 1860.

Der Regierungs-Präsident. Naumann.

Dem Regierungs-Referendarius Ruccius ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Cöslin, den 29. November 1860.

Der Regierungs-Präsident. Naumann.

Dem Lazarethgehilfen, Unteroffizier Herrmann Liebscher zu Belgard ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie für die Stadt Belgard und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Cöslin, den 19. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schiedsmann und Klassensteuer-Receptor Carl Beyer zu Rügenwalde ist die Genehmigung zum Betriebe des Geschäftes als außergerichtlicher Auctionator innerhalb des Gerichtsbezirks Rügenwalde ertheilt worden. Cöslin, den 21. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisher in Sommin, Synode Bütow, stationirte Hülfsprediger Buchholtz ist zum Hausgeistlichen der Strafanstalt in Anclam ernannt, und in dies Amt eingeführt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 50.

Cöslin, den 12. December 1860.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5285. die Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19ten Oktober 1860; unter

" 5286. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Anciennetätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten, und unter

" 5287. die Verordnung vom 19. November 1860, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860 vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ertheilung der Consense zu gewerblichen Anlagen betr.

No. 306) Es gehen vielfach Anträge wegen Beschleunigung der Entscheidung über die Ertheilung der Consense zu gewerblichen Anlagen bei uns ein, zu deren Ausführung dieselben nach §. 26 und folgende der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderlich sind.

Wir verkennen nicht, wie sehr das Interesse der Betheiligten die möglichst schleunige Erledigung dieser Angelegenheiten erheischt. Auf der einen Seite darf der Bau der qu. Anlagen nicht früher erfolgen, als bis der Consens von uns ertheilt ist (§. 180 der Gewerbe-Ordnung. Amtsblattsbekanntmachung vom 11. Oktober 1852, Amtsblatt 1852, Seite 300), und der Betrieb darf erst beginnen, nachdem von der betreffenden Behörde bescheinigt ist, daß die Anlage den Bestimmungen des Consenses entspricht. Auf der andern Seite erfordert das im Gesetz §. 29 l. c. vorgeschriebene contradictorische Verfahren auch bei der größten Beschleunigung einen sehr erheblichen Zeitaufwand, zumal wenn

Widersprüche angemeldet worden, über die von uns resolutorisch und event. im Rekurswege von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten entschieden werden muß.

Es kommt daher wesentlich darauf an, jeden unnöthigen Aufenthalt möglichst zu vermeiden. In sehr vielen Fällen ist bisher ein solcher dadurch entstanden, daß die uns einzureichenden Pläne, Zeichnungen ꝛc. nicht den gesetzlichen Erfordernissen genügten. Wir haben die letztern in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 26. März 1856 (Amtsblatt de 1856 Beilage No. 13) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und müssen den Betheiligten dringend empfehlen, einestheils dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen bei Anfertigung der Zeichnungen, Pläne ꝛc. befolgt werden, resp. sich wegen Ausführung dieser Arbeiten an bewährte Techniker zu wenden, anderntheils aber ihre Anträge möglichst frühzeitig einzureichen. Cöslin, den 29. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Empfehlung des pharmac. Kalenders.

307) Für das Jahr 1861 ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und mit Benutzung der Ministerial-Acten der zweite Jahrgang des pharmaceutischen Kalenders im Verlage von August Hirschwald in Berlin erschienen. Derselbe enthält außer den im Laufe des verflossenen Jahres erlassenen Ministerial-Verfügungen wichtige übersichtliche und vergleichende Tafeln, die Verzeichnisse der pharmaceutischen Lehrinstitute und Examinations-Commissionen, die namentliche Nachweisung der Apothekenbesitzer in Preußen, eine übersichtliche Zusammenstellung des Heilpersonals im Preußischen Staate und einen Tages- und Notiz-Kalender.

Mit Rücksicht auf die große Nützlichkeit dieses Kalenders für die praktischen Pharmaceuten empfehlen wir denselben noch besonders den Apothekern unseres Departements zur Anschaffung.

Cöslin, den 30. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufhebung des Steuer-Amtes zu Glowitz.

308) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Steueramt zu Glowitz mit dem 1. Januar 1861 aufgehoben wird. An Stelle desselben tritt eine mit der Königlichen Postexpedition daselbst verbundene Steuer-Receptur mit der alleinigen Befugniß zur Erhebung der Braumalzsteuer von den ländlichen Bewohnern des bisherigen Hebebezirks des Steueramtes zu Glowitz. Von den in demselben zur Zeit bestehenden gewerblichen Brennereien und Brauereien werden dagegen die Brennereien zu Klenzin, Virow, Bewersdorf, Dammen, Schwetzkow, Schojow, Sorchow und die Brauerei zu Schmolsin, dem Steueramte zu Stolp, die Brennereien zu Groß Podel, Wollin u. Zezenow dem Steueramte zu Lauenburg, und die Brennerei zu Rerin dem Steueramte

zu Lupow dergestalt zugewiesen, daß sie bei den gedachten Steuerämtern die bisher bei dem Steueramte zu Glowitz erhaltenen Abfertigungen nachzusuchen, beziehungsweise die Steuerzahlungen zu leisten haben. Für neu entstehende Betriebsanstalten bleibt die Bestimmung der zuständigen Steuerstelle vorbehalten.

Stettin den 30. November 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. d. Groeben.

309) Es wird mit Bezug auf §. 43 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Brochüre des Dr. W. Eichhoff „Berliner Polizei-Silhouetten" „Zweite Serie", hier im Selbstverlage des Verfassers Blumenstraße No. 61 vor einigen Tagen erschienen und veröffentlicht, gerichtlich in Beschlag genommen worden ist. Beschlag-nahme.

Berlin, den 4. Dezember 1860.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungssachen,
Kommission 2 für Voruntersuchungen.

310) Der Füsilier Julius Hobus des Pommerschen Füsilier-Regiments No. 34, aus Rützow Kreis Fürstenthum gebürtig, evangelischen Glaubens und den 9. Oktober 1859 eingestellt, ist durch das unter dem 27. November c. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 13. ej. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und mit 50 Thaler Geldbuße bestraft worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Kriegsrechtl. Urtel.

Rastatt, den 3. December 1860.

Königlich Preußisches Garnisongericht.

311) Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende Gegenstände, deren Eigenthümer resp. Absender bisher nicht zu ermitteln gewesen sind: Aufforderung.

1. ein Packet mit Braunfärbeholz, 11 Loth schwer,
2. eine Pfeife mit sogenanntem türkischen Kopfe und
3. ein Päckchen türkischer Taback, aufgefunden am 4. Juli cr. in dem Danzig-Cösliner Schnellpostwagen;
4. ein grünseidener Sonnenschirm mit weißem Horngriff, aufgefunden am 5. August cr. in dem Neustettin-Schivelbeiner Personenpostwagen;
5. ein am 14. Juli cr. hierselbst zur Post geliefertes Packet an den Schmiedemeister Fohrn in Gnesen, welches, da der Adressat nicht aufzufinden gewesen, hierher zurückgekommen ist. Auch der Absender ist nicht zu ermitteln gewesen. Dasselbe enthält eine gehäkelte weiße Kommoden-Decke;

6. ein am 18. Juli cr. in Colberg zur Post geliefertet als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgekommener Brief mit dem deklarirten Inhalte von 3 rtl. an den Gastwirth Neumann in Berlin;
7. ein schwarz- und weißgemusterter wollener Herren-Shawl;
8. eine Cigarrenspitze von Holz und
9. ein Paar grüne Buckskin-Handschuhe,
am 14. September cr. in dem Pollnow-Cösliner Personenpostwagen aufgefunden;
10. eine grünlederne Cigarrentasche, 5 Cigarren enthaltend, und
11. ein Gummi-Ueberschuh, aufgefunden am 5/18 Oktober cr. in den Personenpostwagen resp. der Danzig- und der Jastrow-Cösliner Post.

Die Eigenthümer resp. Absender werden hierdurch aufgefordert, die bezeichneten Gegenstände innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet, im Bureau der hiesigen Ober-Post-Direction in Empfang zu nehmen. — Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht abgeforderten Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds versteigert resp. verwendet werden.

Cöslin, den 5. Dezember 1860.

Der Ober-Post-Director. Fritze.

Verpachtung.

312) Die im Culmer Kreise belegene Domaine Lippinken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	19	Morg.	161	[]R.
Gärten	73	„	53	„
Acker	2111	„	112	„
Wiesen	185	„	115	„
Hütung	55	„	70	„
Seen	295	„	44	„
Unland	111	„	99	„
Summa	2852	Morg.	114	[]R.

soll von Johannis 1861 ab auf 24 Jahre meistbietend verpachtet werden, und wird der Termin dazu voraussichtlich in den nächsten Wochen bekannt gemacht werden.

Der Administrator Kroll zu Lippinken ist angewiesen, die Besichtigung der Domaine zu gestatten, und etwanige weitere Auskunft ertheilt der Regierungs-Rath Braun hierselbst. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4500 rtl. festgesetzt.

Marienwerder, den 27. November 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

313) Das Vorwerk Hutta im Kreise Pr. Stargardt und das Mühlengut Urosze, im Kreise Berend belegen, sollen zusammen von Johannis 1861 auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden, zu welchem Zwecke den 23. Januar 1861 Vormittags 10 Uhr im Konferenzsaale des Regierungsgebäudes hieselbst ein Termin vor unserm Kommissarius dem Ober-Regierungs-Rathe Kretzschmer anberaumt ist. Verpachtung.

Pachtlustige haben sich bei demselben spätestens einen Tag vor dem Termine über ihre landwirthschaftliche Befähigung, ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse und über den eigenthümlichen Besitz eines Vermögens von mindestens 5000 rtl. auszuweisen.

Das Vorwerk Hutta besteht aus

	1217	Morg.	161	□R.	Acker
	136	"	148	"	Wiesen
	493	"	124	"	Hütungen
Wege, Unland, Hof- und Baustellen	92	"	93	"	Gewässer,
Summa aus	1940	Morg.	166	□R.	

Das Mühlengut Urosze, auf welchem sich eine Schneidemühle befindet, enthält:

	3	Morg.	48	□R.	Gärten
	420	"	163	"	Acker
	92	"	39	"	Wiesen
	36	"	159	"	Hütung
	80	"	132	"	Gewässer, Wege, Unland, Hof- und Baustellen
Summa	634	Morg.	1	□R.	

Beide Grundstücke sind mit ausreichendem lebenden und todten Inventarium besetzt, welches der Pächter käuflich zu erwerben hat.

Das dem öffentlichen Ausgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum ist auf 550 rtl. jährlichen Pachtgeldes für beide Vorwerke festgesetzt.

Die speziellen und allgemeinen Pachtbedingungen, die Charten und Vermessungsregister können auf dem Vorwerke Hutta bei dem Administrator Schlüsser und in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Marienwerder, den 25. November 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Termine beim Bergamt Rüdersdorf.

314) Die Aufnahme der im § 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypotheken-Buches bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Bergamte im Laufe des 1sten Semesters 1861 an folgenden Tagen statt:

den 9. und 23. Januar
" 6. " 20. Februar
" 6. " 20. März
" 10. " 25. April
" 8. " 29. Mai
" 12. " 26. Juni.

Rüdersdorf, den 3. December 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Gerichts-Sitzungen.

315) Die Sitzungen der periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Tempelburg werden in dem dortigen städtischen Rathhause im Jahre 1861

am 3. Januar
" 21. Februar
" 4. April
" 23. Mai
" 4. Juli
" 5. September
" 3. October
" 21. November

abgehalten. Neustettin, den 1. December 1860.

Königliches Kreisgericht.

Sperre-Aufhebung.

Nachdem die den Lämmern der Schaafheerde zu Zettin im Rummelsburger Kreise eingeimpften Pocken völlig abgeheilt sind, ist die für den genannten Ort angeordnete Sperre zum Verkehr mit Schaafvieh wieder aufgehoben.

Cöslin, den 30. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die den Schaafen in Reinfeld bei Colziglow im Rummelsburger Kreise geimpften Pocken sind nunmehr vollständig abgeheilt und ist deshalb die für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 30. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Sellentin, bisher in Treten, Synode Rummelsburg, ist zum Pastor in Bresin, Synode Lauenburg ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Dem Fräulein Lina Rokicki aus Stettin zur Zeit in Crangen ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Erzieherin im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Cöslin, den 28. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Versetzt sind:

der Post-Expedient Springmann von Bärwalde nach Schlawe,
der do. Eichler von Schlawe nach Bärwalde,

Verstorben sind:

der Post-Expediteur Wilhelm Moritz Ferdinand Berggold in Lupow und der Post-Expediteur Friedrich Böckler in Gr. Jestin.

Cöslin, den 5. Dezember 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

Versetzt sind:

Der berittene Steuer-Aufseher Graumann aus dem Haupt-Amts-Bezirke Schievelbein als Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Colbergermünde und der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Sattler aus dem Haupt-Amts-Bezirke Stralsund als berittener Steuer-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Schievelbein.

Dem emeritirten Lehrer Otto in Cöslin ist die Agentur der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H. übertragen und die Uebernahme von uns mit der im Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 (Gesetz-Sammlung von 1859 Seite 394) vorgeschriebenen Beschränkung genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 1. December 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Naß in Cörlin ist die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns mit dem Vorbehalte des Widerrufes genehmigt worden.

Cöslin, den 26. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz ist unter dem 27. November 1860 ein Patent Patent-Verleihungen.

auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Martini-Durchschnitts-Preis-Tabelle
von
Getreide, Heu und Stroh
in den Städten des Cösliner Regierungsbezirks pro 1860.

Name der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
Bärwalde	3	10	—	1	25	—	1	25	—	—	25	—	—	15	—	4	15	—
Belgard	3	11	3	1	26	11	1	13	9	—	29	3	—	15	9	5	7	6
Bublitz	3	15	—	1	21	8	1	18	4	—	23	4	—	18	4	6	—	—
Bütow	3	10	—	1	21	4	1	13	—	—	24	—	—	17	—	5	—	—
Callies	3	8	—	1	27	6	1	13	9	1	2	6	—	27	6	8	15	—
Cörlin	3	7	6	1	25	—	1	20	—	—	25	—	—	17	6	4	—	—
Cöslin	3	9	9	1	26	3	1	18	9	—	29	5	—	21	3	4	6	11
Colberg	3	13	2	2	—	8	1	17	—	1	—	8	—	20	—	6	—	—
Dramburg	3	5	—	1	26	3	1	19	—	1	—	—	—	25	—	5	15	—
Falkenburg	3	9	8	1	28	4	1	15	10	—	28	9	—	18	9	5	15	—
Lauenburg	2	24	—	1	20	—	1	15	6	—	24	6	—	20	—	8	—	—
Leba	2	28	—	1	21	3	1	20	—	—	28	—	—	16	—	5	20	—
Neustettin	3	7	6	1	24	—	1	12	6	—	27	—	—	16	—	4	15	—
Pollnow	3	10	—	1	25	5	1	10	10	—	25	—	—	22	6	5	7	6
Polzin	3	12	9	1	25	3	1	14	2	—	24	5	—	20	9	4	18	—
Ratzebuhr	3	7	6	1	25	—	1	15	—	—	27	6	—	20	—	5	15	—
Rügenwalde	3	—	11	1	26	7	1	15	8	—	26	—	—	15	—	5	—	—
Rummelsb.	3	15	—	1	20	6	1	17	6	—	24	—	—	20	—	4	15	—
Schivelbein	2	28	9	1	24	9	1	16	2	—	26	5	—	16	3	5	7	6
Schlawe	3	5	5	1	25	6	1	17	11	—	29	7	—	15	—	4	6	—
Stolp	3	6	11	1	25	8	1	20	6	—	28	11	—	17	8	5	5	—
Tempelburg	2	27	1	1	22	7	1	21	—	—	27	1	—	18	—	7	—	—
Zanow	3	12	—	2	—	—	1	21	—	1	—	—	—	20	—	4	15	—
Summa	74	15	2	12	5	5	36	2	2	20	26	4	14	13	3	123	18	5
Durchschnitt	3	7	2	1	25	—	1	17	1	—	27	3	—	18	10	5	11	3

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 51.

Cöslin, den 19. December 1860.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5282. die Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 8./9. Oktober 1860; unter

" 5283. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Oktober 1860; und unter

" 5284. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staatsstraße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Jahresbericht der allg. Landesstiftung.

No. 316) Den Herrn Landräthen unseres Departements ist der Jahres-Bericht der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1859 zugefertigt worden, und kann auf den Büreaus derselben eingesehen werden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, benutzen wir zugleich die Gelegenheit, um die Theilnahme an dieser überaus wohlthätigen Stiftung aufs Neue angelegentlichst zu empfehlen und bemerken, daß nach dem qu. Berichte die Einnahmen der Stiftung im verflossenen Jahre 117,316 rtl. 7 sgr. 11 pf. betragen haben, davon 26,606 rtl. 28 sgr. 8 pf. an lebenslänglich fortdauernden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 rtl. monatlich, 45,754 rtl. 12 sgr. 6 pf. an einmaligen Unterstützungen und 3,396 rtl. 22 sgr. für verabreichte Naturalien, Beköstigung

gung ꝛc. zusammen also 75,758 rtl. 1 sgr. 2 pf. zu Unterstützungszwecken verwendet worden sind, und der am Schlusse des Jahres 1859 verbliebene Kassen- und Vermögens-Bestand 184,477 rtl. 2 sgr. 10 pf. betragen hat.

Cöslin, den 12. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Benennung. 317) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark Curow, Kreises Fürstenthum, neu angelegte Vorwerk den Namen „Bergland" erhält. Cöslin, den 1. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchengeschenke. 318) Der Kirche zu Zernin ist eine schöne Decke von blauem Thibet mit Silberstickerei für den Taufstisch zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 8. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

319) Der Kirche zu Wendisch-Tychow, Synode Schlawe, ist
ein in Goldrahmen gefaßtes großes Altarbild,
ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Körper des Gekreuzigten,
eine vollständige Altarbekleidung nebst Altar-Pultdecke von schwarzem Sammet mit goldenen Borten,
zum Geschenke gemacht worden.

Wir bringen diese Beweise erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 4. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verleihung. 320) Den mit dem Dom-Gymnasium zu Colberg verbundenen Realklassen ist die Militairberechtigung der Realschulen zweiter Ordnung verliehen worden.

Stettin, den 11. Dezember 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die Waaren-Controlle betr. 321) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 29. Januar, 17. Februar und 2. April 1852 wird höherer Ermächtigung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Waaren-Controle im Binnenlande, welche bisher noch in dem ganzen Regierungsbezirke Stralsund sowie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin aufrecht erhalten worden, wird für die ganze Provinz Pommern bis auf Weiteres aufgehoben. Die Vorschriften der §§. 93—97 der Zollordnung sind hiernach suspendirt.
2. Außerhalb der Provinz Pommern wird die Waaren-Controle im

Binnenlande in folgenden Landestheilen und in Bezug auf nachbenannte Gegenstände noch beibehalten:

in der Rheinprovinz:

a, in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim, Regierungsbezirks Cöln;

b, in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Sarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Creuznach (Regierungsbezirk Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim; und

c, in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis und Mannsfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich in der Hannöverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

a, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz;

b, in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz.

3. Sofern hiernach (No. 2) am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes in Bezug auf diesen die Waaren-Controle im Binnenlande noch fortbesteht, müssen die Bestimmungen der §§. 93—97 der Zollordnung bei bezüglichen Versendungen auch in diesseitiger Provinz beobachtet werden.

4. Die Vorschriften des §. 36 des Zollgesetzes No. 1 und 4 und des §. 92 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung 1838 Seite 39 und 64) bleiben nach wie vor in Kraft.

Stettin, den 13t Dezember 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. d. Groeben.

Verpachtung. 322) Die im Culmer Kreise belegene Domaine Lippinken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen . . .	19	Morg.	161	[]R.
Gärten	73	-	53	-
Acker	2111	-	112	-
Wiesen	185	-	115	-
Hütung	55	-	70	-
Seen	295	-	44	-
Unland	111	-	99	-
Summa	2852	Morg.	114	[]R.

soll von Johannis 1861 ab auf 24 Jahre meistbietend verpachtet werden, und wird der Termin dazu voraussichtlich in den nächsten Wochen öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Administrator Kroll zu Lippinken ist angewiesen, die Besichtigung der Domaine zu gestatten, und etwanige weitere Auskunft ertheilt der Regierungs-Rath Braun hierselbst. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4500 rtl. festgesetzt.

Marienwerder, den 27. November 1860.

Königliche Regierung;

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung. 323) Das Vorwerk Hutta im Kreise Pr. Stargardt und das Mühlengut Urosze, im Kreise Berend belegen, sollen zusammen von Johannis 1861 auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden, zu welchem

Zwecke den 23. Januar 1861 Vormittags 10 Uhr im Konferenzsaale des Regierungsgebäudes hieselbst ein Termin vor unserm Kommissarius dem Ober-Regierungs-Rathe Kretzschmer anberaumt ist.

Pachtlustige haben sich bei demselben spätestens einen Tag vor dem Termine über ihre landwirthschaftliche Befähigung, ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse und über den eigenthümlichen Besitz eines Vermögens von mindestens 5000 rtl. auszuweisen.

Das Vorwerk Hutta besteht aus

	1217	Morg.	161	[]R.	Acker
	136	-	148	-	Wiesen
	493	-	124	-	Hütungen
Wege, Unland, Hof- und Baustellen	92	-	93	-	Gewässer,
Summa aus	1940	Morg.	166	[]R.	

Das Mühlengut Urosze, auf welchem sich eine Schneidemühle befindet, enthält:

3	Morg.	48	[]R.	Gärten
420	-	163	-	Acker
92	-	39	-	Wiesen
36	-	159	-	Hütung
80	-	132	-	Gewässer, Wege, Unland, Hof- und Baustellen
Summa 634	Morg.	1	[]R.	

Beide Grundstücke sind mit ausreichendem lebenden und todten Inventarium besetzt, welches der Pächter käuflich zu erwerben hat.

Das dem öffentlichen Ausgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum ist auf 550 rtl. jährlichen Pachtgeldes für beide Vorwerke festgesetzt.

Die speziellen und allgemeinen Pachtbedingungen, die Charten und Vermessungsregister können auf dem Vorwerke Hutta bei dem Administrator Schlüsser und in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Marienwerder, den 25. November 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die in dem Dorfe Pottack, Rummelsburger Kreises, unter den Schaafen herrschende Pockenkrankheit hat ihr Ende erreicht und es ist deshalb die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben. Sperre-Aufhebung.

Cöslin, den 12. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Pastor Hildebrandt in Usedom ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten, Prinzen von Preußen, zum Superintendenten der Synode Usedom ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Birnbaum ist zum Pastor in Mohrdorf, Synode Barth, berufen und in sein Amt eingeführt worden.

Der Schullehrer Stanke zu Klein Crössin, Synode Belgard, ist definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 6. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Ihlenfeld zu Knacksee ist als Küster und Schullehrer zu Klein Schwarzsee, Synode Tempelburg, definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 6. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige zweite Lehrer zu Leba, August Siemon, ist daselbst als Cantor, Organist, Küster und erster Lehrer definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 3. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns Birch zu Rügenwalde zum unbesoldeten Rathsherrn ist von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 29. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit des §. 21 der Instruktion vom 31. Decbr. 1839. über das Privat-Schulwesen (Amtsblatt von 1840. Seite 119) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Abiturienten Johann Friedrich Wilhelm Sporrmann zur Verwaltung einer Hauslehrerstelle, und dem Fräulein Ottilie Dreist aus Alten-Schlawe, zur Uebernahme einer Stelle als Erzieherin im hiesigen Regierungsbezirk die Erlaubniß ertheilt worden ist.

Cöslin, den 8. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London, nebst Statuten . . . . sowie ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 52. —

Cöslin, den 26. December 1860.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5288. das revidirte Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18. November 1860; und unter

„ 5289. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 324) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung,

betreffend die dritte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Die dritte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1846 betreff.

In der heute öffentlich bewirkten dritten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. No. 908 bis 912, 3381 bis 3385, 4278 bis 4282, 6682 bis 6686, 6943 bis 6947,
25 Stück a 1000 rtl. über 25,000 rtl.,

Lit. B. No. 424 bis 433, 456 bis 465,
4166 bis 4175, 7686 bis 7695,—40 Stck. a 500 rtl. über 20,000 rtl.,

Lit. C. No. 5882 bis 5906, 8197 bis 8206, 8208 bis 8222,
50 Stück a 200 rtl. über 10,000 rtl.,

Lit. D. No. 201 bis 250, 3601 bis 3624,
74 Stück a 100 rtl. über 7,400 rtl.

zusammen 189 Stuck über 62,400

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons Ser. 2 No. 4 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. 2 No. 3 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. 2 No. 3 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen

Lit. A. No. 1953, 1954 und 1955 a 1000 rtl.,
und - D. No. 10,034 und 10,035 a 100 rtl.,

welche zur Rückzahlung durch die beiden ersten Verloosungen gekündigt sind, werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. Dezember 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es werden die Betheiligten dabei auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für sie daraus entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 18. Dezember 1860.

Königliche Regierung.

325) In dem Normal-Kalender für die Provinzen Brandenburg und Pommern auf das Jahr 1861 ist durch einen Abschreibefehler die Zeit des Auf- und Unterganges des Mondes für die 24 Tage vom 8. bis 31. Juli unrichtig angegeben. Die richtige Zeit wird hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Kalender-Berichtigung.

1861.		☾ Aufgang.		☾ Untergang.	
		U.	M.	U.	M.
		Morgens.		Abends.	
Juli	8.	4.	1.	8.	32.
	9.			8.	56.
	10.			9.	16.
	11.	Bei Tage		9.	33.
	12.			9.	49.
	13.			10.	5.
	*				
	14.			10.	23.
	15.			10.	45.
	16.			11.	13.
	17.			11.	52.
	18.			Morgens.	
	19.			12.	44.
	20.			1.	50.
	*				
	21.	Abends.		3.	6.
	22.	8.	12.	4.	27.
	23.	8.	31.		
	24.	8.	46.	Bei Tage	
	25.	9.	0.		
	26.	9.	13.		
	27.	9.	27.		
	*				
	28.	9.	43.		
	29.	10.	2.		
	30.	10.	27.		
	31.	10.	59.		

Cöslin, den 19. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchen-Geschenke.

326) Durch freiwillige, theils innerhalb, theils außerhalb der Parochie Alt-Colziglow, Rummelsburger Kreises aufgekommenen Beiträge ist es möglich geworden, die dortige Kirche im Innern angemessen auszuschmücken.

Außerdem ist derselben Kirche ein Taufbecken und zwei Altarlichte sowie eine Taufsteindecke und eine Kelchdecke, beide von Sammet, zum Geschenke gemacht worden.

Wir bringen diese Beweise erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 14. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ablösung betr.

327) Die auf dem Königl. Forstreviere Thurow, Kreises Neustettin, lastenden Hütungsberechtigungen sollen auf den Antrag der Mehrzahl der Betheiligten im Wege des Vergleichs zur Ablösung kommen. Alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei der vorbemerkten Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der nächste von den in die Lehns- und Successionsregister eingetragenen und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten des v. Lemcke'schen Geschlechts zu den Lehngütern Voltnitz a und b, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 22. Januar k. J. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Regierungsassessor Elsner im Regierungsgebäude hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die vorliegende Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Cöslin, den 24. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sperre-Aufhebung.

Da die Schaafpockenkrankheit in Meseritz, Schivelbeiner Kreises, aufgehört hat, so ist die unterm 23. November cr. angeordnete Sperre wieder aufgehoben. Cöslin, den 15. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Albert Otto ist an der höheren Töchterschule zu Colberg definitiv angestellt worden. Cöslin, den 14. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.



